

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bundesanzeiger Verlagsges. mbH
Amsterdamer Straße 192
50735 Köln
Tel.: +49 (0) 2 21/97 66 8-20 0
Fax: +49 (0) 2 21/97 66 8-27 8
E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de
Internet: www.bundesanzeiger-verlag.de
Kostenlose Bestellhotline:
Tel.: +49 (0) 8 00-12 34 33 9

ISBN: 978-3-89817-957-7

© 2011 Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Köln

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Lektorat: Dorothea Venator
Herstellung: Günter Fabritius
Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Appel & Klinger, Druck und Medien, Schneckenlohe
Printed in Germany

Gliederung

1. Ziele und Konzeption der Untersuchung	7
2. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur	11
2.1 Gesetzgebung	11
2.2 Rechtsprechung	15
2.3 Literatur	19
3. Die Auswertung der Justizstatistiken	25
3.1 Die Statistik „Strafgerichte“	25
3.2 Die Erhebung des Bundesministeriums der Justiz	35
4. Die Aktenauswertung	49
4.1 Die Auswahl der Landgerichte	49
4.2 Die ausgewerteten Verfahren	51
4.3 Der Aktenerhebungsbogen	55
4.4 Die Entscheidung über die Besetzungsreduktion	57
4.5 Für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion relevante Variablen	61
4.6 Der Verlauf der Verfahren mit Zweier- und mit Dreierbesetzung	77
5. Die quantitative Befragung	99
5.1 Ziele und Ausgestaltung der quantitativen Befragung	99
5.2 Die Stichprobenbildung	99
5.3 Die Befragung der Landgerichtspräsidenten	103
5.4 Die Befragung der Richter der großen Strafkammern	112
5.5 Die Befragung der Staatsanwälte	131
5.6 Die Befragung der Fachanwälte für Strafrecht	147
5.7 Auswertung der quantitativen Befragung nach Geschlecht, Alter und dienstlicher Stellung der Befragten	162
5.7.1 Alter	162
5.7.2 Geschlecht	163
5.7.3 Dienstliche Stellung	164
6. Die qualitativen Interviews	167
6.1 Methode	167
6.2 Interviews mit den Richtern	167
6.3 Interviews mit den Staatsanwälten	176
6.4 Interviews mit den Strafverteidigern	180

7. Die Beobachtung von Hauptverhandlungen	183
8. Zusammenfassung der Befunde	187
9. Ausblick	195
Anhang 1: Aktenerhebungsbogen – Hauptbogen	197
Anhang 2: Aktenerhebungsbogen – Fortsetzung Hauptbogen: Neue Entscheidung in der Sache	213
Anhang 3: Aktenerhebungsbogen – Sonderbogen A: Angeschuldigte	219
Anhang 4: Aktenerhebungsbogen – Sonderbogen B: Dauer der Hauptverhandlung	223
Anhang 5: Aktenerhebungsbogen – Sonderbogen C: Revisionen	225
Anhang 6: Fragebogen für die Landgerichtspräsidentinnen und Landgerichtspräsidenten	227
Anhang 7: Fragebogen für die Richterinnen und Richter	231
Anhang 8: Fragebogen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ...	243
Anhang 9: Fragebogen für die Fachanwältinnen und Fachanwälte für Strafrecht	253
Anhang 10: Leitfaden für die Interviews mit Richterinnen und Richtern	263
Anhang 11: Leitfaden für die Interviews mit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten	267
Anhang 12: Leitfaden für die Interviews mit Strafverteidi- gerinnen und Strafverteidigern	271
Anhang 13: Beobachterbogen	275
Anhang 14: Fragebogen für Angeklagte	291

1. Ziele und Konzeption der Untersuchung

Durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993¹ wurden die Regelungen des § 76 Abs. 2 GVG und des § 33 b Abs. 2 JGG eingeführt, nach denen die großen Straf- und Jugendkammern (außer dem Schwurgericht) in reduzierter Besetzung mit zwei statt drei Berufsrichtern verhandeln, wenn nicht nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint. Die Regelung sollte zunächst befristet bis zum 28. Februar 1998 gelten, um die Justiz während des Aufbaus einer rechtsstaatlichen Gerichtsbarkeit in den neuen Bundesländern zu entlasten.² Die Regelung wurde im Zweijahresrhythmus verlängert, zuletzt durch Gesetz vom 7. Dezember 2008³ bis zum 31. Dezember 2011. Nach der Begründung dieses Gesetzes soll die Anwendungspraxis der Besetzungsreduktion umfassend evaluiert werden, um hierauf gestützt eine endgültige Entscheidung über die Ausgestaltung der Regelung treffen zu können.⁴

Der vorliegende Bericht enthält eine Evaluation der Regelung der Besetzungsreduktion. Die Evaluation geht davon aus, dass die Regelung der Besetzung der großen Strafkammer im Spannungsfeld zwischen Sicherung der Qualität der Rechtsprechung und Prozessökonomie steht. Die große Strafkammer verfügt über umfassende Strafgewalt, sie kann die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder im psychiatrischen Krankenhaus anordnen. Sie ist die einzige Tatsacheninstanz. Die deshalb erforderliche Sicherung der Qualität der Entscheidung erfolgt insbesondere durch das Kollegialprinzip⁵. Andererseits sind auch bei der Besetzung der großen Strafkammer angesichts der begrenzten Ressourcen der Justiz die Gesichtspunkte einer zügigen und kostengünstigen Verfahrenserledigung zu berücksichtigen.⁶ Die Evaluation der Besetzungsreduktion muss daher sowohl Aspekte der Entscheidungsqualität als auch der Verfahrensökonomie in intersubjektiv nachprüfbarer ergebnisoffener Weise umfassen. Hierdurch kann eine rechtstatsächliche Grundlage für die endgültige Entscheidung des Gesetzgebers über die Geltung und gegebenenfalls Ausgestaltung der Besetzungsreduktion geschaffen werden.

Aufgabe der Evaluation ist es zunächst zu beschreiben, wie die Besetzungsreduktion bei den großen Straf- und Jugendkammern nach § 76 Abs. 2 GVG und § 33b Abs. 2 JGG gegenwärtig gehandhabt wird und wie sich die Praxis seit der Einführung dieser Möglichkeit im Jahr 1993 entwickelt hat. Bei der Beschreibung der Anwendungspraxis ist festzustellen, wie häufig von der Möglichkeit der Besetzungsreduktion Gebrauch gemacht wird. Außerdem ist zu erheben, in welchen Verfahren die Strafkammern in reduzierter Besetzung verhandeln und wie sich diese Verfahren von den Verfahren unterscheiden, in denen in Dreierbesetzung verhandelt wird. Anhand der Unterschiede der Verfahren können Kriterien ermittelt werden, nach denen die Kammern über die Anwen-

1 BGBl. I S. 50.

2 Gesetzentwurf des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege, BT-Drs. 12/1217, Begründung S. 18, 47.

3 BGBl. I S. 2348.

4 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege, BT-Drs. 16/10570, S. 1.

5 BT-Drs. 12/1217, S. 46; BGHSt 44, S. 328, 343.

6 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz), BT-Drs. 16/3038, S. 1.

1. Ziele und Konzeption der Untersuchung

derung der Besetzungsreduktion entscheiden. Zu untersuchen ist auch, welche Rechtsprobleme sich bei der Anwendung des § 76 Abs. 2 GVG und des § 33b Abs. 2 JGG ergeben haben und wie diese Probleme von den Gerichten gelöst worden sind.

Weiterhin ist zu untersuchen, welche Auswirkungen die Entscheidung, in Zweier- oder in Dreierbesetzung zu verhandeln, für den weiteren Ablauf des Verfahrens und den Verfahrensabschluss hat. Insoweit sind u. a. die Verfahrensdauer, die Intensität der Hauptverhandlung (z. B. Zahl der in der Hauptverhandlung verwendeten Beweismittel), die gerichtlichen Entscheidungen über die Schuldfrage und die Rechtsfolgen, die Ausführlichkeit der Urteilsbegründung und die Einlegung und der Erfolg von Rechtsmitteln von Interesse. Da Ablauf und Ergebnis des Verfahrens nicht nur von der Kammerbesetzung, sondern von zahlreichen anderen Faktoren wie z. B. Umfang und Komplexität des Verfahrens beeinflusst werden können, die in Verfahren mit Zweier- und mit Dreierbesetzung ungleich verteilt sein können, müssen zur Ermittlung des spezifischen Einflusses der Kammerbesetzung multivariate Auswertungsverfahren eingesetzt werden, mit denen die Bedeutung einer Variable unter Berücksichtigung des Einflusses anderer Variablen ermittelt werden kann.

Außerdem ist es Aufgabe der Evaluation zu ermitteln, welche Erfahrungen Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger⁷ mit der Regelung der Besetzungsreduktion gesammelt haben, wie sie die Vor- und Nachteile der Besetzungsreduktion beurteilen und welche künftige Regelung der Frage der Besetzungsreduktion sie befürworten.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden in der Evaluation mehrere Methoden eingesetzt. Zunächst wurden Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur zur Frage der Besetzungsreduktion ausgewertet. Hierüber wird unter 2. berichtet. Außerdem wurden die einschlägigen Justizstatistiken analysiert. Hierbei handelt es sich zum einen um die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Statistik „Strafgerichte“. Diese Statistik enthält seit 1994 für die Ebenen des Bundes, der Länder und der Oberlandesgerichtsbezirke die Zahl der Verfahren, in denen die großen Strafkammern mit zwei bzw. mit drei Berufsrichtern besetzt waren. Außerdem wurden Daten ausgewertet, die auf Bitten des Bundesministeriums der Justiz seit 2008 von den Landesjustizverwaltungen über die Besetzungsreduktion erhoben wurden. Die Auswertung der Justizstatistiken ist unter 3. dargestellt.

Zur Ermittlung der Kriterien, nach denen die großen Strafkammern über die Besetzung entscheiden, und der Auswirkungen der Besetzungsentscheidungen wurde eine Analyse von Strafverfahrensakten bei für die Bundesrepublik Deutschland repräsentativen Landgerichten und dem Landgericht einer Millionenstadt durchgeführt. Ausgewertet wurden Verfahren der Jahre 2000 und 2007 (Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung). Die Auswertung erfolgte anhand eines Aktenerhebungsbogens. Die Ergebnisse der Aktenauswertung werden unter 4. geschildert.

Um die Erfahrungen und Beurteilungen der Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger zu ermitteln, wurden schriftliche Befragungen bei repräsentativen Stichproben von Richtern, Staatsanwälten und Fachanwälten für Strafrecht durchgeführt. Neben diese quantitativen Befragungen traten qualitative mündliche Einzelinterviews mit Richtern, Staatsan-

⁷ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt Frauen in der jeweiligen Funktion mit ein.

wälten und Verteidigern in den Landgerichtsbezirken, in denen die Aktenauswertung stattfand. Über die quantitativen Befragungen wird unter 5. und über die qualitativen Interviews unter 6. berichtet.

Um zu ermitteln, wie Hauptverhandlungen vor großen Strafkammern in Zweierbesetzung und in Dreierbesetzung von bei den Verhandlungen anwesenden Personen eingeschätzt werden, wurden Hauptverhandlungen vor großen Strafkammern der Landgerichte Heidelberg, Mannheim und Bochum beobachtet. Die Ergebnisse der Beobachtung werden unter 7. dargestellt.

Die empirischen Befunde werden unter 8. zusammengefasst. Daran schließt sich unter 9. ein Ausblick an.

2. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur

2.1 Gesetzgebung

Die Regelungen über die Besetzungsreduktion in § 76 Abs. 2 GVG und § 33b Abs. 2 JGG wurden durch Art. 3 Nr. 8b, 7 Abs. 2 und 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993⁸ eingeführt.⁹ Die Vorschriften sind Teil zahlreicher Entlastungsregelungen, die aufgrund der Wiedervereinigung und des damit verbundenen Neuaufbaus der Rechtspflege im Beitrittsgebiet geschaffen wurden. Die Einführung der Besetzungsreduktion wird im Gesetzentwurf näher begründet.¹⁰ Nach der Begründung hat sich die Besetzung der großen Strafkammern mit drei Berufsrichtern bewährt. Die Begründung weist darauf hin, dass der großen Strafkammer die Strafgewalt in der gesamten Breite zusteht und die große Strafkammer die einzige Tatsacheninstanz ist. Das Kollegialprinzip ist nach der Begründung besonders geeignet, die besonders hohe Qualität der getroffenen Entscheidung zu verbürgen. Die Mitwirkung mehrerer Berufsrichter ermöglicht es nach der Begründung, die Aufgaben in der Hauptverhandlung sachgerecht zu verteilen, den Tatsachenstoff intensiv zu würdigen und Rechtsfragen grundsätzlich besser als nur unter Beteiligung von Laienrichtern zu lösen. Anklage zum Landgericht wird nach der Begründung nur in besonders schwierigen und besonders bedeutsamen Fällen erhoben. Die Begründung hält es danach für ausgeschlossen, erstinstanzliche Entscheidungen von großen Strafkammern nur einem Berufsrichter (mit zwei Schöffen) zu übertragen. Der Entwurf schlägt stattdessen vor, für eine vorübergehende Zeit für die erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht grundsätzlich die Besetzung mit zwei Berufsrichter (und zwei Schöffen) vorzusehen.

Der Entwurf sieht die Gefahren, die für die Qualität der Entscheidungen damit verbunden sein können, glaubt aber, sie im Hinblick auf die besondere Lage für eine vorübergehende Zeit in Kauf nehmen zu können. Nach dem Entwurf entscheidet die große Strafkammer in der Hauptverhandlung grundsätzlich nur mit zwei Berufsrichtern, so dass der dritte Richter in dieser Zeit andere Aufgaben wie die Fertigung des Urteils in einer bereits verhandelten Sache oder die Vorbereitung auf eine neue Sache erledigen kann. Die vorgeschlagene Regelung verbürgt daher nach dem Entwurf einen zweckentsprechenden Personaleinsatz. Eine ausnahmsweise Verhandlung mit drei Berufsrichtern kommt nach dem Entwurf in erster Linie in Wirtschaftsstrafverfahren in Betracht.

Der Entwurf geht davon aus, dass die Besetzung mit zwei Berufsrichtern in der Hauptverhandlung in der Mehrheit der Fälle zu beschließen sein wird. Die dadurch, dass der zweite Beisitzer an den Beratungen und Sitzungen der Kammer nicht teilnehmen muss, erzielte Entlastung lässt sich nach dem Entwurf kaum quantifizieren. Der Entwurf geht davon aus, dass sie jedenfalls nicht mehr als ein Zehntel seiner Arbeitskraft ausmachen wird. Für die Jugendkammern lässt sich nach der Entwurfsbegründung der Anteil der Verfahren, in denen die Hauptverhandlung mit zwei Berufsrichtern stattfinden kann, nicht abschätzen.

8 BGBl. I S. 50.

9 Vgl. zur Gesetzgebungsgeschichte *Rieß* Festschrift für Schöch, 2010, S. 895, 897 ff.

10 Gesetzentwurf des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege, BT-Drs. 12/1217, S. 46 ff., 49 f.

2. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur

Wie in der Entwurfsbegründung ausgeführt ist, muss dann, wenn die Mitwirkung eines dritten Richters nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache notwendig ist, die entsprechende Besetzung beschlossen werden. Ein Ermessen steht dem Gericht nach der Begründung nicht zu. Die Besetzungsentscheidung muss nach der Begründung bei der Eröffnung des Hauptverfahrens getroffen werden. Eine spätere Beschlussfassung ist nach der Begründung nicht möglich, ebenso wenig kann die Entscheidung wieder aufgehoben werden. Weiterhin ist in der Entwurfsbegründung ausgeführt, dass die große Strafkammer außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung mit drei Berufsrichtern entscheidet.

Durch Art 8 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28.10.1994¹¹ wurde in § 122 Abs. 2 GVG die Möglichkeit der Besetzungsreduktion bei den erstinstanzlichen Strafsenaten der Oberlandesgerichte eingeführt. Nach § 122 Abs. 2 S. 1 GVG entscheiden die Strafsenate der Oberlandesgerichte über die Eröffnung des Hauptverfahrens des ersten Rechtszuges mit einer Besetzung von fünf Richtern einschließlich des Vorsitzenden. Gemäß S. 2 beschließt der Strafsenat bei der Eröffnung des Hauptverfahrens, dass er in der Hauptverhandlung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt ist, wenn nicht nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung zweier weiterer Richter notwendig erscheint. Diese Regelung war von vornherein als Dauerregelung vorgesehen. Begründet wurde die Vorschrift damit, dass durch sie eine personelle Flexibilisierung geschaffen werden kann, ohne die Qualität der Rechtsprechung zu gefährden.¹²

Durch Art. 3 des Gesetzes zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen und zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (3. Verjährungsgesetz) vom 22. Dezember 1997¹³ wurde die Geltung der Regelungen über die Besetzungsreduktion in § 76 Abs. 2 GVG und § 33b Abs. 2 JGG vom 28. Februar 1998 auf den 31. Dezember 2000 verlängert. Zur Begründung wurde vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages ausgeführt, dass die Notsituation in den neuen Ländern noch nicht vollends behoben sei. Die Gerichte verhandelten – bei gewissen regionalen Unterschieden – bundesweit in ca. 50 % der Verfahren in der reduzierten Besetzung. Da der dritte Berufsrichter für andere Aufgaben zur Verfügung stehe, könne von einer Entlastung in einzelnen Spruchkörpern ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund sei an der 1993 eingeführten Regelung für weitere ca. drei Jahre festzuhalten, auch um zusätzliche Erfahrungen zu sammeln.¹⁴

Mit Entschließung vom 28. November 1997¹⁵ forderte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, bis spätestens zum 31. Dezember 1999 darüber zu berichten, ob sich die beschlossene Verlängerung der Justizentlastungsmaßnahmen in der Praxis bewährt hat. Die Bundesregierung kam diesem Auftrag mit einem Bericht vom 17.2.2000¹⁶ nach. Der Bericht schließt an zwei frühere Berichte aus den Jahren 1995 und 1997 an und legt

11 BGBl. I S. 3186.

12 Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 12/8588, S. 9.

13 BGBl. I S. 3223.

14 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 13/9252, S. 1, 5f.

15 BT-Drs. 13/9952.

16 BT-Drs. 14/2777.

daneben Zahlen aus den Jahren 1997 und 1998 zugrunde. Er kommt zu dem Ergebnis, dass von der Besetzungsreduktion in steigendem Maße Gebrauch gemacht werde und 1998 in 51 % sämtlicher Verfahren, in denen dies zulässig gewesen sei, eine Besetzung mit zwei Berufsrichtern beschlossen worden sei. Nach dem Bericht bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern sowie zwischen den allgemeinen großen Strafkammern, den großen Jugendkammern und den Wirtschaftsstrafkammern. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Verlängerung der Möglichkeit der Besetzungsreduktion vor der Intention des Rechtspflegeentlastungsgesetzes, Ressourcen für den Aufbau der Justiz in den neuen Ländern freizusetzen, bewährt hat.

Durch das Gesetz zur Verlängerung der Besetzungsreduktion bei Strafkammern vom 19. Dezember 2000¹⁷ wurde die Geltung der Vorschriften über die Besetzungsreduktion zum zweiten Mal verlängert, nun bis zum 31. Dezember 2002. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Besetzungsreduktion den bei ihrer Einführung beabsichtigten Zweck, eine Ausschöpfung der Binnenreserven der Justiz bei gleichzeitiger Sicherung der hohen Qualität richterlicher Entscheidungsfindung zu ermöglichen, erfüllt habe. Die Gründe, die den Deutschen Bundestag 1997 zu einer Verlängerung der Maßnahme veranlasst hätten, bestünden fort. Die bewährten Vorschriften sollten als Übergangslösung verlängert werden, um sie dann im Zuge einer möglichen Reform des Strafverfahrens in ein schlüssiges Gesamtkonzept einzupassen.¹⁸ Außerdem wurde durch das Gesetz vom 19.12.2000 mit der Einfügung der §§ 76 Abs. 2 S. 2, 122 Abs. 2 S. 4 GVG und des § 33b Abs. 2 S. 2 JGG die Möglichkeit einer Korrektur der Besetzungsentscheidung nach Zurückverweisung durch das Revisionsgericht geschaffen. Gesetzentwürfe, nach denen die Vorschriften über die Besetzungsreduktion in Dauerregelungen umgewandelt werden sollten,¹⁹ wurden nicht Gesetz.

Die dritte Verlängerung der Befristungsregelung vom 31. Dezember 2002 auf den 31. Dezember 2004 erfolgte durch Art. 24 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz) vom 23. Juli 2002²⁰. Die Begründung stimmte weitgehend mit derjenigen zum Gesetz vom 19. Dezember 2000 überein.²¹

Durch das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23. Juli 2004²² wurde in § 74f Abs. 3 HS 2 GVG die Besetzungsreduktion für die Entscheidung über die nachträgliche Sicherungsverwahrung ausgeschlossen. Begründet wurde dies damit, dass angesichts der Schwere des Eingriffs eine Besetzungsreduktion nicht in Betracht kommt.²³

17 BGBl. I S. 1756.

18 Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 14/3370, S. 3.

19 Vgl. etwa den Gesetzentwurf des Bundesrates vom 6.7.2000, Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Gerichtsverfassungsrecht, BT-Drs. 14/3831.

20 BGBl. I S. 2850.

21 Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 14/9266, S. 42.

22 BGBl. I S. 1950.

23 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, BT-Drs. 15/2887, S. 18. § 74f GVG gilt auch für die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung gegen Jugendliche oder Heranwachsende.

2. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur

Die vierte Befristungsverlängerung vom 31. Dezember 2004 auf den 31. Dezember 2006 erfolgte durch Art. 12g Abs. 20 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz) vom 24. August 2004²⁴. Zur Begründung führte der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages aus, dass die Strafkammern nach wie vor in hohem Maße in den dafür geeigneten Fällen von der Besetzungsreduktion Gebrauch machten. Ein Auslaufen dieser Regelungen zum Ende des Jahres 2004 würde dazu führen, dass die großen Strafkammern ab 2005 ausnahmslos in voller Besetzung zu entscheiden hätten, was zu einer Mehrbelastung führen und gerichtsorganisatorische Maßnahmen noch im Jahr 2004 erfordern würde. Die Verlängerung der Geltungsdauer sei daher dringend geboten. Die bewährten Vorschriften sollten deshalb als Übergangslösung verlängert werden, um sie dann im Zusammenhang mit der geplanten Reform des Strafverfahrens in ein schlüssiges Gesamtkonzept einzupassen.²⁵ Vorschläge zur Umwandlung der Vorschriften über die Besetzungsreduktion in eine Dauerregelung²⁶ wurden nicht Gesetz.

Durch Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz) vom 22. Dezember 2006²⁷ erfolgte die fünfte Verlängerung der Befristungsregelung vom 31.12.2006 bis zum 21.12.2008. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass sich die Regelung in der Praxis bewährt habe und ihr Auslaufen zu einer Mehrbelastung führen würde. Die Fortgeltung der Besetzungsreduktion sollte auf weitere zwei Jahre befristet werden. Auf diese Weise solle der Diskussion über eine mögliche Reform der Besetzung der Spruchkörper nicht vorgegriffen werden.²⁸

Die sechste Verlängerung der Befristungsregelung vom 31. Dezember 2008 auf den 31. Dezember 2011 erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 7. Dezember 2008²⁹. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Besetzungsreduktion inzwischen eine feste Größe im Justizalltag darstelle und grundsätzlich ein geeignetes Instrument sei, um in sachgerechter Weise Einsparpotentiale der Strafjustiz auszuschöpfen. In der Anwendungshäufigkeit sei eine Spannbreite hinsichtlich der Länder und bezüglich der Strafkammerarten zu verzeichnen. Eine endgültige Entscheidung zur Geltung und Ausgestaltung der Besetzungsreduktion sei auf der Basis der vorhandenen Erkenntnisse nicht abschließend möglich. Dazu bedürfe es einer umfassenden Evaluierung. Für deren Durchführung sei eine letztmalige Verlängerung der Regelung erforderlich.³⁰

24 BGBl. I S. 2198.

25 Beschlussempfehlung und schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 15/3482, S. 26.

26 Siehe etwa den Entwurf des Bundesrates vom 28.8.2003, Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung von Verfahren der Justiz, BT-Drs. 15/1491.

27 BGBl. I S. 3416.

28 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines 2. Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz), BT-Drs. 16/3038, S. 32 f.

29 BGBl. I S. 2348.

30 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege, BT-Drs. 16/10570, S. 3.

2.2 Rechtsprechung

Die Revisionsgerichte haben in einer Reihe von Entscheidungen die Kriterien für die Besetzungsentscheidung und das bei der Besetzungsentscheidung einzuhaltende Verfahren konkretisiert.³¹ Nach dem BGH steht der das Hauptverfahren eröffnenden Strafkammer bei der Entscheidung über die Besetzung in der Hauptverhandlung mit zwei oder drei Berufsrichtern kein Ermessen zu. Die Kammer verfügt jedoch bei der Auslegung der Tatbestandsmerkmale Umfang und Schwierigkeit der Sache über einen weiten Beurteilungsspielraum. Eine Revision ist dann begründet, wenn die Kammer diesen Beurteilungsspielraum in unvertretbarer Weise überschritten und damit objektiv willkürlich die Besetzung mit nur zwei Berufsrichtern beschlossen hat.³²

Bei der Bewertung des Umfangs der Sache ist nach dem BGH ein quantitativer Maßstab anzulegen. Bedeutsam sind dabei etwa die Zahl der Angeklagten und Verteidiger, die Zahl der Delikte und notwendiger Dolmetscher, die Zahl der Zeugen und anderer Beweismittel, die Notwendigkeit von Sachverständigengutachten, der Aufwand für die Einführung der Ergebnisse einer Telefonüberwachung in die Hauptverhandlung, der Umfang der Akten sowie die zu erwartende Dauer der Hauptverhandlung. Die überdurchschnittliche Schwierigkeit der Sache kann sich nach dem BGH etwa aus der Notwendigkeit umfangreicher Sachverständigengutachten, zu erwartenden Beweisschwierigkeiten und der rechtlichen oder tatsächlichen Kompliziertheit z. B. in Wirtschaftsstrafsachen ergeben.³³ Nach dem BGH ist gemäß den Vorschriften über die Besetzungsreduktion die Besetzung mit zwei Berufsrichtern die Regel, diejenige mit drei Berufsrichtern die Ausnahme.³⁴ In Zweifelsfällen gebührt aber nach dem BGH der Dreierbesetzung wegen ihrer gegenüber der reduzierten Besetzung strukturellen Überlegenheit der Vorrang.³⁵

Der BGH hat eine Verhandlung mit drei Berufsrichtern wegen des Umfangs der Sache in einer umfangreichen Wirtschaftsstrafsache als geboten angesehen, in der wegen mehrerer hundert Betrugstaten zum Nachteil einer Vielzahl von Kapitalanlegern gegen vier nicht geständige Angeklagte verhandelt wurde, in der von der Staatsanwaltschaft 289 Zeugen benannt wurden und die als Beweismittel dienenden Urkunden und Augenscheinsobjekte über 100 Aktenordner füllten.³⁶ Wegen des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache hat der BGH die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters in einem Verfahren wegen komplexer Rechtsbeugungsvorwürfe als unerlässlich angesehen, in dem sich der Umfang der Leitakte auf mehr als 900 Seiten belief und die auszuwertenden beigezogenen Verfah-

31 Vgl. die Darstellung der Rechtsprechung bei *Rieß* Festschrift für Schöch, 2010, S. 895, 903 ff.; *Rissing-van Saan* Festschrift für Krey, 2010, S. 432, 436 ff.

32 BGH, Urteil v. 23.12.1998 – 3 StR 343/98 – BGHSt 44, 328; BGH, Beschl. v. 14.8.2003 – 3 StR 199/03 – NJW 2003, 3644; BGH, Beschl. v. 16.12.2003 – 3 StR 438/03 – NSiZ-RR 2004, 175; BGH, Urteil v. 18.6.2009 – 3 StR 89/09 – juris; BGH, Beschl. v. 7.7.2010 – 5 StR 555/09 – NJW 2010, 3045.

33 BGH, aaO.

34 BGH, Urteil v. 23.12.1998 – 3 StR 343/98 – BGHSt 44, 328, 331; BGH, Urteil v. 11.2.1999 – 4 StR 697/98 – BGHSt 44, 361, 365.

35 BGH, Urteil v. 23.12.1998 – 3 StR 343/98 – BGHSt 44, 328, 335; BGH, Beschl. v. 14.8.2003 – 3 StR 199/03 – NJW 2003, 3644; BGH, Urteil v. 18.6.2009 – 3 StR 89/09 – juris; BGH, Beschl. v. 7.7.2010 – 5 StR 555/09 – NJW 2010, 3045, 3046 f.

36 BGH, Beschl. v. 14.8.2003 – 3 StR 199/03 – NJW 2003, 3644. Auch dem Urteil des BGH v. 18.6.2009 – 3 StR 89/09 – juris lag ein Verfahren zugrunde, dessen Umfang die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters unumgänglich machte.

rensakten mehr als 7.000 Seiten umfassten.³⁷ Die Erwartung einer Absprache kann nach dem BGH in umfangreichen Verfahren eine Besetzungsreduktion allenfalls dann rechtfertigen, wenn die Kammer nach dem bisherigen Verfahrensgang konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür hat, dass sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung entsprechend den Anklagevorwürfen geständig zeigen wird und daher eine deutliche Beschränkung der ansonsten anstehenden Beweisaufnahme zu erwarten ist.³⁸ Weiterhin hat der BGH entschieden, dass die Strafkammer nicht schon deswegen in der Besetzung mit drei Richtern entscheiden muss, weil über die Anordnung der Sicherungsverwahrung zu befinden ist. Die Mitwirkung eines dritten Richters ist nach dem BGH auch bei der Entscheidung über die Sicherungsverwahrung nur geboten, wenn sie durch die Schwierigkeit oder den Umfang der Sache notwendig erscheint, wobei freilich auch das Gewicht der Maßregel und der mit der Feststellung ihrer Voraussetzungen gegebenenfalls verbundene Aufwand zu berücksichtigen sind.³⁹ In dem zu entscheidenden Fall ergab sich nach dem BGH die Notwendigkeit der Mitwirkung eines dritten Berufsrichters aus dem Umfang der Sache.

Der BGH hat ausgeführt, dass sich die Besetzung einer großen Strafkammer mit drei Berufsrichtern bewährt hat. Es wäre sachfremd und damit objektiv willkürlich, etwa aus Gründen der Personaleinsparung oder Ähnlichem eine reduzierte Besetzung zu beschließen. Die Justizverwaltung hat deshalb nach dem BGH sicherzustellen, dass umfangreiche oder schwierige Verfahren mit drei Berufsrichtern durchgeführt werden können.⁴⁰ Weiterhin hat der BGH in einer Entscheidung aus dem Jahr 2010 angemerkt, dass die Rechtspraxis, soweit ersichtlich, den gebotenen sensiblen Umgang der großen Strafkammern mit der Besetzungsreduktion derzeit nicht widerspiegeln. Anders ist nach dem BGH ihre oftmals überwiegende, bei manchen Landgerichten ausschließliche Inanspruchnahme nicht erklärlich.⁴¹ Nach dem BGH ist es daher grundsätzlich angezeigt, den der Beurteilung des Tatrichters unterstehenden Rechtsbegriff des Umfangs der Sache auch dahingehend weiter zu konturieren, dass jedenfalls bei einer im Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens absehbaren Verhandlungsdauer von wenigstens zehn Verhandlungstagen von der Mitwirkung eines dritten Berufsrichters grundsätzlich nicht abgesehen werden darf.⁴²

Zum Verfahren bei der Besetzungsentscheidung hat der BGH entschieden, dass die Besetzungsentscheidung zugleich mit dem Eröffnungsbeschluss erfolgen muss. Eine spätere Beschlussfassung ist nicht möglich, weil mit der Eröffnung des Hauptverfahrens feststehen muss, mit wie vielen Richtern das erkennende Gericht in diesem Verfahrensabschnitt besetzt ist.⁴³ Will die Strafkammer in Zweierbesetzung entscheiden, ist ein Besetzungsbeschluss auch dann erforderlich, wenn die Zuständigkeit des Landgerichts durch eine Vorlage bzw. Verweisung der Sache nach den §§ 225a, 270 StPO begründet wird.⁴⁴ Beschließt die Strafkammer bei der Eröffnung des Hauptverfahrens nicht, in Zweierbeset-

37 BGH, Beschl. v. 7.7.2010 – 5 StR 555/09 – NJW 2010, 3045.

38 BGH, Urteil v. 18.6.2009 – 3 StR 89/09 – juris.

39 BGH, Beschl. v. 16.12.2003 – 3 StR 438/03 – NSTz-RR 2004, 175.

40 BGH, Urteil v. 23.12.1998 – 3 StR 343/98 – BGHSt 44, 328, 334, 335.

41 BGH, Beschl. v. 7.7.2010 – 5 StR 555/09 – NJW 2010, 3045, 3047.

42 BGH, aaO.

43 BGH, Beschl. v. 5.8.2008 – 5 StR 317/08 – NSTz 2009, 53.

44 BGH, Urteil v. 11.2.1999 – 4 StR 657/98 – BGHSt 44, 361 f.

zung zu verhandeln, muss die Hauptverhandlung mit drei Richtern durchgeführt werden.⁴⁵ Die Strafkammer muss vor dem Besetzungsbeschluss die Verfahrensbeteiligten nicht darauf hinweisen, dass sie die Anordnung der Besetzungsreduktion erwägt.⁴⁶

Wie der BGH entschieden hat, ist der Besetzungsbeschluss kein Teil des Eröffnungsbeschlusses. Er nimmt daher nicht an dessen Unanfechtbarkeit für den Angeklagten teil und kann auch nicht im Falle seiner Fehlerhaftigkeit ein zur Einstellung des Verfahrens führendes Prozesshindernis begründen.⁴⁷ Über die Eröffnung des Hauptverfahrens hat die Strafkammer mit drei Berufsrichtern unter Ausschluss der Schöffen auch dann zu entscheiden, wenn diese Entscheidung über eine nachträglich erhobene (weitere) Anklage in der Hauptverhandlung getroffen wird. Wird der Eröffnungsbeschluss in der reduzierten Besetzung mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen erlassen, stellt dies ein von Amts wegen zu beachtendes Verfahrenshindernis dar, das zur Aufhebung des Urteils und Einstellung der Verfahrens führt.⁴⁸ Wird eine zunächst unterbliebene Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens in der Hauptverhandlung nachgeholt, so entscheidet darüber auch dann die große Strafkammer in ihrer Besetzung außerhalb der Hauptverhandlung mit drei Berufsrichtern ohne Mitwirkung der Schöffen, wenn die Kammer die Hauptverhandlung in reduzierter Besetzung durchführt.⁴⁹

Ein Besetzungsbeschluss, der nach der im Zeitpunkt seines Erlasses bestehenden Sach- und Rechtslage fehlerfrei ist, kann nach dem BGH grundsätzlich nicht geändert werden.⁵⁰ Ansonsten könnten die Verfahrensbeteiligten durch ein entsprechendes Verhalten noch während des Hauptverfahrens Einfluss auf den gesetzlichen Richter nehmen.⁵¹ Eine Änderungsbefugnis besteht auch dann nicht, wenn wegen einer Änderung des Geschäftsverteilungsplans eine andere Strafkammer für den Fall zuständig geworden ist.⁵² § 76 Abs. 2 S. 2 GVG und § 33b Abs. 2 S. 2 JGG ermöglichen aber eine Anpassung der Gerichtsbesetzung, wenn sich die Beurteilung von Umfang bzw. Schwierigkeit der Sache nach einer Revisionsentscheidung entscheidend verändert hat. Will die Strafkammer in einem solchen Fall in veränderter Besetzung entscheiden, muss sie einen Beschluss fassen. Will die Kammer hingegen die bisherige Besetzung beibehalten, bedarf es eines solchen Beschlusses nicht.⁵³ Der Grundsatz der Unabänderlichkeit der mit der Eröffnung des Hauptverfahrens getroffenen Entscheidung über eine Besetzungsreduktion kann auch dann durchbrochen werden, wenn sich durch eine Verbindung erstinstanzlicher landgerichtlicher Verfahren die Schwierigkeit und/oder der Umfang der Sache erheblich erhöhen und sich deshalb die auf der Grundlage getrennter Verfahrensführung beschlossenen

45 BGH, Urteil v. 11.2.1999 – 4 StR 657/98 – BGHSt 44, 361, 362; BGH, Beschl. v. 23.8.2005 – 1 StR 350/05 – NStZ-RR 2006, 214; BGH, Beschl. v. 5.8.2008 – 5 StR 317/08.

46 BGH, Urteil v. 23.12.1998 – 3 StR 343/98 – BGHSt 44, 328, 336.

47 BGH, Urteil v. 23.12.1998 – 3 StR 343/98 – BGHSt 44, 328, 332.

48 BGH, Beschl. v. 13.6.2008 – 2 StR 142/08 – NStZ 2009, 52; BGH, Beschl. v. 22.6.2010 – 4 StR 216/10 – StraFo 2010, 424.

49 BGH, Beschl. v. 2.11.2005 – 4 StR 418/05 – NJW 2006, 240; BGH, Beschl. v. 16.5.2007 – 2 StR 154/07 – StV 2007, 562.

50 BGH, Urteil v. 23.12.1998 – 3 StR 343/98 – BGHSt 44, 328, 333; BGH, Beschl. v. 9.11.2004 – 1 StR 375/04 – NStZ-RR 2005, 47; BGH, Beschl. v. 8.12.2004 – 3 StR 422/04 – StraFo 2005, 162; BGH, Beschl. v. 5.8.2008 – 5 StR 317/08; BGH, Beschl. v. 29.1.2009 – 3 StR 567/08 – NStZ 2009, 654.

51 BGH, Urteil v. 23.12.1998 – 3 StR 343/98 – BGHSt 44, 328, 333.

52 BGH, Beschl. v. 23.8.2005 – NStZ-RR 2006, 214.

53 BGH, Beschl. v. 7.11.2002 – 3 StR 285/02 – StraFo 2003, 134.

2. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur

Besetzungsreduktionen als nicht mehr sachgerecht erweisen. Will die Strafkammer in einem solchen Fall in Dreierbesetzung entscheiden, ist eine ausdrückliche Beschlussfassung geboten. Soll die in den noch getrennten Verfahren jeweils angeordnete reduzierte Besetzung auch nach der Verfahrensverbindung beibehalten werden, ist eine entsprechende neue Beschlussfassung dagegen nicht erforderlich.⁵⁴ War der Besetzungsbeschluss nach der zum Zeitpunkt seiner Fassung bestehenden Sach- und Rechtslage fehlerhaft, muss er auf die Besetzungsrüge hin aufgehoben werden.⁵⁵ Die Kammer darf die beschlossene Besetzungsreduktion auch im zeitlichen Zusammenhang mit der Terminierung abändern, wenn die Reduktion sachlich gänzlich unvertretbar und damit objektiv willkürlich erfolgt war.⁵⁶

Wenn die große Jugendkammer als Berufungsgericht entscheidet, ist nach der Rechtsprechung § 33b Abs. 2 JGG entsprechend anzuwenden. Über die Besetzung ist bei der Terminierung der Berufungsverhandlung zu entscheiden.⁵⁷ Erforderlich hierfür ist ein förmlicher Beschluss der großen Jugendkammer. Eine Verfügung des Vorsitzenden, mit der die Gerichtsbesetzung in der Berufungshauptverhandlung bestimmt wird, genügt nicht.⁵⁸ Ist eine förmliche Entscheidung über die vorgesehene Besetzung mit zwei Berufsrichtern unterblieben, ist eine Reduzierung der Besetzung unzulässig und verbleibt es bei der Besetzung mit drei Berufsrichtern.⁵⁹

Ein Verstoß gegen § 76 Abs. 2 GVG oder § 33b Abs. 2 JGG vermag unter den Voraussetzungen des § 338 Nr. 1 StPO die Revision grundsätzlich zu begründen, wenn die Strafkammer zu Unrecht die reduzierte Besetzung angeordnet hat.⁶⁰ Die Frage, inwieweit der Beschluss der Strafkammer, die Hauptverhandlung mit drei Berufsrichtern durchzuführen, einer revisionsrechtlichen Kontrolle unterliegt, hat der BGH 1998 dahinstehen lassen.⁶¹ Im Jahr 2005 hat der BGH ausgesprochen, dass er dazu neigt, dass auch die fehlerhafte Besetzung der Strafkammer mit drei Berufsrichtern mit der Revision angegriffen werden kann.⁶² Wird mit der Revision ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Besetzungsreduktion gerügt, gelten die Präklusionsvorschriften der §§ 338 Nr. 1 Hs. 2, 222b StPO entsprechend.⁶³

Auch nach Einführung der Vorschriften über die Besetzungsreduktion kann nach dem BGH eine große Strafkammer, die nicht als Schwurgericht tätig ist, ohne Verstoß gegen

54 BGH, Beschl. v. 29.1.2009 – 3 StR 567/08 – NStZ 2009, 654.

55 BGH, Urteil v. 23.12.1998 – 3 StR 343/98 – BGHSt 44, 328, 333; BGH, Beschl. v. 14.8.2003 – 3 StR 199/03 – NJW 03, 3644, 3645; BGH, Beschl. v. 7.7.2010 – 5 StR 555/09 – NJW 2010, 3045, 3047.

56 BGH, Urteil v. 31.8.2010 – 5 StR 159/10 – NStZ 2011, 54.

57 BGH, Beschl. v. 23.4.1996 – 4 STR 142/96 – NStZ-RR 1997, 22; BayObLG, Urteil v. 1.9.1997 – 1 St RR 109/97 – NStZ 1998, 102; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 9.3.2000 – 2b Ss 23/00 – 19/00 I.

58 OLG Brandenburg, Beschl. v. 19.7.2007 – 2 Ss 43/07 – NStZ 2009, 43.

59 OLG Koblenz, Beschl. v. 8.1.2007 – 1 Ss 381/06 – NStZ-RR 2008, 218.

60 BGH, Urteil v. 23.12.1998 – 3 StR 343/98 – BGHSt 44, 328, 331.

61 BGH, aaO.

62 BGH, Beschl. v. 11.1.2005 – 3 StR 488/04 – NStZ 2005, 465.

63 BGH, Urteil v. 23.12.1998 – 3 StR 343/98 – BGHSt 44, 328; BGH, Urteil v. 11.2.1999 – 4 StR 657/98 – BGHSt 44, 361, 362 f.; BGH, Beschl. v. 8.12.2004 – 3 StR 422/04 – StraFo 2005, 162; BGH, Beschl. v. 11.1.2005 – 3 StR 488/04 – NStZ 2005, 465.

den Grundsatz des gesetzlichen Richters geschäftsplanmäßig mit drei Beisitzern besetzt sein.⁶⁴

Die Vorschriften über die Besetzungsreduktion und ihre Auslegung und Anwendung durch den BGH sind vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet worden. Das Bundesverfassungsgericht hat die Auffassung des BGH bestätigt, dass es sich bei der Entscheidung über die Besetzungsreduktion nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern um die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe handelt, und einen besonderen Hinweis auf die Anwendung der Besetzungsreduktion verfassungsrechtlich nicht für geboten gehalten.⁶⁵ Das Bundesverfassungsgericht hat außerdem unter Hinweis auf einen weiteren Beurteilungsspielraum des Tatrichters im zu entscheidenden Fall eine willkürliche Zweierbesetzung verneint.⁶⁶ Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen, dass die Auffassung von der Unabänderbarkeit des die reduzierte Besetzung anordnenden Beschlusses jedenfalls nach Beginn der Hauptverhandlung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.⁶⁷ Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Überbesetzung einer großen Strafkammer mit vier Richtern einschließlich des Vorsitzenden bei Vorliegen eines Mitwirkungsplanes nicht die Garantie des gesetzlichen Richters verletzt.⁶⁸

Die Rechtsprechung hat somit insbesondere eine Reihe von Fragen geklärt, die das Verfahren bei der Entscheidung über die Besetzungsreduktion betreffen. Auch die inhaltlichen Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion sind verdeutlicht worden, wenn auch angesichts der Weite der vom Gesetz verwendeten Begriffe gewisse Unsicherheiten bleiben.

2.3 Literatur

In der Kommentarliteratur werden die Vorschriften über die Besetzungsreduktion im Wesentlichen im Sinn der Rechtsprechung des BGH erläutert.⁶⁹ Umstritten ist allerdings, ob § 33b JGG entsprechend anzuwenden ist, wenn die große Jugendkammer als Berufungsgericht entscheidet. Teilweise wird dies entgegen der Rechtsprechung verneint.⁷⁰ Da aber der Gesetzgeber von der ausdrücklichen Einführung der Möglichkeit zur Besetzungsreduktion für Berufungssachen vor der großen Jugendkammer abgesehen hat, weil er dies

64 BGH, Beschl. v. 11.11.2003 – 5 StR 359/03 – NJW 2004, 1118.

65 BVerfG, Beschl. v. 22.6.1999 – 2 BvR 1064/99.

66 BVerfG, Beschl. v. 16.10.2007 – 2 BvR 1712/07.

67 BVerfG, Beschl. v. 5.4.2005 – 2 BvR 227/05.

68 BVerfG, Beschl. v. 3.5.2004 – 2 BvR 1825/02 – NJW 2004, 3482.

69 Vgl. *Böttcher* in HK-GS, 2008, § 76 GVG Rn. 1 ff.; *Degener* in SK-StPO, 64. Lfg. Oktober 2009, § 76 GVG Rn. 4 ff.; *Diemer* in Karlsruher Kommentar zur StPO, 6. Aufl. 2008, § 76 GVG Rn. 1 ff.; *Katholnigg* Strafrechtsverfassungsrecht, 3. Aufl. 1999, § 76 GVG Rn. 4 ff.; *Kissel/Mayer* GVG, 5. Aufl. 2008, § 76 GVG Rn. 1 ff.; *Meyer-Gofßner* StPO, 53. Aufl. 2010, § 76 GVG Rn. 1 ff.; *Stiolek* in Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl. Bd. 7, 2003, § 76 GVG Rn. 1 ff.; *Brunner/Dölling* JGG, 11. Aufl. 2002, §§ 33 – 33b Rn. 9; *Eisenberg* JGG, 14. Aufl. 2010, §§ 33 – 33b Rn. 16 ff.; *Ostendorf* JGG, 8. Aufl. 2009, §§ 33 – 33b Rn. 11; *Schoreit* in Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, 5. Aufl. 2008, § 33b Rn. 3 ff.

70 Siehe etwa *Ostendorf* aaO.

2. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur

wegen der entsprechenden Entscheidung des BGH nicht für erforderlich hielt,⁷¹ ist § 33b Abs. 2 JGG in Berufungssachen entsprechend anzuwenden.⁷²

Teilweise finden sich in der Kommentarliteratur Ausführungen mit rechtspolitischem Einschlag. So hebt *Degener* die Vorzüge der Dreierbesetzung hervor⁷³ und spricht er sich wegen der grundsätzlichen Bedenken gegen eine Besetzungsreduktion dafür aus, die Voraussetzungen für eine Abweichung von der Regel des § 76 Abs. 2 S. 1 GVG extensiv zu interpretieren.⁷⁴ *Katholnigg*⁷⁵ bezeichnet die Vorschrift des § 76 Abs. 2 GVG als problematisch.⁷⁶ *Siolek*⁷⁷ wirft die Frage auf, ob die in der Praxis weitgehend umgesetzte Besetzungsreduktion bei den Strafkammern auf Dauer die unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen reduzierter Strafkammer und erweitertem Schöffengericht rechtfertigen kann.

In der Begleitliteratur zu dem Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11. Januar 1993, mit dem die Möglichkeit der Besetzungsreduktion eingeführt wurde, wird die Besetzung der großen Strafkammern mit drei Berufsrichtern teilweise als bewährt bezeichnet⁷⁸ und wird teilweise wegen der mit einer reduzierten Besetzung verbundenen Gefahren für die Qualität der Entscheidungen eine extensive Interpretation der Kriterien „Umfang und Schwierigkeit der Sache“ befürwortet⁷⁹. In späteren Veröffentlichungen wird zur Besetzungsreduktion unterschiedlich Stellung genommen. Nach *Weber*⁸⁰ haben sich die Vorschriften über die Besetzungsreduktion bewährt. Er schlägt eine Dauerregelung vor, nach der die große Strafkammer grundsätzlich mit zwei Berufsrichtern entscheidet. Eine Dreierbesetzung solle für Schwurgerichtssachen vorgesehen werden. In allen anderen Fällen solle die Kammer auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Hinzuziehung eines dritten Richters beschließen können, wenn dessen Mitwirkung nach dem Umfang der Sache notwendig erscheine.⁸¹ *Haller/Janßen*⁸² weisen demgegenüber darauf hin, dass drei Berufsrichter eher als zwei in der Lage sind, „den Prozessstoff umfassend zu sichten und zu beurteilen, Rechtsfragen sachgerecht zu lösen und – vor allem – eine der materiellen Gerechtigkeit entsprechende Entscheidung zu finden“. Sie sehen im Zusammenhang mit der faktischen Zunahme der Zweierbesetzung „die Gefahr des Niedergangs einer sorgfältigen Tatsachenermittlung und Rechtsfindung“ und befürworten eine generelle Rückkehr zur Dreierbesetzung, zumindest aber eine Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses zugunsten der Dreierbesetzung.⁸³ Nach *Metzger*⁸⁴ sollte der Gesetzgeber die Beiziehung eines drit-

71 Vgl. Gesetzentwurf des Bundesrates v. 6.7.2000, BT-Drs. 14/3831, S. 5.

72 Siehe *Brunner/Dölling* (Fn. 69).

73 Fn. 69, Rn. 4.

74 Fn. 69, Rn. 9.

75 Fn. 69, Rn. 4.

76 In JR 1999, 304, 306 spricht sich *Katholnigg* dafür aus, „die mehr als problematische Vorschrift des § 76 Abs. 2 GVG ... auslaufen zu lassen“.

77 Fn. 69, Rn. 15.

78 *Böttcher/Mayer* NStZ 1993, 153, 157.

79 *Schlothauer* StV 1993, 147.

80 ZRP 1997, 134, 135.

81 AaO, 136.

82 NStZ 2004, 469, 472.

83 AaO.

84 NStZ 2011, 53, 54.

ten Berufsrichters in Lauf des Hauptverfahrens gestatten, wenn es die Sach- oder Rechtslage nahe legt.

Nach der Vorsitzenden Richterin am BGH *Rissing-van Saan* hat die Zweierbesetzung nach der Erfahrung der Strafsenate des BGH „erkennbar vermehrt zu Mängeln in der handwerklichen Bewältigung des gerichtlichen Alltagsgeschäfts, zu Mängeln bei der Urteilsfindung durch vorschnelle Neigung zu Absprachen und zu Qualitätseinbußen bei der Abfassung der Urteile geführt, die die Revisionsgerichte zu Urteilsaufhebungen nötigen“⁸⁵. Die Besetzungsreduktion habe hinsichtlich Arbeitsfähigkeit der Strafkammern und Effizienz ihrer Rechtsprechung spürbare Nachteile zur Folge, „die auch in der Revisionsinstanz feststellbar sind, weil Flüchtigkeitsfehler im Tatsächlichen und vermeidbare rechtliche Fehlleistungen vermehrt auftreten und zu Urteilsaufhebungen und Zurückverweisungen nötigen“⁸⁶. Die Strafsenate des Bundesgerichtshofs sind daher übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, dass sich die Besetzungsreduktion nicht bewährt hat.⁸⁷ Nach *Rissing-van Saan* eignet sich die Zweierbesetzung nicht als dauerhafte Lösung der Regelbesetzung der großen Strafkammern,⁸⁸ gibt es aber „zweifelloso erstinstanzliche Verfahren vor den Landgerichten, die sich ohne größere rechtliche oder tatsächliche Probleme mit zwei Berufsrichtern bewältigen lassen“⁸⁹. Sie schlägt eine zwingende Dreierbesetzung in den Verfahren vor, in denen über die Anordnung der Sicherungsverwahrung oder die Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus zu entscheiden ist,⁹⁰ und befürwortet im Übrigen zur Gewährleistung einer einheitlichen Handhabung Richtlinien etwa in Form von Regelbeispielen für eine Dreierbesetzung.⁹¹ Hierbei könne etwa an quantitative Kriterien wie die zu erwartende Zahl der Hauptverhandlungstage, die Zahl der Angeklagten oder die Höhe der zu erwartenden Strafe sowie an qualitative Kriterien wie die Einordnung eines Verfahrens als Wirtschaftsstrafsache angeknüpft werden.⁹²

*Rieß*⁹³ führt aus, dass die revisionsrechtliche Kontrolldichte der Handhabung des § 76 Abs. 2 GVG äußerst gering sei und kein wirksames Instrumentarium gegen eine extensive und vom Gesetz nicht intendierte Handhabung durch die tatrichterliche Praxis darstelle. Die inhaltlichen Voraussetzungen für die Besetzungsentscheidung seien nicht sonderlich konkret bestimmt und hätten wohl eine vom Gesetzgeber nicht intendierte exzessive Anwendung befördert.⁹⁴ Eine Wiederherstellung der ausnahmslosen Dreierbesetzung kann sich nach *Rieß* auf sachliche Gründe von erheblichem Gewicht stützen.⁹⁵ Eine entsprechende Entscheidung des Gesetzgebers erscheine aber wegen des zu erwartenden personellen Mehrbedarfs wenig realistisch.⁹⁶ *Rieß* befürwortet daher eine umfassende Neu-

85 Festschrift für Krey, 2010, S. 431, 432 f.

86 AaO, S. 442.

87 AaO, S. 435.

88 AaO, S. 442.

89 AaO, S. 447.

90 AaO, S. 444 f.

91 AaO, S. 446.

92 AaO.

93 Festschrift für Schöch, 2010, S. 895, 909.

94 AaO, S. 910.

95 AaO.

96 AaO, S. 911.

2. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur

konzeption. Danach empfiehlt sich eine generelle Besetzung der großen Strafkammer mit nur zwei Berufsrichtern nicht. Die Voraussetzungen für die Dreierbesetzung sind vom Gesetzgeber präziser zu umschreiben, wobei die Dreierbesetzung nicht als eine eher seltene Ausnahme erscheinen dürfe.⁹⁷ Dafür erscheine es erwägenswert, das beizubehaltende Merkmal des Umfangs oder der Schwierigkeit der Sache mindestens durch Regelbeispiele zu konkretisieren, wobei z. B. an die voraussichtliche Verhandlungsdauer oder den Umfang oder die Art der zu erwartenden Beweisaufnahme angeknüpft werden könne.⁹⁸ Es erscheine außerdem erwägenswert, die Dreierbesetzung zwingend vorzuschreiben, wenn die Anordnung von Sicherungsverwahrung in Betracht komme, und zu prüfen, ob dies auch für andere voraussichtlich besonders hohe Sanktionen gelten solle.⁹⁹

Eine von der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofs eingesetzte *Arbeitsgruppe* hat im Rahmen einer Untersuchung über die Situation der Strafkammern der Landgerichte¹⁰⁰ auch Daten über die Besetzungsreduktion erhoben. Erfasst wurden die im Jahr 2009 abgeschlossenen Verfahren von 16 Landgerichten¹⁰¹ in den Oberlandesgerichtsbezirken Berlin, Braunschweig, Bremen, Celle, Köln und Naumburg. Es handelt sich um 2.326 Verfahren.¹⁰² Die Kammern verhandelten überwiegend in Zweierbesetzung. Der Anteil der Zweierbesetzung betrug in den Nichthaftsachen 84 % bei der allgemeinen Strafkammer, 71 % bei der Jugendkammer und 27 % bei der Wirtschaftsstrafkammer, in Haftsachen 77 % bei der allgemeinen Strafkammer, 55 % bei der Jugendkammer und 16 % bei der Wirtschaftsstrafkammer.¹⁰³ Die Kammerbesetzung wurde bei den einzelnen Landgerichten sehr unterschiedlich gehandhabt. Der Anteil der Zweierbesetzung lag zwischen 50 und 100 %.¹⁰⁴ In 28 % der Verfahren mit zehn oder mehr Hauptverhandlungstagen wurde in Zweierbesetzung verhandelt. Bei einzelnen Landgerichten lag der Anteil der Zweierbesetzung in diesen Verfahren über 60 %.¹⁰⁵

Die *Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes* hat im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz 2009 ein Gutachten über die Besetzungsreduktion bei der großen Strafkammer vorgelegt.¹⁰⁶ Die Kommission spricht sich gegen eine unbefristete Fortgeltung der §§ 76 Abs. 2 GVG, 33b Abs. 2 JGG aus.¹⁰⁷ Sie sieht in einer ausnahmslosen Zweierbesetzung der großen Strafkammer keine Problemlösung¹⁰⁸ und nimmt an, dass die Dreierbesetzung von der Struktur grundsätzlich Vorteile gegenüber der Zweier-

97 AaO.

98 AaO.

99 AaO, S. 912.

100 Siehe zu dieser Untersuchung *Arenhövel/Otte* DRiZ 2010, 227 ff., 270 ff.

101 Aachen, Berlin, Bonn, Braunschweig, Bremen, Bückeburg, Dessau, Hannover, Hildesheim, Köln, Lüneburg, Magdeburg, Stade, Stendal und Verden.

102 *Arenhövel/Otte* DRiZ 2010, 228.

103 AaO, 272.

104 AaO.

105 AaO.

106 *Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes* Gutachten zum Thema: Besetzungsreduktion bei der Großen Strafkammer (§§ 76 Abs. 2 GVG, 33b Abs. 2 JGG) und Änderungen bei der Besetzung der erstinstanzlichen Spruchkörper? Modell „Meyer-Goßner“. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, 2009; dazu *Heß/Wenske* DRiZ 2010, 262.

107 AaO, S. 93, 161.

108 AaO, S. 95, 162.

besetzung hat¹⁰⁹. Die Kommission geht aber davon aus, dass eine Rückkehr zur ausschließlichen Dreierbesetzung mit der gegenwärtigen Haushaltslage unvereinbar ist und auch rechtsstaatlich nicht in allen Fällen geboten ist, weil eine Vielzahl von Verfahren ohne durchgreifende Bedenken in der Zweierbesetzung bearbeitet werden kann.¹¹⁰ Die Kommission schlägt daher vor, dass Tatbestandsmerkmal „Umfang oder Schwierigkeit der Sache“ in § 76 Abs. 2 GVG um näher beschriebene Fallgruppen zwingender oder regelmäßiger Verhandlung in Dreierbesetzung zu ergänzen, um einen übermäßigen Gebrauch von der Zweierbesetzung zu vermeiden, Rechtssicherheit zu gewährleisten und gleichzeitig haushaltspolitischen Zwängen Rechnung zu tragen.¹¹¹ Zwingend soll die Dreierbesetzung wie bisher in Schwurgerichtssachen und außerdem dann sein, wenn Sicherungsverwahrung oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten sind.¹¹² In der Regel soll die große Strafkammer in Dreierbesetzung verhandeln, wenn die Hauptverhandlung voraussichtlich mehr als zehn Verhandlungstage in Anspruch nehmen wird oder im Einzelfall eine höhere Strafe als acht Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten ist oder wenn die große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.¹¹³ Die Vorschläge für die Änderung des § 76 Abs. 2 GVG sollen auf § 33b Abs. 2 JGG übertragen werden.¹¹⁴ Weiterhin schlägt die Kommission vor, dass die große Strafkammer befugt sein soll, nach Aussetzung der Hauptverhandlung erneut über ihre Besetzung zu beschließen.¹¹⁵ Soweit die große Jugendkammer als Berufungskammer zuständig ist, sollen nach Ansicht der Kommission die gleichen Regelungen gelten wie für die erstinstanzliche Zuständigkeit, wobei der Besetzungsbeschluss mit der Terminierung der Hauptverhandlung ergehen soll.¹¹⁶

In der Literatur liegen somit unterschiedliche Stellungnahmen zur Besetzungsreduktion und einige beachtliche Reformvorschläge vor.

109 AaO, S. 99, 162.

110 AaO, S. 99 f.

111 AaO, S. 100 ff.

112 AaO, S. 102 ff., 162.

113 AaO, S. 106 ff., 164.

114 AaO, S. 117 ff., 165.

115 AaO, S. 124 f., 167.

116 AaO, S. 126, 167.

3. Die Auswertung der Justizstatistiken

3.1 Die Statistik „Strafgerichte“

Die Umsetzung der durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11.1.1993 eingeführten §§ 76 Abs. 2 GVG und 33b Abs. 2 JGG wird seit dem Jahr 1994 in der Statistik „Strafgerichte“ dokumentiert. Die Daten werden für Gesamtdeutschland, die einzelnen Bundesländer und die Oberlandesgerichtsbezirke erhoben.

Die Entwicklung in Gesamtdeutschland und aufgeschlüsselt nach alten und neuen Bundesländern zeigt Tabelle 3.1:

Tabelle 3.1: Anteil der Hauptverhandlungen mit zwei Berufsrichtern (1994 – 2009) in Prozent

Jahr	Deutschland	West	Ost
1994	43	43	39
1995	50	50	47
1996	56	56	53
1997	59	58	65
1998	62	62	64
1999	67	67	66
2000	68	68	71
2001	68	67	70
2002	71	70	72
2003	74	73	75
2004	75	75	74
2005	76	77	75
2006	77	77	77
2007	74	73	77
2008	76	76	79
2009	78	78	85

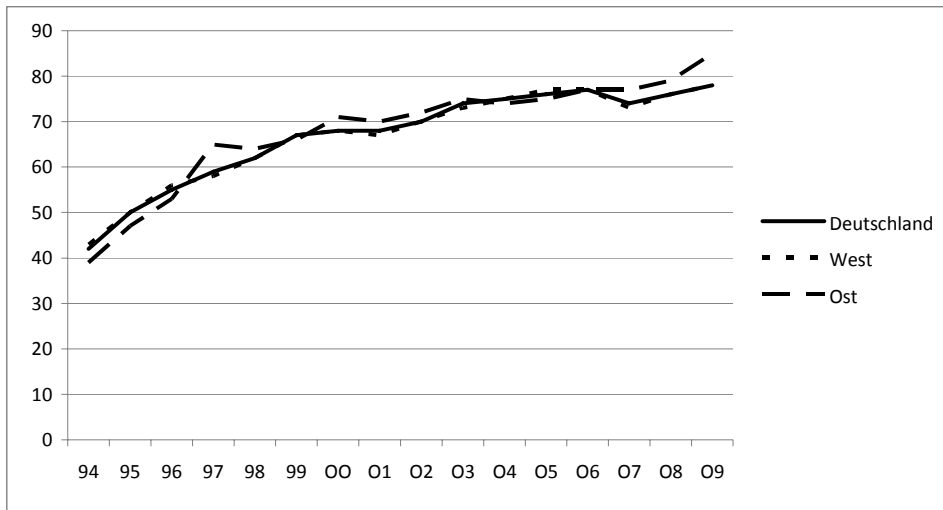
Wie aus der Tabelle hervorgeht, wurde von der Möglichkeit der Besetzungsreduktion in der Justizpraxis nahezu von Anfang an reger Gebrauch gemacht. Bereits im zweiten Jahr nach ihrer Einführung wurde in jedem zweiten formell reduktionstauglichen Verfahren vor dem Landgericht mit nur zwei Berufsrichtern verhandelt. Die Akzeptanz in den neuen Bundesländern fiel zunächst etwas geringer aus. Bis ins Jahr 2006 stieg der Anteil der Zweierbesetzung in ganz Deutschland kontinuierlich an. In den Jahren 2007 und 2008 wurde in den westlichen Bundesländern etwas zurückhaltender von der Besetzungsreduktion Gebrauch gemacht. Die neuen Bundesländer verzeichnen bis ins Jahr 2009 einen fast

3. Die Auswertung der Justizstatistiken

(Ausnahme: 2001) ununterbrochenen Anstieg. 2009 zeigt in allen drei Einheiten einen neuen Höchstwert.

Die grafische Darstellung (Schaubild 3.1) verdeutlicht, dass der Bundestrend der Entwicklung in den alten Bundesländern folgt. Dies liegt daran, dass in den westlichen Bundesländern fast achtmal so viele reduktionstaugliche Verfahren durchgeführt werden wie in den östlichen (2009: West: 8083 – Ost: 1188). Die etwas höhere Reduktionsrate in den neuen Bundesländern macht sich daher in der Gesamtentwicklung wenig bemerkbar.

Schaubild 3.1: Anteil der Hauptverhandlungen mit zwei Berufsrichtern (1994 – 2009)

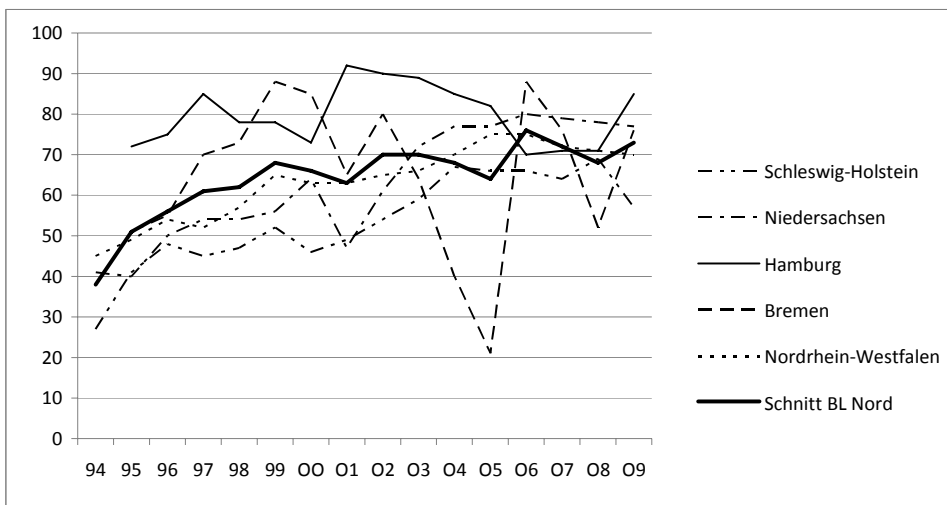


Die Nutzung von § 76 Abs. 2 GVG und § 33 Abs. 2 JGG fällt in den einzelnen **Bundesländern** unterschiedlich aus. Im Folgenden werden die Bundesländer in drei regionale Gruppen aufgeteilt: Nordwest, Süd und Ost. Für jede Region wird ein Durchschnitt errechnet, der sich aber nur auf den prozentualen Schnitt der jeweiligen Bundesländer bezieht, nicht auf den Schnitt der in der Region insgesamt vorgenommenen Besetzungsreduktionen. Die Größe der Bundesländer bleibt damit unberücksichtigt.

In den nordwestlichen Bundesländern wird alles in allem unterdurchschnittlich von der Besetzungsreduktion Gebrauch gemacht. Hierbei ergeben sich aber erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern (vgl. Tabelle 3.2): Während in ganz Deutschland im Jahre 1994 in 43 % der Verfahren mit zwei Berufsrichtern verhandelt wurde, beläuft sich der Anteil für Schleswig-Holstein auf lediglich 27 %. Zwar steigt die Reduktionsquote in diesem Bundesland im Verlauf der Jahre kontinuierlich, doch bleibt sie stets recht deutlich hinter dem Bundesdurchschnitt zurück. Ähnliches gilt für Niedersachsen. Anders verlief dagegen die Entwicklung in den Stadtstaaten Hamburg und Bremen: Hier wurde sehr früh reger Gebrauch von der Besetzungsreduktion gemacht und bereits in den Jahren 2001 bis 2003 (Hamburg) bzw. 1999 (Bremen) wurden Werte um

Tabelle 3.2: Anteil der Hauptverhandlungen mit zwei Berufsrichtern in den nordwestlichen Bundesländern (1994 – 2009) in Prozent

Jahr	Deutschland	Schleswig-Holstein	Niedersachsen	Hamburg	Bremen	Nordrhein-Westfalen	Schnitt BL Nordwest
1994	43	27	41	k. A.	k. A.	45	38
1995	50	41	40	72	51	49	51
1996	56	48	50	75	55	54	56
1997	59	45	54	85	70	52	61
1998	62	47	54	78	73	57	62
1999	67	52	56	78	88	65	68
2000	68	46	64	73	85	63	66
2001	68	49	47	92	65	63	63
2002	71	54	61	90	80	65	70
2003	74	59	72	89	64	66	70
2004	75	67	77	85	40	70	68
2005	76	66	77	82	21	75	64
2006	77	66	80	70	88	75	76
2007	74	64	79	71	76	72	72
2008	76	69	78	71	52	71	68
2009	78	57	77	85	76	70	73

Schaubild 3.2: Anteil der Hauptverhandlungen mit zwei Berufsrichtern in den nordwestlichen Bundesländern (1994 – 2009)

3. Die Auswertung der Justizstatistiken

90 % für Verhandlungen mit zwei Berufsrichtern erreicht. Auffällig ist auch die enorme Schwankungsbreite in Bremen von 88 % bis 21 %, die auf die geringe Anzahl reduktionstauglicher Verfahren (2009: 72) zurückgeführt werden kann. Hierbei machen sich zufällige Schwankungen besonders bemerkbar. Die größte Anzahl reduktionstauglicher Verfahren hat Nordrhein-Westfalen (2009: 2.355). Dieses Bundesland macht in den ersten drei Jahren die Bundesentwicklung fast deckungsgleich mit, bleibt dann aber bis auf das Jahr 2005 hinter den gesamtdeutschen Werten zurück.

Im Durchschnitt liegt die Reduktionsquote in den nordwestlichen Bundesländern über fast den gesamten Zeitraum unter der Gesamtreduktionsquote in Deutschland.

Tabelle 3.3: Anteil der Hauptverhandlungen mit zwei Berufsrichtern in den südlichen Bundesländern (1994 – 2009) in Prozent

Jahr	Deutschland	Bayern	Baden-Württemberg	Rheinland-Pfalz	Saarland	Hessen	Schnitt BL Süd*
1994	43	46	52	31	5	53	46
1995	50	60	58	48	9	62	57
1996	56	70	65	46	10	69	63
1997	59	73	69	62	9	75	70
1998	62	75	75	72	12	80	76
1999	67	79	77	70	26	82	77
2000	68	81	76	71	32	84	78
2001	68	81	73	75	50	82	78
2002	71	81	73	85	50	85	81
2003	74	85	76	86	81	84	83
2004	75	83	79	84	86	82	82
2005	76	88	84	76	66	77	81
2006	77	90	84	76	59	71	80
2007	74	90	83	44	49	70	72
2008	76	87	88	60	70	77	78
2009	78	87	85	68	95	88	82

* Schnitt BL Süd ohne Saarland aufgrund der im Vergleich zu den anderen Bundesländern sehr geringen Fallzahl (2009: insgesamt 154 Verfahren) und der außergewöhnlich niedrigen Besetzungsreduktion in den Jahren 1994 – 2002.

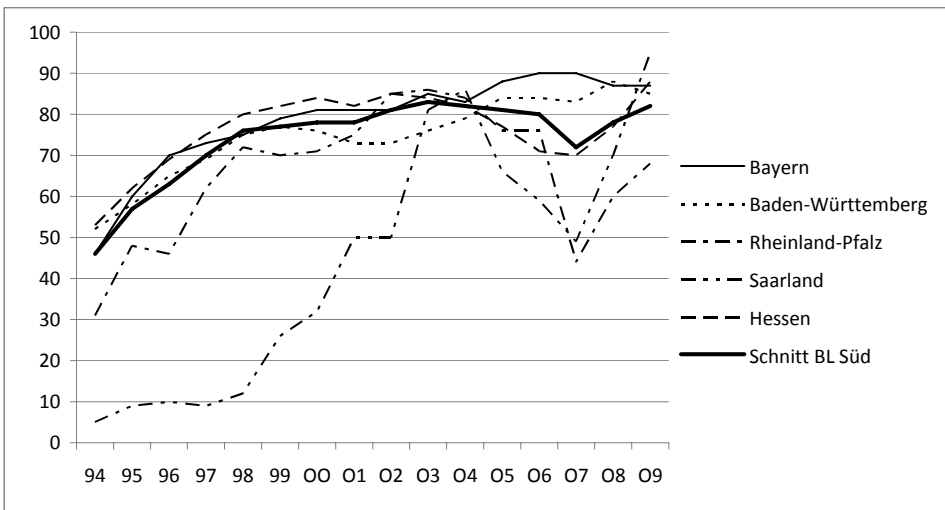
Die südlichen Bundesländer haben tendenziell eine überdurchschnittliche Reduktionsquote. Die einwohner- und damit auch verfahrensstarken Länder Bayern und Baden-Württemberg liegen von 1994 an über dem Bundesschnitt (siehe Tabelle 3.3). In Bayern werden seit dem Jahr 2000 mehr als 80 % aller reduktionstauglichen Verfahren mit zwei Berufsrichtern durchgeführt. Baden-Württemberg verzeichnet einen fast kontinuierlichen Anstieg und seit 2005 Werte über 80 %. Weniger kontinuierlich verläuft die Entwicklung in Rheinland-Pfalz und Hessen. Insbesondere in Rheinland-Pfalz schwankt die Reduktionsquote zum Teil erheblich: Nach einem steten Anstieg bis ins Jahr 2003 ging der Anteil

der Verfahren mit nur zwei Berufsrichtern erheblich zurück und liegt aktuell mit gut zwei Dritteln unter dem Bundesdurchschnitt. Auch Hessen erweist sich als reduktionsfreundlich und liegt fast jedes Jahr über dem Bundesdurchschnitt, allerdings mit gewissen Schwankungen in den letzten Jahren. Das Saarland war zunächst sehr reduktions-skeptisch und weist insgesamt große Schwankungen auf. Die Zahlen sind außergewöhnlich, was daran liegen könnte, dass sich angesichts der geringen Fallzahl in diesem Bundesland (2009: 154 Verfahren) zufällige Schwankungen besonders auswirken.

Im Schnitt sind die südlichen Bundesländer deutlich reduktionsfreundlicher als der Bundesdurchschnitt.

In den östlichen Bundesländern ist eine sehr unterschiedliche Entwicklung zu verzeichnen (vgl. Tabelle 3.4). Einen dem Bundesschnitt entsprechenden kontinuierlichen Anstieg weisen nur Berlin und Sachsen auf. Bei den anderen Bundesländern bestehen zum Teil erhebliche Schwankungen, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern. Im Vergleich zum Bundesschnitt weisen Sachsen und Thüringen deutlich überdurchschnittliche, Berlin und Brandenburg deutlich unterdurchschnittliche Werte auf. Der Schnitt der östlichen Bundesländer zeigt einen kontinuierlichen Anstieg und ähnelt der Entwicklung in ganz Deutschland.

Schaubild 3.3: Anteil der Hauptverhandlungen mit zwei Berufsrichtern in den südlichen Bundesländern (1994 – 2009)

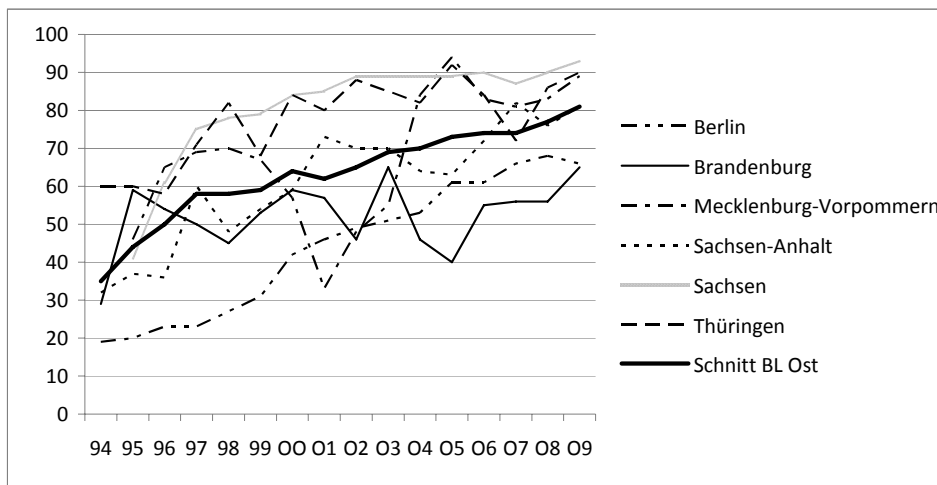


3. Die Auswertung der Justizstatistiken

Tabelle 3.4: Anteil der Hauptverhandlungen mit zwei Berufsrichtern in den östlichen Bundesländern (1994 – 2009) in Prozent

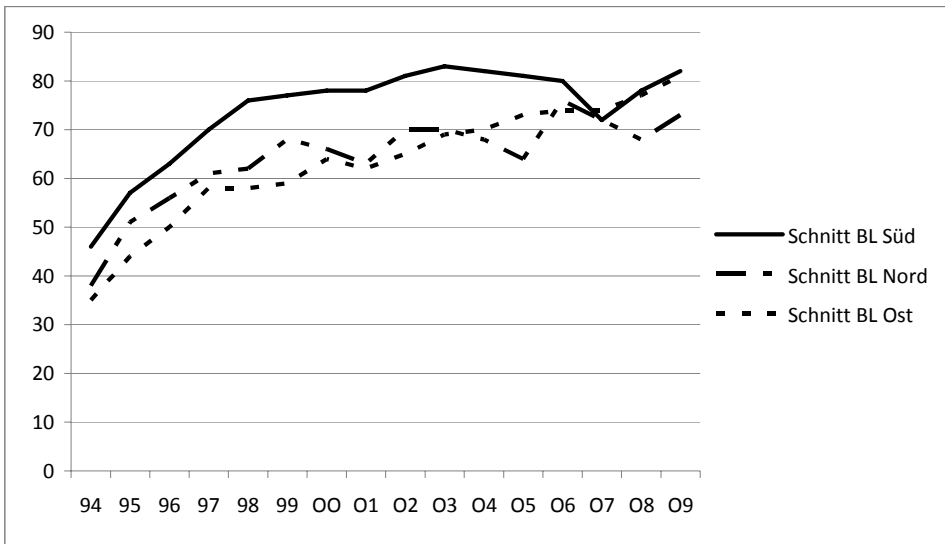
Jahr	Deutschland	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen-Anhalt	Sachsen	Thüringen	Schnitt BL Ost
1994	43	19	29	k. A.	32	k. A.	60	35
1995	50	20	59	46	37	41	60	44
1996	56	23	54	65	36	61	58	50
1997	59	23	50	69	60	75	71	58
1998	62	27	45	70	48	78	82	58
1999	67	31	53	67	54	79	68	59
2000	68	42	59	57	59	84	84	64
2001	68	46	57	33	73	85	80	62
2002	71	49	46	48	70	89	88	65
2003	74	51	65	55	70	89	85	69
2004	75	53	46	84	64	89	82	70
2005	76	61	40	94	63	89	92	73
2006	77	61	55	83	72	90	84	74
2007	74	66	56	81	82	87	72	74
2008	76	68	56	83	76	90	86	77
2009	78	66	65	89	81	93	90	81

Schaubild 3.4: Anteil der Hauptverhandlungen mit zwei Berufsrichtern in den östlichen Bundesländern (1994 – 2009)



Der Vergleich der drei Regionen (Schaubild 3.5) zeigt: Bis ins Jahr 2005 hatten die südlichen Länder eine deutlich höhere Reduktionsquote als die nordwestlichen und östlichen Länder. Die östlichen Länder haben mittlerweile den Nordwesten überholt und den Süden eingeholt.

Schaubild 3.5: Vergleich der Regionen Nord, Süd und Ost nach Anteil der Hauptverhandlungen mit zwei Berufsrichtern (1994 – 2009)



Größere Flächenländer bestehen aus mehreren **OLG-Bezirken**. Im Folgenden wird zunächst analysiert, ob sich innerhalb der Bundesländer Bayern, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, die jeweils drei OLG-Bezirke umfassen, zwischen diesen Bezirken Unterschiede in der Besetzungsreduktion ergeben.

Der Blick auf Tabelle 3.5 und auf die Schaubilder 3.6 bis 3.8 zeigt, dass sich die Reduktionsquote der einzelnen OLG-Bezirke innerhalb der Bundesländer zum Teil erheblich unterscheidet. In den Schaubildern sind die OLG-Bezirke mit den meisten reduktions-tauglichen Verfahren jeweils mit einer roten Linie dargestellt, die Bezirke mit den wenigsten Verfahren haben eine grüne Linie. Es ergeben sich insbesondere in Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen erhebliche Unterschiede in der Reduktionsquote der einzelnen OLG-Bezirke: Die einzelnen Linien haben kaum Schnittpunkte und sind deutlich voneinander abgesetzt. In Nordrhein-Westfalen hat der verfahrensstärkste OLG-Bezirk Hamm eine signifikant höhere Reduktionsquote als die beiden kleineren Bezirke Düsseldorf und Köln. In Niedersachsen ist dagegen im verfahrensstärksten OLG-Bezirk Celle die Reduktionsquote am geringsten, so dass der Landesschnitt unter den beiden anderen Bezirken Braunschweig und Oldenburg liegt.

In Bayern ähneln sich die Entwicklungen der Reduktionsquoten in den einzelnen OLG-Bezirken mehr als in den anderen beiden Ländern. Auffällig ist hier die Entwicklung im

3. Die Auswertung der Justizstatistiken

OLG-Bezirk Bamberg, der zunächst eine deutlich unterdurchschnittliche Reduktionsquote hatte, seit 2003 jedoch die höchste Quote aufweist.

Tabelle 3.5: Anteil der Hauptverhandlungen mit zwei Berufsrichtern (1995 – 2009) in Prozent in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen

Jahr	Deutschland	Bayern				Nordrhein-Westfalen				Niedersachsen			
		Ges.	OLG M ¹	OLG N ²	OLG BA ³	Ges.	OLG D ⁴	OLG HAM ⁵	OLG K ⁶	Ges.	OLG BS ⁷	OLG CE ⁸	OLG OL ⁹
1995	50	60	63	66	44	49	52	59	23	40	78	41	25
1997	59	73	73	77	66	52	45	63	31	54	81	52	46
1999	67	79	77	83	80	65	69	73	32	56	80	40	69
2001	68	81	79	86	78	63	65	69	45	47	76	30	51
2003	74	85	80	90	94	66	62	74	52	72	85	67	75
2005	76	88	86	87	95	75	70	85	54	77	94	69	81
2007	74	90	91	84	94	72	74	78	50	79	91	72	83
2009	78	87	88	82	93	70	70	78	50	77	89	73	78

¹ München; ² Nürnberg; ³ Bamberg; ⁴ Düsseldorf; ⁵ Hamm; ⁶ Köln; ⁷ Braunschweig; ⁸ Celle; ⁹ Oldenburg.

Schaubild 3.6: Besetzungsreduktion nach Oberlandesgerichtsbezirken in Bayern (1995–2009)

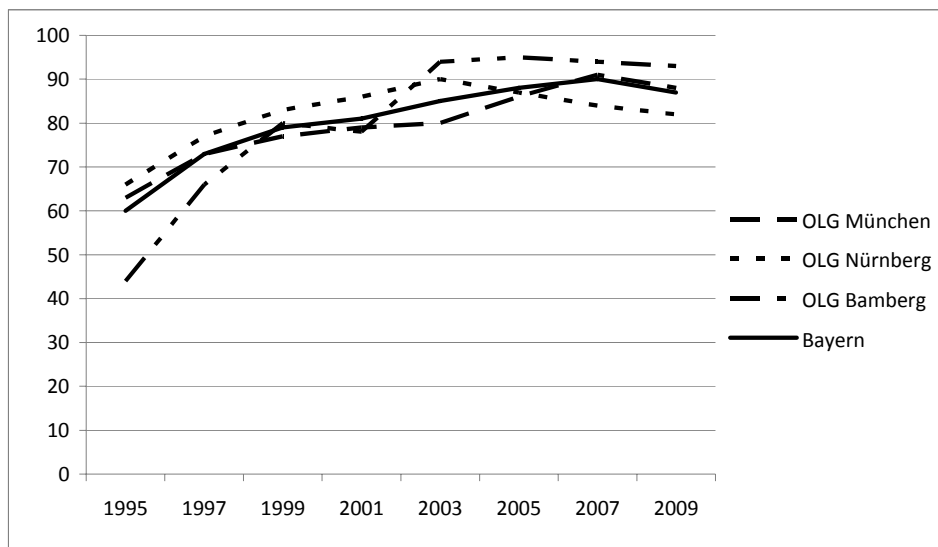
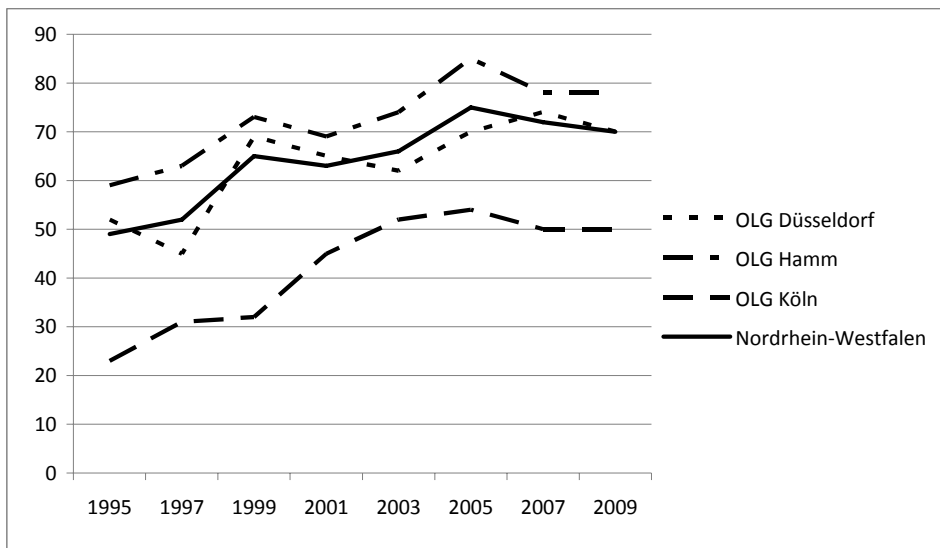
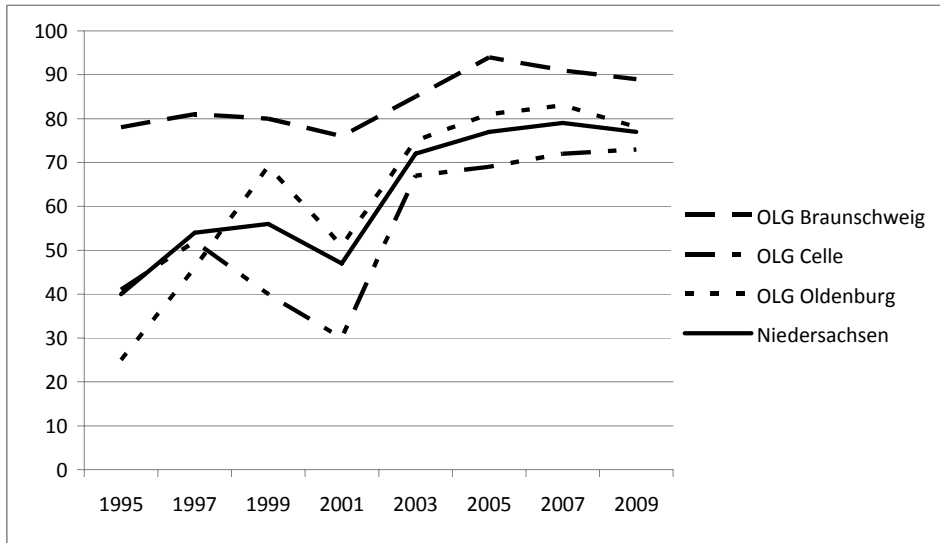


Schaubild 3.7: Besetzungsreduktion nach Oberlandesgerichtsbezirken in Nordrhein-Westfalen (1995 – 2009)**Schaubild 3.8:** Besetzungsreduktion nach Oberlandesgerichtsbezirken in Niedersachsen (1995–2009)

3. Die Auswertung der Justizstatistiken

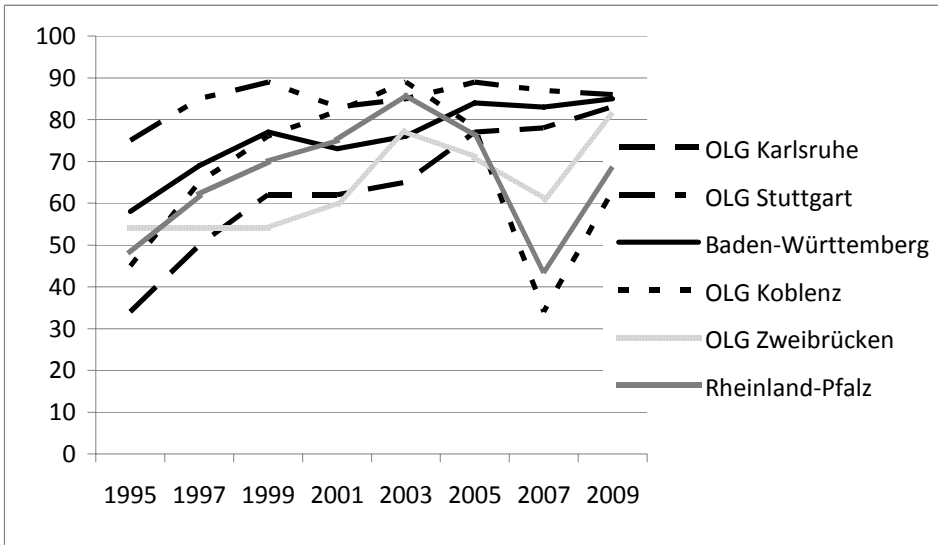
Bei den beiden Bundesländern mit jeweils zwei Oberlandesgerichtsbezirken – Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz – ist die Entwicklung wiederum unterschiedlich (vgl. Tabelle 3.6). In Baden-Württemberg ist der OLG-Bezirk Stuttgart zunächst deutlich reduktionsfreundlicher als der OLG-Bezirk Karlsruhe. In Stuttgart werden bereits vier Jahre nach Inkrafttreten der Regelung deutlich über 80 % der Verfahren in Zweierbesetzung durchgeführt. In Karlsruhe ist die Anwendung der Regelung zurückhaltender: Es dauert bis ins Jahr 2003, dass zwei Drittel der Verfahren mit reduzierter Besetzung durchgeführt werden. In den letzten Jahren hat der OLG-Bezirk Karlsruhe aber nahezu den Wert des OLG-Bezirks Stuttgart erreicht.

In Rheinland-Pfalz ist die Entwicklung insgesamt uneinheitlicher: Nachdem die Reduktionsquote zunächst der bundesweiten Entwicklung entsprach und im Jahre 2003 einen besonders hohen Wert erreichte, ging der Anteil der Verfahren mit Zweierbesetzung deutlich zurück. Dies ist vor allem auf die Entwicklung im deutlich verfahrensstärkeren OLG-Bezirk Koblenz zurückzuführen: Dort betrug der Anteil der in Zweierbesetzung durchgeführten Verfahren im Jahre 2007 nur noch ein gutes Drittel; im Jahre 2009 stieg er wieder auf gut zwei Drittel. Einen zwischenzeitlichen Rückgang erlebte in dieser Zeit auch der OLG-Bezirk Zweibrücken, doch ist dort langfristig ein Anstieg der Verfahren in Zweierbesetzung zu beobachten.

Tabelle 3.6: Anteil der Hauptverhandlungen mit zwei Berufsrichtern (1995 – 2009) in Prozent in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

Jahr	Deutschland	Baden-Württemberg			Rheinland-Pfalz		
		Ges.	KA ¹	S ²	Ges.	KO ³	ZW ⁴
1995	50	58	34	75	48	45	54
1997	59	69	50	85	62	65	54
1999	67	77	62	89	70	76	54
2001	68	73	62	83	75	82	60
2003	74	76	65	85	86	89	77
2005	76	84	77	89	76	78	71
2007	74	83	78	87	44	34	61
2009	78	85	83	86	68	63	81

¹ Karlsruhe; ² Stuttgart; ³ Koblenz; ⁴ Zweibrücken.

Schaubild 3.9: Besetzungsreduktion nach Oberlandesgerichtsbezirken in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (1995 – 2009)

Eine Auswertung der beim Statistischen Bundesamt gespeicherten Daten auf Landgerichtsebene konnte nicht erfolgen, weil die Daten in einer für die Auswertung nicht geeigneten Form gespeichert sind.

3.2 Die Erhebung des Bundesministeriums der Justiz

Das Bundesministerium der Justiz hat eine Umfrage unter den Landesjustizverwaltungen zur Praxis der Besetzungsreduktion ab dem Jahr 2004 durchgeführt. Hierbei wurde auch die Anfechtungsquote der Urteile in Zweier- und Dreierbesetzung erhoben.

Für den Zeitraum von 2004 bis 2008 liegen nicht von allen Bundesländern vollständige Daten vor. Die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sowie die Stadtstaaten Bremen und Hamburg haben für 2004 bis 2008, Mecklenburg-Vorpommern hat für die Jahre 2004 und 2005 keine Daten geliefert. Die Aussagekraft der Erhebung ist dadurch geschwächt. Die Zahlen für ganz Deutschland ergeben sich aus der Summe der von den Ländern gelieferten Daten, also ohne die genannten Länder. Für das Jahr 2004 hat die Statistik „Strafgerichte“ 9.665 einschlägige Verfahren erfasst, es fehlen in der Umfrage also über 3.000 Verfahren oder fast ein Drittel aller registrierten Strafverfahren in Deutschland.

Die Urteile der Verfahren mit Dreierbesetzung werden fast durchgehend etwas häufiger angefochten als die Urteile der Verfahren mit Zweierbesetzung (vgl. Tabellen 3.7 bis 3.11). Dies ist erwartungsgemäß, weil es sich dabei nach der Vorgabe des §§ 76 Abs. 2 GVG, 33b Abs. 2 JGG um die umfangreicheren und schwierigeren Verfahren handeln soll.

3. Die Auswertung der Justizstatistiken

Über den Erhebungszeitraum ist die Anfechtungshäufigkeit bei Urteilen in Zweierbesetzung etwas gestiegen, bundesweit von 30 % auf 33 %. Die Werte bei der Dreierbesetzung zeigen keine stetige Entwicklung und schwanken ab dem Jahr 2005 zwischen 36 und 39 %.

Die einzelnen Bundesländer weisen bei der Anfechtungsquote zum Teil erhebliche Unterschiede auf. Bei der Dreierbesetzung ist allerdings zu beachten, dass die Fallzahlen aufgrund der hohen Reduktionsquote in den meisten Bundesländern sehr gering sind.

Es lassen sich im Jahresvergleich einige stabile Muster herauslesen: Einige Länder haben eine (fast) durchgehend höhere Anfechtungsquote, so z. B. Berlin, Hessen und Sachsen, andere hingegen eine durchgehend niedrige, so etwa Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt. Ein Grund hierfür lässt sich den Daten nicht entnehmen. Ein Zusammenhang zwischen Reduzierungsquote und Anfechtungsquote ist nicht erkennbar.

Tabelle 3.7: Besetzungsreduktion und Urteilsanfechtung 2004

Bundesland	Verfahren m. HV	2 Berufs- richter	in %	Angefochtene Urteile Zweierbesetzung	Angefochtene Urteile Dreierbesetzung
Deutschland	6.619	5.070	77	28 %	32 %
Brandenburg	225	103	46	45 %	31 %
Berlin	739	395	53	34 %	41 %
Baden- Württemberg	912	719	79	31 %	39 %
Bayern	1.426	1.185	83	23 %	22 %
Bremen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Hessen	900	735	82	29 %	36 %
Hamburg	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Mecklenburg- Vorpommern	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Niedersachsen	856	659	77	27 %	33 %
Nordrhein- Westfalen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Rheinland- Pfalz	567	476	84	32 %	36 %
Schleswig- Holstein	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Saarland	146	126	86	21 %	16 %
Sachsen	335	297	89	31 %	40 %
Sachsen- Anhalt	254	163	64	18 %	16 %
Thüringen	259	212	82	28 %	17 %

Tabelle 3.8: Besetzungsreduktion und Urteilsanfechtung 2005

Bundesland	Verfahren m. HV	2 Berufs- richter	in %	Angefochtene Urteile Zweierbesetzung	Angefochtene Urteile Dreierbesetzung
Deutschland	8.369	5.266	63	30 %	37 %
Brandenburg	249	100	40	37 %	36 %
Berlin	764	469	61	41 %	45 %
Baden- Württemberg	984	817	83	28 %	35 %
Bayern	1.404	1.232	88	26 %	35 %
Bremen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Hessen	929	712	77	35 %	43 %
Hamburg	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Mecklenburg- Vorpommern	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Niedersachsen	849	655	77	29 %	32 %
Nordrhein- Westfalen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Rheinland- Pfalz	578	439	76	25 %	36 %
Schleswig- Holstein	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Saarland	149	99	66	24 %	22 %
Sachsen	377	335	89	30 %	33 %
Sachsen- Anhalt	273	171	63	27 %	29 %
Thüringen	257	237	92	34 %	59 %

3. Die Auswertung der Justizstatistiken

Tabelle 3.9: Besetzungsreduktion und Urteilsanfechtung 2006

Bundesland	Verfahren m. HV	2 Berufs- richter	in %	Angefochtene Urteile Zweierbesetzung	Angefochtene Urteile Dreierbesetzung
Deutschland	6.760	5.300	78	29 %	39 %
Brandenburg	234	128	55	40 %	39 %
Berlin	599	365	61	36 %	53 %
Baden- Württemberg	1.023	862	84	30 %	41 %
Bayern	1.461	1.313	90	27 %	35 %
Bremen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Hessen	943	663	70	30 %	40 %
Hamburg	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Mecklenburg- Vorpommern	144	120	83	40	67
Niedersachsen	862	687	80	27 %	31 %
Nordrhein- Westfalen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Rheinland- Pfalz	546	413	76	28	29
Schleswig- Holstein	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Saarland	141	83	59	37 %	21 %
Sachsen	329	296	90	33 %	42 %
Sachsen- Anhalt	262	189	72	22 %	36 %
Thüringen	216	181	84	24 %	23 %

Tabelle 3.10: Besetzungsreduktion und Urteilsanfechtung 2007

Bundesland	Verfahren m. HV	2 Berufs- richter	in %	Angefochtene Urteile Zweierbesetzung	Angefochtene Urteile Dreierbesetzung
Deutschland	6.777	5.260	78	32 %	38 %
Brandenburg	223	125	56	40 %	42 %
Berlin	719	471	66	38 %	54 %
Baden- Württemberg	899	744	83	32 %	40 %
Bayern	1.560	1.397	90	28 %	33 %
Bremen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Hessen	867	605	70	38 %	41 %
Hamburg	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Mecklenburg- Vorpommern	153	124	81	33 %	61 %
Niedersachsen	813	643	79	33 %	30 %
Nordrhein- Westfalen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Rheinland- Pfalz	531	376	71	28 %	23 %
Schleswig- Holstein	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Saarland	148	72	49	34 %	24 %
Sachsen	373	324	87	36 %	51 %
Sachsen- Anhalt	258	209	81	35 %	36 %
Thüringen	235	170	72	24 %	33 %

3. Die Auswertung der Justizstatistiken

Tabelle 3.11: Besetzungsreduktion und Urteilsanfechtung 2008

Bundesland	Verfahren m. HV	2 Berufs- richter	in %	Angefochtene Urteile Zweierbesetzung	Angefochtene Urteile Dreierbesetzung
Deutschland	6.541	5.166	79	33 %	38 %
Brandenburg	218	121	56	42 %	26 %
Berlin	663	449	68	42 %	49 %
Baden- Württemberg	903	792	88	34 %	49 %
Bayern	1.513	1.323	87	31 %	35 %
Bremen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Hessen	844	646	77	32 %	40 %
Hamburg	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Mecklenburg- Vorpommern	166	137	83	45 %	67 %
Niedersachsen	813	633	78	32 %	31 %
Nordrhein- Westfalen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Rheinland- Pfalz	452	269	60	24 %	29 %
Schleswig- Holstein	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Saarland	167	117	70	37 %	22 %
Sachsen	311	280	90	37 %	52 %
Sachsen- Anhalt	226	171	76	29 %	36 %
Thüringen	265	228	86	31 %	48 %

Tabelle 3.12: Besetzungsreduktion und Urteilsanfechtung 2009

Bundesland	Verfahren mit HV	2 Berufsrichter	in %	Davon Proberichter	Angefochtene Urteile Zweierbesetzung	Angefochtene Urteile Dreierbesetzung
Deutschland	8.693	6.873	79	–	2.234 (33 %)	660 (36 %)
Brandenburg	192	124	65	2 %	40 (32 %)	31 (46 %)
Berlin	672	446	66	18 %	177 (40 %)	107 (47 %)
Baden-Württemberg	877	743	85	29 %	226 (30 %)	57 (43 %)
Bayern	1.404	1.223	87	8 %	310 (25 %)	61 (34 %)
Bremen	72	55	76	k. A.	15 (21 %)	6 (35 %)
Hessen	878	771	88	41 %	269 (35 %)	31 (31 %)
Hamburg	232	198	85	27 %	66 (33 %)	15 (44 %)
Mecklenburg-Vorpommern	160	143	89	56 %	55 (38 %)	8 (47 %)
Niedersachsen	750	580	77	k. A.	177 (31 %)	62 (37 %)
Nordrhein-Westfalen*	1.756	1.242	71	16 %	438 (35 %)	167 (33 %)
Rheinland-Pfalz	464	317	68	k. A.	108 (34 %)	33 (22 %)
Schleswig-Holstein	236	146	62	k. A.	49 (34 %)	40 (44 %)
Saarland	154	146	958	0 %	57 (39 %)	8 (100 %)
Sachsen	364	337	93	9 %	118 (35 %)	10 (37 %)
Sachsen-Anhalt	222	179	81	k. A.	72 (40 %)	16 (37 %)
Thüringen	250	226	90	0 %	57 (25 %)	8 (33 %)

* Keine Angaben für das 1. Quartal 2009.

Für das Jahr 2009 sind die Daten vollständiger: Es fehlen nur die Werte aus Nordrhein-Westfalen aus dem ersten Quartal. Darüber hinaus haben die Landesjustizverwaltungen der meisten Länder auch Angaben über die Zahl der Proberichter bei Verfahren mit Zweier- und Dreierbesetzung gemacht.

Auch hier zeigt sich, dass Urteile aus Verfahren mit Dreierbesetzung etwas häufiger angefochten werden als Urteile aus Verfahren mit Zweierbesetzung (vgl. Tabelle 3.12). Wiederum lässt sich kein Zusammenhang zwischen der Reduktionsquote und der Anfechtungsquote erkennen: Länder mit geringer Reduktionsquote wie Berlin (66 %) und Schleswig-Holstein (62 %) weisen eine hohe Anfechtungsquote auf, aber auch in Mecklenburg-Vorpommern (89 %) werden Urteile – allerdings bei geringen Fallzahlen – über-

3. Die Auswertung der Justizstatistiken

durchschnittlich häufig angefochten. Hessen hat eine hohe Reduktionsquote, eine leicht überdurchschnittliche Anfechtungsquote bei der Zweierbesetzung und eine unterdurchschnittliche bei der Dreierbesetzung. Baden-Württemberg ist dagegen ein Bundesland mit einer relativ hohen Reduktionsquote bei unterdurchschnittlicher Anfechtungsquote bei der Zweierbesetzung und einer deutlich überdurchschnittlichen Anfechtungsquote bei der Dreierbesetzung. Eine signifikant geringe Anfechtungsquote bei hoher Reduktionsquote hat Bayern. Niedersachsen weist bei einer leicht unterdurchschnittlichen Reduktionsquote eine geringe Anfechtungsquote auf. Schließlich hat – von den großen Bundesländern – Nordrhein-Westfalen eine geringe Reduktionsquote, eine überdurchschnittliche Anfechtungsquote bei der Zweierbesetzung und eine deutlich unterdurchschnittliche Anfechtungsquote bei der Dreierbesetzung. Einige dieser Tendenzen sind über die Jahre stabil: Bayern etwa hat genauso wie Niedersachsen in allen Jahren des Erhebungszeitraums eine unterdurchschnittliche Anfechtungsquote, Berlin liegt in der Anfechtung stets deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Die Anfechtungsquote bei der Dreierbesetzung ist in Baden-Württemberg in den meisten Jahren sehr hoch. All dies lässt nicht den Schluss auf einen Zusammenhang zwischen Reduktionsquote und Anfechtungshäufigkeit zu.

Die Angaben zum Einsatz von Proberichtern sind lückenhaft. Aus den dargestellten Werten lässt sich nicht auf einen Einfluss der Häufigkeit von Proberichtern auf die Anfechtung der Urteile schließen.

Für das Jahr 2010 sind die Daten nicht vollständig: Bei den meisten Bundesländern fehlen Angaben zum 4. Quartal, bei Nordrhein-Westfalen fehlt darüber hinaus das 3. Quartal. Vollständig sind die Daten nur für Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland. Auch die Zahlen über den Einsatz von Proberichtern sind nicht vollständig.

Die Reduktionsquote in ganz Deutschland ist ausweislich dieser Daten nochmals leicht gestiegen. Sie liegt bei 80 % (vgl. Tabelle 3.13). Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass die Verfahren aus Nordrhein-Westfalen in der zweiten Jahreshälfte nicht berücksichtigt werden konnten. Da Nordrhein-Westfalen aber erstens ein Bundesland mit einer bisher schon immer deutlich unterdurchschnittlichen Reduktionsquote und außerdem mit sehr vielen Verfahren ist, dürfte die Gesamtreduktionsquote für Deutschland im Vergleich zu den vorigen Jahren etwas überhöht sein.

Die Reduktionsquote schwankt zwischen den einzelnen Bundesländern recht erheblich: Sie liegt in Bremen nur bei 53 %, im Saarland dagegen bei 97 %. Abgesehen von diesen eher kleineren Ländern, die statistisch größeren Schwankungen unterworfen sind, bleiben die Quoten insbesondere der größeren Bundesländer im Vergleich zu den Vorjahren recht stabil: Die südlichen Länder Bayern, Baden-Württemberg und Hessen haben jeweils eine überdurchschnittliche Reduktionsquote, Nordrhein-Westfalen und Berlin weisen dagegen eine deutlich geringere Quote auf.

Die Angaben zu den Proberichtern sind nicht vollständig bzw. erscheinen insbesondere für das Saarland und Thüringen wenig verlässlich. Hier zeigen sich wenig Regelmäßigkeiten: Baden-Württemberg und Hessen haben – wie im Vorjahr – einen relativ hohen Anteil an Proberichtern, Bayern und Nordrhein-Westfalen im Vergleich hierzu einen deutlich geringeren. Insgesamt lässt sich aber sagen: Ein hoher Anteil an Proberichtern korrespondiert nicht mit einer geringen oder hohen Reduktionsquote.

Tabelle 3.13: Besetzungsreduktion und Urteilsanfechtung 2010

Bundesland	Verfahren mit HV	2 Berufsrichter	in %	Davon Proberichter	Angefochtene Urteile Zweierbesetzung	Angefochtene Urteile Dreierbesetzung
Deutschland	6.432	5.139	80	k. A.	1.715 (33 %)	476 (37 %)
Brandenburg*	144	96	67	9 %	39 (41 %)	27 (56 %)
Berlin*	406	294	72	15 %	96 (33 %)	54 (48 %)
Baden-Württemberg*	661	546	83	30 %	194 (36 %)	42 (37 %)
Bayern*	1.067	959	89	6 %	271 (29 %)	40 (34 %)
Bremen*	60	32	53	k. A.	10 (31 %)	7 (25 %)
Hessen*	656	578	88	46 %	219 (38 %)	37 (47 %)
Hamburg*	170	136	80	13 %	44 (32 %)	14 (41 %)
Mecklenburg-Vorpommern	137	113	82	12 %	40 (35 %)	14 (58 %)
Niedersachsen*	570	461	81	k. A.	136 (30 %)	47 (43 %)
Nordrhein-Westfalen**	1.198	843	70	11 %	286 (44 %)	93 (26 %)
Rheinland-Pfalz*	360	231	64	k. A.	79 (34 %)	35 (27 %)
Schleswig-Holstein	221	152	69	41 %	41 (27 %)	38 (55 %)
Saarland	181	175	97	0	71 (41 %)	2 (33 %)
Sachsen*	272	247	91	9 %	84 (34 %)	12 (48 %)
Sachsen-Anhalt*	168	140	83	10 %	60 (43 %)	6 (21 %)
Thüringen*	161	136	84	0	45 (33 %)	8 (32 %)

* Keine Angaben für das 4. Quartal 2010.

** Keine Angaben für 3. und 4. Quartal 2010.

Auch der Anteil der angefochtenen Urteile bleibt im Vergleich zum Vorjahr relativ stabil. Wie 2009 wurde ein Drittel der in Zweierbesetzung gefällten Urteile angefochten, bei der Dreierbesetzung ist die Zahl etwas höher. Auch hierbei ergeben sich zum Teil erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern. Wie im Vorjahr ist die Anfechtungsquote in manchen Bundesländern bei der Zweierbesetzung etwas höher, z. B. in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt. Zumeist sind die Zahlen aber zu gering, um von wirklich signifikanten Trends sprechen zu können. Verlässlich erscheint daher vor allem die Aussage, dass deutschlandweit Urteile nach der Dreierbesetzung etwas häufiger angefochten werden als nach der Zweierbesetzung.

Einer genaueren Auswertung zugänglich sind nur wenige Länder (vgl. Tabelle 3.14): In Nordrhein-Westfalen beträgt der Anteil der Verfahren in Zweierbesetzung mit Proberich-

3. Die Auswertung der Justizstatistiken

tern 16 %; von den davon nicht angefochtenen Verfahren fanden 18 % mit Proberichtern statt, von den angefochtenen Urteilen kamen 14 % mit Proberichtern zustande. In der Dreierbesetzung betrug der Anteil der Verfahren mit Proberichtern insgesamt 28 %. Von den angefochtenen Urteilen kamen 34 %, von den nicht angefochtenen 24 % mit Proberichtern zustande. In der Zweierbesetzung sind die Verfahren mit Proberichtern somit leicht unterrepräsentiert, bei der Dreierbesetzung dagegen überrepräsentiert.

Für Rheinland-Pfalz gibt es Daten zu Proberichtern nur im Zusammenhang mit der Anfechtung des Urteils. Auch hier zeigen sich keine signifikanten Unterschiede zwischen angefochtenen und nicht angefochtenen Urteilen. Die Zahlen aus Sachsen deuten eher darauf hin, dass Verfahren mit Proberichtern weniger häufig angefochten werden. Da der Anteil der Verfahren mit Proberichtern jedoch sowohl bei den angefochtenen als auch den nicht angefochtenen Urteilen unter dem Gesamtanteil der Verfahren mit Proberichtern liegt, erscheinen die Zahlen nicht verlässlich.

Tabelle 3.14: Anteil der Verfahren mit Proberichtern bei angefochtenen und nicht angefochtenen Urteilen (2009) in Prozent

Land	Anteil Proberichter bei Zweierbesetzung	Nicht angefochtene Urteile mit Proberichtern	Angefochtene Urteile mit Proberichtern	Anteil Proberichter bei Dreierbesetzung	Nicht angefochtene Urteile mit Proberichtern	Angefochtene Urteile mit Proberichtern
NRW	16	18	14	28	24	34
RP	k. A.	24	25	k. A.	46	45
Sachsen	9	7	2	7	0	0

In den verschiedenen vom Gesetz vorgesehenen **Kammern** – allgemeine große Strafkammer, Staatsschutzkammer, Wirtschaftsstrafkammer und Jugendkammer – wird unterschiedlich häufig von der Besetzungsreduktion Gebrauch gemacht (Tabelle 3.15). Am häufigsten wird mit nur zwei Berufsrichtern in der allgemeinen großen Strafkammer verhandelt. Die Werte liegen in den Jahren 2004 bis 2009 stets über der Reduktionsquote aller reduktionsfähigen Verfahren. Für die Staatsschutzkammer ergeben sich sehr unterschiedliche Werte, was damit zusammenhängt, dass sehr wenige Verfahren vor dieser Kammer durchgeführt werden (2009: 32 Verfahren), so dass sich zufällige Gegebenheiten stärker auswirken. Ganz überwiegend wird aber in der Staatsschutzkammer die Zweierbesetzung gewählt.

Sehr viel häufiger als Verfahren vor Staatsschutzkammern sind Verfahren vor der Wirtschaftsstrafkammer (2009: 699 Verfahren) und der Jugendkammer (2009: 1.676 Verfahren). In beiden Kammern liegt die Reduktionsquote deutlich unter dem Durchschnitt aller reduktionsfähigen Verfahren. Wirtschaftsstrafverfahren und Verfahren mit Beteiligung Jugendlicher oder Heranwachsender werden somit häufiger als besonders umfangreich bzw. schwierig eingeschätzt als „Normalverfahren“. Dennoch wird auch bei diesen beiden Kammern überwiegend die Zweierbesetzung gewählt.

Tabelle 3.15: Besetzungsreduktion in den verschiedenen Kammerarten (2004 – 2009) in Prozent

Jahr	Verfahren insg.	Große Strafkammer		Wirtschafts- strafkammer	Jugend- kammer
		insg.	davon Staatschutzkammer		
2004	77	81	90	67	66
2005	77	81	100	65	69
2006	78	81	50	72	71
2007	78	80	94	70	71
2008	79	83	79	68	70
2009	79	83	97	61	71

Der Vergleich der Bundesländer bei der Besetzungsreduktion in den unterschiedlichen Kammerarten (Tabelle 3.16) leidet unter den zum Teil geringen Fallzahlen, insbesondere zur Staatschutzkammer. Bis auf eine Ausnahme (Bayern) wurde aber in den Staatschutzkammern immer in der Zweierbesetzung verhandelt.

Es zeigt sich, dass in fast allen Bundesländern in der Wirtschaftsstrafkammer und der Jugendkammer die Dreierbesetzung häufiger gewählt wurde als in der allgemeinen großen Strafkammer. In sechs Ländern, darunter den beiden Stadtstaaten Berlin und Hamburg, war die Zweierbesetzung in der Jugendkammer häufiger, in zehn Ländern in der Wirtschaftsstrafkammer. Ein Zusammenhang mit der allgemeinen Reduktionsquote des jeweiligen Bundeslandes, mit Größe oder Urbanisierungsgrad lässt sich dabei nicht feststellen. Auch bei Wirtschaftsstraf- und Jugendkammer überwiegt die Zweierbesetzung deutlich.

Im Jahr 2000 legte die Bundesregierung einen Bericht über die Erfahrungen mit der Besetzungsreduktion vor,¹¹⁷ der an Berichte des Bundesministeriums der Justiz aus den Jahren 1995 und 1997 anknüpfte. Hierbei wurden die Landesjustizverwaltungen gebeten, Zahlenmaterial vorzulegen. Der Bericht umfasst den Erhebungszeitraum von 1994 bis 1998 und gibt Aufschluss über die unterschiedliche Nutzung der Möglichkeit zur Besetzungsreduktion in den einzelnen Kammerarten, jeweils aufgeschlüsselt nach den einzelnen Bundesländern. Es zeigen sich die auch hier dargelegten Ergebnisse: Von der Möglichkeit der Besetzungsreduktion wurde nach eher zögerlichem Beginn im Jahr 1994 bis ins Jahr 1998 zunehmend Gebrauch gemacht. Auch dass in der allgemeinen großen Strafkammer häufiger in Zweierbesetzung verhandelt wird als in der Wirtschaftsstrafkammer und der Jugendkammer wurde schon in diesem Bericht deutlich.

117 Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit der Besetzungsreduktion bei den großen Strafkammern und Jugendkammern, BT-Drs. 14/2777.

3. Die Auswertung der Justizstatistiken

Tabelle 3.16: Besetzungsreduktion in den verschiedenen Kammerarten nach Bundesländern 2009 in Prozent

Bundesland	Verfahren insg.	Große Strafkammer		Wirtschafts- strafkammer	Jugend- kammer
		insg.	davon Staatschutz- kammer		
Deutschland	79	83	97	61	71
Brandenburg	65	67	–*	82	59
Berlin	66	72	k. A.	50	47
Baden- Württemberg	85	88	100	64	77
Bayern	87	91	83	80	74
Bremen	76	82	k. A.	0	25
Hessen	88	91	100	71	81
Hamburg	85	91	–*	70	48
Mecklenburg- Vorpommern	89	92	–*	77	88
Niedersachsen	77	86	k. A.	45	67
Nordrhein- Westfalen**	71	74	–*	46	69
Rheinland-Pfalz	68	69	100	50	70
Schleswig- Holstein	62	69	–*	22	61
Saarland	95	97	–*	90	88
Sachsen	93	99	100	83	81
Sachsen-Anhalt	81	86	k. A.	25	79
Thüringen	90	96	100	50	86

* Keine Verfahren mit Zuständigkeit der Staatsschutzkammer in 2009.

** Keine Angabe für das 1. Quartal 2009.

Eine weitere Befragung der Länder wurde vom Bundesministerium der Justiz für das Jahr 2007 durchgeführt. Hierbei wurden Kammervorsitzende gebeten, den Anteil der Besetzungsreduktionen anzugeben. Auch hierbei ergab sich ein deutliches Überwiegen der Zweierbesetzung, wobei die Werte für die Wirtschaftsstraf- und die Jugendkammer geringer waren (siehe Tabelle 3.17). Zusätzlich wurde die Praxis aufgerufen, die Regelung der §§ 76 Abs. 2 GVG, 33 b Abs. 2 JGG rechtspolitisch zu bewerten. Ganz überwiegend wurde die Möglichkeit der Besetzungsreduktion als wichtig, zum Teil als unverzichtbar angesehen.

Tab. 3.17: Umfrage unter den Landesjustizverwaltungen 2007

Länder	Verfahren 2007 mit Besetzungsreduktion				Geschätzter Mehraufwand ohne Reduktion	Gesamtbewertung
	Große Strafkammer	Große Wirtschaftskammer	Große Jugendkammer	insg.		
Baden-Württemberg	–	–	–	ca. 90-100 %	Erheblicher Mehrbedarf, 0,2 bis 1 AKA pro Strafkammer	Regelung bewährt
Bayern	76,2 %	68,8 %	61,7 %	73,3 %	erheblich	unverzichtbar
Berlin	60,8 %	48,6 %	48 %	53 %		Sollte erhalten bleiben
Brandenburg	44,4 %	20 %	58,2 %	45,9 %	Geschätzt 23 % oder 5,42 AKA pro Jahr	Vorschrift von großer Bedeutung
Bremen	–	–	–	–	–	–
Hamburg	75 %	40 %	34,8 %	63 %	¼ bis 1/3 Mehrbedarf	Für Erhalt der Regelung
Hessen	57,9 %	50 %	60 %	57,4 %	bis zu 23,5 AKA	überwiegend positiv
Mecklenburg-Vorpommern	Keine landesweit zusammenführbaren Angaben; Schätzungen v. 60 bis 100 %.				Erheblicher Mehrbedarf	Praxis zunehmend kritisch
Niedersachsen	➤90 %	33-70 %	70 %		0,5 bis 1 Richterstelle pro Kammer	mehrheitlich positiv
Nordrhein-Westfalen*	74,65 %	46,64 %	63,7 %	60,7 %	25,61 AKA landesweit	überwiegend vorteilhaft
Rheinland-Pfalz	57 %	50 %	65 %	58 %	7 Richterstellen landesweit	
Saarland	nahe 100 %	ca 90 %	nahe 100 %	–	1 bis 1,5 AKA landesweit	
Sachsen	Keine landesweit zusammenführbaren Angaben; Schätzungen v. 80 bis 95 %.				zw. 2 und 3,5 Richter pro LG	
Sachsen-Anhalt	69 %	62,5 %	64,7 %	–	30 % geschätzter Mehrbedarf	Regelung bewährt
Schleswig-Holstein	80-95 %	20-95 %	80-95 %	–	½ – ¾ mehr Richterstellen pro Kammer	Regelung zu begrüßen
Thüringen	95 %	10 %	94 %	90 %	25 % Mehrbedarf	Regelung überwiegend vorteilhaft.

* Zahlen nur für einen von drei OLG-Bezirken.

4. Die Aktenauswertung

Mit der Aktenauswertung sollen Erkenntnisse über die Handhabung der Vorschriften über die Besetzungsreduktion in der Strafrechtspraxis und über den Verlauf der Hauptverfahren mit Zweier- und mit Dreierbesetzung gewonnen werden, die über die Befunde hinausgehen, die sich den Justizstatistiken entnehmen lassen. Strafakten enthalten zwar kein vollständiges Abbild der Wirklichkeit des Strafverfahrens, in ihnen sind jedoch zahlreiche wichtige Informationen über das jeweilige Strafverfahren zusammengestellt, sodass sie eine geeignete Datenquelle darstellen.¹¹⁸ Im Folgenden wird zunächst die Auswahl der Landgerichte dargestellt, bei denen die Aktenauswertung stattfand. Dann werden die ausgewerteten Verfahren beschrieben. Es folgt die Darstellung des Aktenerhebungsbogens. Anschließend werden Daten über das Vorgehen der Praxis bei der Entscheidung über die Besetzungsreduktion dargestellt. Sodann werden Variablen beschrieben, die für die Entscheidung der Strafkammern über die Besetzungsreduktion relevant sind. Daraufhin werden Befunde zum Verlauf der Verfahren mit Zweier- und mit Dreierbesetzung geschildert.

4.1 Die Auswahl der Landgerichte

In dem Forschungsvorhaben werden Strafverfahren aus den Jahren 2000 und 2007 (Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung) ausgewertet. Das Jahr 2000 liegt etwa in der Mitte der Zeitspanne, in der die Regelung über die Besetzungsreduktion gilt. Das Jahr 2007 ist einerseits verhältnismäßig aktuell und liegt andererseits soweit zurück, dass ein rechtskräftiger Abschluss der überwiegenden Zahl der Strafverfahren erwartet werden kann. Da es nicht möglich war, Strafakten aller deutschen Landgerichte auszuwerten, musste für die Aktenanalyse eine möglichst repräsentative Auswahl unter den Landgerichten getroffen werden.¹¹⁹ Die Auswahl der Landgerichte erfolgte in mehreren Schritten. Zunächst wurden durch **Clusteranalysen**¹²⁰ möglichst homogene Gruppen von Landgerichten ermittelt. Dabei wurden die regionale Differenzierung in westliche und östliche sowie in nördliche und südliche Bundesländer, die Einwohnerzahl als Indikator für den Urbanisierungsgrad sowie die Anzahl der Neuzugänge pro Arbeitskraftanteil der Strafrichter am Landgericht als Indikator für Fallaufkommen und personelle Ressourcen berücksichtigt. Hierbei konnte auf Daten zurückgegriffen werden, die das Heidelberger Institut für Kriminologie im Rahmen eines im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchgeführten Forschungsprojekts über die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten erhoben hat.¹²¹ Die Daten über die Landgerichte beziehen sich auf das Jahr 1994. Die Clusteranalyse ergab die in Tabelle 4.1 dargestellten vier Landgerichtsgruppen.

118 Vgl. zur Methode der Aktenanalyse *Dölling* in Kury (Hrsg.), *Methodologische Probleme der kriminologischen Forschungspraxis*, 1984, S. 265 ff.; *Hermann Zeitschrift für Soziologie* 16 (1987), S. 44 ff.

119 Zur Stichprobenbildung siehe *Atteslander Methoden der empirischen Sozialforschung*, 12. Aufl. 2008, S. 256 ff.

120 Vgl. zu dieser Methode *Bortz/Schuster Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler*, 7. Aufl. 2010, S. 453 ff.

121 Vgl. *Dölling/Feltes/Dittmann/Laue/Törnig Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten. Eine empirische Analyse zur Rechtswirklichkeit von Strafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland*, 2000.

4. Die Aktenauswertung

Tabelle 4.1: Charakterisierung von Landgerichtsgruppen

Cluster	1	2	3	4
Regionale Differenzierung	Nordwestliche Bundesländer	Südwestliche Bundesländer	Östliche Bundesländer	Süd- und nordwestliche Bundesländer
Durchschnittliche Einwohnerzahl (in Tausend)	648	476	618	1.412
Neuzugänge pro Arbeitskraftanteil	61	48	33	33
Anzahl Landgerichte	23	51	22	20

Es wurden zwölf Landgerichte ausgewählt, die möglichst nahe an den jeweiligen Clusterzentren liegen und deshalb die jeweiligen Cluster am besten repräsentieren. Die Zahl der pro Cluster ausgewählten Landgerichte ergab sich aus der jeweiligen Clustergröße (Zahl der Landgerichte im Cluster) und der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Landgerichte des Clusters. Die ausgewählten zwölf Landgerichte sind in Tabelle 4.2 dargestellt.

Tabelle 4.2: Auswahl von 12 Landgerichten

Cluster	Landgericht	Einwohnerzahl (in Tsd.)	Summe der Einwohnerzahlen der ausgewählten Landgerichte (in Tsd.) / Prozentualer Anteil	Repräsentierte Bevölkerungsstärke des Clusters (in Millionen) / Prozentualer Anteil
1	Bremen	682	1.364 / 15 %	15 / 19%
	Verden	682		
2	Mannheim	530	2.468 / 27%	24 / 30%
	Bamberg	398		
	Ravensburg	585		
	Ellwangen	570		
	Rottweil	385		
3	Cottbus	633	1.298 / 14%	14 / 17%
	Halle	665		
4	Münster	1.483	3.923 / 43%	28 / 35%
	Dortmund	1.231		
	Bielefeld	1.209		

Aus diesen zwölf Landgerichten wurden sechs in der Weise ausgewählt, dass sich eine möglichst hohe **Variation in der Besetzung** der großen Strafkammern ergab. Hierfür wurden die Besetzungsreduktionsquoten des Jahres 2008 herangezogen. Danach fiel die Auswahl auf die Landgerichte Bremen, Mannheim und Bamberg, Cottbus sowie Dortmund und Bielefeld (vgl. Tabelle 4.3).

Tabelle 4.3: Auswahl von 6 Landgerichten

Cluster	Landgericht	Reduktionsquote (%)
1	Bremen	52,1
2	Mannheim	63,8
	Bamberg	100,0
3	Cottbus	52,7
4	Dortmund	93,6
	Bielefeld	78,6

Außerdem sollte ein Landgericht einer **Stadt mit mehr als einer Million Einwohnern** einbezogen werden, um zu prüfen, ob die Bedingungen und Wirkungen der Besetzungsreduktion, die in den repräsentativen sechs Landgerichten gefunden werden, auch in einem sehr großen Landgerichtsbezirk zu finden sind. Hierfür wurde der Landgerichtsbezirk Hamburg ausgewählt, weil es in dem Cluster der deutschen Landgerichte, in dem sich die Millionenstädte befinden, relativ nah am Clusterzentrum befindet und deshalb am ehesten als repräsentativ angesehen werden kann.

4.2 Die ausgewerteten Verfahren

Insgesamt sollten für die Jahre 2000 und 2007 jeweils 600 Fälle in die Untersuchung einbezogen werden, 500 aus den repräsentativen Landgerichten und 100 aus Hamburg. Die Aufteilung auf die einzelnen repräsentativen Landgerichte erfolgte in der Weise, dass die Relation zwischen der **Anzahl der Fälle** aller ausgewählten Landgerichte eines Clusters und der Bevölkerungsstärke des Clusters für alle Cluster konstant war. Die Relations zwischen der Anzahl der für die Cluster ausgewählten Fälle sollte also mit der Relation der Einwohnerzahlen identisch sein. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Anzahl der ausgewählten Fälle die Bevölkerungsstärke der Landgerichtscluster widerspiegelt. Die Ergebnisse der Berechnung sind in Tabelle 4.4 aufgeführt.

4. Die Aktenauswertung

Tabelle 4.4: Anzahl ausgewählter Fälle pro Jahr

Cluster	Bevölkerungsstärke des Clusters (in Millionen)	Landgericht	Bevölkerungsstärke des Landgerichtsbezirks (in Tausend)	Ausgewählte Fälle aus dem Cluster	Ausgewählte Fälle aus dem Landgerichtsbezirk
1	15	Bremen	682	93	93
2	24	Mannheim	530	149	85
		Bamberg	398		64
3	14	Cottbus	633	87	87
4	28	Dortmund	1.231	174	88
		Bielefeld	1.209		86
Summe					503

Um die benötigten Verfahren auswerten zu können, wurde bei den Justizministerien der Länder, zu denen die ausgewählten Landgerichte gehören, die Genehmigung der Akterhebung eingeholt und um Unterstützung des Vorhabens gebeten. Alle Justizministerien genehmigten die Untersuchung und unterstützten das Vorhaben. Anschließend wurde mit den jeweiligen Landgerichtspräsidenten und Leitenden Oberstaatsanwälten Kontakt aufgenommen. Gemeinsam mit den zuständigen Mitarbeitern der Staatsanwaltschaften, im Fall Bremens auch gemeinsam mit Mitarbeitern des Landgerichts, wurden die **Aktenzeichen** der Verfahren vor den großen Straf- und Jugendkammern (ohne Schwurgerichtssachen) ermittelt, in denen es in den Jahren 2000 bzw. 2007 eine erstinstanzliche Entscheidung gegeben hatte. Unter Hinzuziehung der jeweiligen Geschäftsverteilungspläne der Landgerichte und der zuständigen Abteilungen der Staatsanwaltschaften wurde ermittelt, in welchen Fällen die Entscheidung durch eine Jugendkammer, Wirtschaftsstrafkammer, Staatsschutzkammer oder sonstige große Strafkammer ergangen war. Außerdem wurde vermerkt, in welchen Verfahren es sich um eine Jugendschutzsache gehandelt hatte. In allen Verfahren vor Jugendkammern wurde zusätzlich der Anklagevorwurf ermittelt, um Verfahren aus der Stichprobe auszuschließen, die im Sinne von § 33b Abs. 2 S. 1 JGG nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörten, so dass eine Besetzungsreduktion nicht möglich war. Im Laufe des Auswahlverfahrens stellte sich heraus, dass eine Ermittlung der entscheidenden Spruchkörper teilweise nur schwer bzw. nicht möglich war. So hatte es bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte in Nordrhein-Westfalen (Bielefeld und Dortmund) zwischen den Jahren 2000 und 2007 eine Umstellung des elektronischen Datenverwaltungssystems gegeben (von SOJUSGAST auf MESTA), so dass die erforderlichen Informationen zwar ursprünglich vorhanden waren, mittlerweile aber nicht mehr abrufbar sind.

Wenn nach dieser ersten Analyse für einen oder beide Jahrgänge mehr Verfahren als für die Stichprobe benötigt vorhanden waren, wurde mithilfe des Statistikprogramms SPSS eine **Zufallsauswahl** getroffen. Dazu wurde jeweils eine Liste mit Verfahren vor den Wirtschaftsstrafkammern, Staatsschutzkammern (wenn vorhanden), Jugendkammern und vor den sonstigen großen Strafkammern gebildet. Eine gesonderte Liste wurde für Ju-

gendschutzverfahren erstellt. Aus diesen Listen wurde per Zufallsauswahl die Anzahl der Verfahren herausgefiltert, die dem Anteil des Geschäftsanfalls der entsprechenden Kammer am gesamten Geschäftsanfall der großen Strafkammern (bezogen auf alle Verfahren, in denen eine Besetzungsreduktion nach den gesetzlichen Vorschriften möglich war) des jeweiligen Landgerichts entsprach (siehe Tabelle 4.5 als Beispiel für eine derartige Berechnung der benötigten Verfahren).

Tabelle 4.5: Geschäftsanfall der großen Strafkammern und ausgewählte Verfahrensakten des Landgerichts Dortmund, Jahr 2000

	Jugend-kammer	Jugend-schutz-sachen	Wirtschafts-straftkammer	Allg. große StK
Geschäftsanfall insgesamt: 142	14	2	14	112
Maßgebl. Prozentsatz für Auswahl	9,9 %	1,4 %	9,9 %	78,9 %
Benötigte Fälle insgesamt: 88	9	1	9	69

Die Aktenzeichen der so ermittelten Verfahren wurden an die jeweilige Staatsanwaltschaft übersandt. Die entsprechenden Akten wurden von den Staatsanwaltschaften herausgesucht und dann nach Heidelberg transportiert. Die Akten wurden in Heidelberg ausgewertet und anschließend zu den Staatsanwaltschaften zurückgebracht.

In Tabelle 4.6 ist dargestellt, wie viele Verfahren angefordert und ausgewertet wurden. Von den sechs Landgerichten, die die repräsentative Stichprobe bilden, wurden insgesamt 897 Verfahren angefordert. Diese Zahl liegt unter der Zahl von 1006 Verfahren, die ausgewertet werden sollten. Dies hat seinen Grund darin, dass bei einigen Landgerichten in den Untersuchungsjahren weniger Verfahren stattfanden als bei der Berechnung der Verfahrenszahlen angenommen. Von den angeforderten Verfahren schickten uns die Staatsanwaltschaften 722 zu. Die übrigen Verfahren waren nicht entbehrlich oder versandt. Von den übersandten Verfahren konnten 566 ausgewertet und in die EDV eingegeben werden. 156 Verfahren waren nicht auswertbar, z. B. weil das Urteil nicht in dem Untersuchungsjahr ergangen war, ein anderer Spruchkörper als eine große Strafkammer entschieden hatte oder die Akten unvollständig waren. Aus den von der Staatsanwaltschaft Hamburg übergebenen 173 auswertbaren Verfahren wurde eine Zufallsauswahl von 137 Verfahren getroffen, die ausgewertet wurden. Von der Auswertung der übrigen 36 Verfahren wurde abgesehen, weil es sich hierbei ausschließlich um Verfahren mit Zweierbesetzung handelte und von der Auswertung dieser Verfahren keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten waren.

4. Die Aktenauswertung

Tabelle 4.6: Die angeforderten und ausgewerteten Verfahren

Landgericht	Ausgangszahl	Geeignete Verfahren	Angeforderte Verfahren	Von der StA übergebene Verfahren	Nicht auswertbare Verfahren	Ausgewertete Verfahren
Bremen						
2000	93	87	87	55	10	45
2007	93	112	93	65	19	46
Insg.	186	199	180	120	29	91
Mannheim						
2000	85	87	87	84	15	69
2007	85	131	85	79	11	68
Insg.	170	218	172	163	26	137
Bamberg						
2000	64	18	18	17	1	16
2007	64	40	40	40	13	27
Insg.	128	58	58	57	14	43
Cottbus						
2000	87	66	66	57	30	27
2007	87	89	89	66	24	42
Insg.	174	155	155	123	54	69
Dortmund						
2000	88	142	88	59	4	55
2007	88	138	88	55	12	43
Insg.	176	280	176	114	16	99
Bielefeld						
2000	86	64	64	60	9	51
2007	86	99	92	85	8	77
Insg.	172	163	156	145	17	128
Insgesamt						
2000	503	464	410	332	69	263
2007	503	609	487	390	87	303
Insg.	1.006	1.073	897	722	156	566
Hamburg						
2000	100	211	130	110	20	70 ¹²²
2007	100	217	130	97	14	67 ¹²³
Insg.	200	428	260	207	34	137

122 20 Verfahren wurden nicht mehr ausgewertet.

123 16 Verfahren wurden nicht mehr ausgewertet.

Da die für die Aktenauswertung angestrebten Fallzahlen nicht erreicht werden konnten, stellt sich die Frage, ob die Ausfälle bei der Aktenbeschaffung zu Einschränkungen der Repräsentativität der Aktenuntersuchung führen. Die Zahl der bei den einzelnen Landgerichten auszuwertenden Verfahren war so festgelegt worden, dass die Relation zur Bevölkerungsstärke des jeweiligen Landgerichtsclusters konstant ist und die auszuwertenden Verfahren somit quantitativ die Bevölkerungsstärke der Cluster widerspiegeln. Die Auswirkungen der Ausfälle bei der Aktenauswertung auf die Repräsentativität zeigt Tabelle 4.6a. Danach ist die Relation zwischen der Zahl der angeforderten Verfahren und der Bevölkerungsstärke (bezogen auf 100.000 Einwohner) mit 1,24 für alle Cluster identisch. Somit sind die ausgewählten Verfahren repräsentativ für die Bevölkerungsstärke. Werden die ausgewerteten Verfahren betrachtet, ergibt sich, dass die Relation zwischen der Zahl der ausgewerteten Verfahren und der Bevölkerungsstärke zwischen den Clustern 1, 2 und 4 nur wenig variiert. Lediglich in Cluster 3 ist der Relationswert vergleichsweise niedrig, sodass dieses Cluster unterrepräsentiert ist. Dies kann sich auf die Schätzung der Reduktionsquote für die Grundgesamtheit auswirken. Effekte auf komparative Analysen wie Vergleiche zwischen Cluster-Landgerichten und Effekte auf Analysen über Bedingungen und Wirkungen der Besetzungsentscheidung sind nicht zu erwarten.

Tabelle 4.6a: Vergleich zwischen angeforderten und ausgewerteten Verfahren

Cluster	Landgericht	Bevölkerungsstärke Cluster	Angeforderte Verfahren	Ausgewertete Verfahren	Angeforderte Verfahren pro 100.000 Einw.	Ausgewertete Verfahren pro 100.000 Einw.
1	Bremen	15.000.000	186	91	1,24	0,61
2	Mannheim Bamberg	24.000.000	298	180	1,24	0,75
3	Cottbus	14.000.000	174	69	1,24	0,49
4	Dortmund Bielefeld	28.000.000	348	227	1,24	0,81

4.3 Der Aktenerhebungsbogen

In dem Aktenerhebungsbogen werden Variablen erfasst, die für die Entscheidung der Strafkammern über die Besetzungsreduktion von Bedeutung sind, so dass typische Fälle mit und ohne Besetzungsreduktion beschrieben werden können. Außerdem werden Variablen erhoben, durch deren Auswertung Aussagen über Ablauf und Ergebnis der Verfahren mit Zweierbesetzung und mit Dreierbesetzung gewonnen werden können.

Er wurde ein Entwurf eines Aktenerhebungsbogens erstellt. Der Entwurf wurde eine Pretest mit Akten des Landgerichts Heidelberg unterzogen. Aufgrund des Pretests wurde der Aktenerhebungsbogen zu seiner endgültigen Form weiterentwickelt. Der Aktenerhebungsbogen ist in den Anhängen 1 bis 5 abgedruckt. In dem Aktenerhebungsbogen werden die für das Forschungsvorhaben relevanten Variablen in der Reihenfolge des Ablaufs

4. Die Aktenauswertung

des Strafverfahrens erfasst. Grundlagen für die Datenerhebung sind die Anklageschrift, der Eröffnungsbeschluss, das Protokoll der Hauptverhandlung, das schriftliche Urteil und gegebenenfalls die Rechtsmittelschriften und die weiteren Urteile. Hinsichtlich der übrigen Teile der Akten beschränkt sich die Auswertung auf bestimmte Beschlüsse und Verfügungen (z. B. Haftbefehle).

Im ersten Teil des Erhebungsbogens werden **allgemeine Angaben zum Verfahren** festgehalten, insbesondere das Landgericht, der entscheidende Spruchkörper und der Aktenumfang.

Der zweite Teil hat die **Anklageschrift** zum Gegenstand. Erfasst werden beispielsweise die Anzahl der Angeschuldigten, Art und Zahl der angeklagten Delikte und das Vorliegen einer Haftsache.

Da sich ein beträchtlicher Teil der Verfahren gegen mehrere Angeschuldigte richtet, der Hauptbogen diese jedoch nicht alle einzeln erfassen kann, werden mit Hilfe von Sonderbögen die wichtigsten Merkmale eines jeden Angeschuldigten gesondert festgehalten. Dieser Bogen dient zugleich dazu, bei der Auswertung den Überblick über die einzelnen Angeschuldigten und deren weiteres „Schicksal“ im Verfahren zu bewahren.

Ob und inwieweit das Gericht im **Zwischenverfahren** aktiv wurde, wird im dritten Teil des Erhebungsbogens festgestellt.

Anschließend folgt im vierten Abschnitt die Auswertung des **Eröffnungsbeschlusses**. Da die Entscheidung über die Kammerbesetzung mit dem Eröffnungsbeschluss zu verbinden ist, letzterer also mit der Anklageschrift die Grundlage für die Entscheidung der Besetzung bildet, werden insbesondere mögliche Abweichungen von der Anklage erfasst. Ebenfalls erhoben werden die Form und Gründe der Besetzungsentscheidung sowie Besetzungseinwände und deren Gründe.

Während im fünften Teil des Bogens Aktivitäten des Gerichts im **Hauptverfahren vor Beginn der Hauptverhandlung** erhoben werden, umfasst der sechste Abschnitt die **Hauptverhandlung**. Hierzu werden sowohl die Dauer der Hauptverhandlung (bei der genauen Berechnung hilft ein Sonderbogen) als auch die Anzahl und Aktivitäten der Verfahrensbeteiligten erfasst. Dadurch lässt sich herausfinden, wie intensiv die Hauptverhandlung war. Festgehalten wird auch, ob rechtliche Hinweise gemäß § 265 StPO erfolgten oder es Hinweise für eine Verständigung gibt.

Die **Entscheidung des Gerichts** wird im siebten Abschnitt erhoben. Erfasst werden der Schuldspruch und der Rechtsfolgenausspruch, sowohl bezogen auf den Haupttäter als auch auf die Angeklagten insgesamt. Anhand des Vergleichs von Anklageschrift und schriftlichem Urteil in Bezug auf Veränderungen/Ergänzungen rechtlicher und tatsächlicher Art werden zudem Anhaltspunkte für die nur schwer zu messende Qualität des Urteils herausgefiltert. Außerdem wird die Ausführlichkeit der Urteilsbegründung festgehalten.

Der achte und letzte Teil des Erhebungsbogens betrifft die Frage, ob und von wem das Rechtsmittel der **Revision** eingelegt wurde und ob diese erfolgreich war. Da die Revision bei jedem Rechtsmittelführer einen anderen Verlauf nehmen kann, muss für jede Revision jeweils ein Sonderbogen ausgefüllt werden. Dieser enthält Variablen zur Revision und zur Entscheidung darüber durch das Rechtsmittelgericht. In der anschließenden Fortset-

zung des Hauptbogens werden dann die Verfahren erfasst, die nach erfolgreicher Revision zu einer neuen Entscheidung führten, wobei für das Urteil die gleichen Variablen erhoben werden wie für das erste tatrichterliche Urteil. Mit Fragen nach der Besetzung in der neuen Hauptverhandlung und der endgültigen Rechtskraft endet der Erhebungsbogen.

Die Aktenhebung erfolgte durch 24 studentische Hilfskräfte. Die Hilfskräfte wurden anhand von Akten des Landgerichts Heidelberg in der Anwendung des Aktenhebungsbogens geschult. Für die Auswertung stand ihnen darüber hinaus ein neunseitiger Erläuterungsbogen zur Verfügung. Die in die Aktenhebungsbögen eingetragenen Daten wurden in die EDV eingegeben und mit dem Programm SPSS ausgewertet.¹²⁴

4.4 Die Entscheidung über die Besetzungsreduktion

Vor der Entscheidung über die Besetzungsreduktion erfolgte in keinem Verfahren eine **Äußerung der Staatsanwaltschaft oder Verteidigung** zur Besetzungsfrage. Von den Verfahren bei den repräsentativen Landgerichten wurden 83 % in **Zweierbesetzung** und 17 % in **Dreierbesetzung** geführt (vgl. hierzu und zum Folgenden Tabelle 4.7). Die Zweierbesetzung ist damit die Regelbesetzung. Der Anteil der Zweierbesetzungen war bereits im Jahr 2000 mit 78 % hoch und ist 2007 auf 87 % gestiegen. Ein Anstieg des Anteils der Zweierbesetzungen ist, abgesehen von Bielefeld, bei allen Landgerichten zu verzeichnen. Lediglich in Bamberg ist im Jahr 2000 der Anteil der Dreierbesetzungen höher als die Quote der Zweierbesetzungen. In Hamburg wurden 96 % der Verfahren in Zweierbesetzung geführt.

Der Anteil der Verfahren mit Zweierbesetzung ist damit in der Aktenauswertung höher als nach der Statistik Straferichte. Diese Statistik weist für Deutschland für das Jahr 2000 einen Anteil der Zweierbesetzung von 68 % und für das Jahr 2007 von 74 % aus (vgl. Tabelle 3.1 auf Seite 27). Dieser Unterschied ist jedenfalls teilweise damit zu erklären, dass Stichprobenwerte die Werte in den Grundgesamtheiten nur innerhalb von Schwankungsbreiten wiedergeben. Inwieweit zusätzliche Umstände eine Rolle spielen, muss offen bleiben.

Werden die **Kammerarten** bei den repräsentativen Landgerichten betrachtet, ergibt sich, dass Dreierbesetzungen bei den Wirtschaftsstrafkammern mit einem Anteil von 46 % am häufigsten sind (siehe Tabelle 4.8). Bei den Jugendschutzkammern liegt der Anteil bei 31 % und bei den Jugendkammern bei 25 %. Am niedrigsten ist der Anteil mit 12 % bei den allgemeinen großen Strafkammern. Von den vier Verfahren vor Staatsschutzkammern wurde eines in Dreierbesetzung verhandelt. In Hamburg wurde lediglich in fünf Verfahren vor der allgemeinen großen Strafkammer und in einem Verfahren vor der Wirtschaftsstrafkammer in Dreierbesetzung verhandelt. Alle anderen Verfahren fanden in Zweierbesetzung statt.

124 Für die Durchführung der Berechnungen danken wir Frau Nicole Tornis.

4. Die Aktenauswertung

Tabelle 4.7: Die Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern

Landgericht	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
Bremen			
2000	45	87	13
2007	46	89	11
Insg.	91	88	12
Mannheim			
2000	69	62	38
2007	66	75	25
Insg.	137	69	31
Bamberg			
2000	16	31	68
2007	27	85	15
Insg.	43	65	35
Cottbus			
2000	27	96	4
2007	42	100	0
Insg.	69	99	1
Dortmund			
2000	55	84	16
2007	43	91	9
Insg.	98	87	13
Bielefeld			
2000	51	92	8
2007	77	90	10
Insg.	128	91	9
Insg.			
2000	263	78	22
2007	303	87	13
Insg.	566	83	17
Hamburg			
2000	70	94	6
2007	67	97	3
Insg.	137	96	4

Tabelle 4.8: Die Besetzung bei den verschiedenen Arten der Strafammern

Landgerichte	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
Repräsentative Landgerichte 2000			
Große Strafkammer	198	85	15
Staatsschutzkammer	4	75	25
Jugendkammer	23	70	30
Jugendschutzkammer	23	57	43
Wirtschaftsstrafkammer	15	33	67
Repräsentative Landgerichte 2007			
Große Strafkammer	230	91	9
Staatsschutzkammer	0	0	0
Jugendkammer	25	80	20
Jugendschutzkammer	26	81	19
Wirtschaftsstrafkammer	22	68	32
Repräsentative Landgerichte insg.			
Große Strafkammer	428	88	12
Staatsschutzkammer	4	75	25
Jugendkammer	48	75	25
Jugendschutzkammer	49	69	31
Wirtschaftsstrafkammer	37	54	46
Landgericht Hamburg insg.			
Große Strafkammer	113	96	4
Staatsschutzkammer	0	0	0
Jugendkammer	3	100	0
Jugendschutzkammer	13	100	0
Wirtschaftsstrafkammer	8	87	13

Der Beschluss über die Besetzung wurde von den Kammern der repräsentativen Landgerichte zu 88 % gemeinsam mit dem Eröffnungsbeschluss erlassen (vgl. zur **Form** der Beschlüsse Tabelle 4.9). In wenigen Fällen erging ein gesonderter Beschluss, ein Beschluss nach Vorlage gemäß § 225a StPO oder nach Verweisung gemäß § 270 StPO. In 9 % der Verfahren erging kein Beschluss über die Besetzung. In Hamburg wurde der Beschluss über die Besetzung in 97 % der Verfahren gemeinsam mit dem Eröffnungsbeschluss getroffen.

4. Die Aktenauswertung

Tabelle 4.9: Form des Beschlusses über die Besetzung (%)

	n	Zusammen mit dem Eröffnungsbeschluss	Gesonderter Beschluss	Beschluss nach Vorlage gem. § 225a StPO	Beschluss nach Verweisung gem. § 270 StPO	Kein Beschluss
Repräsentative Landgerichte						
2000	263	84	2	1	1	12
2007	303	91	2	0,3	0,3	6
Insg.	566	88	2	1	1	9
Hamburg						
2000	70	97	1	0	0	1
2007	67	97	0	0	0	3
Insg.	137	97	1	0	0	2

Eine **Begründung** des Besetzungsbeschlusses erfolgte bei den repräsentativen Landgerichten in 96 % der Verfahren nicht (siehe Tabelle 4.10). In Hamburg wurde der Besetzungsbeschluss niemals begründet.

Tabelle 4.10: Begründung des Besetzungsbeschlusses (in %)

	n	Ja, dritter Richter nach dem Umfang der Sache notwendig	Ja, dritter Richter nach Schwierigkeit der Sache notwendig	Ja, dritter Richter nach Umfang und Schwierigkeit der Sache notwendig	Keine Begründung
Repräsentative Landgerichte					
2000	263	0,4	4	2	94
2007	303	1	0	1	98
Insg.	566	1	2	2	96

Bei den repräsentativen Landgerichten wirkten in 18 % der Verfahren mit Zweierbesetzung **Proberichter** mit (vgl. Tabelle 4.11). Der Anteil ist von 21 % im Jahr 2000 auf 16 % im Jahr 2007 gesunken. Der Anteil der Verfahren mit Proberichtern an den Verfahren mit Dreierbesetzung betrug 24 %, wobei von 2000 bis 2007 eine Steigerung von 18 auf 34 % zu verzeichnen ist. In Hamburg wirkten in 21 % der Verfahren mit Zweierbesetzung Proberichter mit. Von 2000 bis 2007 stieg der Anteil von 15 % auf 26 %. An den Verfahren mit Dreierbesetzung war in Hamburg 2007 kein Proberichter beteiligt. 2000 wirkte in zwei von insgesamt vier Verfahren ein Proberichter mit.

Bei den repräsentativen Landgerichten wurden in acht Verfahren **Besetzungseinwände** erhoben. Alle Einwände wurden von der Verteidigung geltend gemacht. Die Einwände betrafen ganz überwiegend andere Besetzungsfragen als die Zweier- bzw. Dreierbesetzung. Ein Einwand richtete sich gegen eine Zweierbesetzung. Es wurde geltend gemacht, dass wegen der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters notwendig sei. Keinem Besetzungseinwand wurde von der Kammer stattgegeben. In den Verfahren vor dem Landgericht Hamburg wurden zwei Besetzungseinwände von der Verteidigung erhoben. Ein Einwand richtete sich gegen die Zweierbesetzung. Es wurde geltend gemacht, dass wegen des Umfangs der Sache die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters notwendig sei. Der zweite Einwand machte anderer Besetzungsfehler geltend.

Tabelle 4.11: Verfahren mit Proberichter (in %)

Landgericht	Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
Repräsentative Landgerichte		
2000	21	18
2007	16	34
Insg.	18	24
Hamburg		
2000	15	50
2007	26	0
Insg.	21	33

Zu einer **Besetzungsänderung** unabhängig von einem Besetzungseinwand kam es bei den repräsentativen Landgerichten in drei Verfahren. In zwei Verfahren wurde von der Zweierbesetzung zur Dreierbesetzung übergegangen, in einem Verfahren von der Dreierbesetzung zur Zweierbesetzung.

Bei den repräsentativen Landgerichten wurde in 208 Verfahren **Revision** eingelegt. Von drei Revisionen wurde die Besetzung des Gerichts gerügt. Eine – von der Verteidigung erhobene – Rüge betraf eine Zweierbesetzung, eine Dreierbesetzung wurde nicht gerügt. Mit den übrigen zwei Rügen wurden sonstige Besetzungsfehler geltend gemacht. Die Rüge der Zweierbesetzung war erfolgreich und führte zur Aufhebung des Urteils durch den BGH.¹²⁵

4.5 Für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion relevante Variablen

Die Besetzungsentscheidung fiel bei den einzelnen bei den repräsentativen Landgerichten angeklagten **Delikten** unterschiedlich aus (vgl. Tabelle 4.12). Wurden Begünstigung oder Hehlerei oder eine gemeingefährliche Straftat angeklagt, wurde stets in Zweierbesetzung verhandelt. Das war auch bei der Auffangkategorie der sonstigen Straftaten der Fall.

¹²⁵ Beschluss v. 5.8.2008 – 5 StR 317/08 – NStZ 2009, 53; vgl. dazu oben bei Fußnote 43.

4. Die Aktenauswertung

Überdurchschnittlich hohe Anteile von Zweierbesetzungen sind auch bei Raub/räuberischer Erpressung (94 %), Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt (90 %), Straftaten gegen die persönliche Freiheit und sonstige Straftaten gegen die Person (89 %) sowie bei Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (85 %) zu verzeichnen. Bei den Straftaten nach dem BtMG entsprachen die Anteile der Zweierbesetzung mit 83 % und der Dreierbesetzung mit 17 % dem Durchschnitt. Überdurchschnittlich hohe Anteile von Dreierbesetzungen sind bei Diebstahl und Unterschlagung (20 %), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (24 %), Delikte nach der AO (29 %) sowie bei Betrug, Untreue, Urkundenfälschung und sonstigen Straftaten gegen das Vermögen (33 %) festzustellen.

Tabelle 4.12: Angeklagte Delikte und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Delikt	n	Besetzung (in %)	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
Begünstigung, Hehlerei	7	100	0
Gemeingefährliche Straftaten	16	100	0
Sonstige Straftaten	9	100	0
Raub/räuberische Erpressung	117	94	6
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt	10	90	10
Straftaten gegen die persönliche Freiheit und sonstige Straftaten gegen die Person	18	89	11
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	27	85	15
Straftaten nach dem BtMG	137	83	17
Diebstahl und Unterschlagung	25	80	20
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	138	76	24
Straftaten nach der AO	14	71	29
Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, sonstige Straftaten gegen das Vermögen	48	67	33

Die sechs Verfahren, in denen beim Landgericht Hamburg in Dreierbesetzung verhandelt wurde, betrafen Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt, gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die persönliche Freiheit, nach dem BtMG sowie Betrug und Untreue.

Werden in der Anklageschrift fünf oder mehr **unterschiedliche Straftatbestände** angeführt, ist der Anteil der Dreierbesetzung bei den repräsentativen Landgerichten überdurchschnittlich hoch (vgl. Tabelle 4.13).

Tabelle 4.13: Zahl der in der Anklageschrift angeführten unterschiedlichen Straftatbestände und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Zahl der Straftatbestände	n	Besetzung (in %)	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
1	189	85	15
2	166	87	13
3	115	82	18
4	46	85	15
5 oder mehr	50	68	32

Einen weiteren Indikator für den Ausfall der Besetzungsentscheidung ist die **Seitenzahl der Anklageschrift**: Je höher die Seitenzahl ist, desto eher wird an den repräsentativen Landgerichten in Dreierbesetzung verhandelt (siehe Tabelle 4.14). Bei Anklagen mit bis zu zehn Seiten wurde in 10 % der Verfahren in Dreierbesetzung verhandelt, bei Anklage mit 11 bis 20 Seiten in 21 % der Verfahren, bei Anklage mit 21 bis 50 Seiten in 35 % der Verfahren und bei Anklagen mit über 50 Seiten in 33 % der Verfahren. Auch bei den sehr langen Anklageschriften überwiegen freilich die Zweierbesetzungen. Von den sechs Verfahren des Landgerichts Hamburg mit Dreierbesetzung fiel ein Verfahren in die Kategorie „Anklageschrift mit 11 bis 20 Seiten“ und gehörten fünf Verfahren zur Kategorie „Anklageschrift mit mehr als 50 Seiten“.

Tabelle 4.14: Seitenzahl der Anklageschrift und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Seitenzahl	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
1 – 10	328	90	10
11 – 20	156	79	21
21 – 50	55	65	35
über 50	27	67	33

Auch zwischen der **Seitenzahl des Ermittlungsverfahrens** (ohne Anklageschrift) und dem Anteil der Dreierbesetzungen besteht bei den repräsentativen Landgerichten ein Zusammenhang. Je höher die Seitenzahl ist, desto größer ist der Anteil der Dreierbesetzungen (vgl. Tabelle 4.15). In den sechs Hamburger Verfahren mit Dreierbesetzung lag die Seitenzahl des Ermittlungsverfahrens jeweils über 500.

4. Die Aktenauswertung

Tabelle 4.15: Seitenzahl des Ermittlungsverfahrens (ohne Anklageschrift) und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Seitenzahl	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
Bis 50	17	94	6
51 – 199	235	89	11
200 – 500	168	86	14
Über 500	146	70	30

Außerdem steigt der Anteil der Dreierbesetzung bei den repräsentativen Landgerichten mit der **Dauer des Ermittlungsverfahrens** (vgl. Tabelle 4.16).

Tabelle 4.16: Dauer des Ermittlungsverfahrens und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Tage	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
1 – 30	26	96	4
31 – 180	246	87	13
181 – 364	120	82	18
365 – 750	96	83	17
751 und mehr	76	71	29

Weiterhin lag bei den repräsentativen Landgerichten der Anteil der Dreierbesetzungen über dem Durchschnitt, wenn die Staatsanwaltschaft sechs und mehr **Verfahren beigezogen** hatte (vgl. Tabelle 4.17). Von den sechs Hamburger Verfahren mit Dreierbesetzung wurde in zwei Verfahren kein weiteres Verfahren beigezogen, in einem Verfahren wurde ein weiteres Verfahren beigezogen, in einem Verfahren wurden 2 bis 5 weitere Verfahren beigezogen und zwei Verfahren fielen in die Kategorie „6 bis 10 beigezogene Verfahren“.

Tabelle 4.17: Anzahl der beigezogenen Verfahren und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Anzahl der beigezogenen Verfahren	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
0	441	84	16
1	38	89	11
2 – 5	52	83	17
6 – 10	22	73	27
11 und mehr	13	69	31

4.5 Für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion relevante Variablen

Der Anteil der Dreierbesetzungen steigt auch mit der Zahl der **Angeschuldigten** an (vgl. Tabelle 4.18). Bei der Anklage von einer Person belief sich bei den repräsentativen Landgerichten der Anteil der Dreierbesetzungen auf 14 %, bei zwei Angeschuldigten auf 15 %, bei drei Angeschuldigten auf 25 %, bei vier Angeschuldigten auf 44 % und bei fünf Angeschuldigten auf 70 %. Die sechs Verfahren des Landgerichts Hamburg mit Dreierbesetzung betrafen einen, zwei, drei, vier, sechs und sieben Angeschuldigte.

Tabelle 4.18: Zahl der Angeschuldigten und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Zahl der Angeschuldigten	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
1	430	86	14
2	78	85	15
3	28	75	25
4	9	56	44
5	10	30	70
6 und mehr	11	55	45

Der Anteil der Dreierbesetzungen lag bei den repräsentativen Landgerichten außerdem über dem Durchschnitt, wenn die Anklage **jugendliche oder heranwachsende Beschuldigte** betraf (vgl. Tabelle 4.19).

Tabelle 4.19: Altersstufe der Angeschuldigten und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Altersstufe	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
Erwachsene	510	84	16
Heranwachsende	45	78	22
Jugendliche	11	64	36

Richtete sich die Anklage gegen Angeschuldigte mit **ausländischer Staatsangehörigkeit**, war bei den repräsentativen Landgerichten der Anteil der Dreierbesetzung überdurchschnittlich hoch (siehe Tabelle 4.20). Unter den sechs Hamburger Verfahren mit Dreierbesetzung befanden sich zwei Verfahren mit jeweils zwei Angeschuldigten mit ausländischer Staatsbürgerschaft und ein Verfahren, in dem fünf Angeschuldigte eine ausländische Staatsangehörigkeit hatten. In drei Verfahren waren nur Deutsche angeklagt.

4. Die Aktenauswertung

Tabelle 4.20: Zahl der Angeschuldigten mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Zahl der Angeschuldigten mit ausländischer Staatsangehörigkeit	Besetzung in %	
	Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
0	85	15
1	81	19
2 und mehr	71	29

Der Anteil der Dreierbesetzungen war bei den repräsentativen Landgerichten auch dann überdurchschnittliche hoch, wenn im Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses gegen zwei oder mehr Angeschuldigte ein **Haftbefehl** bestand (vgl. Tabelle 4.21). Von den sechs Hamburger Verfahren mit Dreierbesetzung fielen vier in die Kategorie „zwei und mehr Angeschuldigte mit Haftbefehl“, in zwei Verfahren bestand kein Haftbefehl gegen einen Angeschuldigten.

Tabelle 4.21: Zahl der Angeschuldigten mit Haftbefehl und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Zahl der Angeschuldigten mit Haftbefehl	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
0	182	86	14
1	307	84	16
2 und mehr	77	73	27

Der Anteil der Dreierbesetzungen war bei den repräsentativen Landgerichten auch dann höher, wenn sich im Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses zwei oder mehr Angeklagte in **Untersuchungshaft** befanden (siehe Tabelle 4.22). Von den sechs Hamburger Verfahren mit Dreierbesetzung fielen drei in die Kategorie „drei und mehr Angeschuldigte im Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses in Untersuchungshaft“. In den übrigen drei Verfahren befand sich kein Angeschuldigter in Untersuchungshaft.

Tabelle 4.22: Zahl der Angeschuldigten in Untersuchungshaft im Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Zahl der Angeschuldigten in Untersuchungshaft	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
0	217	84	16
1	289	85	15
2 und mehr	60	73	27

Außerdem steigt der Anteil der Dreierbesetzungen mit der Zahl der angeklagten **Taten** (vgl. Tabelle 4.23). Wurde vor den repräsentativen Landgerichten eine Tat angeklagt, wurden 7 % der Verfahren in Dreierbesetzung verhandelt, wurden zwei bis zehn Taten angeklagt, waren es 18 %, bei 11 bis 49 angeklagten Taten 22 %, bei 50 bis 100 angeklagten Taten 32 % und bei 100 und mehr angeklagten Taten 78 %. Von den sechs Verfahren des Landgerichts Hamburg mit Dreierbesetzung fielen eines in die Kategorie eine Tat, eines in die Kategorie 2 – 10 Taten und vier in die Kategorie 11 bis 49 Taten.

Tabelle 4.23: Zahl der angeklagten Taten und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Zahl der angeklagten Taten	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
1	152	93	7
2 – 10	225	82	18
11 – 49	140	78	22
50 – 100	22	68	32
100 und mehr	27	22	78

Ein höherer Anteil an Dreierbesetzungen ist bei den repräsentativen Landgerichten auch zu verzeichnen, wenn zwei oder mehr Verfahren mit dem Verfahren, in dem Anklage erhoben worden ist, **verbunden** sind (vgl. Tabelle 4.24). Bei den sechs Hamburger Verfahren mit Dreierbesetzung wurde keine Verbindung vorgenommen.

Tabelle 4.24: Zahl der verbundenen Verfahren und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Zahl der verbundenen Verfahren	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
0	502	84	16
1	43	84	16
2 und mehr	21	71	29

Auch zwischen der Zahl der **Geschädigten** und dem Anteil der Dreierbesetzungen besteht bei den repräsentativen Landgerichten ein Zusammenhang: Der Anteil der Dreierbesetzungen steigt mit der Zahl der Geschädigten (siehe Tabelle 4.25). Von den sechs Verfahren des Landgerichts Hamburg mit Dreierbesetzung fielen eines in die Kategorie „ein Geschädigter“, eines in die Kategorie „zwei bis zehn Geschädigte“ und zwei in die Kategorie „über 20 Geschädigte“. Die übrigen beiden Verfahren betrafen Delikte ohne persönlich betroffene Opfer.

4. Die Aktenauswertung

Tabelle 4.25: Zahl der Geschädigten und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Zahl der Geschädigten	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
1	196	86	14
2 – 10	164	82	18
11 – 20	18	78	22
20 und mehr	29	72	28
Kein persönlich betroffenes Opfer	159	84	16

Der Anteil der Dreierbesetzungen war bei den repräsentativen Landgerichten in den Fällen überdurchschnittlich hoch, in denen laut Anklageschrift ein sehr hoher **Vermögensschaden** (über 100.000 €) verursacht wurde (vgl. Tabelle 4.26).

Tabelle 4.26: Höhe des Vermögensschadens und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Höhe des Vermögensschadens	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
Kein Vermögensschaden oder Vermögensschaden in unbekannter Höhe	377	83	17
bis 1.000 €	46	93	7
1.001 bis 10.000 €	34	91	9
10.000 bis 100.000 €	48	87	13
101.000 bis 1 Million €	37	78	22
mehr als 1 Million €	24	54	46

Weiterhin hängt der Anteil der Dreierbesetzungen bei den repräsentativen Landgerichten mit der Zahl der in der Anklageschrift angeführten **Beweismittel** zusammen (vgl. Tabelle 4.27). Der Anteil der Dreierbesetzungen betrug bei bis zu zehn Beweismitteln 13 %, bei 11 bis 20 Beweismitteln 15 %, bei 21 bis 30 Beweismitteln 13 %, bei 31 bis 60 Beweismitteln 18 %, bei 61 bis 120 Beweismitteln 20 % und bei über 120 Beweismitteln 35 %. Von den sechs Verfahren des Landgerichts Hamburg mit Dreierbesetzung fielen zwei in die Kategorie „61 bis 120 Beweismittel“ und gehörten vier der Kategorie „über 120 Beweismittel“ an.

Tabelle 4.27: Zahl der in der Anklageschrift angeführten Beweismittel und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Zahl der Beweismittel	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
Bis 10	143	87	13
11 – 20	142	85	15
21 – 30	64	88	13
31 – 60	103	82	18
61 – 120	71	80	20
über 120	43	65	35

Der Anteil der Dreierbesetzungen erhöhte sich bei den repräsentativen Landgerichten mit Zahl der in der Anklageschrift angeführten **Wahlverteidiger** und **Pflichtverteidiger** (vgl. Tabellen 4.28, 4.29 und 4.30).

Tabelle 4.28: Zahl der in der Anklageschrift angeführten Wahlverteidiger und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Zahl der Wahlverteidiger	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
0	185	87	13
1	266	85	15
2	68	81	19
3 und mehr	47	64	36

Tabelle 4.29: Zahl der in der Anklageschrift angeführten Pflichtverteidiger und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Zahl der Pflichtverteidiger	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
0	410	84	16
1	132	85	15
2	13	69	31
3 und mehr	11	45	55

Tabelle 4.30: Zahl der in der Anklageschrift angeführten Verteidiger insgesamt und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Zahl der Verteidiger insgesamt	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
0	69	93	7
1	344	86	14
2	88	81	19
3 und mehr	65	63	37

4. Die Aktenauswertung

Der Anteil der Dreierbesetzungen steigt bei den repräsentativen Landgerichten außerdem mit der Zahl der in der Anklageschrift je Angeschuldigtem angeführten **Verteidiger** (siehe Tabelle 4.31). War kein Verteidiger benannt, wurden 7 % der Verfahren in Dreierbesetzung durchgeführt, bei einem Verteidiger waren es 17 %, bei zwei Verteidigern 27 % und bei drei Verteidigern 11 %. Bei den sechs Verfahren des Landgerichts Hamburg mit Dreierbesetzung betrug die höchste Zahl an Verteidigern je Angeschuldigtem in zwei Verfahren ein Verteidiger und in vier Verfahren zwei Verteidiger.

Tabelle 4.31: Höchste Zahl an in der Anklageschrift angeführten Verteidigern je Angeschuldigtem und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Zahl der Verteidiger je Angeschuldigtem	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
0	69	93	7
1	432	83	17
2	56	73	27
3	9	89	11

Auch mit der Zahl der in der Anklageschrift angeführten **auswärtigen Verteidiger** steigt bei den repräsentativen Landgerichten der Anteil der Dreierbesetzungen (vgl. Tabelle 4.32). Wurde kein auswärtiger Verteidiger angeführt, fanden 12 % der Verfahren in Dreierbesetzung statt, bei einem auswärtigen Verteidiger waren es 23 %, bei zwei auswärtigen Verteidigern 42 % und bei drei und mehr auswärtigen Verteidigern 53 %. In den sechs Hamburger Verfahren mit Dreierbesetzung war in zwei Verfahren kein auswärtiger Verteidiger und waren in drei Verfahren ein auswärtiger Verteidiger und in einem Verfahren drei auswärtige Verteidiger in der Anklageschrift angeführt.

Tabelle 4.32: Zahl der in der Anklageschrift angeführten auswärtigen Verteidiger und Besetzungsentscheidung

Zahl der auswärtigen Verteidiger	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
0	406	88	12
1	110	77	23
2	31	58	42
3 und mehr	19	47	53

Der Anteil der Dreierbesetzungen war bei den repräsentativen Landgerichten auch dann höher, wenn in der Anklageschrift ein **Nebenkläger** angeführt war (siehe Tabelle 4.33). War kein Nebenkläger benannt, betrug der Anteil der Dreierbesetzungen 16 %, bei einem Nebenkläger lag er bei 27 % und bei zwei Nebenklägern bei 38 %. In zwei Verfahren mit drei Nebenklägern wurde in Zweierbesetzung verhandelt. Unter den sechs Verfahren des Landgerichts Hamburg mit Dreierbesetzung befanden sich fünf ohne Nebenkläger und

eines mit vier Nebenklägern. Außerdem war der Anteil der Dreierbesetzungen bei den repräsentativen Landgerichten höher, wenn in der Anklageschrift **Nebenklägervorteiler** angeführt waren (vgl. Tabelle 4.34).

Tabelle 4.33: Zahl der in der Anklageschrift angeführten Nebenkläger und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Zahl der Nebenkläger	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
0	515	84	16
1	41	73	27
2	8	62	38
3	2	100	0

Tabelle 4.34: Zahl der in der Anklageschrift angeführten Nebenklägervorteiler und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Zahl der Nebenklägervorteiler	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
0	515	84	16
1	44	73	27
2	7	71	29

Der Anteil der Dreierbesetzungen war bei den repräsentativen Landgerichten höher, wenn mindestens ein Angeschuldigter den Anklagevorwurf vollständig **bestritt** (vgl. Tabelle 4.35). Unter den sechs Hamburger Verfahren mit Dreierbesetzung fanden sich vier, in denen ein Angeschuldigter den Anklagevorwurf vollständig bestritt.

Tabelle 4.35: Vollständiges Bestreiten des Anklagevorwurfs durch mindestens einen Angeschuldigten und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Vollständiges Bestreiten durch mindestens einen Angeschuldigten	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
nein	417	86	14
ja	149	77	23

Auch wenn mindestens ein Angeschuldigter **keine Aussage** zur Sache machte, lag bei den repräsentativen Landgerichten der Anteil der Dreierbesetzungen etwas höher (siehe Tabelle 4.36). Unter den sechs Hamburger Verfahren mit Dreierbesetzung befanden sich vier, in denen ein Angeschuldigter nicht zur Sache aussagte.

4. Die Aktenauswertung

Tabelle 4.36: Keine Aussage zur Sache durch mindestens einen Angeschuldigten und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Keine Aussage zur Sache durch mindestens einen Angeschuldigten	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
nein	399	85	15
ja	167	79	21

Lag die **Seitenzahl des Zwischenverfahrens** (außer Eröffnungsbeschluss) über 100 Seiten, fanden im Zwischenverfahren zwei oder mehr **Beweiserhebungen** statt, umfasste der **Eröffnungsbeschluss** drei oder mehr **Seiten** oder lag eine **Abweichung des Eröffnungsbeschlusses von der Anklage** vor, war der Anteil der Dreierbesetzung bei den repräsentativen Landgerichten überdurchschnittlich hoch (vgl. Tabellen 4.37 bis 4.40).

Tabelle 4.37: Seitenzahl des Zwischenverfahrens (außer Eröffnungsbeschluss) und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Seitenzahl des Zwischenverfahrens	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
bis 10	89	88	12
11 bis 30	181	86	14
31 bis 100	216	85	15
über 100	80	67	33

Tabelle 4.38: Zahl der Beweiserhebungen im Zwischenverfahren und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Zahl der Beweiserhebungen	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
0	440	83	17
1	87	90	10
2 und mehr	39	74	26

Tabelle 4.39: Seitenzahl des Eröffnungsbeschlusses und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Seitenzahl	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
bis 2	495	86	14
3 bis 5	59	62	38
6 oder mehr	12	75	25

Tabelle 4.40: Abweichung des Eröffnungsbeschlusses von der Anklage und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Abweichung des Eröffnungsbeschlusses von der Anklage	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
nein	480	84	16
ja	86	78	22

Kam nach der Anklageschrift die Unterbringung in einem **psychiatrischen Krankenhaus** gemäß § 63 StGB in Betracht, wurde bei den repräsentativen Landgerichten lediglich in 20 % der Verfahren in Dreierbesetzung entschieden (siehe Tabelle 4.41). In Hamburg fand die Hauptverhandlung in allen sieben Verfahren, in denen eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in Betracht kam, in Zweierbesetzung statt.

Tabelle 4.41: In Betracht kommen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus kommt in Betracht	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
nein	520	83	17
ja	46	80	20

Bei den repräsentativen Landgerichten wurde von den neun Verfahren, in denen die Unterbringung in einer **Entziehungsanstalt** gemäß § 64 StGB in Betracht kam, ein Verfahren (11 %) in Dreierbesetzung durchgeführt.

In acht Fällen kam bei den repräsentativen Landgerichten die Anordnung von **Sicherungsverwahrung** nach § 66 StGB in Betracht. In allen diesen Verfahren wurde in Zweierbesetzung verhandelt. Vier der fünf Verfahren vor dem Landgericht Hamburg, in denen Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB in Betracht kam, wurden in Zweierbesetzung durchgeführt.

Ein deutlicher Zusammenhang besteht bei den repräsentativen Landgerichten zwischen der Zahl der **angesetzten Hauptverhandlungstermine** und der Besetzungsentscheidung. Der Anteil der Verfahren mit Dreierbesetzung betrug bei einem Termin 7 %, zwei Terminen 14 %, drei bis sechs Terminen 21 %, sieben bis neun Terminen 39 % und bei 10 und mehr Terminen 58 % (vgl. Tabelle 4.42). Von den sechs Hamburger Verfahren mit Dreierbesetzung fielen drei in die Kategorie „3 bis 6 Termine“, eines in die Kategorie „7 bis 9 Termine“ und waren zwei der Kategorie „10 und mehr Termine“ zuzuordnen. Die Entscheidung des BGH, nach der bei einer im Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens absehbaren Verhandlungsdauer von wenigsten zehn Verhandlungstagen grund-

4. Die Aktenauswertung

sätzlich in Dreierbesetzung zu verhandeln ist,¹²⁶ erging erst 2010 und damit nach Abschluss der hier untersuchten Verfahren.

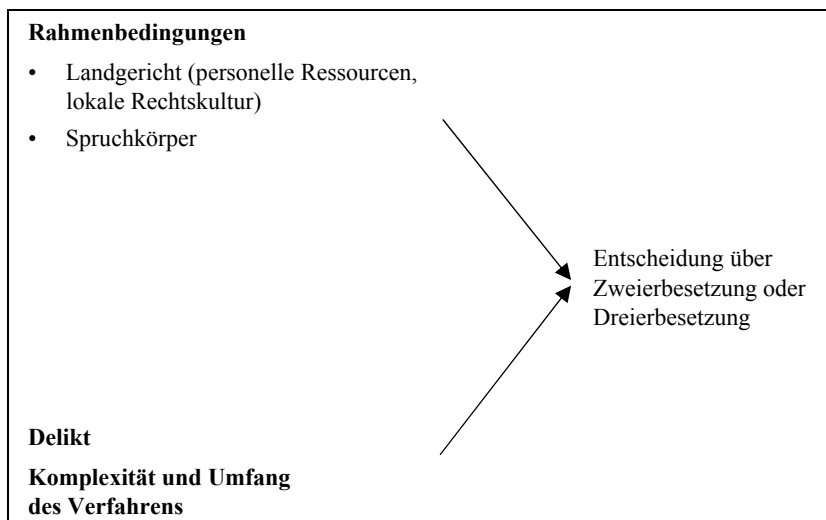
Tabelle 4.42: Zahl der angesetzten Hauptverhandlungstermine und Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten

Zahl der angesetzten Hauptverhandlungstermine	n	Besetzung in %	
		Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
1	180	93	7
2	159	86	14
3 – 6	183	79	21
7 – 9	18	61	39
10 und mehr	26	42	58

In 13 Verfahren bei den repräsentativen Landgerichten wurden **Ergänzungsschöffen** bestimmt. Sieben dieser Verfahren – also 54 % – wurden in Dreierbesetzung durchgeführt.

Um die spezifische Bedeutung der einzelnen Variablen für die Besetzungsentscheidung bei den repräsentativen Landgerichten zu ermitteln, wurden **multivariate Verfahren** eingesetzt. Es wurde angenommen, dass die Besetzungsentscheidung von der Komplexität und vom Umfang des Verfahrens dem angeklagten Delikt sowie von Rahmenbedingungen wie der personellen Ausstattung eines Landgerichts und lokalen Rechtskulturen abhängt. In Schaubild 4.1 sind die postulierten Einflussgrößen auf die Besetzungsentscheidung angeführt. Zwischen Rahmenbedingungen und Verfahrenskomplexität kann es Wechselwirkungen geben, so dass die Anwendung multivariater Verfahren notwendig ist.

Schaubild 4.1: Potenzielle Ursachen der Besetzungsentscheidung



126 BGH, Beschluss v. 7.7.2010 – 5 StR 555/09 – NJW 2010, 3045; dazu oben bei Fn. 41 und 42.

Als unabhängige Variablen wurden das Landgericht, der Spruchkörper, das Entscheidungsjahr, die Deliktsgruppe und die Komplexität des Verfahrens berücksichtigt. Die Komplexität des Verfahrens wurde in der Aktenerhebung durch zahlreiche Indikatoren erfasst. Für diese Indikatoren wurde eine **Faktorenanalyse**¹²⁷ berechnet. Dieses Verfahren kann angewendet werden, wenn verschiedene Messungen einer Merkmalsdimension vorliegen. Die Faktorenanalyse ermöglicht es, die Indikatoren einer Merkmalsdimension zu identifizieren. Dadurch ist es möglich, nicht direkt beobachtbare Sachverhalte wie die Komplexität eines Strafverfahrens zu erfassen. Die Faktorenanalyse führte zu sechs Dimensionen mit einer erklärten Varianz von 69 %. Die Ergebnisse sind in Tabelle 4.43 beschrieben. Die dort aufgeführten Zahlen sind rotierte Faktorladungen und geben die Effektstärke jedes Indikators auf die jeweilige Komplexitätsdimension an.

Extraktionsmethode: Hauptkomponentenanalyse. Rotationsmethode: Varimax

- Die Dimension 1 „Komplexität Angeschuldigte“ erfasst insbesondere die Zahl der Angeschuldigten und die Verhängung von Untersuchungshaft.
- Zur Dimension 2 „Tatkomplexität“ gehören die Seitenzahl der Anklage, die Zahl der angeklagten Taten und die Zahl der in der Anklageschrift angeführten Beweismittel.
- Die Dimension 3 „Komplexität Verteidigung“ erfasst die Zahl der Verteidiger je Angeschuldigtem, die Zahl der Verteidiger insgesamt und die Zahl der auswärtigen Verteidiger.
- Zur Dimension 4 „Verfahrensumfang“ gehören die Bestimmung von Ergänzungsschöffnen und die Zahl der terminierten Hauptverhandlungstermine.
- Mit der Dimension 5 „Aussageverhalten des Angeschuldigten“ wird erfasst, ob der Angeschuldigte die Aussage verweigert oder den Tatvorwurf bestreitet.
- Eine weitere Dimension wird schließlich durch die Beziehung von Verfahren gebildet.

127 Siehe zu diesem Verfahren *Bortz/Schuster* (Fn. 120), S. 385 ff.

4. Die Aktenauswertung

Tabelle 4.43: Faktorenanalyse zur Komplexität des Strafverfahrens

Indikatoren	Dimension					
	1	2	3	4	5	6
v42 Angeschuldigte mit Haftbefehl	,84					
v43 Angeschuldigte in U-Haft	,83					
Zahl der Angeschuldigten insgesamt	,64					
v18 Vorbestrafte Angeschuldigte	,61					
v17 Zahl der Angeschuldigten mit ausländischer Nationalität	,51					
v8 Seitenzahl der Anklage		,79				
Zahl der Taten insgesamt in Gruppen		,74				
Zahl der Beweismittel in Gruppen		,65				
Höchste Zahl an Verteidigern je Angeschuldigter			,94			
Zahl der Verteidiger insgesamt in Gruppen			,79			
Zahl der auswärtigen Verteidiger in Gruppen			,44			
Bestimmung von Ergänzungsschöffen				,92		
Zahl der terminierten Hauptverhandlungstermine				,67		
v34 Angeschuldigter bestreitet oder sagt nicht aus					,87	
v26 Beigezogene Verfahren						,90

Jede dieser Dimensionen wurde als Mittelwert der jeweils relevanten standardisierten Indikatoren gebildet.

Mit diesen unabhängigen Variablen und der Besetzungsentscheidung als abhängiger Variable wurden **kategoriale multiple Regressionen** berechnet. Unter einer multiplen Regression versteht man ein statisches Verfahren, das die Effekte von unabhängigen Variablen auf eine abhängige Variable bestimmt, wobei die Effektstärken von den Einflüssen der anderen unabhängigen Variablen unabhängig sind. Die multiple Regression setzt grundsätzlich intervallskalierte Variablen und somit ein metrisches Messniveau voraus. Die kategoriale Regression ist eine multiple Regression, bei der intervall-, ordinal- und nominalskalierte Variablen einbezogen werden können.¹²⁸ Damit wird den unterschiedlichen Skalenniveaus der Variablen Rechnung getragen, die für die Besetzungsentscheidung relevant sein können. Die kategorialen Regressionen wurden für die Verfahren bei den repräsentativen Landgerichten in den Jahren 2000 und 2007 insgesamt und für die Jahre 2000 und 2007 getrennt berechnet. Die Ergebnisse sind in Tabelle 4.44 dargestellt. Die in der Tabelle aufgeführten Zahlen sind Beta-Werte. Sie geben die Einflusstärke eines Merkmals auf die Besetzungsentscheidung an. Je stärker ein signifikanter Beta-Wert

¹²⁸ Vgl. *Gifi* Nonlinear Multivariate Analysis, 1990.

von null abweicht, desto größer ist der Einfluss der unabhängigen Variable – unabhängig von allen anderen berücksichtigten Variablen. Danach sind das Landgericht, der Spruchkörper und der Verfahrensumfang die einflussreichsten Variablen. In der Variable „Landgericht“ spiegeln sich die unterschiedlichen Reduktionsquoten bei den verschiedenen Landgerichten wider, hinter denen wiederum Ursachen wie regional etablierte Entscheidungsmuster und personelle Ressourcen des Landgerichts stehen können. In der Variable „Spruchkörper“ kommt zum Ausdruck, dass in Wirtschaftsstrafkammern, Jugendschutzkammern und Jugendkammern überdurchschnittlich häufig in Dreierbesetzung verhandelt wird. Bedeutsam ist außerdem der Verfahrensumfang. Relevant ist auch das Entscheidungsjahr. Im Jahr 2007 wurde seltener in Dreierbesetzung verhandelt als im Jahr 2000. Einen signifikanten Einfluss haben außerdem die Variablen „Komplexität Verteidigung“, „Aussageverhalten des Angeeschuldigten“, „Komplexität Angeeschuldigte“ und „Tatkomplexität“.

Tabelle 4.44: Kategoriale Regression zur Erklärung der Besetzungsentscheidung (Beta-Werte)

Unabhängige Variable	Entscheidungsjahr		
	2000 und 2007	2000	2007
Landgericht	0,25s	0,31s	0,21s
Spruchkörper	0,21s	0,29s	0,14
Verfahrensumfang	0,17s	0,10	0,23s
Entscheidungsjahr	-0,13s	–	–
Komplexität Verteidigung	0,10s	0,09	0,13s
Aussageverhalten des Angeeschuldigten	0,09s	0,12s	0,07
Delikt	-0,07	-0,10	-0,05
Komplexität Angeeschuldigter	0,06s	0,08	0,01
Tatkomplexität	0,06s	0,06	0,09
Beigezogenes Verfahren	-0,05	0,03	-0,05
Erklärte Varianz (in %)	24	31	20

s = signifikant auf dem 5 % -Niveau

4.6 Der Verlauf der Verfahren mit Zweier- und mit Dreierbesetzung

Die **Dauer der Hauptverhandlung** war bei den repräsentativen Landgerichten in den Verfahren mit Zweierbesetzung durchschnittlich etwa halb so lang wie in den Verfahren mit Dreierbesetzung. Das arithmetische Mittel der Dauer der Hauptverhandlung in Minuten beträgt bei Zweierbesetzung 410 Minuten und bei Dreierbesetzung 1093 Minuten (vgl. Tabelle 4.45). Der Median, also der Wert, der bei einer Aneinanderreihung der Werte nach ihrer Höhe in der Mitte steht, liegt bei Verfahren mit Zweierbesetzung bei 279 Minuten und bei Verfahren mit Dreierbesetzung bei 600 Minuten. Sehr deutlich waren bei insgesamt längerer Verfahrensdauer die Unterschiede in Hamburg.

4. Die Aktenauswertung

Tabelle 4.45: Besetzung und Dauer der Hauptverhandlung in Minuten

Besetzung	n	Arithmet. Mittel	Median	Minimum	Maximum
Repräsentative Landgerichte					
Zweierbesetzung	469	410	279	19	6.178
Dreierbesetzung	95	1.093	600	65	11.150
Hamburg					
Zweierbesetzung	131	773	490	115	7.379
Dreierbesetzung	6	2.109	1.376	440	5.640

Die Zahl der **Hauptverhandlungstermine** war bei den repräsentativen Landgerichten in den Verhandlungen mit Zweierbesetzung geringer als in den Verhandlungen mit Dreierbesetzung. Hauptverhandlungen mit einem oder zwei Terminen hatten bei den Verhandlungen mit Zweierbesetzung einen Anteil von 70 %, bei den Verhandlungen mit Dreierbesetzung lag der Anteil bei 44 % (siehe Tabelle 4.46). Der Anteil der Verhandlungen mit drei und mehr Terminen lag demgegenüber bei den Verhandlungen mit Dreierbesetzung bei 56 % und bei den Verhandlungen mit Zweierbesetzung bei 30 %. In den sechs Hamburger Verfahren mit Dreierbesetzung wurde jeweils an drei und mehr Terminen verhandelt.

Tabelle 4.46: Besetzung und Zahl der Hauptverhandlungstermine

Besetzung	n	Zahl der Hauptverhandlungstermine in %				
		1	2	3 – 6	7 – 9	10 und mehr
Repräsentative Landgerichte						
Zweierbesetzung	469	43	27	26	3	1
Dreierbesetzung	95	27	17	33	7	16
Hamburg						
Zweierbesetzung	131	24	24	32	5	15
Dreierbesetzung	6	0	0	50	17	33

Die **Dauer des Hauptverfahrens** vom Eröffnungsbeschluss bis zur erstinstanzlichen Entscheidung war bei den repräsentativen Landgerichten bei den Verfahren mit Zweierbesetzung kürzer als bei den Verfahren mit Dreierbesetzung. Die arithmetischen Mittel sind 86 und 120 Tage, die Mediane 49 und 66 Tage (vgl. Tabelle 4.47). In Hamburg sind die Unterschiede deutlicher.

Tabelle 4.47: Besetzung und Dauer des Hauptverfahrens (Eröffnungsbeschluss bis erstinstanzliche Entscheidung) in Tagen

Besetzung	n	Arithmet. Mittel	Median	Minimum	Maximum
Repräsentative Landgerichte					
Zweierbesetzung	469	86	49	6	2.139
Dreierbesetzung	95	120	66	16	1.579
Hamburg					
Zweierbesetzung	130	77	55	5	493
Dreierbesetzung	6	181	129	22	549

Auch die **Seitenzahl des Hauptverfahrens** vom Eröffnungsbeschluss bis zur erstinstanzlichen Entscheidung war bei den repräsentativen Landgerichten bei den Verfahren mit Zweierbesetzung niedriger als bei den Verfahren mit Dreierbesetzung (siehe Tabelle 4.48). In Hamburg sind die Unterschiede wiederum größer.

Tabelle 4.48: Besetzung und Seitenzahl des Hauptverfahrens (Eröffnungsbeschluss bis erstinstanzliche Entscheidung)

Besetzung	n	Arithmet. Mittel	Median	Minimum	Maximum
Repräsentative Landgerichte					
Zweierbesetzung	468	81	55	7	1.295
Dreierbesetzung	95	241	76	10	5.601
Hamburg					
Zweierbesetzung	131	129	67	11	1.875
Dreierbesetzung	6	397	217	27	1.394

Auch die **Dauer des Verfahrens vom Eröffnungsbeschluss bis zur Rechtskraft** in Tagen war bei den repräsentativen Landgerichten in den Verfahren mit Zweierbesetzung kürzer als in den Verfahren mit Dreierbesetzung. Die arithmetischen Mittel betragen 145 und 226 Tage, die Mediane 79 und 112 Tage (siehe Tabelle 4.49). In Hamburg sind deutliche Unterschiede zu verzeichnen.

Die **Seitenzahl vom Eröffnungsbeschluss bis zur Rechtskraft** war bei den repräsentativen Landgerichten in den Verfahren mit Zweierbesetzung niedriger als in den Verfahren mit Dreierbesetzung (vgl. Tabelle 4.50). In Hamburg sind die Unterschiede stärker ausgeprägt.

4. Die Aktenauswertung

Tabelle 4.49: Besetzung und Dauer des Verfahrens vom Eröffnungsbeschluss bis zur Rechtskraft des Urteils in Tagen

Besetzung	n	Arithmet. Mittel	Median	Minimum	Maximum
Repräsentative Landgerichte					
Zweierbesetzung	469	145	79	1	2.560
Dreierbesetzung	95	226	112	16	2.812
Hamburg					
Zweierbesetzung	130	159	83	5	1.149
Dreierbesetzung	6	215	172	29	447

Tabelle 4.50: Besetzung und Seitenzahl vom Eröffnungsbeschluss bis zur Rechtskraft des Urteils

Besetzung	n	Arithmet. Mittel	Median	Minimum	Maximum
Repräsentative Landgerichte					
Zweierbesetzung	464	107	75	1	1302
Dreierbesetzung	95	287	104	2	5603
Hamburg					
Zweierbesetzung	131	175	93	17	2211
Dreierbesetzung	6	566	263	83	1977

Bei den repräsentativen Landgerichten fanden in Verfahren mit Dreierbesetzung etwas häufiger zwei oder mehr **Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung** statt (siehe Tabelle 4.51). In Hamburg fanden in drei der sechs Verfahren mit Dreierbesetzung Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung statt.

Tabelle 4.51: Besetzung und Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung

Besetzung	n	Beweiserhebung vor der Hauptverhandlung in %		
		0	1	2 oder mehr
Repräsentative Landgerichte				
Zweierbesetzung	471	82	13	6
Dreierbesetzung	95	77	13	11
Hamburg				
Zweierbesetzung	131	79	8	14
Dreierbesetzung	6	50	17	33

Die Zahl der in der Hauptverhandlung verwendeten **Beweismittel** war bei den repräsentativen Landgerichten in den Verfahren mit Zweierbesetzung niedriger als in den Verfahren mit Dreierbesetzung. Die arithmetischen Mittel betragen 21 und 47, die Mediane 11 und 19 (vgl. Tabelle 4.52). In Hamburg sind die Unterschiede noch deutlicher.

Tabelle 4.52: Besetzung und Zahl der in der Hauptverhandlung verwendeten Beweismittel

Besetzung	n	Arithmet. Mittel	Median	Minimum	Maximum
Repräsentative Landgerichte					
Zweierbesetzung	469	21	11	0	255
Dreierbesetzung	95	47	19	0	384
Hamburg					
Zweierbesetzung	131	42	18	1	315
Dreierbesetzung	6	94	108	13	164

Bei den repräsentativen Landgerichten wurden in der Hauptverhandlung in den Verfahren mit Dreierbesetzung häufiger zwei und mehr **Beweisanträge** gestellt. Zwei bis fünf Beweisanträge wurden in 4 % der Verfahren mit Zweierbesetzung und in 7 % der Verfahren mit Dreierbesetzung gestellt, sechs und mehr Beweisanträge in 2 % der Verfahren mit Zweierbesetzung und in 9 % der Verfahren mit Dreierbesetzung (siehe Tabelle 4.53). Von den sechs Verfahren des Landgerichts Hamburg mit Dreierbesetzung wurden in fünf Verfahren keine und in einem über zehn Beweisanträge gestellt.

Tabelle 4.53: Besetzung und Zahl der Beweisanträge in der Hauptverhandlung

Besetzung	n	Beweisanträge in %			
		0	1	2 – 5	6 und mehr
Repräsentative Landgerichte					
Zweierbesetzung	469	89	5	4	2
Dreierbesetzung	95	78	5	7	9
Hamburg					
Zweierbesetzung	131	70	11	9	10
Dreierbesetzung	6	83	0	0	17

Widersprüche gegen Beweisverwertungen waren bei den repräsentativen Landgerichten in Verhandlungen mit Dreierbesetzung häufiger als in Verhandlungen mit Zweierbesetzung (vgl. Tabelle 4.54).

4. Die Aktenauswertung

Tabelle 4.54: Besetzung und Widersprüche gegen Beweisverwertungen

Besetzung	n	Zahl der Widersprüche in %		
		0	1	2 oder mehr
Repräsentative Landgerichte				
Zweierbesetzung	469	97	1	2
Dreierbesetzung	95	88	2	9
Hamburg				
Zweierbesetzung	131	91	3	6
Dreierbesetzung	6	83	0	17

Auch **Ablehnungsgesuche** gegen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit waren bei den repräsentativen Landgerichten in Verfahren mit Dreierbesetzung häufiger als in Verfahren mit Zweierbesetzung (siehe Tabelle 4.55). Unter den sechs Hamburger Verfahren mit Dreierbesetzung befand sich eines, in dem ein Ablehnungsgesuch gestellt wurde.

Tabelle 4.55: Besetzung und Ablehnungsgesuche wegen Befangenheit

Besetzung	n	Ablehnungsgesuch in %	
		0	1 oder mehr
Repräsentative Landgerichte			
Zweierbesetzung	469	99	1
Dreierbesetzung	95	92	8
Hamburg			
Zweierbesetzung	131	97	3
Dreierbesetzung	6	83	17

Rechtliche Hinweise nach § 265 StPO wurden in den Hauptverhandlungen vor den repräsentativen Landgerichten in den Verfahren mit Dreierbesetzung häufiger gegeben als in Verfahren mit Zweierbesetzung. So wurden vier und mehr Hinweise in 3 % der Verfahren mit Zweierbesetzung und in 14 % der Verfahren mit Dreierbesetzung gegeben (vgl. Tabelle 4.56). Von den sechs Verfahren mit Dreierbesetzung des Landgerichts Hamburg wurde in einem Verfahren kein rechtlicher Hinweis gegeben, in den übrigen Verfahren wurden einer bis vier Hinweise gegeben.

Tabelle 4.56: Besetzung und rechtliche Hinweise nach § 265 StPO

Besetzung	n	Rechtliche Hinweise nach § 265 StPO in %				
		0	1	2	3	4 u. mehr
Repräsentative Landgerichte						
Zweierbesetzung	469	50	29	13	5	3
Dreierbesetzung	95	33	33	13	8	14
Hamburg						
Zweierbesetzung	131	50	31	13	3	3
Dreierbesetzung	6	17	17	33	17	17

Nachtragsanklagen wurden bei den repräsentativen Landgerichten in drei Verfahren mit Zweierbesetzung (1 %) und in zwei Verfahren mit Dreierbesetzung (2 %) erhoben. Zu **Aussetzungen** der Hauptverhandlung kam es bei den repräsentativen Landgerichten in jeweils 4 % der Verfahren mit Zweierbesetzung und mit Dreierbesetzung. **Verbindungen** während des Hauptverfahrens erfolgten ebenfalls in jeweils 4 % der Verfahren mit Zweierbesetzung und mit Dreierbesetzung. **Abtrennungen** nahmen die Gerichte in 4 % der Verfahren mit Zweierbesetzung und in 11 % der Verfahren mit Dreierbesetzung vor. In den Hamburger Verfahren wurde keine nachtraganklage erhoben. Zu einer Aussetzung kam es lediglich in einem Verfahren, in dem in Zweierbesetzung verhandelt wurde. Eine Verbindung erfolgte in keinem Hauptverfahren. Abtrennungen wurden in 3 % der Verfahren mit Zweierbesetzung und in drei der sechs Verfahren in Dreierbesetzung vorgenommen.

Aus den Akten ersichtliche **Verständigungen über das Ergebnis des Verfahrens** waren bei den repräsentativen Landgerichten in Verfahren mit Dreierbesetzung häufiger als in Verfahren mit Zweierbesetzung. Während bei den Verfahren mit Zweierbesetzung in 10 % der Verfahren eine Verständigung über das Verfahrensergebnis erzielt wurde, war dies bei den Verfahren mit Dreierbesetzung in 18 % der Verfahren der Fall (siehe Tabelle 4.57). In Hamburg betrug der Anteil der Verfahren mit Verständigung über das Verfahrensergebnis in den Verfahren mit Zweierbesetzung 18 %. Von den sechs Verfahren mit Dreierbesetzung erfolgte in einem eine Verständigung über das Verfahrensergebnis.

Auch **Verständigungen über den Fortgang des Verfahrens** waren bei den repräsentativen Landgerichten bei den Verfahren mit Dreierbesetzung mit einem Anteil von 7 % häufiger als in den Verfahren mit Zweierbesetzung, in denen der Anteil 2 % betrug (vgl. Tabelle 4.58). In Hamburg lag der Anteil der Verfahren mit Verständigung über den Verfahrensforgang in den Verfahren mit Zweierbesetzung bei 11 %. Unter den sechs Verfahren mit Dreierbesetzung befindet sich eines mit einer Verständigung über den Verfahrensforgang.

4. Die Aktenauswertung

Tabelle 4.57: Besetzung und Verständigung über das Verfahrensergebnis

Besetzung	n	Verständigung über das Verfahrensergebnis in %	
		ja	nein
Repräsentative Landgerichte			
Zweierbesetzung	469	10	90
Dreierbesetzung	95	18	82
Hamburg			
Zweierbesetzung	131	18	82
Dreierbesetzung	6	17	83

Tabelle 4.58: Besetzung und Verständigung über den Verfahrensforgang

Besetzung	n	Verständigung über den Verfahrensforgang in %	
		ja	nein
Repräsentative Landgerichte			
Zweierbesetzung	469	2	98
Dreierbesetzung	95	7	93
Hamburg			
Zweierbesetzung	131	11	89
Dreierbesetzung	6	17	83

Bei den repräsentativen Landgerichten war die Zahl der Verurteilten in den Verhandlungen mit Dreierbesetzung höher als in den Verhandlungen mit Zweierbesetzung. In 3 % der Verhandlungen mit Dreierbesetzung wurde kein Angeklagter verurteilt, in 62 % wurde ein Angeklagter und in 15 % wurden zwei Angeklagte verurteilt; in 20 % der Verhandlungen kam es zur Verurteilung von drei und mehr Angeklagten. Unter den Verhandlungen mit Zweierbesetzung befanden sich 7 %, in denen keine Verurteilung erfolgte; in 75 % der Verhandlungen wurde ein Angeklagter verurteilt, in 22 % wurden zwei Angeklagte und in 6 % drei und mehr Angeklagte verurteilt (siehe Tabelle 4.59). Von den sechs Hamburger Verfahren mit Dreierbesetzung führten drei zu einer Verurteilung von drei und mehr Angeklagten.

Tabelle 4.59: Besetzung und Zahl der Verurteilten

Besetzung	n	Zahl der Verurteilten in %			
		0	1	2	3 und mehr
Repräsentative Landgerichte					
Zweierbesetzung	469	7	75	12	6
Dreierbesetzung	95	3	62	15	20
Hamburg					
Zweierbesetzung	131	5	68	13	14
Dreierbesetzung	6	17	17	17	50

Bei den repräsentativen Landgerichten erfassten die in Dreierbesetzung ausgesprochenen Verurteilungen mehr **Taten** als die Verurteilungen in Zweierbesetzung. Von den Verurteilungen in Dreierbesetzung hatten 34 % mehr als 10 Taten zum Gegenstand, bei den Verurteilungen in Zweierbesetzung war dies bei 24 % der Fall (vgl. Tabelle 4.60). Unter den sechs Hamburger Verfahren mit Dreierbesetzung befanden sich drei, in denen wegen sechs oder mehr Taten verurteilt wurde.

Tabelle 4.60: Besetzung und Zahl der von der Verurteilung erfassten Taten

Besetzung	n	Zahl der von der Verurteilung erfassten Taten in %							
		0	1	2	3 – 5	6 – 10	11 – 20	21 – 50	50 oder mehr
Repr. LG									
Zweierbes.	469	7	32	10	15	12	10	9	5
Dreierbes.	95	3	21	13	19	11	16	12	6
Hamburg									
Zweierbes.	131	5	38	14	20	10	5	5	5
Dreierbes.	6	17	17	17	0	33	17	0	0

Außerdem wurde bei den repräsentativen Landgerichten in den Verfahren mit Dreierbesetzung häufiger wegen fünf oder mehr verschiedener **Straftatbestände** verurteilt als in den Verfahren mit Zweierbesetzung (siehe Tabelle 4.61). In Hamburg wurde in einem der sechs Verfahren mit Dreierbesetzung wegen über fünf verschiedenen Straftatbeständen verurteilt.

4. Die Aktenauswertung

Tabelle 4.61: Besetzung und Zahl verschiedener Straftatbestände, wegen denen verurteilt wurde

Besetzung	n	Zahl der Straftatbestände, wegen denen verurteilt wurde, in %					
		0	1	2	3	4	5 oder mehr
Repr. Landgerichte							
Zweierbesetzung	469	7	35	33	15	5	5
Dreierbesetzung	95	3	36	32	15	3	13
Hamburg							
Zweierbesetzung	131	5	30	34	17	7	8
Dreierbesetzung	6	17	33	17	17	0	17

Die **Strafen** fielen bei den repräsentativen Landgerichten in den Verfahren mit Dreierbesetzung höher aus als in den Verfahren mit Zweierbesetzung. In 76 % der Verfahren mit Dreierbesetzung erhielt der Hauptangeklagte eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe ohne Bewährung. Bei den Verfahren mit Zweierbesetzung war dies in 66 % der Verfahren der Fall. Unter den sechs Hamburger Verfahren mit Dreierbesetzung befanden sich vier, in denen der Haupttäter zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurde.

Der Anteil der Verfahren, in denen die Unterbringung im **psychiatrischen Krankenhaus** angeordnet wurde, betrug bei den repräsentativen Landgerichten in den Verfahren mit Zweierbesetzung 7 % (35 Verfahren) und in den Verfahren mit Dreierbesetzung 9 % (acht Verfahren). Die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus wird somit überwiegend in Zweierbesetzung angeordnet. In Hamburg wurden alle vier Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus in Zweierbesetzung angeordnet. Die Unterbringung in einer **Entziehungsanstalt** nach § 64 StGB erfolgt bei den repräsentativen Landgerichten ganz überwiegend in Verfahren mit Zweierbesetzung. Diese Maßregel wurde in 8 % der Verfahren mit Zweierbesetzung (38 Verfahren) und in 4 % der Verfahren mit Dreierbesetzung (4 Verfahren) angeordnet. **Sicherungsverwahrung** gemäß § 66 StGB wurde bei den repräsentativen Landgerichten in zwei Verfahren mit Zweierbesetzung (0,4 % der Verfahren mit Zweierbesetzung) und in zwei Verfahren mit Dreierbesetzung (2 % der Verfahren mit Dreierbesetzung) angeordnet. In Hamburg kam es zu zwei Anordnungen von Sicherungsverwahrung in Zweierbesetzung und einer Anordnung in Dreierbesetzung. Die Anordnung von Sicherungsverwahrung ist also nicht auf Verfahren mit Dreierbesetzung beschränkt.

Bei den repräsentativen Landgerichten enthielten die Urteile in Verfahren mit Dreierbesetzung häufiger gegenüber der Anklageschrift **neue tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte**. Von den Urteilen, die in Verfahren mit Dreierbesetzung ergingen, enthielten 68 % zwei oder mehr neue tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte, bei den Verfahren mit Zweierbesetzung war dies in 56 % der Urteile der Fall (vgl. Tabelle 4.62). Von den sechs Hamburger Urteilen, die in Dreierbesetzung gesprochen wurden, enthielten vier Urteile zwei oder mehr neue tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte.

Tabelle 4.62: Besetzung und neue tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte im Urteil

Besetzung	n	Neue tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte im Urteil in %				
		0	1	2	3	4 oder mehr
Repr. Landgerichte						
Zweierbesetzung	446	13	31	32	17	7
Dreierbesetzung	95	9	23	37	19	12
Hamburg						
Zweierbesetzung	131	11	37	29	17	7
Dreierbesetzung	6	0	33	50	17	

Die **mündliche Urteilsbegründung** war bei den repräsentativen Landgerichten in den Verfahren mit Zweierbesetzung kürzer als in den Verfahren mit Dreierbesetzung. Das arithmetische Mittel lag in den Verfahren mit Zweierbesetzung bei 21 Minuten und in den Verfahren mit Dreierbesetzung bei 29 Minuten, die Mediane belaufen sich auf 17 Minuten und 20 Minuten (vgl. Tabelle 4.63). In Hamburg sind die Unterschiede deutlicher ausgeprägt.

Tabelle 4.63: Besetzung und Dauer der mündlichen Urteilsbegründung in Minuten

Besetzung	n	Arithmet. Mittel	Median	Minimum	Maximum
Repräsentative Landgerichte					
Zweierbesetzung	332	21	17	2	125
Dreierbesetzung	60	29	20	5	135
Hamburg					
Zweierbesetzung	53	42	40	5	99
Dreierbesetzung	5	64	55	40	100

Auch die **Seitenzahl des Urteils** war bei den repräsentativen Landgerichten in den Verhandlungen mit Zweierbesetzung geringer als in den Verfahren mit Dreierbesetzung. Die arithmetischen Mittel betragen 18 und 37 Seiten, die Mediane 14 und 18 Seiten (siehe Tabelle 4.64). Wie die Tabellen 4.65 bis 4.67 zeigen, ist der Unterschied vor allem auf längere Ausführungen zum Schuldspruch in den Verfahren mit Dreierbesetzung zurückzuführen. In Hamburg sind stärkere Unterschiede zu verzeichnen.

4. Die Aktenauswertung

Tabelle 4.64: Besetzung und Seitenzahl des Urteils insgesamt

Besetzung	n	Arithmet. Mittel	Median	Minimum	Maximum
Repräsentative Landgerichte					
Zweierbesetzung	469	18	14	1	118
Dreierbesetzung	95	37	18	3	369
Hamburg					
Zweierbesetzung	131	24	16	4	131
Dreierbesetzung	6	62	42	36	114

Tabelle 4.65: Besetzung und Seitenzahl des Urteils zur Person des Angeklagten

Besetzung	n	Arithmet. Mittel	Median	Minimum	Maximum
Repräsentative Landgerichte					
Zweierbesetzung	460	4	3	0	41
Dreierbesetzung	95	5	3	0	55
Hamburg					
Zweierbesetzung	131	4	3	0	40
Dreierbesetzung	6	7	5	0	16

Tabelle 4.66: Besetzung und Seitenzahl des Urteils zum Schuldspruch

Besetzung	n	Arithmet. Mittel	Median	Minimum	Maximum
Repräsentative Landgerichte					
Zweierbesetzung	460	11	7	0	112
Dreierbesetzung	95	24	10	1	342
Hamburg					
Zweierbesetzung	131	15	10	1	118
Dreierbesetzung	6	42	32	19	89

Tabelle 4.67: Besetzung und Seitenzahl des Urteils zur Strafzumessung

Besetzung	n	Arithmet. Mittel	Median	Minimum	Maximum
Repräsentative Landgerichte					
Zweierbesetzung	460	3	3	0	17
Dreierbesetzung	95	5	4	0	22
Hamburg					
Zweierbesetzung	131	4	4	0	22
Dreierbesetzung	6	11	7	0	35

Der Befund, dass die Urteile in den Verfahren mit Dreierbesetzung eine höhere Seitenzahl aufweisen, ergibt sich auch, wenn danach differenziert wird, ob gegen das Urteil Revision eingelegt wurde. Werden für die repräsentativen Landgerichte die Verfahren ohne Revisionseinlegung betrachtet, liegt das arithmetische Mittel der Seitenzahl des Urteils in den Verfahren mit Zweierbesetzung bei 13 und in den Verfahren mit Dreierbesetzung bei 16. Die Mediane betragen 11 bzw. 12. Für die Verfahren mit Revisionseinlegung beläuft sich das arithmetische Mittel bei den Verfahren mit Zweierbesetzung auf 27 Seiten und bei den Verfahren mit Dreierbesetzung auf 59 Seiten. Die Mediane liegen bei 22 und 44 Seiten. Für Hamburg sind größere Unterschiede zu verzeichnen (Verfahren ohne Revisionseinlegung: arithmetisches Mittel 15 in den Verfahren mit Zweierbesetzung und 40 in den Verfahren mit Dreierbesetzung, Mediane 13 und 39, Verfahren mit Revisionseinlegung: arithmetische Mittel 37 und 83, Mediane 29 und 98).

Ein **Rechtsmittelverzicht** war bei den repräsentativen Landgerichten in den Verfahren mit Zweierbesetzung etwas häufiger als in den Verfahren mit Dreierbesetzung (vgl. Tabelle 4.68). Unter den sechs Hamburger Verfahren mit Dreierbesetzung befanden sich drei, in denen ein Teil der Rechtsmittelbefugten oder alle Rechtsmittelbefugten Rechtsmittelverzicht erklärt hatten.

Tabelle 4.68: Besetzung und Rechtsmittelverzicht

Besetzung	n	Rechtsmittelverzicht in %		
		nein	durch einen Teil der Rechtsmittelbefugten	durch alle Rechtsmittelbefugten
Repräsentative Landgerichte				
Zweierbesetzung	469	51	11	38
Dreierbesetzung	95	53	14	34
Hamburg				
Zweierbesetzung	131	51	16	33
Dreierbesetzung	6	50	33	17

Bei den repräsentativen Landgerichten wurde in den Verhandlungen mit Zweierbesetzung seltener **Revision** eingelegt als in den Verhandlungen mit Dreierbesetzung. Der Anteil der Verhandlungen, in denen Revision eingelegt wurde, betrug in den Verhandlungen mit Zweierbesetzung 34 % und in den Verhandlungen mit Dreierbesetzung 49 %. Insbesondere wurden in den Verhandlungen mit Dreierbesetzung häufiger zwei und mehr Revisionen eingelegt. Dies war in den Verhandlungen mit Dreierbesetzung in 16 % der Verfahren und in den Verfahren mit Zweierbesetzung in 6 % der Verfahren der Fall (vgl. Tabelle 4.69). In Hamburg wurde in drei der sechs Verfahren mit Dreierbesetzung Revision eingelegt.

4. Die Aktenauswertung

Tabelle 4.69: Besetzung und Revisionseinlegung

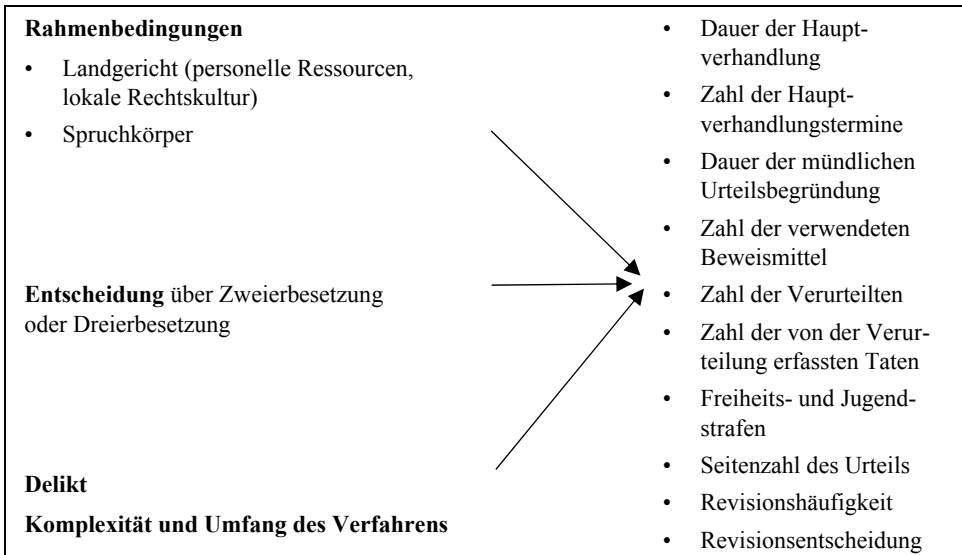
Besetzung	n	Zahl der eingelegten Revisionen in %		
		0	1	2 und mehr
Repräsentative Landgerichte				
Zweierbesetzung	469	66	28	6
Dreierbesetzung	95	52	33	16
Hamburg				
Zweierbesetzung	131	60	32	8
Dreierbesetzung	6	50	33	17

Bei den repräsentativen Landgerichten wurde gegen die in Zweierbesetzung gesprochenen Urteile, an denen ein **Proberichter** mitwirkte, in 40 % der Verfahren Revision eingelegt. Nahm an den Verfahren mit Zweierbesetzung kein Proberichter teil, lag die Revisionsquote bei 33 %. Auch den Verfahren in Dreierbesetzung lag die Revisionsquote bei Mitwirkung eines Proberichters höher (52 % gegenüber 46 %). Beim Landgericht Hamburg wurde demgegenüber häufiger Revision eingelegt, wenn kein Proberichter an dem Urteil beteiligt war. In den Verfahren mit Zweierbesetzung lag die Revisionsquote bei Beteiligung eines Proberichters bei 30 %. Wirkte kein Proberichter mit, wurde in 43 % der Verfahren Revision eingelegt. In den zwei Verfahren in Dreierbesetzung mit Beteiligung eines Proberichters wurde keine Revision eingelegt, von den vier Urteilen in Dreierbesetzung ohne Mitwirkung eines Proberichters wurden drei mit der Revision angegriffen.

Hinsichtlich des **Erfolgs der Revision** bestehen bei den repräsentativen Landgerichten zwischen Verfahren mit Zweierbesetzung und Verfahren mit Dreierbesetzung keine erheblichen Unterschiede. In den Verfahren mit Zweierbesetzung führten 12 % und in den Verfahren mit Dreierbesetzung 11 % der Revisionen zu einer Urteilsaufhebung. In Hamburg wurde keines der in Dreierbesetzung ergangenen Urteile aufgrund einer Revision aufgehoben.

Die Unterschiede zwischen den Verfahren mit Zweierbesetzung und den Verfahren mit Dreierbesetzung müssen nicht auf der Besetzung der Kammer beruhen. Sie können auch auf Art, Umfang und Komplexität der in Zweierbesetzung bzw. Dreierbesetzung verhandelten Verfahren zurückzuführen sein. Um den Einfluss der Besetzung auf den Verfahrensablauf zu ermitteln, wurden deshalb **multivariate Verfahren** eingesetzt, in die neben der Besetzung andere potentiell als unabhängige Variablen relevante Faktoren einbezogen wurden. Es wurde angenommen, dass der Verfahrensablauf neben der Besetzungsentscheidung von dem angeklagten Delikt, von der Komplexität und vom Umfang des Verfahrens sowie von Rahmenbedingungen abhängt. In Schaubild 4.2 ist das postulierte Modell grafisch dargestellt. Zwischen Besetzungsentscheidung, Rahmenbedingungen, Delikt und Verfahrenskomplexität kann es Wechselwirkungen geben, sodass die Anwendung multivariater Verfahren notwendig ist.

Schaubild 4.2: Potentielle Wirkungen der Besetzungsentscheidung



Zur Erfassung der Verfahrenskomplexität (einschließlich des Verfahrensumfanges) wurden weitgehend dieselben Indikatoren herangezogen wie bei der Erklärung der Besetzungsentscheidung. Die Unterschiede bestanden darin, dass für das Aussageverhalten der Beschuldigten nicht auf das Verhalten im Ermittlungsverfahren, sondern auf das Verhalten in der Hauptverhandlung abgestellt und die Zahl der Verteidiger pro Verfahren nicht auf die Zahl der Angeschuldigten, sondern auf die Zahl der Angeklagten bezogen wurde. Eine **Faktorenanalyse** mit den Indikatoren für die Verfahrenskomplexität führte zu fünf Dimensionen mit einer erklärten Varianz von 65 %. Die Ergebnisse sind in Tabelle 4.70 dargestellt. Die dort aufgeführten Zahlen sind rotierte Faktorladungen und geben die Effektstärke jedes Indikators auf die jeweilige Komplexitätsdimension an.

Die Dimensionen 1 bis 3 entsprechen den bei der Erklärung der Besetzungsentscheidung herausgearbeiteten Dimensionen „Komplexität Angeschuldigte“, „Tatkomplexität“ und „Komplexität Verteidigung“. Die Dimension 4 charakterisiert den (erwarteten) Umfang eines Verfahrens („Komplexität Umfang“). Die Dimension 5 wird im Folgenden als „Konfliktpotential“ bezeichnet.

Mit diesen unabhängigen Variablen und der Besetzung als weiterer unabhängiger Variable wurden **kategoriale Regressionen** im Hinblick auf eine Reihe von abhängigen Variablen gerechnet, die den Verlauf und das Ergebnis des Hauptverfahrens betreffen. Wie Tabelle 4.71 zeigt, hat die Besetzung einen signifikanten Einfluss auf die **Dauer der Hauptverhandlung** in Minuten. Hauptverhandlungen in Dreierbesetzung dauern länger. Der Einfluss ist allerdings nicht stark. Die Variablen mit der größten Bedeutung sind der Umfang des Verfahrens, der Spruchkörper, das Delikt, das Konfliktpotential und das Landgericht. Der Einfluss der übrigen Variablen ist nicht signifikant.

4. Die Aktenauswertung

Tabelle 4.70: Faktorenanalyse zur Komplexität des Strafverfahrens

Indikatoren	Dimension				
	1	2	3	4	5
Angeschuldigte in U-Haft	,89				
Angeschuldigte mit Haftbefehl	,87				
Zahl der Angeschuldigten mit ausländischer Nationalität	,57				
Vorbestrafte Angeschuldigte	,56				
Seitenzahl der Anklage		,75			
Zahl der Taten insgesamt in Gruppen		,74			
Zahl der Beweismittel in Gruppen		,67			
Durchschnittliche Zahl an Verteidigern je Angeklagter			,92		
Höchste Zahl an Verteidigern je Angeklagter			,90		
Bestimmung von Ergänzungsschöffen				,81	
Zahl der terminierten Hauptverhandlungstermine				,67	
Angeklagter bestreitet oder sagt nicht aus					,71
Beigezogene Verfahren					,68

Extraktionsmethode: Hauptkomponentenanalyse. Rotationsmethode: Varimax

Tabelle 4.71: Kategoriale Regression zur Erklärung der Dauer der Hauptverhandlung in Minuten

Unabhängige Variablen	Beta-Wert	Signifikanzniveau
Komplexität Umfang	0,34	0,00
Spruchkörper	0,27	0,00
Delikt	0,22	0,00
Konfliktpotential	0,12	0,00
Landgericht	0,10	0,00
Besetzung	0,10	0,01
Komplexität Verteidigung	0,07	0,27
Tatkomplexität	0,07	0,13
Entscheidungsjahr	-0,02	0,52
Komplexität Angeklagte	0,00	0,98

45% erklärte Varianz

Die Besetzung wirkt sich auch auf die **Zahl der Hauptverhandlungstermine** signifikant aus, nicht dagegen auf die **Dauer der Hauptverhandlung in Tagen** (Zeitraum erster Verhandlungstag bis letzter Verhandlungstag) und auf die **Dauer der mündlichen Urteilsbegründung** (vgl. Tabellen 4.72 bis 4.74).

Tabelle 4.72: Kategoriale Regression zur Erklärung der Zahl der Hauptverhandlungstermine

Unabhängige Variablen	Beta-Wert	Signifikanzniveau
Komplexität Umfang	0,38	0,00
Delikt	0,25	0,00
Spruchkörper	0,16	0,00
Konfliktpotential	0,16	0,00
Landgericht	0,14	0,00
Besetzung	0,13	0,00
Komplexität Verteidigung	0,13	0,02
Komplexität Angeklagte	0,06	0,18
Tatkomplexität	0,05	0,32
Entscheidungsjahr	-0,01	0,64

47% erklärte Varianz

Tabelle 4.73: Kategoriale Regression zur Erklärung der Dauer der Hauptverhandlung in Tagen

Unabhängige Variablen	Beta-Wert	Signifikanzniveau
Komplexität Umfang	0,17	0,08
Delikt	0,12	0,00
Landgericht	0,10	0,00
Entscheidungsjahr	0,09	0,01
Spruchkörper	0,07	0,15
Besetzung	-0,07	0,21
Konfliktpotential	-0,03	0,47
Komplexität Verteidigung	0,02	0,56
Komplexität Angeklagte	0,02	0,65
Tatkomplexität	0,01	0,89

6% erklärte Varianz

4. Die Aktenauswertung

Tabelle 4.74: Kategoriale Regression zur Erklärung der Dauer der mündlichen Urteilsbegründung in Minuten

Unabhängige Variablen	Beta-Wert	Signifikanzniveau
Delikt	0,35	0,00
Tatkomplexität	0,28	0,00
Spruchkörper	0,22	0,00
Landgericht	0,19	0,00
Entscheidungsjahr	-0,17	0,00
Komplexität Umfang	0,13	0,03
Komplexität Verteidigung	0,12	0,02
Komplexität Angeklagte	0,10	0,05
Konfliktpotential	0,10	0,06
Besetzung	-0,01	0,87

36 % erklärte Varianz

Die Besetzung hat außerdem einen Einfluss auf die Zahl der in der Hauptverhandlung verwendeten **Beweismittel** (siehe Tabelle 4.75). Sie wirkt sich auch auf die **Zahl der Verurteilten** aus (Tabelle 4.76), nicht aber auf die Zahl der **von Verurteilung erfassten Taten** (Tabelle 4.77) und auf die Zahl der verhängten **Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung** (Tabelle 4.78). Die Besetzung beeinflusst schließlich die **Seitenzahl des Urteils** (Tabelle 4.79). Soweit ein Unterschied besteht, sind die Werte jeweils in den Verfahren mit Dreierbesetzung höher.

Tabelle 4.75: Kategoriale Regression zur Erklärung der Zahl der in der Hauptverhandlung verwendeten Beweismittel

Unabhängige Variablen	Beta-Wert	Signifikanzniveau
Delikt	0,31	0,00
Komplexität Umfang	0,29	0,00
Tatkomplexität	0,16	0,00
Spruchkörper	0,14	0,02
Entscheidungsjahr	0,13	0,00
Besetzung	0,11	0,03
Konfliktpotential	0,09	0,05
Landgericht	0,08	0,00
Komplexität Verteidigung	0,06	0,31
Komplexität Angeklagte	0,03	0,44

37% erklärte Varianz

Tabelle 4.76: Kategoriale Regression zur Erklärung der Zahl der Verurteilten

Unabhängige Variablen	Beta-Wert	Signifikanzniveau
Komplexität Angeklagte	0,36	0,00
Spruchkörper	0,18	0,00
Delikt	0,17	0,00
Tatkomplexität	0,15	0,08
Besetzung	0,14	0,01
Landgericht	0,12	0,01
Komplexität Umfang	0,06	0,25
Komplexität Verteidigung	-0,05	0,21
Konfliktpotential	-0,05	0,21
Entscheidungsjahr	-0,04	0,43

32% erklärte Varianz

Tabelle 4.77: Kategoriale Regression zur Erklärung der von der Verurteilung erfassten Taten

Unabhängige Variablen	Beta-Wert	Signifikanzniveau
Tatkomplexität	0,51	0,00
Delikt	0,15	0,00
Spruchkörper	0,09	0,00
Landgericht	0,08	0,00
Komplexität Verteidigung	-0,07	0,13
Konfliktpotential	-0,06	0,10
Komplexität Angeklagte	-0,06	0,21
Besetzung	-0,03	0,54
Komplexität Umfang	0,02	0,69
Entscheidungsjahr	-0,01	0,75

34% erklärte Varianz

Tabelle 4.78: Kategoriale Regression zur Erklärung der Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung

Unabhängige Variablen	Beta-Wert	Signifikanzniveau
Komplexität Angeklagte	0,40	0,00
Delikt	0,20	0,00
Landgericht	0,19	0,00
Tatkomplexität	0,14	0,01
Spruchkörper	0,13	0,00
Komplexität Verteidigung	-0,09	0,06
Entscheidungsjahr	-0,08	0,02
Besetzung	0,07	0,13
Konfliktpotential	-0,07	0,06
Komplexität Umfang	0,04	0,33

37% erklärte Varianz

4. Die Aktenauswertung

Tabelle 4.79: Kategoriale Regression zur Erklärung der Seitenzahl des Urteils

Unabhängige Variablen	Beta-Wert	Signifikanzniveau
Delikt	0,37	0,00
Konfliktpotential	0,21	0,00
Komplexität Umfang	0,16	0,00
Landgericht	0,14	0,00
Tatkomplexität	0,13	0,02
Besetzung	0,10	0,03
Spruchkörper	0,10	0,23
Komplexität Angeklagte	0,08	0,12
Komplexität Verteidigung	0,07	0,27
Entscheidungsjahr	-0,04	0,32

37% erklärte Varianz

Auf die **Revisionshäufigkeit** und die **Entscheidung über die Revision** hat die Besetzung keinen signifikanten Einfluss (vgl. Tabelle 4.80 und 4.81).

In dem Schaubild 4.3 sind die Ergebnisse der kategorialen Regressionen zusammengefasst. Es zeigen sich Zusammenhänge der Kammerbesetzung mit der Dauer der Hauptverhandlung, der Zahl der verwendeten Beweismittel und der Seitenzahl des Urteils. Die Dreierbesetzung korreliert somit mit einer intensiveren Behandlung der Sache in der Hauptverhandlung.

Tabelle 4.80: Kategoriale Regression zur Erklärung der Revisionshäufigkeit

Unabhängige Variablen	Beta-Wert	Signifikanzniveau
Delikt	0,18	0,00
Konfliktpotential	0,17	0,00
Komplexität Angeklagte	0,13	0,02
Landgericht	0,13	0,00
Tatkomplexität	0,13	0,02
Spruchkörper	0,12	0,01
Besetzung	0,08	0,14
Komplexität Umfang	0,06	0,21
Komplexität Verteidigung	-0,02	0,70
Entscheidungsjahr	0,00	0,95

15% erklärte Varianz

Tabelle 4.81: Kategoriale Regression zur Erklärung der Revisionsentscheidung

Unabhängige Variablen	Beta-Wert	Signifikanzniveau
Delikt	0,36	0,00
Tatkomplexität	0,32	0,02
Landgericht	0,24	0,00
Komplexität Verteidigung	-0,24	0,02
Komplexität Angeklagte	-0,14	0,21
Spruchkörper	0,11	0,28
Besetzung	0,07	0,60
Konfliktpotential	-0,07	0,57
Entscheidungsjahr	0,06	0,62
Komplexität Umfang	-0,04	0,67

18% erklärte Varianz

Schaubild 4.3: Zusammenfassung der Ergebnisse der kategorialen Regressionen

Signifikante Effekte der Besetzungsentscheidung	<ul style="list-style-type: none"> • Dauer der Hauptverhandlung (Minuten) • Zahl der Hauptverhandlungstermine • Zahl der verwendeten Beweismittel • Zahl der Verurteilten • Seitenzahl des Urteils
Keine signifikanten Effekte der Besetzungsentscheidung	<ul style="list-style-type: none"> • Dauer der Hauptverhandlung (Tage) • Dauer der mündlichen Urteilsbegründung • Zahl der von der Verurteilung erfassten Taten • Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung • Revisionshäufigkeit • Revisionsentscheidung

5. Die quantitative Befragung

5.1 Ziele und Ausgestaltung der quantitativen Befragung

Die quantitative Befragung richtete sich an Richter, Staatsanwälte und Fachanwälte für Strafrecht.¹²⁹ Mit ihr sollte ermittelt werden, wie die Vorschriften über die Besetzungsreduktion in der Praxis gehandhabt werden, wie die Richter, Staatsanwälte und Verteidiger die Vorschriften beurteilen und welche künftige Regelung sie befürworten. Es wurde eine schriftliche Befragung durchgeführt, weil bei einer schriftlichen Befragung mit einer höheren Rücklaufquote gerechnet wurde als bei einer Online-Befragung. Es wurden gesonderte Fragebögen für Landgerichtspräsidenten, Richter an großen Strafkammern, Staatsanwälte und Fachanwälte für Strafrecht erstellt. Die Fragebögen enthalten überwiegend geschlossene Fragen. Außerdem wurden offene Fragen verwendet, um möglichst viele von der Praxis als relevant angesehene Gesichtspunkte erfassen zu können. Die Fragebögen sind diesem Bericht als Anhänge 6 bis 9 beigelegt.

5.2 Die Stichprobenbildung

Da nicht alle Richter an großen Strafkammern und alle an Verhandlungen vor großen Strafkammern beteiligte Staatsanwälte und Verteidiger in Deutschland befragt werden konnten, mussten für die Befragung möglichst repräsentative Stichproben gebildet werden. Für die Befragung der **Richter und Staatsanwälte** wurde eine gewichtete Zufallsauswahl von 50 % der deutschen Landgerichtsbezirke getroffen. Die Gewichtung erfolgte nach den den großen Strafkammern zugeordneten Arbeitskraftanteilen von Vorsitzenden Richtern und Beisitzern Stand Anfang 1994, die aus einem früheren Forschungsprojekt über die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten¹³⁰ bekannt waren. Die ausgewählten Landgerichtsbezirke sind in Tabelle 5.1 dargestellt.

Tabelle 5.1: Gewichtete Zufallsauswahl (50 %) der deutschen Landgerichtsbezirke für die Befragung der Richter und Staatsanwälte

Landgerichtsbezirk	Bundesland	Oberlandesgerichtsbezirk
Coburg	Bayern	Bamberg
Hof	Bayern	Bamberg
Augsburg	Bayern	München
Ingolstadt	Bayern	München
Landshut	Bayern	München
Memmingen	Bayern	München
München I	Bayern	München
Nürnberg-Fürth	Bayern	Nürnberg
Regensburg	Bayern	Nürnberg

¹²⁹ Vgl. zur Methode der Befragung *Atteslander* (Fn. 119), S. 101 ff.

¹³⁰ Siehe Fn. 121.

5. Die quantitative Befragung

Landgerichtsbezirk	Bundesland	Oberlandesgerichtsbezirk
Neuruppin	Brandenburg	Brandenburg
Baden-Baden	Baden-Württemberg	Karlsruhe
Heidelberg	Baden-Württemberg	Karlsruhe
Mosbach	Baden-Württemberg	Karlsruhe
Offenburg	Baden-Württemberg	Karlsruhe
Ellwangen	Baden-Württemberg	Stuttgart
Ravensburg	Baden-Württemberg	Stuttgart
Rottweil	Baden-Württemberg	Stuttgart
Stuttgart	Baden-Württemberg	Stuttgart
Bremen	Bremen	Bremen
Fulda	Hessen	Frankfurt a. M.
Gießen	Hessen	Frankfurt a. M.
Limburg	Hessen	Frankfurt a. M.
Hamburg	Hamburg	Hamburg
Schwerin	Mecklenburg-Vorpommern	Rostock
Stralsund	Mecklenburg-Vorpommern	Rostock
Braunschweig	Niedersachsen	Braunschweig
Göttingen	Niedersachsen	Braunschweig
Bückeburg	Niedersachsen	Celle
Hannover	Niedersachsen	Celle
Lüneburg	Niedersachsen	Celle
Verden	Niedersachsen	Celle
Osnabrück	Niedersachsen	Oldenburg
Düsseldorf	Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf
Duisburg	Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf
Mönchengladbach	Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf
Arnsberg	Nordrhein-Westfalen	Hamm
Bielefeld	Nordrhein-Westfalen	Hamm
Bochum	Nordrhein-Westfalen	Hamm
Detmold	Nordrhein-Westfalen	Hamm
Essen	Nordrhein-Westfalen	Hamm
Münster	Nordrhein-Westfalen	Hamm
Siegen	Nordrhein-Westfalen	Hamm
Aachen	Nordrhein-Westfalen	Köln

5.1 Ziele und Ausgestaltung der quantitativen Befragung

Landgerichtsbezirk	Bundesland	Oberlandesgerichtsbezirk
Bad Kreuznach	Rheinland-Pfalz	Koblenz
Koblenz	Rheinland-Pfalz	Koblenz
Frankenthal	Rheinland-Pfalz	Zweibrücken
Bautzen	Sachsen	Dresden
Dresden	Sachsen	Dresden
Leipzig	Sachsen	Dresden
Zwickau	Sachsen	Dresden
Saarbrücken	Saarland	Saarbrücken
Flensburg	Schleswig-Holstein	Schleswig
Itzehoe	Schleswig-Holstein	Schleswig
Kiel	Schleswig-Holstein	Schleswig
Lübeck	Schleswig-Holstein	Schleswig
Erfurt	Thüringen	Jena
Gera	Thüringen	Jena
Meiningen	Thüringen	Jena
Dessau	Sachsen-Anhalt	Naumburg
Halle	Sachsen-Anhalt	Naumburg
Magdeburg	Sachsen-Anhalt	Naumburg
Stendal	Sachsen-Anhalt	Naumburg

Die Fragebögen für die Richter wurden an die Landgerichtspräsidenten versendet. Diese wurden gebeten, einen für sie bestimmten Fragebogen auszufüllen und die für die Richter an den großen Strafkammern vorgesehenen Fragebögen an diese weiterzuleiten. Es wurden 500 Richterfragebögen verschickt. Außerdem wurde der Fragebogen an drei Landgerichte auf deren Anforderung als pdf-Datei versendet, damit dort weitere Fragebögen ausgedruckt werden konnten. Die Befragung wurde in Anschreiben an die Landgerichtspräsidenten und an die Richter erläutert. Landgerichtspräsidenten und Richter wurden gebeten, die ausgefüllten Fragebögen in beigefügten Freiumschlägen an das Heidelberger Institut für Kriminologie zu schicken. Es gingen 40 ausgefüllte Fragebögen von Landgerichtspräsidenten und 241 ausgefüllte Fragebögen von Richtern an großen Strafkammern ein.

Die für die Staatsanwälte bestimmten Fragebögen wurden an die Leitenden Oberstaatsanwälte der Staatsanwaltschaften in den ausgewählten Landgerichtsbezirken geschickt. Die Leitenden Oberstaatsanwälte wurden gebeten, die Fragebögen an die Staatsanwälte ihrer Behörde weiterzuleiten, die als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft an Hauptverhandlungen vor großen Strafkammern teilnehmen. Es wurden 500 Staatsanwaltschaftsfragebögen verschickt. An sechs Staatsanwaltschaften wurde der Fragebogen außerdem auf deren Anforderung als pdf-Datei übermittelt, sodass dort weitere Fragebögen

5. Die quantitative Befragung

ausgedrückt werden konnten. Auch den Staatsanwälten wurde die Befragung in einem Anschreiben erläutert und es wurden Freiumschläge für die Rücksendung der ausgefüllten Fragebögen beigelegt. Von den Staatsanwälten gingen 327 ausgefüllte Fragebögen ein. Da die genaue Zahl der an den großen Strafkammern der Landgerichte tätigen Richter und der Staatsanwälte, die als Sitzungsvertreter an Hauptverhandlungen vor großen Strafkammern beteiligt sind, nicht bekannt ist, kann für die Befragung der Richter und Staatsanwälte eine genaue Rücklaufquote nicht angegeben werden.

Für die Befragung der **Fachanwälte für Strafrecht** wurde eine zweistufige Zufallsauswahl getroffen. Zunächst wurde aus den 27 Rechtsanwaltskammern eine 60-prozentige Zufallsstichprobe gezogen, wobei eine Gewichtung nach der Zahl der Fachanwälte für Strafrecht pro Rechtsanwaltskammer erfolgte. Es ergab sich eine Zufallsstichprobe von 18 Rechtsanwaltskammern mit 1.854 Fachanwälten für Strafrecht (vgl. Tabelle 5.2). In einem zweiten Schritt wurden aus jeder der 18 Rechtsanwaltskammern jeweils 60 % der Fachanwälte für Strafrecht nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Diesen 1.112 Anwälten wurde ein Fragebogen mit Anschreiben zugesandt und sie wurden gebeten, den ausgefüllten Fragebogen mit dem beigelegten Freiumschlag zurückzusenden. Es gingen 187 ausgefüllte Fragebögen ein.

Tabelle 5.2: Zufallsauswahl der Rechtsanwaltskammern und Anzahl der gemeldeten Fachanwälte für Strafrecht

Rechtsanwaltskammer	Anzahl der Fachanwälte für Strafrecht
Bamberg	47
Berlin	173
Braunschweig	41
Bremen	45
Düsseldorf	171
Frankfurt	177
Freiburg	42
Hamburg	90
Hamm	294
Karlsruhe	71
Koblenz	72
München	251
Nürnberg	79
Saarland	26
Sachsen	90
Schleswig-Holstein	57
Stuttgart	105
Zweibrücken	23

Die Befragungen fanden in anonymer Form statt. Es kann daher nicht festgestellt werden, welcher Fragebogen von welchem Richter, Staatsanwalt oder Anwalt stammt. Die Befragungen wurden in der zweiten Jahreshälfte 2010 durchgeführt. Neben dem ersten Anschreiben wurde ein Erinnerungsschreiben verschickt. Die Daten der eingegangenen Fragebögen wurden in die EDV eingegeben und mit dem Programm SPSS ausgewertet.¹³¹

5.3 Die Befragung der Landgerichtspräsidenten

Den Fragebogen für die Landgerichtspräsidenten beantworteten 40 Landgerichtspräsidenten. 18 % waren im Zeitpunkt der Beantwortung bis zu einem Jahr als Landgerichtspräsident tätig, 31 % mehr als ein Jahr bis zu fünf Jahren, 33 % mehr als fünf bis zu 10 Jahren und 18 % über 10 Jahre. Die **Zahl der großen Strafkammern** einschließlich Jugend- und Wirtschaftsstrafkammern am jeweiligen Landgericht schwankt zwischen einer und 17, die Zahl der den großen Strafkammern zugeordneten **Arbeitskraftanteile** zwischen 2,35 und 51,1 (vgl. Tabellen 5.3 und 5.4).

Tabelle 5.3: Zahl der großen Strafkammern am jeweiligen Landgericht

Zahl der Strafkammern	n	%
1	1	3
2	5	13
3	3	8
4	5	13
5	5	13
6	3	8
7	2	5
8	6	15
9	4	10
10	3	8
14	2	5
17	1	3

Tabelle 5.4: Den großen Strafkammern zugeordnete Arbeitskraftanteile

Arbeitskraftanteile	n	%
bis 3	5	13
über 3 bis 6	8	20
über 6 bis 10	7	18
über 10 bis 15	5	13
über 15 bis 20	7	18
über 20 bis 25	5	13
über 25	3	8

¹³¹ Für die Durchführung der Berechnungen danken wir Herrn Christian Roy-Pogodzik.

5. Die quantitative Befragung

Den Prozentanteil der Verfahren vor den großen Strafkammern des jeweiligen Landgerichts (ohne Schwurgerichtssachen), in dem in den letzten 12 Monaten von der Möglichkeit der **Besetzungsreduktion** Gebrauch gemacht wurde, schätzten 80 % der Landgerichtspräsidenten auf 70 % oder mehr. Nach der Einschätzung von 45 % der Landgerichtspräsidenten liegt der Anteil bei 90 % und nach Einschätzung von 8 % bei 100 %. 19 % der Landgerichtspräsidenten nahmen einen Anteil von bis zu 50 % an (siehe Tabelle 5.5).

Tabelle 5.5: Anteil der Verfahren mit Zweierbesetzung an den Verfahren vor den großen Strafkammern (ohne Schwurgericht) nach Einschätzung der Landgerichtspräsidenten

Anteil der Zweierbesetzung in %	n	%
10	3	8
20	0	0
30	2	5
40	1	3
50	1	3
60	1	3
70	4	11
80	6	16
90	17	45
100	3	8

k. A. = 2

Nach Einschätzung von 76 % der Landgerichtspräsidenten hat die Besetzungsreduktion zu einer **Entlastung der Richter** geführt (vgl. Tabelle 5.6).

Tabelle 5.6: Entlastung der Richter durch die Möglichkeit der Besetzungsreduktion nach Einschätzung der Landgerichtspräsidenten

Entlastung	n	%
Ja	19	48
Eher ja	11	28
Eher nein	6	15
Nein	4	10

50 % der Landgerichtspräsidenten gaben an, dass die Möglichkeit der Besetzungsreduktion zu einem **Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen** von den großen Strafkammern geführt hat, 50 % verneinten dies (siehe Tabelle 5.7).

Tabelle 5.7: Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen von den großen Strafkammern aufgrund der Möglichkeit der Besetzungsreduktion nach Einschätzung der Landgerichtspräsidenten

Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen	n	%
Ja	6	16
Eher ja	13	34
Eher nein	7	18
Nein	12	32

k. A. = 2

Die **Höhe der abgezogenen Arbeitskraftanteile** liegt nach den Angaben der Landgerichtspräsidenten, die einen Abzug bejahten, zwischen 0,25 und über 2 (vgl. Tabelle 5.8).

Tabelle 5.8: Höhe der aufgrund der Möglichkeit der Besetzungsreduktion abgezogenen Arbeitskraftanteile nach Einschätzung der Landgerichtspräsidenten

Abgezogene Arbeitskraftanteile	n	%
0,25	3	16
0,5	4	21
0,75	1	5
1,0	3	16
1,5	2	11
2,0	2	11
mehr als 2,0	4	21

Der **personelle Mehraufwand** bei einer **Wiedereinführung der generellen Dreierbesetzung** wurde von den Landgerichtspräsidenten unterschiedlich eingeschätzt. Während ein Landgerichtspräsident keinen Mehraufwand erwartet und nach Einschätzung von 21 % der Landgerichtspräsidenten der Mehraufwand bei 0,5 oder 0,75 Arbeitskraftanteilen liegt, erwarten 33 % einen Mehraufwand von 1,0 bis 1,75 Arbeitskraftanteilen und 46 % einen Mehraufwand von 2 oder mehr Arbeitskraftanteilen (siehe Tabelle 5.9).

Der Zusammenhang zwischen den den großen Strafkammern des jeweiligen Landgerichts zugeordneten Arbeitskraftanteilen und dem von den Landgerichtspräsidenten bei Wiedereinführung der generellen Dreierbesetzung erwarteten Mehraufwand ergibt sich aus Tabelle 5.9a.

5. Die quantitative Befragung

Tabelle 5.9: Von den Landgerichtspräsidenten erwarteter Mehraufwand bei Wiedereinführung einer generellen Dreierbesetzung

Mehraufwand in Arbeitskraftanteilen	n	%
0	1	3
0,5	5	13
0,75	3	8
1,0	6	15
1,5	4	10
1,75	3	8
2,0	7	18
mehr als 2,0	11	28

Tabelle 5.9a: Vorhandene Arbeitskraftanteile und von den Landgerichtspräsidenten erwarteter Mehraufwand bei genereller Einführung der Dreierbesetzung

Vorhandene Arbeitskraftanteile	Einschätzung des Mehraufwandes								
	0	0,5	0,75	1,0	1,5	1,75	2,0	Mehr als 2	Gesamt
Bis 3	0	2	1	1	0	1	0	0	5
Über 3 bis 6	0	3	1	3	0	0	0	1	8
Über 6 bis 10	0	0	1	0	0	2	3	1	7
Über 10 bis 15	0	0	0	2	2	0	1	0	5
Über 15 bis 20	1	0	0	0	0	0	0	6	7
Über 20 bis 25	0	0	0	0	2	0	2	1	5
Über 25	0	0	0	0	0	0	1	2	3
Gesamt	1	5	3	6	4	3	7	11	29

Bei einer **Einführung der generellen Zweierbesetzung** erwarten 34 % der Landgerichtspräsidenten keine **Personaleinsparung**. Im Übrigen liegen die Schätzungen der einzusparenden Arbeitskraftanteile zwischen 0,25 und mehr als 2 (vgl. Tabelle 5.10).

In Tabelle 5.10a ist der Zusammenhang zwischen den den großen Strafkammern des jeweiligen Landgerichts zugeordneten Arbeitskraftanteilen und der von den Landgerichtspräsidenten bei genereller Einführung der Zweierbesetzung erwarteten Personaleinsparung dargestellt.

Tabelle 5.10: Von den Landgerichtspräsidenten erwartete Personaleinsparung bei Einführung der generellen Zweierbesetzung

Einzusparende Arbeitskraftanteile	n	%
0	13	34
0,25	7	18
0,5	4	11
0,75	1	3
1,0	2	5
1,5	3	8
1,75	1	3
2,0	1	3
mehr als 2,0	6	16

k. A. = 2

Tabelle 5.10a: Vorhandene Arbeitskraftanteile und von den Landgerichtspräsidenten erwartete Personaleinsparung bei genereller Einführung der Zweierbesetzung

Vorhandene Arbeitskraftanteile	Einschätzung der Personaleinsparung									
	0	0,25	0,5	0,75	1,0	1,5	1,75	2,0	Mehr als 2	Gesamt
Bis 3	4	1	0	0	0	0	0	0	0	5
Über 3 bis 6	3	2	2	0	0	0	0	0	0	7
Über 6 bis 10	4	1	0	0	1	1	0	0	0	7
Über 10 bis 15	1	0	2	0	0	2	0	0	0	5
Über 15 bis 20	1	1	0	0	1	0	0	0	3	6
Über 20 bis 25	0	2	0	1	0	0	0	0	2	5
Über 25	0	0	0	0	0	0	1	1	1	3
Gesamt	13	7	4	1	2	3	1	1	6	38

Die **gegenwärtige Regelung** der Besetzungsreduktion wurde von 80 % der Landgerichtspräsidenten als **praktikabel/gut handhabbar** eingeschätzt (siehe Tabelle 5.11).

Als **sachgerecht** beurteilten 55 % der Landgerichtspräsidenten die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zur Besetzungsreduktion. 20 % stimmten der Aussage, die Regelung sei sachgerecht, teilweise zu, 26 % stimmen ihr nicht zu (vgl. Tabelle 5.12).

5. Die quantitative Befragung

Tabelle 5.11: Praktikabilität der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit zur Besetzungsreduktion nach Einschätzung der Landgerichtspräsidenten

Die gesetzliche Möglichkeit zur Besetzungsreduktion ist praktikabel/gut handhabbar	n	%
Stimme überhaupt nicht zu	1	3
Stimme nicht zu	1	3
Stimme teilweise zu	6	15
Stimme zu	18	45
Stimme voll und ganz zu	14	35

Tabelle 5.12: Sachgerechtigkeit der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit zur Besetzungsreduktion nach Einschätzung der Landgerichtspräsidenten

Die gesetzliche Möglichkeit zur Besetzungsreduktion ist sachgerecht	n	%
Stimme überhaupt nicht zu	3	8
Stimme nicht zu	7	18
Stimme teilweise zu	8	20
Stimme zu	10	25
Stimme voll und ganz zu	12	30

Der Aussage, dass die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Besetzungsreduktion **erforderlich** ist, um den Arbeitsanfall mit den vorhandenen richterlichen Arbeitskraftanteilen bewältigen zu können, stimmten 85 % der Landgerichtspräsidenten zu (siehe Tabelle 5.13).

Tabelle 5.13: Erforderlichkeit der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit zur Besetzungsreduktion zur Bewältigung des Arbeitsanfalls nach Einschätzung der Landgerichtspräsidenten

Erforderlichkeit der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit zur Besetzungsreduktion zur Bewältigung des Arbeitsanfalls	n	%
Stimme überhaupt nicht zu	1	3
Stimme nicht zu	2	5
Stimme teilweise zu	3	8
Stimme zu	10	25
Stimme voll und ganz zu	24	60

k. A. = 1

Die Antworten, die die Landgerichtspräsidenten auf die offene Frage nach den **Vor- und Nachteilen** der Dreier- bzw. Zweierbesetzung in den Fragebogen eintrugen, sind in der Übersicht 5.1 zusammengefasst.

Übersicht 5.1: Vor- und Nachteile der Dreier- bzw. Zweierbesetzung aus der Sicht der Landgerichtspräsidenten

Vorteile der Dreierbesetzung

Bessere Arbeits-/Aufgabenverteilung	14
Höhere Qualität des Verfahrens und/oder des Urteils <i>darunter:</i> – Qualitätssteigerung, hierüber zum Teil auch Effizienzsteigerung. (Vgl. Statistiken im Zivilbereich, wonach die Effizienz der Gerichte mit hohem Kammeranteil nicht geringer ist [pro1,0 Arbeitskraftanteil] als die von Gerichten mit hohem Einzelrichter-Anteil. Das kann nur an der Effizienzsteigerung der Kammer liegen.) – Das gedankliche Bearbeiten von Problemen unter drei Kompetenzen schafft Qualität.	12
Besserer Überblick in der Hauptverhandlung	5
Höhere Beratungsqualität	5
Höhere Richtigkeitsgewähr	5
Höhere Akzeptanz der Entscheidung/Außenwirkung	4
Verbesserte Kontrollmöglichkeit	2
Sonstiges <i>darunter:</i> – Geringere Fehleranfälligkeit bei der Entscheidungsfindung. – Strukturelle Überlegenheit der Überzeugungsbildung in Dreierkonstellation. – Arbeitsablauf und Klima in der Kammer. – Anpassung der Besetzung nicht nur an die Erfordernisse des Falls, sondern auch an personelle Besonderheiten in der Kammerzusammensetzung.	12

Nachteile der Dreierbesetzung

Bindung von Arbeitskräften und Ressourcen <i>darunter:</i> – In sehr vielen – prozessual unproblematischen – Fällen wird die Arbeitskraft jeweils eines Kollegen pro Sitzungstag unnötig gebunden. – In leichten und mittelschweren Fällen: Verschwendung richterlicher Arbeitszeit. – Arbeit könnte nicht bewältigt werden, auch in Haftsachen nicht mehr. In einfach gelagerten Fällen ist derjenige, der nicht Berichterstatter ist, tatsächlich der so genannte „Beischläfer“, der seine Zeit mit absitzen muss und nicht vernünftig arbeiten kann.	22
Nachteile der Dreierbesetzung existieren nicht	3

5. Die quantitative Befragung

Schwierigere Terminierung – Geringere Flexibilität in Urlaubszeiten bei Terminplanung. – Koordinierung der Termine (Urlaub, Krankheit etc.).	2
Sonstiges <i>darunter:</i> – Zu lange Verfahrensdauer. – Ergänzungsrichter müsste einer anderen Strafkammer/Zivilkammer entzogen werden.	4

Vorteile der Zweierbesetzung

Geringerer Personaleinsatz/Personaleinsparung	11
Stärkere Flexibilität (Termine und Personaleinsatz)	8
Höhere Effizienz	7
Entlastung der Richter	2
Sonstiges – Bewältigung des Arbeitsanfalls in Dreierbesetzung fast nicht mehr möglich, daher ist eine weitgehende Besetzungsreduktion unerlässlich. – Für durchschnittliche Strafsachen ausreichende Besetzung. – Weniger kammerübergreifende Vertretungsfälle.	11

Nachteile der Zweierbesetzung

Geringere Meinungsvielfalt	7
Geringere Qualität des Verfahrens und/oder des Urteils	7
Höhere Belastung für Vorsitzenden	6
Weniger Kontrolle untereinander	2
Sonstiges <i>darunter:</i> – Keine Notwendigkeit, einen Kollegen ohne Aktenkenntnis zu überzeugen. – Beratungs-/Abstimmungsdefizite/Verständnismangel bei Zeugenaussagen möglich. – Risiko der Aufhebung eines Urteils allein wegen unzureichender Besetzung.	12

Auf die Frage nach der wünschenswerten **künftigen Regelung** der Frage nach der Besetzungsreduktion sprachen sich 49 % der Landgerichtspräsidenten für die Beibehaltung der derzeitigen Lösung aus. 26 % befürworteten veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung und 13 % veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung. Für eine zwingende Dreierbesetzung sprach sich ein Landgerichtspräsident aus, zwei Landgerichtspräsidenten befürworteten eine zwingende Zweierbesetzung (siehe Tabelle 5.14).

Tabelle 5.14: Künftige Regelung der Besetzungsreduktion nach Ansicht der Landgerichtspräsidenten

Regelung	n	%
Beibehaltung der derzeitigen Lösung	19	49
Zwingende Dreierbesetzung	1	3
Zwingende Zweierbesetzung	2	5
Veränderte Kriterien ohne Richtungsverschiebung	2	5
Veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung	5	13
Veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung	10	26

k. A. = 1

Die **Begründungen** für ihre Ansicht zur künftigen Regelung der Frage der Besetzungsreduktion, die die Landgerichtspräsidenten auf eine entsprechende offene Frage in die Fragebögen eintrugen, sind in Übersicht 5.2 zusammengestellt.

Übersicht 5.2: Begründungen der Landgerichtspräsidenten für ihre Ansicht zur künftigen Regelung der Frage der Besetzungsreduktion

Zwingende Dreierbesetzung

- Angesichts der hohen und ständig steigenden Anforderungen an die einzige Tatsacheninstanz reichen fiskalische Gründe nicht aus, um eine Qualitätsminderung in Kauf zu nehmen. Es ist außerdem dem Ansehen der Justiz abträglich, wenn sie Angeklagten und Verteidigern, die eine Konfliktverteidigung anstreben, mehr Richter zugesteht. Der Eindruck, dass die Schonung staatlicher Ressourcen zu einem Kriterium der Strafzumessung wird, wird die Akzeptanz schwächen. Nach der Erhöhung der Strafgewalt der Schöffengerichte bestand kein Raum mehr für die Besetzungsreduktion.

Zwingende Zweierbesetzung

- Arbeit könnte nicht bewältigt werden, auch in Haftsachen nicht mehr.
- Eindeutige Regelung, die keinen Spielraum für Besetzungsprüfungen lässt.

Beibehaltung der derzeitigen Lösung

- Die derzeitige Regelung hat sich bewährt (6-mal angegeben)
- Die Verantwortungsbereitschaft der Vorsitzenden reicht aus für sachgerechte Lösungen, sie sind umfassend rechtlich und organisatorisch informiert und eingebunden.
- Sinnvollerer Ausgleich zwischen Vor- und Nachteilen der Besetzung.
- In vielen – vor allem allgemeinen – Strafverfahren ist die Mitwirkung eines zweiten Beisitzers nicht erforderlich.

5. Die quantitative Befragung

Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG, 33 b Abs. 2 JGG in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung

- Damit könnte der unterschiedlichen Gewichtung der Strafverfahren besser Rechnung getragen werden.
- Verminderung von Einwirkungsversuchen der Justizverwaltung, von der Zweierbesetzung häufiger Gebrauch zu machen.
- Die Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 7.7.2010, 5 StR 555/09) tendiert zu einer häufigeren Dreierbesetzung, für die gute Gründe sprechen. Zu beachten ist, dass es für die Kammern gegenüber Anwälten leichter zu begründen ist, wenn sie statt in der Dreierbesetzung (als Regelbesetzung) in der Zweierbesetzung verhandeln. Die umgekehrte Argumentation, von der Zweierbesetzung als Regelbesetzung zur Dreierbesetzung als Ausnahme, wird schwieriger.
- Tatsächlich werden heute auch umfangreiche und schwierige Verfahren in Zweierbesetzung durchgeführt, weil anders das Arbeitspensum nicht zu erfüllen ist, dies ist aber nicht sachgerecht.

Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG, 33 b Abs. 2 JGG in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung

- Die Zweierbesetzung hat sich in den meisten Fällen als ausreichend erwiesen, um dem angeklagten Sachverhalt gerecht zu werden.
- Die Zweierbesetzung hat sich in der Masse der Fälle bewährt. Die Kriterien in § 76 II GVG, 33 b II JGG sind unklar und, soweit sie von der Rechtsprechung konkretisiert wurden, formaler Natur. Auch um revisionsrechtlichen Einwendungen vorzubeugen, sollte der Kammer mehr Spielraum bei der Besetzungsentscheidung eingeräumt werden.

Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG, 33 b Abs. 2 JGG ohne Richtungsverschiebung

- Da keine Aussicht auf deutliche Personalverstärkung besteht, ist die Zweierbesetzung als Kompromisslösung unverzichtbar.
- Zwar bietet eine größere Zahl von beteiligten Richtern eine höhere Richtigkeitsgewähr, jedoch stehen uns insgesamt zur Erledigung unserer Aufgaben die erforderlichen Ressourcen nicht zur Verfügung. Die Beibehaltung einer flexiblen, dem jeweiligen Einzelfall Rechnung tragenden Lösung ist daher nicht der beste Weg, jedoch ein die Realitäten berücksichtigender Kompromiss. Zweckmäßig wäre es jedoch, die von den Kammern getroffenen Besetzungsentscheidungen „revisionsfest“ zu machen.

5.4 Die Befragung der Richter der großen Strafkammern

Der an die Richter der großen Strafkammern gerichtete Fragebogen wurde von 241 Richtern beantwortet. 96 % waren Richter am Landgericht, 4 % Richter auf Probe. 57 % waren Vorsitzende Richter, 43 % Beisitzer. 8 % der Richter waren unter 35 Jahren alt, 17 % 35 bis 40 Jahre, 33 % 41 bis 50 Jahre, 31 % 51 bis 60 Jahre und 11 % über 60 Jahre. 70 % waren männlich, 30 % weiblich. 72 % waren im Zeitpunkt der Befragung in einer großen Strafkammer tätig, 32 % in einer Jugendkammer und 26 % in einer Jugendschutz-

kammer, 27 % in einer Wirtschaftsstrafkammer und 7 % in einer Staatsschutzkammer. Bei der Beantwortung dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich. 3 % waren im Zeitpunkt der Befragung bis zu einem Jahr als Richter oder Staatsanwalt in der Strafjustiz tätig, 17 % mehr als ein Jahr bis zu 5 Jahren, 21 % mehr als 5 bis zu 10 Jahren, 36 % mehr als 10 bis zu 20 Jahren, 20 % mehr als 20 bis zu 30 Jahren und 3 % mehr als 30 Jahre. 1 % der Richter beschrieben ihre Arbeitsbelastung als gering, 17 % als ausgewogen, 40 % als hoch, 37 % als sehr hoch und 5 % als unerträglich hoch.

10 % der Richter gaben an, dass ihre Kammer in den vergangenen 12 Monaten in bis zu 5 **Verfahren** zu entscheiden hatte, ob sie in Zweier- oder in Dreierbesetzung verhandelt (ohne Schwurgerichtssachen und Berufungsverhandlungen). Bei 15 % der Richter war dies in 6 bis 10 Verfahren der Fall, bei 27 % in 11 bis 20 Verfahren, bei 21 % in 22 bis 30 Verfahren, bei 11 % in 31 bis 40 Verfahren, bei 10 % in 31 bis 50 Verfahren und bei 7 % in mehr als 50 Verfahren (vgl. Tabelle 5.15).

Tabelle 5.15: Zahl der erstinstanzlichen Verfahren in den vergangenen 12 Monaten mit Besetzungsentscheidung

Zahl der Verfahren	n	%
bis 5	23	10
6 – 10	34	15
11 – 20	64	27
21 – 30	50	21
31 – 40	25	11
41 – 50	23	10
mehr als 50	16	7

k. A. = 6

Nach Angaben von 70 % der Richter wurde in 90 oder 100 % der Verfahren in **Zweierbesetzung** verhandelt. 11 % der Richter gaben an, dass in bis zu 30 % der Verfahren in Zweierbesetzung verhandelt wurde, 19 % der Richter, dass dies in 50 bis 80 % der Verfahren der Fall war (siehe Tabelle 5.16).

49 % der Richter gaben an, dass in keinem Verfahren **schwierige Prüfungen** notwendig waren, um die Entscheidung über die Besetzungsreduktion treffen zu können. Nach Angaben von 25 % der Richter waren in 10 % der Verfahren schwierige Prüfungen erforderlich, nach Angaben von 14 % war dies in 20 % der Verfahren der Fall. Schwierige Prüfungen in 30 % und mehr der Verfahren gaben 12 % der Richter an (vgl. Tabelle 5.17). Die Prüfung stellt sich somit nach Angaben der Richter in der Mehrzahl der Verfahren als unproblematisch dar.

5. Die quantitative Befragung

Tabelle 5.16: Anteil der Verfahren mit Zweierbesetzung

Anteil der Zweierbesetzung in %	n	%
0	8	3
10	6	3
20	8	3
30	5	2
40	0	0
50	9	4
60	4	2
70	10	4
80	21	9
90	80	34
100	86	36

k. A. = 4

Tabelle 5.17: Anteil der Verfahren, in denen für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion eine schwierige Prüfung erforderlich war

Anteil der Verfahren mit schwieriger Prüfung in %	n	%
0	115	49
10	58	25
20	34	14
30	12	5
40	3	1
50	8	3
60	1	0,4
70	2	1
80	2	1
90	1	0,4
100	0	0

Dem entspricht es, dass nach Angaben von 74 % der Richter die Entscheidung über die Besetzungsreduktion in 80 % bis 100 % der Verfahren ohne größeren **Beratungsbedarf** getroffen werden konnte (siehe Tabelle 5.18).

Tabelle 5.18: Anteil der Verfahren ohne größeren Beratungsbedarf für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion

Anteil der Verfahren ohne größeren Beratungsbedarf in %	n	%
0	24	10
10	5	2
20	6	3
30	2	1
40	1	0,4
50	7	3
60	5	2
70	12	5
80	30	13
90	48	20
100	96	41

k. A. = 5

Nach Angaben von 75 % der Richter wird die Entscheidung über die Besetzungsreduktion in der Regel von dem Vorsitzenden Richter **vorbereitet**. Nach Angaben von 12 % liegt die Vorbereitung in der Regel in den Händen des Berichterstatters. Die übrigen Richter gaben sonstige Verfahrensweisen an.

Die Antworten auf die Frage, in wie viel Prozent der in Dreierbesetzung verhandelten Verfahren der **Umfang** bzw. die **Schwierigkeit der Sache** für die Entscheidung zu einer Dreierbesetzung ausschlaggebend war, ergaben einen etwas höheren Anteil der Verfahren, in denen der Umfang der Sache maßgeblich war (vgl. Tabellen 5.19 und 5.20). War in einem Verfahren sowohl der Umfang als auch die Schwierigkeit der Sache ausschlaggebend, sollte das Verfahren bei beiden Kriterien mitgezählt werden.

Die Fragen nach den **Kriterien**, die **in der Praxis** der Strafkammern für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion relevant sind, ergaben, dass die Richter insbesondere Kriterien als relevant ansehen, die sich auf den Umfang der Sache beziehen. Zwei Drittel oder mehr der Richter schätzten die folgenden Variablen als relevant ein: Erwartung einer umfangreichen Beweisaufnahme, viele Angeklagte, erwartete hohe Zahl an Hauptverhandlungsterminen, Erwartung, dass sich das Verfahren über einen langen Zeitraum erstrecken wird, zahlreiche angeklagte Taten und umfangreiche Akten (siehe hierzu und zum Folgenden Tabelle 5.21). Weitere relevante Kriterien betreffen die Schwierigkeit der Sache. Mehr als zwei Drittel der Richter sahen die folgenden Variablen als relevant an: Erwartung einer schwierigen Hauptverhandlung, besondere Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen und Geständigkeit des Angeklagten. Nach der Einschätzung von mehr

5. Die quantitative Befragung

Tabelle 5.19: Anteil der Verfahren mit Dreierbesetzung, in denen der Umfang der Sache für die Entscheidung für die Dreierbesetzung ausschlaggebend war

Anteil der Verfahren, in denen der Umfang ausschlaggebend war, in %	n	%
0	51	26
10	12	6
20	6	3
30	3	2
40	5	3
50	17	9
60	4	2
70	9	5
80	13	7
90	22	11
100	57	29

k. A. = 42

Tabelle 5.20: Anteil der Verfahren mit Dreierbesetzung, in denen die Schwierigkeit der Sache für die Entscheidung für die Dreierbesetzung ausschlaggebend war

Anteil der Verfahren, in denen die Schwierigkeit ausschlaggebend war, in %	n	%
0	59	30
10	22	11
20	6	3
30	10	5
40	1	1
50	26	13
60	10	5
70	5	3
80	9	5
90	9	5
100	41	21

k. A. = 43

als der Hälfte der Richter sind außerdem die Erwartung zahlreicher Beweisanträge, die Erwartung einer schwierigen Beweiswürdigung, viele Verteidiger und die Notwendigkeit umfangreicher Sachverständigengutachten relevant. Im Hinblick auf die möglichen Sank-

Tabelle 5.21: In der Praxis relevante Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion nach Angaben der Richter

Kriterium	Anteil der Richter, die das Kriterium als relevant einschätzen, in %
Erwartung einer umfangreichen Beweisaufnahme	84
Viele Angeklagte	83
Erwartung einer schwierigen (z. B. besonders kontroversen) Hauptverhandlung	78
Besondere Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen	75
Geständigkeit des Angeklagten	75
Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung	73
Erwartete hohe Zahl an Hauptverhandlungsterminen	72
Erwartung, dass sich das Verfahren über einen langen Zeitraum erstrecken wird	71
Zahlreiche angeklagte Taten	67
Hohe Arbeitsbelastung der Kammermitglieder	65
Umfangreiche Akten	65
Erwartung zahlreicher Beweisanträge	62
Erwartung einer schwierigen Beweiswürdigung	58
An den großen Strafkammern zur Verfügung stehende Arbeitskraftanteile	57
Viele Verteidiger	56
Notwendigkeit umfangreicher Sachverständigengutachten	54
Erwartung, dass das Revisionsgericht die Besetzungsentscheidung billigen wird	52
Erwartung einer Absprache	52
Persönliche hohe Arbeitsbelastung	43
Möglichkeit der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	41
Erwartung, dass der Angeklagte Angaben zur Sache machen wird	32
Erwartung schwieriger Fragen bei der Strafzumessung	32
Erwartung hoher Strafen	32
Erwartung, dass das Verfahren Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit finden wird	31
Möglichkeit der Anordnung sonstiger Maßregeln der Besserung und Sicherung	30
Erhebliche strafrechtliche Vorbelastung des Angeklagten	23
	9

5. Die quantitative Befragung

tionen spielt die Sicherungsverwahrung eine Rolle. Die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung ist nach Einschätzung von 73 % der Richter ein relevantes Kriterium. Als bedeutsam sahen die Richter auch arbeitsökonomische Gesichtspunkte an. Die hohe Arbeitsbelastung der Kammermitglieder spielt nach der Einschätzung von 65 % für die Besetzungsreduktion eine Rolle, die an den großen Strafkammern zur Verfügung stehenden Arbeitskraftanteile sind nach Einschätzung von 57 % relevant.

Die Antworten der Richter auf die Frage, ob die angeführten Kriterien **für oder gegen eine Besetzungsreduktion** sprechen, zeigen, dass Kriterien für eine Besetzungsreduktion zum einen Variablen sind, die für eher einfach gelagerte Fallkonstellationen sprechen könnten, nämlich die Geständigkeit des Angeklagten und die Erwartung, dass der Angeklagte Angaben zur Sache machen wird (vgl. hierzu und zum Folgenden Tabelle 5.22). Auch die Erwartung einer Absprache wurde von der überwiegenden Mehrheit der Richter als ein Kriterium für eine Besetzungsreduktion angesehen. Zum anderen dient die Besetzungsreduktion der Bewältigung von Kapazitätsproblemen. Die an der Kammer zur Verfügung stehenden Arbeitskraftanteile wurden von 85 % der Richter und die persönliche hohe Arbeitsbelastung wurde von 75 % der Richter als Kriterium für eine Besetzungsreduktion angegeben. Gegen eine Besetzungsreduktion sprechen nach den Angaben der Richter vor allem Kriterien, die die Schwierigkeit der Sache betreffen (insbesondere Erwartung einer schwierigen Hauptverhandlung, Erwartung zahlreicher Beweisanträge, besondere Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen, viele Verteidiger und Erwartung einer schwierigen Beweiswürdigung), und Variablen, die sich auf den Umfang des Verfahrens beziehen (insbesondere Erwartung einer umfangreichen Beweisaufnahme, viele Angeklagte und umfangreiche Akten). Gegen eine Besetzungsreduktion spricht nach den Angaben der überwiegenden Mehrheit der Richter auch, dass in dem Verfahren die Anordnung von Sicherungsverwahrung in Betracht kommt.

Tabelle 5.22: In der Praxis der Strafkammern für und gegen eine Besetzungsreduktion sprechende Kriterien nach Angaben der Richter

Kriterium	Anteil der Richter in %, nach denen das Kriterium spricht	
	für eine Besetzungsreduktion	gegen eine Besetzungsreduktion
Geständigkeit des Angeklagten	91	9
Hohe Arbeitsbelastung der Kammermitglieder	88	12
An den Strafkammern zur Verfügung stehende Arbeitskraftanteile	85	15
Erwartung einer Absprache	84	16
Erwartung, dass der Angeklagte Angaben zur Sache machen wird	76	24
Persönliche hohe Arbeitsbelastung	75	25
Erwartung, dass das Revisionsgericht die Besetzungsentscheidung billigen wird	54	46

5.4 Die Befragung der Richter der großen Strafkammern

Kriterium	Anteil der Richter in %, nach denen das Kriterium spricht	
	für eine Besetzungsreduktion	gegen eine Besetzungsreduktion
Erhebliche strafrechtliche Vorbelastung des Angeklagten	52	48
Möglichkeit der Anordnung einer sonstigen Maßregel der Besserung und Sicherung	47	53
Erwartung schwieriger Fragen bei der Strafzumessung	35	65
Möglichkeit der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	34	66
Erwartung, dass sich das Verfahren über einen langen Zeitraum erstrecken wird	32	68
Zahlreiche angeklagte Taten	29	71
Erwartung hoher Strafen	29	71
Erwartete hohe Zahl an Hauptverhandlungsterminen	29	71
Erwartung, dass das Verfahren Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit finden wird	28	72
Notwendigkeit umfangreicher Sachverständigengutachten	25	75
Umfangreiche Akten	23	77
Erwartung einer schwierigen Beweiswürdigung	22	78
Viele Verteidiger	20	80
Besondere Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen	20	80
Erwartung zahlreicher Beweisanträge	19	81
Viele Angeklagte	18	82
Erwartung einer umfangreichen Beweisaufnahme	17	84
Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung	13	87
Erwartung einer schwierigen (z. B. besonders kontroversen) Hauptverhandlung	11	89

Auf die Frage, ob sich für die gesamte Zeit als Richter am Landgericht erhebliche **Veränderungen in der Praxis** der Besetzungsreduktion feststellen lassen, antworteten 35 %, dass vor den letzten 12 Monaten häufiger in Dreierbesetzung entschieden wurde. Nach Angaben von 8 % wurde häufiger in Zweierbesetzung verhandelt. 41 % hatten keine Veränderung bemerkt. 16 % konnten die Frage nicht beantworten, weil sie vorher nicht in einer Strafkammer tätig waren (siehe Tabelle 5.23).

5. Die quantitative Befragung

Tabelle 5.23: Veränderungen in der Praxis der Besetzungsreduktion bezogen auf den Zeitraum vor den letzten 12 Monaten nach Angaben der Richter

Veränderung	n	%
Vorher häufigere Entscheidung in Dreierbesetzung	84	35
Vorher häufigere Entscheidung in Zweierbesetzung	18	8
Keine Veränderungen	98	41
Nicht zu beurteilen	38	16

41 % der Richter stufen die gesetzlichen Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion als **praktikabel/gut handhabbar** ein. Nach Ansicht von 37 % ist dies teilweise der Fall. 23 % sehen die gesetzlichen Kriterien nicht als praktikabel/gut handhabbar an (vgl. Tabelle 5.24).

Tabelle 5.24: Praktikabilität der gesetzlichen Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion nach Einschätzung der Richter

Die gesetzlichen Kriterien sind praktikabel/gut handhabbar	n	%
Stimme überhaupt nicht zu	13	6
Stimme nicht zu	40	17
Stimme teilweise zu	87	37
Stimme zu	67	28
Stimme voll und ganz zu	30	13

k. A. = 4

47 % der Richter sahen die gesetzlichen Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion als **sachgerecht** an. 25 % hielten sie für teilweise sachgerecht und 27 % für nicht sachgerecht (siehe Tabelle 5.25).

Tabelle 5.25: Sachgerechtigkeit der gesetzlichen Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion nach Einschätzung der Richter

Die gesetzlichen Kriterien sind sachgerecht	n	%
Stimme überhaupt nicht zu	19	8
Stimme nicht zu	46	19
Stimme teilweise zu	60	25
Stimme zu	77	33
Stimme voll und ganz zu	35	15

k. A. = 4

Den Richtern wurde eine Reihe von Aussagen über mögliche Vor- und Nachteile der Zweierbesetzung und der Dreierbesetzung zur Beurteilung vorgelegt. In Tabelle 5.26 sind **positive Aussagen zur Zweierbesetzung** angeführt und wird der Anteil der Richter an-

gegeben, die diesen Aussagen zustimmen. Die höchste Zustimmungsrates liegt mit 70 % bei der Aussage vor, dass die Zweierbesetzung häufig erforderlich ist, weil die Anzahl der Richter für die Dreierbesetzung nicht ausreicht. Etwas mehr als die Hälfte der Richter stimmten den Aussagen zu, dass die Qualität der Urteile bzw. der Verhandlungen bei einer Zweierbesetzung genauso hoch ist wie bei einer Dreierbesetzung, häufig eine Dreierbesetzung nicht notwendig ist und die Zweierbesetzung unnötigen personellen Aufwand vermeidet. Die Zustimmungsrates zu den übrigen positiven Aussagen über die Zweierbesetzung liegen deutlich unter 50 %.

Tabelle 5.26: Stellungnahme der Richter zu positiven Aussagen über die Zweierbesetzung

Aussage	Anteil der zustimmenden Richter in %
Die Zweierbesetzung ist häufig erforderlich, weil die Anzahl der Richter für eine Dreierbesetzung nicht ausreicht.	70
Die Qualität der Urteile ist bei einer Zweierbesetzung genauso hoch wie bei Entscheidungen in Dreierbesetzung.	56
Die Qualität der Verhandlungen ist bei einer Zweierbesetzung genauso hoch wie bei einer Dreierbesetzung.	53
Häufig ist eine Dreierbesetzung nicht notwendig.	51
Die Zweierbesetzung vermeidet unnötigen personellen Aufwand.	51
Terminabsprachen fallen bei einer Zweierbesetzung leichter.	38
Die Zweierbesetzung beschleunigt ein Verfahren in der Regel.	19
In der Zweierbesetzung kommen Schöffen stärker zur Geltung.	18
Entscheidungen können in der Zweierbesetzung schneller getroffen werden.	16
Für den Hauptverhandlungsablauf ist eine Zweierbesetzung vorteilhafter als eine Dreierbesetzung.	12
In der Zweierbesetzung wird die Diskussion stärker als in der Dreierbesetzung auf das Wesentliche konzentriert.	12
Entscheidungen werden in der Zweierbesetzung leichter getroffen.	10

Die **negativen Aussagen zur Zweierbesetzung** haben nur geringe Zustimmung erfahren. Jeweils 33 % der Richter stimmten den Aussagen zu, dass bei einer Zweierbesetzung zu große Verantwortung auf dem Richter auf Probe lastet und dass bei einer Zweierbesetzung der Vorsitzende Richter durch das Verfahren stärker belastet wird als bei einer Dreierbesetzung. 7 % hielten die Aussage für richtig, dass bei einer Zweierbesetzung der Einfluss des Vorsitzenden Richters zu stark ist (vgl. Tabelle 5.27).

5. Die quantitative Befragung

Tabelle 5.27: Stellungnahme der Richter zu negativen Aussagen über die Zweierbesetzung

Aussage	Anteil der zustimmenden Richter in %
Bei einer Zweierbesetzung lastet zu große Verantwortung auf dem Richter auf Probe.	33
Bei einer Zweierbesetzung wird der Vorsitzende Richter durch das Verfahren stärker belastet als bei einer Dreierbesetzung.	33
Bei einer Zweierbesetzung ist der Einfluss des Vorsitzenden Richters zu stark.	7

Von den **positiven Aussagen über die Dreierbesetzung** erfahren von den Richtern vor allem diejenigen Zustimmung, die eine bessere Ausbildung der Richter auf Probe, das Einbringen zusätzlicher tatsächlicher und rechtlicher Aspekte durch den dritten Richter, eine höhere Qualität der rechtlichen Diskussion, eine bessere Arbeitsverteilung sowie eine bessere Führung der Hauptverhandlung (stärkeres Auftreten des Gerichts, erleichterter Überblick über den Verhandlungsablauf, sachgerechtere Aufgabenverteilung) betreffen (siehe Tabelle 5.28). Bei den übrigen positiven Aussagen über die Dreierbesetzung liegt die Zustimmungsrate unter 50 %.

Tabelle 5.28: Stellungnahme der Richter zu positiven Aussagen über die Dreierbesetzung

Aussage	Anteil der zustimmenden Richter in %
Für die Ausbildung der Richter auf Probe ist die Dreierbesetzung vorteilhaft.	79
Der dritte Richter bringt häufig zusätzliche tatsächliche oder rechtliche Aspekte in die Verhandlung und Beratung ein.	63
Es ist vorteilhaft, dass der Richter auf Probe bei einer Dreierbesetzung zwei Ansprechpartner bei rechtlichen Schwierigkeiten mit der Fallbearbeitung hat.	60
Die Dreierbesetzung ermöglicht dem Gericht ein stärkeres Auftreten in der Hauptverhandlung.	55
Die Dreierbesetzung erleichtert den Überblick über den Ablauf der Hauptverhandlung.	55
Bei einer Dreierbesetzung können die Aufgaben in der Hauptverhandlung sachgerechter verteilt werden.	55
Die Arbeit kann bei einer Dreierbesetzung besser verteilt werden.	54
Die Qualität der rechtlichen Diskussion in der Kammer ist bei einer Dreierbesetzung höher als bei einer Zweierbesetzung.	50
Rechtsfragen werden in einer Dreierbesetzung besser gelöst.	44

Aussage	Anteil der zustimmenden Richter in %
Der dritte Richter hat häufig einen differenzierteren Blick auf den Fall.	41
In der Dreierbesetzung wird der Tatsachenstoff intensiver gewürdigt.	39
Die Qualität der Verhandlung ist bei einer Dreierbesetzung höher.	33
Die Qualität der Urteile ist bei einer Dreierbesetzung höher.	32
Eine Dreierbesetzung stärkt die Position der Berufsrichter gegenüber den Schöffen.	30

Als **negative Aussage über die Dreierbesetzung** wurde die Behauptung vorgelegt „In der Dreierbesetzung wird zu viel unnötig diskutiert“. Dieser Aussage stimmten lediglich 3 % der Richter zu.

Außerdem wurde den Richtern eine offene Frage nach den **Vor- und Nachteilen** der Dreierbesetzung bzw. der Zweierbesetzung gestellt. Die von den Richtern in die Fragebögen eingetragenen Antworten sind in der Übersicht 5.3 zusammengestellt.

Übersicht 5.3: Vor- und Nachteile der Dreier- bzw. Zweierbesetzung aus der Sicht der Richter

Vorteile der Dreierbesetzung

Höhere Qualität der Urteile und der Beratungen <i>darunter:</i> – Das einzelne Verfahren wird genauer und intensiver bearbeitet, vom Eingang der Sache bis zur Urteilsfertigung. – Die Sache wird stärker durchdacht. – Wahrheitsfindung (Beweiswürdigung): Es werden zusätzliche Geschehensabläufe erwogen und auf Plausibilität überprüft (breitere Tatsachengrundlage). – Mehr Aspekte bei Diskussionen untereinander bei Rechtsfragen.	28
Bessere Arbeitsteilung/ Aufgabenverteilung	22
Besserer Überblick während der Verhandlung <i>darunter:</i> – Dem dritten Berufsrichter fallen häufig, solche Dinge auf (z. B. Reaktionen des Angeklagten, Zeugen), die dem Vorsitzenden (wegen Verhandlungsleitung) und dem Berichterstatter (wegen Mitschreibens) entgehen. – „Sechs Augen sehen mehr als vier und drei Köpfe können besser mitdenken“.	16
Unvoreingenommenheit des Dritten	5
Bessere Ausbildungsmöglichkeiten für Richter mit weniger Erfahrung (Proberichter)	5
Stärkere Wirkung auf die Verfahrensbeteiligten/Öffentlichkeit	5

5. Die quantitative Befragung

Übersicht 5.3: Vor- und Nachteile der Dreier- bzw. Zweierbesetzung aus der Sicht der Richter (Fortsetzung)

Vorteil einer dritten Meinung	4
Stärkere Kontrolle durch den Dritten	3
Bessere Fehlervermeidung	2
Sonstiges <i>darunter:</i> – Sorgfältigere Analyse der Tatsachen- und Rechtsfragen, bessere Fehlervermeidung, stärkere Präsenz in der Hauptverhandlung und in der Öffentlichkeit. – Tendenziell größere Legitimation. – Weniger Aufhebungen. – Bei drei Richtern sind jedenfalls zwei mit ausreichender Erfahrung dabei. – Es schafft Distanz zu den Schöffen. – Geringere Belastung der einzelnen Richter im Verfahren. – Kürzere Verhandlungen.	21
Keine Vorteile der Dreierbesetzung <i>darunter:</i> – Wäre nur dann vorteilhaft, wenn üblich wäre, dass der Dritte auch etwas tut.	5

Nachteile der Dreierbesetzung

Höhere Bindung von Arbeitskräften	25
Schwierigere Terminierung	15
Nachteile der Dreierbesetzung existieren nicht	8
Geringere Erledigungsquote	7
Höhere Arbeitsbelastung durch häufigere Termine	4
Der „Dritte“ ist nicht ausgelastet.	3
Höhere Kosten	2
Fehlende Aktenkenntnis des dritter Richters	2
Sonstiges <i>darunter:</i> – Der dritte Berufsrichter kann je nach seinen Fähigkeiten und seiner Eignung auch lästig sein. – Kompliziertere und länger dauernde Entscheidungsfindung. – Koordinationszwang mit anderen Kammern bei kleinen Arbeitskraftanteilen der Beisitzer. – Man redet zu viel, ohne dass etwas herauskommt. – Mehr Aufwand (der m. E. aber sachgerecht ist und einem rechtsstaatlichen Verfahren angemessen sein sollte). – Urteile müssen abends und am Wochenende abgefasst werden.	15

Vorteile der Zweierbesetzung

Dritter Richter ist frei für andere Tätigkeiten/Verfahrensökonomie	24
Bessere Terminierungsmöglichkeiten	16
Geringerer Personalbedarf	12
Effektivere Bearbeitung von Fällen/höhere Erledigungsquoten	6
Haushaltsentlastung (durch Stelleneinsparung)	6
Schnellere Bearbeitung des Verfahrens	6
Bessere Entlastung der Gerichte	4
Sonstiges <i>darunter:</i> – Leichtere Entscheidungsfindung. – Reicht in „kleineren Fällen“ (die leider seltener werden) oft aus. – Der stellvertretende Kammervorsitzende kann ebenfalls Hauptverhandlungen halten.	12
Vorteile der Zweierbesetzung existieren nicht	5

Nachteile der Zweierbesetzung

Höhere Belastung des Vorsitzenden <i>darunter:</i> – Wegen der Vielzahl parallel geführter Verfahren hat der Vorsitzende weniger Vorbereitungszeit für die einzelnen Sachen.	11
Höhere Belastung der Kammermitglieder	9
Geringere Qualität der Entscheidung	9
Schlechtere Wahrnehmung des Verfahrens als in der Dreierbesetzung	7
Höhere Fehleranfälligkeit <i>darunter:</i> – Es fehlt ein „Bedenkenträger“, der dazu beitragen könnte, Fehler aufzuspüren.	6
Schlechtere Möglichkeit, unerfahrene Richter zu integrieren/auszubilden	5
Weniger Diskussion in der Kammer	5
Strukturelle Nachteile <i>darunter:</i> – Insbesondere bei jüngeren Kollegen entwickelt sich eine Situation, in der der Vorsitzende wie ein Einzelrichter agiert.	3

5. Die quantitative Befragung

Sonstiges <ul style="list-style-type: none"> – Der geringere Aufwand geht zulasten der Sachentscheidung und damit letztlich zu Lasten der Gerechtigkeit. – M. E. nur problematisch, wenn die beiden Berufsrichter persönliche oder fachliche Animositäten untereinander haben. – Möglicherweise nicht so ausgewogene Entscheidungen in für den Angeklagten sehr bedeutsamen Verfahren (wg. der Rechtsfolge). – Gefahr der Betriebsblindheit bei zwei unmittelbar mit der Sachbearbeitung befassten Berufsrichtern. – Was, wenn der Vorsitzende mit einem bisher nur zivilrechtlich tätigen Berichterstatter zusammen arbeiten muss? 	22
Nachteile der Zweierbesetzung existieren nicht	3

Weiterhin sollten die Richter zu den Aussagen Stellung nehmen, bei der Zweierbesetzung sei der **Einfluss der Staatsanwaltschaft bzw. der Verteidigung** höher als bei einer Dreierbesetzung. Diesen Aussagen stimmte nur jeweils 1 % der Richter zu.

Nach den Angaben von 67 % der Richter trifft es in hohem Maße zu, dass an ihrem Landgericht **aufgrund der personellen Ausstattung** der Strafkammern in erster Linie **in Zweierbesetzung** entschieden werden muss. 27 % der Richter gaben an, dass dies teilweise zutrifft. Nach den Angaben von 6 % trifft dies nicht zu, da die Kammern auch für regelmäßige Entscheidungen in der Dreierbesetzung ausreichend ausgestattet sind (siehe Tabelle 5.29).

Tabelle 5.29: Entscheidung in Zweierbesetzung aufgrund der personellen Ausstattung der Strafkammern nach Ansicht der Richter

Aufgrund der personellen Ausstattung der Strafkammern muss in erster Linie in Zweierbesetzung entschieden werden	n	%
Das trifft in hohem Maße zu	160	67
Das trifft teilweise zu	64	27
Das trifft nicht zu	15	6

k. A. = 2

75 % der Richter gaben an, dass sie **seltener** von der **Besetzungsreduktion** Gebrauch machen würden, wenn ihr Landgericht **personell so gut ausgestattet** wäre, dass ihre Kammer problemlos in Dreierbesetzung entscheiden könnte. 21 % würden nach ihren Angaben bei guter personeller Ausstattung ihres Landgerichts wahrscheinlich nicht oder auf keinen Fall seltener von der Besetzungsreduktion Gebrauch machen (vgl. Tabelle 5.30).

Tabelle 5.30: Seltener Gebrauch von Besetzungsreduktion bei ausreichender Personalausstattung nach Ansicht der Richter

Seltenerer Gebrauch von der Besetzungsreduktion	n	%
Sicherlich	117	49
Wahrscheinlich	63	26
Wahrscheinlich nicht	43	18
Auf keinen Fall	8	3
Weiß nicht	9	4

k. A. = 1

Nach der Einschätzung von 46 % der Richter hat die Möglichkeit der Besetzungsreduktion zu einer **Entlastung** der Richter geführt, nach Angaben von 54 % ist dies eher nicht oder gar nicht der Fall (siehe Tabelle 5.31).

Tabelle 5.31: Entlastung der Richter durch die Möglichkeit der Besetzungsreduktion nach Einschätzung der Richter

Entlastung	n	%
Ja	54	23
Eher ja	54	23
Eher nein	59	25
Nein	68	29

k. A. = 6

81 % der Richter gaben an, dass die Möglichkeit der Besetzungsreduktion zu einem **Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen** von den großen Strafkammern geführt hat, 19 % verneinten dies (vgl. Tabelle 5.32).

Tabelle 5.32: Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen aufgrund der Möglichkeit der Besetzungsreduktion nach Einschätzung der Richter

Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen	n	%
Ja	97	42
Eher ja	91	39
Eher nein	38	16
Nein	7	3

k. A. = 8

Die **Höhe der abgezogenen richterlichen Arbeitskraftanteile** liegt nach den Angaben der einen Abzug bejahenden Richter zwischen 0,25 und 2 (siehe Tabelle 5.33).

5. Die quantitative Befragung

Tabelle 5.33: Höhe der aufgrund der Möglichkeit der Besetzungsreduktion abgezogenen Arbeitskraftanteile nach Einschätzung der Richter

Abgezogene Arbeitskraftanteile	n	%
0,25	19	16
0,5	38	31
0,75	21	17
1,0	41	34
1,25	1	1
2,0	1	1

Bei einer **Wiedereinführung der generellen Dreierbesetzung** erwarten 3 Richter keinen personellen **Mehraufwand**. Nach Einschätzung von 53 % der Richter liegt der Mehraufwand bei 0,25 bis 0,75 Arbeitskraftanteilen. 26 % erwarten einen Mehraufwand von 1,0 bis 1,75 Arbeitskraftanteilen und 21 % einen Mehraufwand von 2,0 oder mehr Arbeitskraftanteilen (vgl. Tabelle 5.34).

Tabelle 5.34: Von den Richtern erwarteter personeller Mehraufwand bei Wiedereinführung der generellen Dreierbesetzung

Mehraufwand in Arbeitskraftanteilen	n	%
0	3	1
0,25	12	6
0,5	49	23
0,75	51	24
1,0	46	22
1,25	1	1
1,5	4	2
1,75	2	1
2,0	12	6
mehr als 2,0	31	15

96 Richter waren schon **vor Einführung der Möglichkeit der Besetzungsreduktion** Mitglied einer großen Strafkammer. Von diesen sahen 48 % die alte Regelung und 52 % die derzeitige Regelung als vorteilhaft an. Nach der Ansicht von 43 % der bereits vor der Einführung der Möglichkeit der Besetzungsreduktion in einer großen Strafkammer tätigen Richter hat die Möglichkeit der Besetzungsreduktion zu einer Verschlechterung der Qualität der Verhandlungen geführt, nach der Einschätzung von 1 % zu einer Verbesserung. 56 % nehmen an, dass keine Veränderung stattgefunden hat. Die Qualität der Urteile hat sich nach Ansicht von 26 % dieser Richter verschlechtert und nach Einschätzung von 74 % nicht verändert. Eine Verbesserung nahm kein Richter an.

In den **Berufungsverhandlungen vor den Jugendkammern** war der Anteil der Zweierbesetzung höher als in den erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den großen Strafkammern. 77 % der an Berufungsverhandlungen vor der Jugendkammer beteiligten Richter gaben an, dass in den vergangenen 12 Monaten alle Berufungsverfahren in Zweierbesetzung entschieden wurden (siehe Tabelle 5.35). Nach der Einschätzung von 73 % der an Berufungsverfahren vor der großen Jugendkammer beteiligten Richter bestehen in diesen Verfahren keine Besonderheiten gegenüber erstinstanzlichen Verfahren. 27 % bejahten Besonderheiten. Diese wurden insbesondere darin gesehen, dass die Fälle einfacher gelagert sind.

Tabelle 5.35: Anteil der Verfahren mit Zweierbesetzung an den Berufungsverfahren vor der Jugendkammer in den vergangenen 12 Monaten

Anteil der Zweierbesetzung in %	n	%
10	1	1
20	1	1
30	1	1
40	0	0
50	1	1
60	1	1
70	0	0
80	3	4
90	6	8
100	60	77

Auf die Frage nach der wünschenswerten **künftigen Regelung** der Frage der Besetzungsreduktion gaben 35 % der Richter an, dass die derzeitige Lösung beibehalten werden sollte. 26 % sprachen sich für veränderte gesetzliche Kriterien in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung aus, 13 % für veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung. Nach der Ansicht von 16 % der Richter soll zwingend in Dreierbesetzung verhandelt werden, nach der Auffassung von 5 % zwingend in Zweierbesetzung (vgl. Tabelle 5.36).

Tabelle 5.36: Künftige Regelung der Besetzungsreduktion nach Ansicht der Richter

Regelung	n	%
Beibehaltung der derzeitigen Lösung	83	35
Zwingende Dreierbesetzung	37	16
Zwingende Zweierbesetzung	12	5
Veränderte Kriterien ohne Richtungsverschiebung	13	6
Veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung	30	13
Veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung	61	26

5. Die quantitative Befragung

In einer offenen Frage wurden die Richter nach einer **Begründung** ihrer Ansicht zur künftigen Regelung der Besetzungsreduktion gefragt. Die in den Fragebögen eingetragenen Begründungen sind in der Übersicht 5.4 dargestellt.

Übersicht 5.4: Begründungen der Richter für ihre Ansicht zur künftigen Regelung der Frage der Besetzungsreduktion

Zwingende Dreierbesetzung

- Höhere Qualität.
- Größere Rechtssicherheit.
- Bessere Verhandlungsführung.
- Sorgfältigere Beweiswürdigung.
- Nur die Dreierbesetzung gibt einen nicht durch Aktenkenntnis vorbelasteten Richter.
- Bessere gegenseitige Kontrolle.
- Die Reduzierung erfolgt ausschließlich zur Entlastung der Richter.
- Der Bedarf, Richter in die neuen Bundesländer abziehen, besteht nicht mehr.
- Mehr Zeit und Sorgfalt = Gerechtigkeit.
- Wahrscheinlichkeit für ausgewogene Urteile höher.
- Im Hinblick auf die Bedeutung der landgerichtlichen Tatsacheninstanz für Angeklagte und Rechtsstaat ist die Praxis der Zweierbesetzung nicht hinnehmbar.

Zwingende Zweierbesetzung

- Die Ausnahme durch das RpflEntlG wurde bereits zur Regel!

Beibehaltung der derzeitigen Lösung

- Bewährt sich in der Praxis/keine schlechten Erfahrungen gemacht.

Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG, 33 b Abs. 2 JGG in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung

- Bei komplizierten + größeren Verfahren bietet die Dreierbesetzung mehr Kompetenz, umfassendere Beurteilung tatsächlicher + rechtlicher Aspekte und daher mehr Gerechtigkeit.
- Derzeit wird m. E. zu häufig in Zweierbesetzung entschieden.
- Derzeitig zu unbestimmte Kriterien.
- Die Gründlichkeit einer Strafkammer in Dreierbesetzung wird in den meisten Fällen erforderlich sein, aber natürlich nicht in allen Fällen.
- Eine Dreierbesetzung ist häufiger als in der Praxis anerkannt angezeigt.
- Die Frage der Besetzung ist in der Regel abhängig von Arbeitsanfall bei den Gerichten. Mangels personeller Möglichkeiten werden zunehmend auch sehr komplizierte Verfahren durch Zweierbesetzung behandelt.
- Ich finde bei der Straferwartung beim Landgericht eine Dreierbesetzung im Regelfall notwendig.

- Die Dreierbesetzung hat- strafrechtlich gesehen – nur Vorteile, ist aber – gerade vor dem Hintergrund von Absprachen bzw. einfach gelagerten Fällen – nicht stets erforderlich.
- Jedenfalls bei höheren Strafen und den Maßregeln der §§ 63 und 66 StGB wären drei Berufsrichter besser!

Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG, 33 b Abs. 2 JGG in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung

- Unterschiedliche Fallkonstellationen gebieten flexible Lösungen, die aufgrund der Ökonomie des Verfahrens in Richtung der Zweierbesetzung tendieren sollten.
- Keine Nachteile. Insgesamt schnellere Verfahren.
- Ähnlich wie § 140 StPO, d. h. zunächst Katalog bzgl. Dreierbesetzung: Pflicht bei erwarteter Sicherungsverwahrung; Unterbringung; Straferwartung mehr als 10 Jahre.

Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG, 33 b Abs. 2 JGG ohne Richtungsverschiebung

- Besetzungsfrage sollte sich nach den Umständen des Falles richten und nicht nach den vorhandenen Personalressourcen.
- Ich denke, dass in vielen Fällen eine Zweierbesetzung ausreicht, in einzelnen aber die Vorteile einer 3er Besetzung überwiegen. In komplexen bzw. bedeutenden Verfahren ist die Dreierbesetzung sachgerechter.

5.5 Die Befragung der Staatsanwälte

Der Fragebogen für die Staatsanwälte wurde von 327 Staatsanwälten beantwortet. 19 % waren unter 35 Jahre alt, 20 % 35 bis 40 Jahre, 38 % 41 bis 50 Jahre, 18 % 51 bis 60 Jahre und 5 % über 60 Jahre. 64 % waren männlich und 36 % weiblich. 4 % waren seit bis zu einem Jahr als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft an Hauptverhandlungen vor großen Strafkammern beteiligt, 21 % mehr als ein Jahr bis 5 Jahre, 22 % mehr als 5 bis 10 Jahre, 40 % mehr als 10 bis 20 Jahre, 10 % mehr als 20 bis 30 Jahre und 3 % über 30 Jahre. 22 % der Staatsanwälte waren schon einmal als Richter in einer großen Strafkammer tätig. Die Frage nach der Gesamtdauer der bisherigen Tätigkeit in der Strafrechtspflege (als Strafrichter, Staatsanwalt oder Strafverteidiger) ergab, dass 2 % bis zu einem Jahr in der Strafrechtspflege tätig waren, 17 % mehr als ein Jahr bis zu 5 Jahren, 22 % mehr als 5 bis zu 10 Jahren, 41 % mehr als 10 bis zu 20 Jahren, 12 % mehr als 20 bis zu 30 Jahren und 6 % mehr als 30 Jahre.

6 % der Staatsanwälte gaben an, dass sie in den vergangenen 12 Monaten an keiner **Hauptverhandlung** vor einer großen Straf- oder Jugendkammer teilgenommen haben, bei der über eine Besetzungsreduktion zu entscheiden war (ohne Schwurgerichtssachen und ohne Berufungsverhandlungen). 55 % der Staatsanwälte haben an einer bis 5 Hauptverhandlungen teilgenommen, 27 % an 6 bis 10, 8 % an mehr als 10 bis 20 und 4 % an mehr als 20 Hauptverhandlungen (vgl. Tabelle 5.37).

5. Die quantitative Befragung

Tabelle 5.37: Zahl der Hauptverhandlungen mit Besetzungsentscheidung, an denen die Staatsanwälte in den vergangenen 12 Monaten teilgenommen haben

Zahl der Hauptverhandlungen	n	%
0	18	6
bis 5	178	55
6 – 10	88	27
11 – 20	26	8
mehr als 20	13	4

k. A. = 4

Nach Angaben von 65 % der Staatsanwälte wurde in 90 % bzw. 100 % dieser Verfahren in **Zweierbesetzung** verhandelt (siehe Tabelle 5.38).

Tabelle 5.38: Anteil der Verfahren mit Zweierbesetzung

Anteil der Zweierbesetzung in %	n	%
0	27	9
10	4	1
20	5	2
30	6	2
40	2	1
50	22	7
60	10	3
70	10	3
80	22	7
90	41	13
100	162	52

k. A. = 16

Nach der Einschätzung der Staatsanwälte war für eine Entscheidung für die Dreierbesetzung etwas häufiger der **Umfang der Sache** als die **Schwierigkeit** der Sache ausschlaggebend (vgl. Tabellen 5.39 und 5.40).

Tabelle 5.39: Anteil der Verfahren, in denen nach der Einschätzung der Staatsanwälte der Umfang der Sache für die Entscheidung für die Dreierbesetzung ausschlaggebend war

Anteil der Verfahren, in denen der Umfang ausschlaggebend war, in %	n	%
0	91	39
10	9	4
20	1	0,4
30	6	3
40	3	1
50	25	11
60	5	2
70	7	3
80	12	5
90	13	6
100	61	26

k. A. = 94

Tabelle 5.40: Anteil der Verfahren, in denen nach der Einschätzung der Staatsanwälte die Schwierigkeit der Sache für die Entscheidung für die Dreierbesetzung ausschlaggebend war

Anteil der Verfahren, in denen die Schwierigkeit ausschlaggebend war, in %	n	%
0	94	41
10	10	4
20	10	4
30	5	2
40	4	2
50	25	11
60	7	3
70	6	3
80	8	4
90	10	4
100	52	23

k. A. = 96

5. Die quantitative Befragung

Tabelle 5.41: In der Praxis der Strafkammern relevante Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion aus der Sicht der Staatsanwälte

Kriterium	Anteil der Staatsanwälte, die das Kriterium als relevant einschätzen, in %
Erwartung einer schwierigen (z. B. besonders kontroversen) Hauptverhandlung	79
Hohe Arbeitsbelastung der Kammermitglieder	75
Die am Landgericht zur Verfügung stehenden Arbeitskraftanteile	75
Geständigkeit des Angeklagten	74
Viele Angeklagte	73
Erwartung einer umfangreichen Beweisaufnahme	73
Besondere Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen	67
Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung	65
Erwartung, dass sich das Verfahren über einen langen Zeitraum erstrecken wird	65
Erwartete hohe Zahl an Hauptverhandlungsterminen	64
Erwartung zahlreicher Beweisangebote	61
Zahlreiche angeklagte Taten	61
Viele Verteidiger	59
Erwartung einer Absprache	55
Umfangreiche Akten	55
Erwartung einer schwierigen Beweiswürdigung	49
Erwartung rechtlicher Probleme	49
Erwartung, dass das Verfahren Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit finden wird	43
Erwartung, dass das Revisionsgericht die Besetzungsentscheidung billigen wird	43
Notwendigkeit umfangreicher Sachverständigengutachten	42
Möglichkeit der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	41
Erwartung, dass der Angeklagte Angaben zur Sache machen wird	39
Erwartung schwieriger Fragen bei der Strafzumessung	29
Erwartung hoher Strafen	28
Möglichkeit der Anordnung sonstiger Maßregeln der Besserung und Sicherung	23
Erhebliche strafrechtliche Vorbelastung des Angeklagten	8

Die **Kriterien**, die aus der Sicht der Staatsanwälte in der Praxis der Strafkammern für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion relevant sind, betreffen u. a. die Schwierigkeit der Sache. Die Erwartung einer schwierigen Hauptverhandlung wurde von 79 % der Staatsanwälte als ein relevantes Kriterium angesehen, die Geständigkeit des Angeklagten von 74 % und die besondere Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen von 67 % (siehe hierzu und zum Folgenden Tabelle 5.41). Außerdem wiesen die Staatsanwälte Kapazitätsgesichtspunkten eine hohe Bedeutung zu. Jeweils 75 % der Staatsanwälte sahen die hohe Arbeitsbelastung der Kammermitglieder und die am Landgericht zur Verfügung stehenden Arbeitskraftanteile als relevantes Entscheidungskriterium an. Weitere von zwei Dritteln und mehr der Staatsanwälte als relevant eingestufte Kriterien beziehen sich auf den Umfang der Sache (viele Angeklagte, Erwartung einer umfangreichen Beweisaufnahme und Erwartung, dass sich das Verfahren über einen langen Zeitraum erstrecken wird). Zwei Drittel der Staatsanwälte sahen auch die Möglichkeit der Anordnung von Sicherungsverwahrung als relevant an.

Auf die Frage, welche Kriterien in der Praxis der Strafkammer **für oder gegen eine Besetzungsreduktion** sprechen, gaben mehr als drei Viertel der Staatsanwälte als Kriterium für eine Zweierbesetzung die Geständigkeit des Angeklagten und die Erwartung, dass dieser Angaben zur Sache machen wird, an (vgl. hierzu und zum Folgenden Tabelle 5.42). Diese Variablen können als Indikatoren für eher einfach gelagerte Fälle angesehen werden. Aus der Sicht von 83 % der Staatsanwälte spricht die Erwartung einer Absprache für eine Zweierbesetzung. Auch Kapazitätsüberlegungen spielen nach der Ansicht der Staatsanwälte bei der Entscheidung für die Zweierbesetzung eine erhebliche Rolle. 81 % bzw. 79 % der Staatsanwälte gaben als Kriterium für eine Zweierbesetzung die am Landgericht zur Verfügung stehenden Arbeitskraftanteile und die hohe Arbeitsbelastung der Kammermitglieder an. Für eine Dreierbesetzung sprechen aus der Sicht der Staatsanwälte Merkmale der Schwierigkeit der Sache (z. B. Erwartung einer schwierigen Hauptverhandlung, viele Verteidiger und besondere Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen) und des Umfangs des Verfahrens (etwa viele Angeklagte, Erwartung einer umfangreichen Beweisaufnahme und zahlreiche angeklagte Taten). Auch die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung sah die große Mehrheit der Staatsanwälte als ein Kriterium für die Dreierbesetzung an.

Tabelle 5.42: In der Praxis der Strafkammern für und gegen eine Besetzungsreduktion sprechende Kriterien aus der Sicht der Staatsanwälte

Kriterium	Anteil der Staatsanwälte in %, nach denen das Kriterium spricht	
	für eine Besetzungsreduktion	gegen eine Besetzungsreduktion
Geständigkeit des Angeklagten	91	9
Erwartung einer Absprache	83	17
Am Landgericht zur Verfügung stehende Arbeitskraftanteile	81	19
Hohe Arbeitsbelastung der Kammermitglieder	79	21

5. Die quantitative Befragung

Kriterium	Anteil der Staatsanwälte in %, nach denen das Kriterium spricht	
	für eine Besetzungsreduktion	gegen eine Besetzungsreduktion
Erwartung, dass der Angeklagte Angaben zur Sache machen wird	77	23
Erwartung, dass das Revisionsgericht die Besetzungsentscheidung billigen wird	59	41
Erhebliche strafrechtliche Vorbelastung des Angeklagten	57	43
Möglichkeit der Anordnung sonstiger Maßregeln der Besserung und Sicherung	46	54
Erwartung schwieriger Fragen bei der Strafzumessung	41	59
Erwartete hohe Zahl an Hauptverhandlungsterminen	39	61
Erwartung, dass sich das Verfahren über einen langen Zeitraum erstrecken wird	39	62
Erwartung hoher Strafen	37	63
Möglichkeit der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	36	64
Notwendigkeit umfangreicher Sachverständigengutachten	31	69
Erwartung, dass das Verfahren Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit finden wird	30	70
Umfangreiche Akten	28	72
Erwartung rechtlicher Probleme	27	73
Erwartung einer schwierigen Beweiswürdigung	26	74
Zahlreiche angeklagte Taten	25	75
Erwartung zahlreicher Beweisanträge	20	80
Besondere Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen	20	80
Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung	20	80
Viele Verteidiger	19	81
Erwartung einer umfangreichen Beweisaufnahme	17	83
Viele Angeklagte	17	83
Erwartung einer schwierigen (z. B. besonders kontroversen) Hauptverhandlung	15	85

Auf die Frage nach **Veränderungen in der Praxis** der Besetzungsreduktion in den letzten 12 Monaten im Vergleich zu der Zeit davor gaben 32 % der Staatsanwälte an, dass vorher häufiger in Dreierbesetzung verhandelt wurde. Nach den Angaben von 6 % wurde früher häufiger in Zweierbesetzung verhandelt. 46 % haben keine Veränderung bemerkt. 17 % konnten die Frage nicht beantworten, weil sie vorher nicht bzw. nicht häufig genug an Verfahren vor der großen Strafkammer beteiligt waren (vgl. Tabelle 5.43).

Tabelle 5.43: Veränderungen in der Praxis der Besetzungsreduktion bezogen auf den Zeitraum vor den letzten 12 Monaten aus der Sicht der Staatsanwälte

Veränderung	n	%
Vorher häufigere Entscheidung in Dreierbesetzung	102	32
Vorher häufigere Entscheidung in Zweierbesetzung	18	6
Keine Veränderungen	147	46
Nicht zu beurteilen	54	17

Nach der Ansicht von 94 % der Staatsanwälte hat die zu erwartende Besetzung der Richterbank (Zahl der Berufsrichter) der großen Strafkammern keinen Einfluss auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, **Anklagen vor der großen Strafkammer oder vor dem Schöffengericht** zu erheben. 6 % der Staatsanwälte nahmen einen geringen und 1 % einen großen Einfluss an (siehe Tabelle 5.44).

Tabelle 5.44: Einfluss der zu erwartenden Besetzung der Richterbank der großen Strafkammer auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung vor der großen Strafkammer oder vor dem Schöffengericht

Einfluss der zu erwartenden Besetzung	n	%
Kein Einfluss	302	94
Geringer Einfluss	19	6
Großer Einfluss	2	1

k. A. = 4

54 % der Staatsanwälte hielten die gesetzlichen Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion für **praktikabel/gut handhabbar**. Nach Ansicht von 30 % ist dies teilweise der Fall. 15 % der Staatsanwälte betrachteten die gesetzlichen Kriterien nicht als praktikabel/gut handhabbar (vgl. Tabelle 5.45).

5. Die quantitative Befragung

Tabelle 5.45: Praktikabilität der gesetzlichen Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion nach Einschätzung der Staatsanwälte

Die gesetzlichen Kriterien sind praktikabel/gut handhabbar	n	%
Stimme überhaupt nicht zu	10	3
Stimme nicht zu	37	12
Stimme teilweise zu	96	30
Stimme zu	112	35
Stimme voll und ganz zu	61	19

k. A. = 11

63 % der Staatsanwälte sahen die gesetzlichen Kriterien zur Entscheidung über die Besetzungsreduktion als **sachgerecht** an. 22 % beurteilten sie als teilweise sachgerecht und 15 % als nicht sachgerecht (siehe Tabelle 5.46).

Tabelle 5.46: Sachgerechtigkeit der gesetzlichen Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion nach Einschätzung der Staatsanwälte

Die gesetzlichen Kriterien sind sachgerecht	n	%
Stimme überhaupt nicht zu	14	4
Stimme nicht zu	36	11
Stimme teilweise zu	68	22
Stimme zu	123	39
Stimme voll und ganz zu	75	24

k. A. = 11

Im Hinblick auf **positive Aussagen über die Zweierbesetzung** stimmten mehr als die Hälfte der Staatsanwälte den Aussagen zu, dass die Qualität der Urteile und der Verhandlungen bei einer Zweierbesetzung genauso hoch ist wie bei einer Dreierbesetzung und die Zweierbesetzung unnötigen personellen Aufwand vermeidet. Die Mehrzahl der Staatsanwälte hielt auch die Aussage für richtig, dass die Zweierbesetzung häufig erforderlich ist, weil die Anzahl der Richter für eine Dreierbesetzung nicht ausreicht (vgl. Tabelle 5.47).

Möglichen **negativen Aussagen über die Zweierbesetzung** stimmten nur verhältnismäßig wenig Staatsanwälte zu. 26 % nahmen an, dass bei einer Zweierbesetzung der Vorsitzende Richter durch das Verfahren stärker belastet wird als bei einer Dreierbesetzung. 19 % der Staatsanwälte waren der Ansicht, dass bei einer Zweierbesetzung zu große Verantwortung auf dem Richter auf Probe lastet und nach der Meinung von 10 % ist bei einer Zweierbesetzung der Einfluss des Vorsitzenden Richters zu stark (siehe Tabelle 5.48).

Tabelle 5.47: Stellungnahme der Staatsanwälte zu positiven Aussagen über die Zweierbesetzung

Aussage	Anteil der zustimmenden Staatsanwälte in %
Die Qualität der Urteile ist bei einer Zweierbesetzung genauso hoch wie bei Entscheidungen in Dreierbesetzung.	62
Die Qualität der Verhandlungen ist bei einer Zweierbesetzung genauso hoch wie bei einer Dreierbesetzung.	60
Die Zweierbesetzung ist häufig erforderlich, weil die Anzahl der Richter für eine Dreierbesetzung nicht ausreicht.	58
Die Zweierbesetzung vermeidet unnötigen personellen Aufwand.	56
Häufig ist eine Dreierbesetzung nicht notwendig.	50
Terminabsprachen fallen bei einer Zweierbesetzung leichter.	50
In der Zweierbesetzung kommen Schöffen stärker zur Geltung.	26
Haftsachen werden in einer Zweierbesetzung schneller erledigt als in einer Dreierbesetzung.	17
Entscheidungen können in der Zweierbesetzung schneller getroffen werden	17
Die Zweierbesetzung beschleunigt ein Verfahren in der Regel.	15
In der Zweierbesetzung wird die Diskussion stärker als in der Dreierbesetzung auf das Wesentliche konzentriert.	11
Bei einer Zweierbesetzung können Absprachen mit dem Gericht leichter getroffen werden.	11
Für den Hauptverhandlungsablauf ist eine Zweierbesetzung vorteilhafter als eine Dreierbesetzung.	10

Tabelle 5.48: Stellungnahme der Staatsanwälte zu negativen Aussagen über die Zweierbesetzung

Aussage	Anteil der zustimmenden Staatsanwälte in %
Bei einer Zweierbesetzung wird der Vorsitzende Richter durch das Verfahren stärker belastet als bei einer Dreierbesetzung.	26
Bei einer Zweierbesetzung lastet zu große Verantwortung auf dem Richter auf Probe.	19
Bei einer Zweierbesetzung ist der Einfluss des Vorsitzenden Richters zu stark.	10

Von den **positiven Aussagen über die Dreierbesetzung** fanden bei der Mehrheit der Staatsanwälte die Aussagen Zustimmung, dass eine Dreierbesetzung den Richtern den Überblick über den Ablauf der Hauptverhandlung erleichtert und dass die Dreierbeset-

5. Die quantitative Befragung

zung dem Gericht ein stärkeres Auftreten in der Hauptverhandlung ermöglicht (vgl. Tabelle 5.49). Der **negativen Aussage über die Dreierbesetzung**, wonach in der Dreierbesetzung zu viel unnötig diskutiert wird, stimmten nur 5 % der Staatsanwälte zu.

Tabelle 5.49: Stellungnahme der Staatsanwälte zu den positiven Aussagen über die Dreierbesetzung

Aussage	Anteil der zustimmenden Staatsanwälte in %
Die Dreierbesetzung erleichtert den Überblick über den Ablauf der Hauptverhandlung.	52
Die Dreierbesetzung ermöglicht dem Gericht ein stärkeres Auftreten in der Hauptverhandlung.	52
Die Arbeit kann bei einer Dreierbesetzung besser verteilt werden.	47
Eine Dreierbesetzung stärkt die Position der Berufsrichter gegenüber den Schöffen.	45
Bei einer Dreierbesetzung können die Aufgaben in der Hauptverhandlung sachgerechter verteilt werden.	44
Die Qualität der rechtlichen Diskussion in der Kammer ist bei einer Dreierbesetzung höher als bei einer Zweierbesetzung.	32
In der Dreierbesetzung wird der Tatsachenstoff intensiver gewürdigt.	31
Rechtsfragen werden in einer Dreierbesetzung besser gelöst.	29
Der dritte Richter bringt häufig zusätzliche tatsächliche oder rechtliche Aspekte in die Verhandlung und Beratung ein.	29
Der dritte Richter hat häufig einen differenzierteren Blick auf den Fall.	26
Die Qualität der Verhandlung ist bei einer Dreierbesetzung höher.	26
Die Qualität der Urteile ist bei einer Dreierbesetzung höher.	15

Die Antworten der Staatsanwälte auf die offene Frage nach den **Vor- und Nachteilen** der Dreier- und der Zweierbesetzung sind in Übersicht 5.5 zusammengestellt.

Übersicht 5.5: Vor- und Nachteile der Dreier- bzw. Zweierbesetzung aus der Sicht der Staatsanwälte

Vorteile der Dreierbesetzung

Bessere Diskussionsplattform	9
Bessere Arbeits-/ Aufgabenverteilung	24
– darunter:	
– Bei umfangreichen Zeugenaussagen gibt es einen rechtskundigen Zuhörer mehr, der sich ggf. Notizen anfertigen kann, am Landgericht wird ja keine Aussage protokolliert.	

– Der Berichterstatter kann von der Arbeit, die Beweisaufnahme „zu protokollieren“, entlastet werden und sich auch mal länger auf Gestik/Mimik der Zeugen konzentrieren.	
Stärkeres Auftreten des Gerichts gegenüber Prozessbeteiligten und Öffentlichkeit	19
Besserer Überblick während der Verhandlung	14
Höhere Qualität des Verfahrens und/oder des Urteils	13
Strukturelle Vorteile <i>darunter:</i> – Übergewicht der Berufsrichter. – Position des Gerichts gegenüber STA + Verteidigung ist stärker.	7
Vorteil, einen dritten unbefangenen Richter dabei zu haben	4
Bessere Würdigung des Falls	3
Geringere Einfluss des Vorsitzenden	3
Sonstiges <i>darunter:</i> – Bei manchen Verfahren ist es besser, wenn eine Frau und ein Mann als Richter auftreten, bei Dreierbesetzung ist diese Chance höher. – Beim Mitwirken eines aktiven dritten Richters läuft die Verhandlung, insbesondere bei einem nicht souverän agierenden Vorsitzenden, problemfreier. – Keine schematische Antwort möglich. Vor- bzw. Nachteile können entscheidend von der Qualität der Richter und ihrer Motivation abhängen. – Bei schwierigen/umfangreichen komplexen Verfahren ein eindeutiger Gewinn – Höhere Überzeugungskraft. – Höhere Legitimation.	35
Vorteile der Dreierbesetzung existieren nicht	5

Nachteile der Dreierbesetzung

Untätigkeit des dritten Richters	6
Bindung von Arbeitskräften und Ressourcen	29
Terminabsprachen schwieriger	16
Wegen Personalausstattung nicht möglich	10
Verlängerung der Verfahrensdauer	8

5. Die quantitative Befragung

Übersicht 5.5: Vor- und Nachteile der Dreier- bzw. Zweierbesetzung aus der Sicht der Staatsanwälte (Fortsetzung)

Höhere Arbeitsbelastung <i>darunter:</i> – Die hohe Arbeitsbelastung der Kammer erlaubt den „Luxus“ einer Dreierbesetzung nicht.	7
Nachteile der Dreierbesetzung existieren nicht	7
Höhere Kosten	5
Sonstiges <i>darunter:</i> – M. E. sind die Möglichkeiten, durch ein Plädoyer etwas zu bewirken, bei einer Zweierbesetzung höher, wg. des größeren Gewichts der Schöffen.	14

Vorteile der Zweierbesetzung

Bessere Nutzung der personellen Ressourcen	39
Leichtere Terminabsprachen	23
Schnellere Bearbeitung des Falls	7
Ökonomische Vorteile	5
Vorteile der Zweierbesetzung existieren nicht	5
Es können mehr Verfahren bearbeitet werden.	4
Sonstiges <i>darunter:</i> – Bessere Abstimmung. – Beisitzender und Vorsitzender sind in der Regel voll eingearbeitet in den zu verhandelnden Fall. – Flexibler, schlanker, weniger abschreckend.	23

Nachteile der Zweierbesetzung

Höhere Arbeitsbelastung	12
Geringere Qualität	12
Geringere Wirkung auf Angeklagten und Öffentlichkeit	6
Zu großer Einfluss der Schöffen	6

Schlechterer Überblick über die HV	6
Der objektive Dritte fehlt	4
Schlechtere Diskussionsplattform	4
Vorsitzender hat zu viel Einfluss	5
Schlechtere Arbeitsaufteilung	6
Sonstiges <i>darunter:</i> – Übermacht der Verteidiger. – Aus der Erfahrung heraus machen Kammern in Zweierbesetzung häufigere faule „Deals“. – Bei einer Dreierbesetzung kann die Unerfahrenheit eines Assessor aufgefangen werden, bei einer Zweierbesetzung ist dies problematisch, insbes. bei Umfangsverfahren.	33

Der Aussage, dass bei einer Zweierbesetzung der **Einfluss der Staatsanwaltschaft bzw. der Verteidigung** höher ist als bei einer Dreierbesetzung, stimmten nur 4 % bzw. 7 % der Staatsanwälte zu.

Im Hinblick auf die **Beurteilung der Praxis der Strafkammern** gaben 61 % der Staatsanwälte an, dass die Kammern die Möglichkeit zur Besetzungsreduktion genau richtig anwenden. Nach Ansicht von 5 % der Staatsanwälte sollte häufiger in Zweierbesetzung entschieden werden, nach der Auffassung von 34 % sollten die Entscheidungen häufiger in Dreierbesetzung getroffen werden (siehe Tabelle 5.50).

Tabelle 5.50: Beurteilung der Praxis der Strafkammern hinsichtlich der Besetzungsreduktion durch die Staatsanwälte

Beurteilung der Praxis	n	%
Die Strafkammern wenden die Möglichkeit der Besetzungsreduktion genau richtig an	190	61
Die Strafkammern sollten häufiger in Zweierbesetzung entscheiden	15	5
Die Strafkammern sollten häufiger in Dreierbesetzung entscheiden	107	34

k. A. = 15

Drei Viertel der Staatsanwälte waren der Ansicht, dass die Kammern **häufiger in Dreierbesetzung** entscheiden würden, wenn sie **besser ausgestattet** wären (vgl. Tabelle 5.51).

5. Die quantitative Befragung

Tabelle 5.51: Häufigere Entscheidung in Dreierbesetzung bei besserer Ausstattung der Kammern nach Ansicht der Staatsanwälte

Wenn die Kammern besser ausgestattet wären, würden sie häufiger in Dreierbesetzung entscheiden	n	%
Ja	80	25
Eher ja	163	51
Eher nein	71	22
Nein	9	3

k. A. = 4

Nach Ansicht von 82 % der Staatsanwälte hat die Möglichkeit der Besetzungsreduktion zu einer **Entlastung** der Richter geführt (siehe Tabelle 5.52). Aus der Sicht von 68 % der Staatsanwälte sind aufgrund der Möglichkeit der Besetzungsreduktion **richterliche Arbeitskraftanteile** von den großen Strafkammern **abgezogen** worden (vgl. Tabelle 5.53).

Tabelle 5.52: Entlastung der Richter durch die Möglichkeit der Besetzungsreduktion nach Einschätzung der Staatsanwälte

Entlastung	n	%
Ja	133	42
Eher ja	129	40
Eher nein	38	12
Nein	20	6

Tabelle 5.53: Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen aufgrund der Möglichkeit der Besetzungsreduktion nach Einschätzung der Staatsanwälte

Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen	n	%
Ja	62	21
Eher ja	140	47
Eher nein	87	29
Nein	12	4

117 Staatsanwälte waren schon **vor der Einführung der Möglichkeit** der Besetzungsreduktion als Staatsanwalt an Verfahren vor großen Strafkammern beteiligt. Von diesen sahen 21 % die alte und 79 % die neue Regelung als vorteilhaft an. 20 % nahmen an, dass sich aufgrund der Möglichkeit der Besetzungsreduktion die Qualität der Verhandlungen verschlechtert hat, 4 % gingen von einer Verbesserung aus und 75 % sahen keine Veränderung. Zu einer Verschlechterung der Qualität der Urteile ist es nach Ansicht von 12 % gekommen, 1 % nahm eine Verbesserung der Urteilsqualität an und nach Ansicht von 87 % hat keine Veränderung stattgefunden.

Auf die Frage nach der wünschenswerten **künftigen Regelung** der Frage der Besetzungsreduktion sprachen sich 53 % der Staatsanwälte für die Beibehaltung der derzeitigen Lösung aus. 23 % traten für veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung ein, 9 % für veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung. Nach der Ansicht von 6 % der Staatsanwälte soll zwingend in Dreierbesetzung verhandelt werden, nach der Auffassung von 3 % zwingend in Zweierbesetzung (siehe Tabelle 5.54).

Tabelle 5.54: Künftige Regelung der Besetzungsreduktion nach Ansicht der Staatsanwälte

Regelung	n	%
Beibehaltung der derzeitigen Lösung	169	53
Zwingende Dreierbesetzung	19	6
Zwingende Zweierbesetzung	11	3
Veränderte Kriterien ohne Richtungsverschiebung	21	7
Veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung	29	9
Veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung	74	23

Die Antworten der Staatsanwälte auf die offene Frage nach der **Begründung** ihrer Ansicht über die künftige Regelung der Frage der Besetzungsreduktion sind in Übersicht 5.6 zusammengestellt.

Übersicht 5.6: Begründungen der Staatsanwälte für ihre Ansicht zur künftigen Regelung der Frage der Besetzungsreduktion

Zwingende Dreierbesetzung

- Die momentane Differenzierung zwischen großen Strafkammern/Schwurgericht ist nicht nachvollziehbar: für den Angeklagten, insbesondere in Sicherungsverfahren, ist der Spruch der großen Strafkammer zuweilen sogar härter.
- Halte eine Dreierbesetzung zur Rechtssicherheit und ordnungsgemäßen Durchführung einer Hauptverhandlung für dringend erforderlich, zumal immer mehr Konfliktverteidiger auftreten.
- Die Qualität der Entscheidungen wäre besser.
- Der Bedeutung der zu treffenden Entscheidung und ihrer angemessenen Verkündung in der Hauptverhandlung (Öffentlichkeit) wird nur die Dreierbesetzung gerecht.
- Bei Urteilen von Strafkammern stehen für den Angeklagten schwerwiegende Entscheidungen über dessen Freiheit an. Dreierbesetzung reduziert Fehlerurteile.

5. Die quantitative Befragung

Zwingende Zweierbesetzung

- In der Praxis ist der dritte Richter tatsächlich oftmals nur „Beischläfer“. Unnötig und personalintensiv.
- Prozessökonomie.
- Mehr als zwei Berufsrichter sind auch in Großverfahren nicht notwendig: Der eine konzentriert sich auf die Verhandlungsführung, der andere schreibt das Urteil.

Beibehaltung der derzeitigen Lösung

- Ausreichende Flexibilität der Regelung mit der Tendenz zur Zweierbesetzung, die indes nicht übertrieben werden darf.
- Dadurch, dass der Kammer ein unanfechtbarer Beurteilungsspielraum zugestanden wird, erfolgt eine Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit.
- Die bisherige Besetzung hat sich in der Praxis bewährt. (21-mal angegeben)
- Die bislang getroffenen Entscheidungen waren sachgerecht.
- Praktikabilität, gute Erfahrung bzgl. Qualität der Urteile.

Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG, 33 b Abs. 2 JGG in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung

- Aus der Erfahrung als Zivilrechtler in einer Kammer des Landgerichts kann ich definitiv den Gewinn für die Entscheidungsfindung bestätigen, den die Diskussion mit einem weiteren Kammerkollegen bringen kann. Bei schwierigen/umfangreichen komplexen Verfahren ein eindeutiger Gewinn.
- Derzeit quasi Automatismus zur Zweierbesetzung.
- Die Antwort passt noch am ehesten. Die gesetzlichen Kriterien sind schon gut. Jedoch sollte m. E. die Grundtendenz umgedreht werden.
- Die Personalausstattung sollte nicht länger das entscheidende Kriterium sein.
- Es gibt Verfahren, die in Zweier- oder Dreierbesetzung verhandelt werden können, d. h. Flexibilität ist angesagt. Legitimation schwerer Sanktion in Dreierbesetzung höher.
- Grundsätzlich sollte in Dreierbesetzung entschieden werden. Allerdings gibt es Verfahren, die auch in einer Zweierbesetzung angemessen zu führen sind.
- Vorbeugung gegen die Tendenz, auch umfangreiche und schwierige Verfahren in Zweierbesetzung zu bearbeiten.

Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG, 33 b Abs. 2 JGG in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung

- Chronischer Personalmangel spricht für möglichst umfassende Anwendung der Zweierbesetzung.
- Die Möglichkeiten einer Zweierbesetzung sollten so weit wie möglich ausgeschöpft werden, ohne die Flexibilität aufzugeben, da zwar in den allermeisten Fällen eine Zweierbesetzung ausreicht, aber in besonderen Konstellationen (z. B. großes Verfahren etc.) das Gericht die Möglichkeit zur 3er Besetzung haben sollte.
- Einsatz eines dritten Richters in seltenen Fällen sinnvoll und erforderlich.
- Insgesamt überwiegen die Vorteile der Zweierbesetzung.

Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG, 33 b Abs. 2 JGG ohne Richtungsverschiebung

- Ausfüllen der unbest. Kriterien mit einigen Beispielen (wie z. B. schon die Rechtsprechung herausbildet).
- Die derzeitige Rechtsfolge ist dem Grade nach ausreichend. Die Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe sollte hingegen dem Gesetzgeber überantwortet und nicht der Weiterentwicklung durch den Bundesgerichtshof überlassen werden.
- M. E. bei Sicherungsverwahrung und Unterbringung sollte eher in Dreierbesetzung entschieden werden. Bei gravierenden Entscheidungen sollte wg. genauer Abwägung und intensiver Diskussion in einer Dreierbesetzung entschieden werden.

5.6 Die Befragung der Fachanwälte für Strafrecht

Von den Fachanwälten für Strafrecht gingen 187 ausgefüllte Fragebögen ein. 8 % waren unter 35 Jahre alt, 21 % 35 bis 40 Jahre, 46 % 41 bis 50 Jahre, 18 % 51 bis 60 Jahre und 8 % über 60 Jahre. 77 % waren männlich und 23 % waren weiblich. 13 % waren seit bis zu 5 Jahren als Verteidiger an Hauptverhandlungen vor großen Strafkammern beteiligt, 23 % mehr als 5 bis 10 Jahre, 43 % mehr als 10 bis 20 Jahre, 14 % mehr als 20 bis 30 Jahre und 7 % mehr als 30 Jahre. Zwei waren schon einmal als Richter in einer großen Strafkammer tätig. Die gesamte Tätigkeit in der Strafrechtspflege (als Richter, Staatsanwalt oder Verteidiger) betrug bei 8 % bis zu 5 Jahren, bei 21 % mehr als 5 bis 10 Jahre, bei 46 % mehr als 10 bis 20 Jahre, bei 16 % mehr als 20 bis 30 Jahre und bei 8 % mehr als 30 Jahre.

4 % der Verteidiger hatten in den vergangenen 12 Monaten an keiner **Hauptverhandlung** vor einer großen Strafkammer teilgenommen. 29 % hatten an bis zu 5 Hauptverhandlungen teilgenommen, 25 % an 6 bis 10, 21 % an 11 bis 20, 10 % an 21 bis 30 und 11 % an mehr als 30 (vgl. Tabelle 5.55).

5. Die quantitative Befragung

Tabelle 5.55: Zahl der Hauptverhandlungen mit Besetzungsentscheidung, an denen die Verteidiger in den vergangenen 12 Monaten teilgenommen haben

Zahl der Hauptverhandlungen	n	%
0	8	4
bis 5	53	29
6 – 10	46	25
11 – 20	38	21
21 – 30	18	10
mehr als 20	21	11

k. A. = 3

Nach den Angaben von 59 % der Verteidiger wurde in 80 % oder mehr der Verfahren in **Zweierbesetzung** verhandelt. 23 % der Verteidiger gaben einen Anteil der Zweierbesetzung bis zu 30 % an (siehe Tabelle 5.56).

Tabelle 5.56: Anteil der Verfahren mit Zweierbesetzung

Anteil der Zweierbesetzung in %	n	%
0	20	11
10	7	4
20	6	3
30	9	5
40	4	2
50	15	8
60	7	4
70	9	5
80	31	17
90	25	14
100	51	28

k. A. = 3

Aus der Sicht der Verteidiger gab für eine Verhandlung in Dreierbesetzung häufiger der **Umfang** der Sache den Ausschlag als die **Schwierigkeit der Sache** (vgl. Tabellen 5.57 und 5.58).

Tabelle 5.57: Anteil der Verfahren, in denen nach der Einschätzung der Verteidiger der Umfang der Sache für die Entscheidung für die Dreierbesetzung ausschlaggebend war

Anteil der Verfahren, in denen der Umfang ausschlaggebend war, in %	n	%
0	42	25
10	9	5
20	6	4
30	2	1
40	3	2
50	18	11
60	9	5
70	7	4
80	18	11
90	17	10
100	36	22

k. A. = 20

Tabelle 5.58: Anteil der Verfahren, in denen nach der Einschätzung der Verteidiger die Schwierigkeit der Sache für die Entscheidung für die Dreierbesetzung ausschlaggebend war

Anteil der Verfahren, in denen die Schwierigkeit ausschlaggebend war, in %	n	%
0	63	38
10	16	10
20	11	7
30	8	5
40	9	5
50	19	11
60	4	2
70	9	5
80	8	5
90	2	1
100	17	10

k. A. = 21

5. Die quantitative Befragung

Tabelle 5.59: In der Praxis der Strafkammern relevante Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion aus der Sicht der Verteidiger

Kriterium	Anteil der Verteidiger, die das Kriterium als relevant einschätzen, in %
Geständigkeit des Angeklagten	82
Hohe Arbeitsbelastung der Kammermitglieder	78
Erwartung einer umfangreichen Beweisaufnahme	75
Die am Landgericht zur Verfügung stehenden Arbeitskraftanteile	75
Erwartete hohe Zahl an Hauptverhandlungsterminen	74
Erwartung, dass sich das Verfahren über einen langen Zeitraum erstrecken wird	74
Viele Angeklagte	71
Umfangreiche Akten	69
Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung	68
Erwartung einer schwierigen Hauptverhandlung	67
Viele Verteidiger	60
Erwartung einer Absprache	58
Möglichkeit der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	57
Zahlreiche angeklagte Taten	57
Notwendigkeit umfangreicher Sachverständigengutachten	56
Erwartung zahlreicher Beweisanträge	54
Besondere Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen	52
Erwartung, dass das Verfahren Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit finden wird	51
Erwartung, dass das Revisionsgericht die Besetzungsentscheidung billigen wird	48
Erwartung rechtlicher Probleme	46
Erwartung einer schwierigen Beweiswürdigung	46
Erwartung, dass der Angeklagte Angaben zur Sache machen wird	41
Möglichkeit der Anordnung sonstiger Maßregeln der Besserung und Sicherung	41
Erwartung hoher Strafen	34
Erwartung schwieriger Fragen bei der Strafzumessung	30
Erhebliche strafrechtliche Vorbelastung des Angeklagten	13

Als **Kriterien**, die in der Praxis der Strafkammern für die Besetzungsentscheidung relevant sind, nannten die Verteidiger vor allem die Geständigkeit des Angeklagten, Variablen, welche die Arbeitsbelastung der Kammern betreffen (hohe Arbeitsbelastung der Kammermitglieder und die am Landgericht zur Verfügung stehenden Arbeitskraftanteile) und Merkmale des Verfahrensumfanges (Erwartung einer umfangreichen Beweisaufnahme, Erwartung einer hohen Zahl von Hauptverhandlungsterminen, Erwartung, dass sich das Verfahren über einen langen Zeitraum erstrecken wird, viele Angeklagte und umfangreiche Akten). Auch die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung und die Erwartung einer schwierigen Hauptverhandlung wurden von mehr als zwei Dritteln der Verteidiger als relevante Kriterien eingestuft (siehe Tabelle 5.59).

Die Antworten der Verteidiger auf die Frage, welche Kriterien in der Praxis der Strafkammern **für oder gegen eine Besetzungsreduktion** sprechen, ergaben, dass aus der Sicht der Verteidiger vor allem die Geständigkeit des Angeklagten, die Erwartung einer Absprache und die Erwartung, dass der Angeklagte Angaben zur Sache machen wird, sowie Kapazitätsüberlegungen (am Landgericht zur Verfügung stehende Arbeitskraftanteile, hohe Arbeitsbelastung der Kammermitglieder) für eine Zweierbesetzung sprechen (vgl. hierzu und im Folgenden Tabelle 5.60). Die Kriterien für eine Dreierbesetzung betreffen aus der Sicht der Verteidiger vor allem den Umfang der Sache (insbesondere viele Angeklagte, Erwartung einer umfangreichen Beweisaufnahme, zahlreiche Taten und umfangreiche Akten), die Schwere der in Betracht kommenden Sanktionen (Sicherungsverwahrung, psychiatrisches Krankenhaus) und die Schwierigkeit der Sache (viele Verteidiger, Notwendigkeit umfangreicher Sachverständigengutachten, Erwartung einer schwierigen Hauptverhandlung, Erwartung zahlreicher Beweisanträge und besondere Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen).

49 % der Verteidiger nahmen an, dass die Strafkammern in der Zeit vor den letzten 12 Monaten häufiger in Dreierbesetzung verhandelt haben. Aus der Sicht von 7 % der Verteidiger wurde vorher häufiger in Zweierbesetzung verhandelt. Nach den Angaben von 34 % der Verteidiger sind keine **Veränderungen in der Praxis** der Besetzungsreduktion festzustellen (siehe Tabelle 5.61).

5. Die quantitative Befragung

Tabelle 5.60: In der Praxis der Strafkammern für und gegen eine Besetzungsreduktion sprechende Kriterien aus der Sicht der Verteidiger

Kriterium	Anteil der Verteidiger in %, nach denen das Kriterium spricht	
	für eine Besetzungsreduktion	gegen eine Besetzungsreduktion
Geständigkeit des Angeklagten	89	11
Erwartung einer Absprache	78	22
Erwartung, dass der Angeklagte Angaben zur Sache machen wird	67	33
Am Landgericht zur Verfügung stehende Arbeitskraftanteile	64	36
Hohe Arbeitsbelastung der Kammermitglieder	62	38
Erwartung, dass das Revisionsgericht die Besetzungsentcheidung billigen wird	57	43
Erhebliche strafrechtliche Vorbelastung des Angeklagten	54	46
Möglichkeit der Anordnung sonstiger Maßregeln der Besserung und Sicherung	36	64
Erwartung schwieriger Fragen bei der Strafzumessung	34	66
Erwartung, dass sich das Verfahren über einen langen Zeitraum erstrecken wird	33	67
Erwartete hohe Zahl an Hauptverhandlungsterminen	31	69
Erwartung hoher Strafen	31	69
Erwartung, dass das Verfahren Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit finden wird	30	70
Erwartung einer schwierigen Beweiswürdigung	27	73
Erwartung rechtlicher Probleme	26	74
Besondere Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen	26	74
Umfangreiche Akten	23	77
Zahlreiche angeklagte Taten	22	78
Erwartung zahlreicher Beweisanträge	21	79
Erwartung einer schwierigen (z. B. besonders kontroversen) Hauptverhandlung	21	79
Notwendigkeit umfangreicher Sachverständigengutachten	20	80
Möglichkeit der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	19	81
Viele Verteidiger	18	82
Erwartung einer umfangreichen Beweisaufnahme	16	84
Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung	14	86
Viele Angeklagte	14	86

Tabelle 5.61: Veränderungen in der Praxis der Besetzungsreduktion bezogen auf den Zeitraum vor den letzten 12 Monaten aus der Sicht der Verteidiger

Veränderung	n	%
Vorher häufigere Entscheidung in Dreierbesetzung	89	49
Vorher häufigere Entscheidung in Zweierbesetzung	12	7
Keine Veränderungen	62	34
Nicht zu beurteilen	23	13

Nur 21 % der Verteidiger stimmten der Aussage, dass die gesetzlichen Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion **praktikabel/gut handhabbar** sind, zu. 46 % stimmten der Aussage teilweise zu, 34 % lehnten sie ab (vgl. Tabelle 5.62).

Tabelle 5.62: Praktikabilität der gesetzlichen Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion nach Einschätzung der Verteidiger

Die gesetzlichen Kriterien sind praktikabel/gut handhabbar	n	%
Stimme überhaupt nicht zu	22	12
Stimme nicht zu	40	22
Stimme teilweise zu	81	46
Stimme zu	31	17
Stimme voll und ganz zu	8	4

k. A. = 5

Als **sachgerecht** sahen 34 % der Verteidiger die gesetzlichen Kriterien zur Entscheidung über die Besetzungsreduktion an. 36 % beurteilten sie als teilweise sachgerecht und 30 % als nicht sachgerecht (siehe Tabelle 5.63).

Tabelle 5.63: Sachgerechtigkeit der gesetzlichen Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion nach Einschätzung der Verteidiger

Die gesetzlichen Kriterien sind sachgerecht	n	%
Stimme überhaupt nicht zu	17	9
Stimme nicht zu	39	21
Stimme teilweise zu	65	36
Stimme zu	47	26
Stimme voll und ganz zu	14	8

k. A. = 5

Im Hinblick auf **positive Aussagen über die Zweierbesetzung** stimmte die Mehrheit der Verteidiger der Aussage zu, dass die Zweierbesetzung häufig erforderlich ist, weil die Anzahl der Richter für eine Dreierbesetzung nicht ausreicht. 33 % der Verteidiger stimm-

5. Die quantitative Befragung

ten der Aussage zu, dass Terminabsprachen bei einer Zweierbesetzung leichter fallen. Bei den übrigen positiven Aussagen zur Zweierbesetzung lag die Zustimmungsquote bei den Verteidigern unter einem Drittel (vgl. Tabelle 5.64).

Tabelle 5.64: Stellungnahme der Verteidiger zu positiven Aussagen über die Zweierbesetzung

Aussage	Anteil der zustimmenden Staatsanwälte in %
Die Zweierbesetzung ist häufig erforderlich, weil die Anzahl der Richter für eine Dreierbesetzung nicht ausreicht.	64
Terminabsprachen fallen bei einer Zweierbesetzung leichter.	33
Die Zweierbesetzung vermeidet unnötigen personellen Aufwand.	32
Entscheidungen werden in der Zweierbesetzung leichter getroffen.	31
Die Qualität der Urteile ist bei einer Zweierbesetzung genauso hoch wie bei Entscheidungen in Dreierbesetzung.	30
Häufig ist eine Dreierbesetzung nicht notwendig.	30
Die Qualität der Verhandlungen ist bei einer Zweierbesetzung genauso hoch wie bei einer Dreierbesetzung.	24
In der Zweierbesetzung kommen Schöffen stärker zur Geltung.	23
Entscheidungen können in der Zweierbesetzung schneller getroffen werden.	22
Bei einer Zweierbesetzung können Absprachen mit dem Gericht leichter getroffen werden.	13
Die Zweierbesetzung beschleunigt ein Verfahren in der Regel.	13
Haftsachen werden in einer Zweierbesetzung schneller erledigt als in einer Dreierbesetzung.	12
In der Zweierbesetzung wird die Diskussion stärker als in der Dreierbesetzung auf das Wesentliche konzentriert.	6
Für den Hauptverhandlungsablauf ist eine Zweierbesetzung vorteilhafter als eine Dreierbesetzung.	5

Unter möglichen **negativen Aussagen über die Zweierbesetzung** fand die Aussage, dass bei einer Zweierbesetzung der Einfluss des Vorsitzenden Richters zu stark ist, die Zustimmung von 53 % der Verteidiger. 39 % stimmten der Aussage zu, dass bei einer Zweierbesetzung zu große Verantwortung auf dem Richter auf Probe lastet, und 33 % nahmen an, dass bei einer Zweierbesetzung der Vorsitzende Richter durch das Verfahren stärker belastet wird als bei einer Dreierbesetzung (siehe Tabelle 5.65).

Tabelle 5.65: Stellungnahme der Verteidiger zu negativen Aussagen über die Zweierbesetzung

Aussage	Anteil der zustimmenden Richter in %
Bei einer Zweierbesetzung wird der Vorsitzende Richter durch das Verfahren stärker belastet als bei einer Dreierbesetzung.	53
Bei einer Zweierbesetzung lastet zu große Verantwortung auf dem Richter auf Probe.	39
Bei einer Zweierbesetzung ist der Einfluss des Vorsitzenden Richters zu stark.	33

Die **positiven Aussagen über die Dreierbesetzung**, denen die Verteidiger mehrheitlich zustimmten, betreffen insbesondere die bessere Arbeitsverteilung unter den Richtern, die bessere Führung der Hauptverhandlung, die höhere Qualität der rechtlichen Diskussion mit der Kammer und die intensivere Würdigung des Tatsachenstoffs (vgl. Tabelle 5.66). Der **negativen Aussage über die Dreierbesetzung**, wonach in der Dreierbesetzung zu viel unnötig diskutiert wird, stimmten lediglich 4 % der Verteidiger zu.

Tabelle 5.66: Stellungnahme der Verteidiger zu den positiven Aussagen über die Dreierbesetzung

Aussage	Anteil der zustimmenden Verteidiger in %
Die Arbeit kann bei einer Dreierbesetzung besser verteilt werden.	64
Bei einer Dreierbesetzung können die Aufgaben in der Hauptverhandlung sachgerechter verteilt werden.	62
Die Dreierbesetzung erleichtert dem Richter den Überblick über den Ablauf der Hauptverhandlung.	61
Die Qualität der rechtlichen Diskussion in der Kammer ist bei einer Dreierbesetzung höher als bei einer Zweierbesetzung.	56
In der Dreierbesetzung wird der Tatsachenstoff intensiver gewürdigt.	55
Die Qualität der Verhandlung ist bei einer Dreierbesetzung höher.	52
Eine Dreierbesetzung stärkt die Position der Berufsrichter gegenüber den Schöffen.	50
Rechtsfragen werden in einer Dreierbesetzung besser gelöst.	48
Die Qualität der Urteile ist bei einer Dreierbesetzung höher.	44
Der dritte Richter bringt häufig zusätzliche tatsächliche oder rechtliche Aspekte in die Verhandlung und Beratung ein.	44
Die Dreierbesetzung ermöglicht dem Gericht ein stärkeres Auftreten in der Hauptverhandlung.	41
Der dritte Richter hat häufig einen differenzierteren Blick auf den Fall.	38

5. Die quantitative Befragung

Die Antworten der Verteidiger auf die offene Frage nach den **Vor- und Nachteilen** der Dreier- und der Zweierbesetzung sind in Übersicht 5.7 dargestellt.

Übersicht 5.7: Vor- und Nachteile der Dreier- bzw. Zweierbesetzung aus der Sicht der Verteidiger

Vorteile der Dreierbesetzung

Höhere Qualität des Verfahrens und/oder des Urteils	24
Bessere Arbeits- /Aufgabenverteilung	12
Bessere Diskussionsplattform <i>darunter:</i> – Größere Meinungsvielfalt. – Es gibt mehr und intensivere Fragen des Gerichts.	12
Mehr Objektivität / Differenziertere Betrachtung des Falls	11
Geringere Dominanz des Vorsitzenden	10
Bessere Würdigung der Sach-/Rechts-/Beweislage	6
Gegenseitige Kontrolle durch drei Richter	6
Besserer Überblick während der Verhandlung <i>darunter:</i> – Stärkere optische Überwachung von Zeugenaussagen. – Mehr Ruhe in der Kammer; ausgewogene Beobachtung der Hauptverhandlung.	6
Bessere Ausbildung von Proberichtern	2
Stärkeres Auftreten des Gerichts gegenüber der Öffentlichkeit	2
Bessere Aktenkenntnis	2
Sonstiges <i>darunter:</i> – Stärkeres Auftreten gegenüber Schöffen. – Die Chance, einen Richter zu überzeugen, damit dieser dann seine Kollegen in der Beratung überzeugt, ist um einen Richter größer.	10
Vorteile der Dreierbesetzung existieren nicht.	1

Nachteile der Dreierbesetzung

Höhere Arbeitsbelastung/Personalbindung	13
Schwierigere Terminierung	13
Zu großer Einfluss der Berufsrichter	5
Langwierigere Prozesse	5
Höhere Kosten	4
Untätigkeit des dritten Richters	2

Eingeschüchterte Mandanten	2
Sonstiges <i>darunter:</i> – Offenkundiges Desinteresse des dritten Richters kann Verfahrensbeteiligte und Öffentlichkeit verunsichern. – In der Regel ist ein „schwacher“ Richter dabei, der ein Verfahren kompliziert macht. – Kampf gegenüber vorgefasster Meinung dreier Richter. – Verständigungen sind schwieriger/Absprache schwieriger.	13
Nachteile der Dreierbesetzung existieren nicht.	4

Vorteile der Zweierbesetzung

Geringerer Personalaufwand	11
Leichtere Terminierungsmöglichkeiten	8
Größerer Einfluss der Schöffen	8
Schnellere Verfahrensabwicklung möglich	8
Leichtere Verfahrensverständigung	6
Vorteile der Zweierbesetzung existieren nicht.	6
Ökonomische Vorteile	3
Sonstiges <i>darunter:</i> – Gelockerte Verhandlungsatmosphäre für Jugendliche. – Angenehme Verhandlungsführung. – „Falsche“ Reaktionen des Angeklagten werden oft übersehen. – Die Zahl der Ansprechpartner der Verteidiger reduziert sich. – Gute Beisitzer sind oft genauso im Stoff und telefonisch besser zu erreichen bei gleichem „Verfahrenswissen“ wie der Vorsitzende.	11

Nachteile der Zweierbesetzung

Vorsitzender hat zu viel Einfluss	17
Geringere Qualität	12
Automatisierung der Verfahrensbearbeitung/ „Tunnelblick“	6
Schlechtere Diskussionsplattform	5
Schlechtere Bedingungen für Proberichter	4
Zu wenig gegenseitige Kontrolle der Richter untereinander	4
Ungenauere Wahrnehmung der Verhandlung	2

5. Die quantitative Befragung

Sonstiges <i>darunter:</i> <ul style="list-style-type: none"> – Größere Macht der Schöffen. – Macht weniger Eindruck bei den Angeklagten und der Öffentlichkeit. – Nicht effektiver. – Überlastung der Berufsrichter bei Umfangsverfahren, weil Arbeitsaufteilung wenig möglich. 	23
Nachteile der Zweierbesetzung existieren nicht	2

Im Hinblick auf die Frage, ob bei einer Zweierbesetzung der **Einfluss der Staatsanwaltschaft bzw. der Verteidigung** höher ist als bei einer Dreierbesetzung, nahmen 22 % der Verteidiger einen stärkeren Einfluss der Staatsanwaltschaft und lediglich 6 % einen stärkeren Einfluss der Verteidigung an.

Zur **Beurteilung der Praxis der Strafkammern** durch die Verteidiger kann festgestellt werden, dass nach Ansicht von 24 % der Verteidiger die großen Strafkammern die Möglichkeit zur Besetzungsreduktion genau richtig anwenden. Nach Ansicht von 10 % der Verteidiger sollte häufiger in Zweierbesetzung entschieden werden, nach der Auffassung von 67 % sollten die Entscheidungen häufiger in Dreierbesetzung getroffen werden (siehe Tabelle 5.67).

Tabelle 5.67: Beurteilung der Praxis der Strafkammern hinsichtlich der Besetzungsreduktion durch die Verteidiger

Beurteilung der Praxis	n	%
Die Strafkammern wenden die Möglichkeit der Besetzungsreduktion genau richtig an	43	24
Die Strafkammern sollten häufiger in Zweierbesetzung entscheiden	18	10
Die Strafkammern sollten häufiger in Dreierbesetzung entscheiden	122	67

k. A. = 4

Nach der Ansicht von 81 % der Verteidiger würden die Kammern **häufiger in Dreierbesetzung** entscheiden, wenn sie **besser ausgestattet** wären (vgl. Tabelle 5.68).

Tabelle 5.68: Häufigere Entscheidung in Dreierbesetzung bei besserer Ausstattung der Kammern nach Ansicht der Verteidiger

Wenn die Kammern besser ausgestattet wären, würden sie häufiger in Dreierbesetzung entscheiden	n	%
Ja	66	36
Eher ja	82	45
Eher nein	32	17
Nein	4	2

k. A. = 3

Nach der Auffassung von 71 % der Verteidiger hat die Möglichkeit der Besetzungsreduktion zu einer **Entlastung** der Richter geführt (siehe Tabelle 5.69). Aus der Sicht von 70 % der Verteidiger sind aufgrund der Möglichkeit der Besetzungsreduktion **richterliche Arbeitskraftanteile** von den großen Strafkammern **abgezogen** worden (vgl. Tabelle 5.70).

Tabelle 5.69: Entlastung der Richter durch die Möglichkeit der Besetzungsreduktion nach Einschätzung der Verteidiger

Entlastung	n	%
Ja	45	25
Eher ja	84	46
Eher nein	39	21
Nein	15	8

k. A. = 4

Tabelle 5.70: Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen aufgrund der Möglichkeit der Besetzungsreduktion nach Einschätzung der Verteidiger

Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen	n	%
Ja	42	24
Eher ja	82	46
Eher nein	48	27
Nein	7	4

k. A. = 8

102 Verteidiger waren schon **vor der Einführung der Möglichkeit** der Besetzungsreduktion als Verteidiger an Verfahren vor großen Strafkammern beteiligt. Von diesen sahen 55 % die alte und 45 % die neue Regelung als vorteilhaft an. 51 % nahmen an, dass sich aufgrund der Möglichkeit der Besetzungsreduktion die Qualität der Verhandlungen verschlechtert hat, 6 % gingen von einer Verbesserung aus und 43 % sahen keine Veränderung. Zu einer Verschlechterung der Qualität der Urteile ist es nach Ansicht von 39 % gekommen, 2 % nehmen eine Verbesserung der Urteilsqualität an und nach Ansicht von 59 % hat keine Veränderung stattgefunden.

Auf die Frage nach der wünschenswerten **künftigen Regelung** der Frage der Besetzungsreduktion sprachen sich 20 % der Verteidiger für die Beibehaltung der derzeitigen Lösung aus. 44 % traten für veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung ein, 8 % für veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung. Nach der Ansicht von 21 % der Verteidiger soll zwingend in Dreierbesetzung verhandelt werden, nach der Auffassung von 1 % zwingend in Zweierbesetzung (siehe Tabelle 5.71). Unter den Verteidigern besteht somit eine deutliche Präferenz zugunsten einer häufigeren Dreierbesetzung.

5. Die quantitative Befragung

Tabelle 5.71: Künftige Regelung der Besetzungsreduktion nach Ansicht der Verteidiger

Regelung	n	%
Beibehaltung der derzeitigen Lösung	35	20
Zwingende Dreierbesetzung	37	21
Zwingende Zweierbesetzung	2	1
Veränderte Kriterien ohne Richtungsverschiebung	11	6
Veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung	14	8
Veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung	78	44

Die **Begründungen**, die die Verteidiger für ihre Ansicht zur künftigen Regelung der Frage der Besetzungsreduktion in die Fragebögen eingetragen haben, sind in Übersicht 5.8 zusammengestellt.

Übersicht 5.8: Begründungen der Verteidiger für ihre Ansicht zur künftigen Regelung der Frage der Besetzungsreduktion

Zwingende Dreierbesetzung

– Damit den Politikern klar wird, dass mehr Richter notwendig sind.
– Damit die Justiz wieder arbeitsfähig gemacht wird.
– Eine Besetzung mit drei Berufsrichtern garantiert eine höhere Qualität der Urteile und dient der prozessualen Fairness.
– Ich bin dafür, die Besetzungsreduktion wieder abzuschaffen. Der Bedarf, Richter in die neuen Bundesländer abziehen, besteht nicht mehr.
– Im Hinblick auf die Bedeutung der landgerichtlichen Tatsacheninstanz für Angeklagte und Rechtsstaat ist die Praxis der Zweierbesetzung nicht hinnehmbar.
– Sorgfältigere Beweiswürdigung.
– Wahrscheinlichkeit für ausgewogene Urteile höher.
– Weniger Einflüsse des Vorsitzenden.

Zwingende Zweierbesetzung

– Die Ausnahme durch das RpfLEntIG wurden bereits zur Regel.
– Ich habe nie einen maßgeblichen Einfluss des dritten Berufsrichters feststellen können.

Beibehaltung der derzeitigen Lösung

– Die Gerichte sollten flexibel bleiben und zwar so weit wie möglich. Die Auslastung ist sehr unterschiedlich.
– Die häufigere Dreierbesetzung erhöht m. E. die Qualität der richterlichen Tätigkeit, dürfte aber in der Praxis aus Personalgründen nicht durchsetzbar sein.
– Hat sich positiv bewährt. Verteidiger können zwar nicht mit Erfolg die Dreierbesetzung durchsetzen, eine Besetzungsrüge ist aber ein überprüftes Risiko.

Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG, 33 b Abs. 2 JGG in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung

– Zweierbesetzung ist gut in „einfachen“ Fällen. Aber kein vorschneller Gebrauch von Zweier-Lösung
– Auch bei Richtern sehen „sechs Augen mehr als vier“, wenn es um rechtliche oder tatsächliche Aspekte geht.
– Derzeit wird m. E. zu häufig in Zweierbesetzung entschieden.
– Derzeitig zu unbestimmte Kriterien.
– Die Dreierbesetzung hat – strafrechtlich gesehen – nur Vorteile, ist aber – gerade vor dem Hintergrund von Absprachen bzw. einfach gelagerten Fällen – nicht stets erforderlich.
– Häufig wird aus bloßen Kapazitätsgründen trotz Schwierigkeiten in der Sache eine Zweierbesetzung gewählt.

Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG, 33 b Abs. 2 JGG in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung

– Ein Geständnis des Angeschuldigten oder die nahezu sichere Erwartung einer Verständigung sollten regelmäßig zur Zweierbesetzung führen.
– Im Vergleich der gesamten Verfahren gibt es mehr leichtere als schwierige Verfahren.
– Keine Nachteile. Insgesamt schnellere Verfahren.
– Unterschiedliche Fallkonstellationen gebieten flexible Lösungen, die aufgrund der Ökonomie des Verfahrens in Richtung der Zweierbesetzung tendieren sollten.

Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG, 33 b Abs. 2 JGG ohne Richtungsverschiebung

– Besetzungsfrage sollte sich nach den Umständen des Falles richten und nicht nach den vorhandenen Personalressourcen.
– Ich denke, dass in vielen Fällen eine Zweierbesetzung ausreicht, in einzelnen aber die Vorteile einer Dreierbesetzung überwiegen. Die Gerichte machen die Auswahl m. E. in der Regel intuitiv richtig.

5.7 Auswertung der quantitativen Befragung nach Geschlecht, Alter und dienstlicher Stellung der Befragten

Die Daten zu den Richtern, Staatsanwälten und Fachanwälten aus der quantitativen Befragung erlauben eine gesonderte Auswertung nach Alter, Geschlecht und dienstlicher Stellung der Richter (Vorsitzender oder Beisitzer).

5.7.1 Alter

Bei den **Richtern** bewerteten verschiedene Altersgruppen die Praktikabilität und die Sachgerechtigkeit der gesetzlichen Kriterien für die Besetzungsreduktion unterschiedlich: Je jünger die Richter waren, desto häufiger stimmten sie der Aussage zu, die gesetzlichen Kriterien seien praktikabel. Während 50 % der Richter unter 35 Jahren die Kriterien für praktikabel hielten, vertraten von den Richtern über 60 Jahren nur 24 % diese Auffassung. Ein ähnliches Ergebnis ist für die Frage nach der Sachgerechtigkeit der Kriterien zu verzeichnen.

Bei der Bewertung der positiven und negativen Aspekte der Zweier- und Dreierbesetzung können für eine Reihe von Variablen signifikante Unterschiede zwischen den verschiedenen Altersgruppen festgestellt werden. Dabei stimmten jüngere Richter positiven Aspekten der Zweierbesetzung stärker zu als ältere Richter. Es handelt sich hierbei um die folgenden Variablen: Die Zweierbesetzung vermeidet unnötigen personellen Aufwand./In der Dreierbesetzung wird zu viel unnötig diskutiert./Die Zweierbesetzung beschleunigt ein Verfahren in der Regel./Entscheidungen können in der Zweierbesetzung schneller getroffen werden./Terminabsprachen fallen bei einer Zweierbesetzung leichter./Die Qualität der Verhandlungen ist bei einer Zweierbesetzung genau so hoch wie bei einer Dreierbesetzung./Die Qualität der Urteile ist bei einer Zweierbesetzung genau so hoch wie bei Entscheidungen in Dreierbesetzung./Häufig ist eine Dreierbesetzung nicht notwendig./Für den Hauptverhandlungsablauf ist eine Zweierbesetzung vorteilhafter als eine Dreierbesetzung./Haftsachen lassen sich in einer Zweierbesetzung schneller erledigen als in einer Dreierbesetzung. Die Zustimmung zu positiven Aspekten der Dreierbesetzung war hingegen bei den älteren Altersgruppen stärker als bei den jüngeren. Dies gilt für die folgenden Variablen: Bei einer Dreierbesetzung können die Aufgaben in der HV sachgerechter verteilt werden./Bei einer Zweierbesetzung wird der Vorsitzende Richter durch das Verfahren stärker belastet als bei einer Dreierbesetzung./Für den Ablauf der Beratungen in der Kammer ist eine Dreierbesetzung vorteilhafter als eine Zweierbesetzung./Die Arbeit kann bei einer Dreierbesetzung besser verteilt werden./Für die Ausbildung der Richter auf Probe ist die Dreierbesetzung vorteilhaft./Bei einer Zweierbesetzung lastet zu große Verantwortung auf dem Richter auf Probe./Die Qualität der rechtlichen Diskussion in der Kammer ist bei einer Dreierbesetzung höher als bei einer Zweierbesetzung./Rechtsfragen werden in einer Dreierbesetzung besser gelöst./Die Qualität der Urteile ist bei einer Dreierbesetzung höher.

Je älter die Richter waren, desto eindeutiger präferierten sie die Dreierbesetzung. Die Altersgruppe der über 60-jährigen Richter wünschte sich deutlich häufiger (31 %) als jüngere Altersgruppen die zwingende Dreierbesetzung als künftige Regelung. Die Altersgruppe der unter 35-Jährigen schlug hingegen deutlich häufiger (26 %) als die restlichen Al-

tersgruppen die Beibehaltung einer flexiblen Regelung mit veränderten Kriterien in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung vor.

Bei den **Staatsanwälten** sind vergleichbare altersgruppenspezifische Unterschiede im Hinblick auf die Frage nach der Praktikabilität und der Sachgerechtigkeit der gesetzlichen Kriterien sowie nach der künftigen gesetzlichen Regelung nicht erkennbar. Auch ergaben sich bei der Bewertung der positiven und der negativen Aspekte der Zweier- und der Dreierbesetzung lediglich für zwei Variablen signifikante Unterschiede zwischen den Altersgruppen. Es handelt sich um die Variablen: Eine Dreierbesetzung ermöglicht dem Gericht ein stärkeres Auftreten in der HV./Die Qualität der Urteile ist bei einer Dreierbesetzung höher. Hierbei schienen jüngere Altersgruppen tendenziell die positiven Aspekte der Dreierbesetzung deutlicher zu betonen als ältere Altersgruppen.

Bei den **Fachanwälten für Strafrecht** hielten jüngere Kollegen tendenziell die gesetzlichen Kriterien eher für praktikabel als ältere Fachanwälte. Im Bezug auf die Sachgerechtigkeit konnten vergleichbare Ergebnisse nicht ermittelt werden.

Bei den folgenden sieben Variablen aus der Bereich der Bewertung der Zweier- und Dreierbesetzung bestehen signifikante Unterschiede zwischen den Altersgruppen der Fachanwälte: Eine Dreierbesetzung ermöglicht dem Gericht ein stärkeres Auftreten in der Hauptverhandlung./Der dritte Richter hat häufig einen differenzierteren Blick auf den Fall./Bei einer Zweierbesetzung wird der Vorsitzende Richter durch das Verfahren stärker belastet als bei einer Dreierbesetzung./Bei einer Zweierbesetzung lastet zu große Verantwortung auf dem Richter auf Probe./Eine Dreierbesetzung stärkt die Position der Berufsrichter gegenüber den Schöffen./Die Qualität der Verhandlungen ist bei einer Zweierbesetzung genau so hoch wie bei einer Dreierbesetzung./Für den Hauptverhandlungsablauf ist eine Zweierbesetzung vorteilhafter als eine Dreierbesetzung. Dabei stimmten jüngere Fachanwälte positiven Aspekten der Zweierbesetzung und ältere Fachanwälte tendenziell positiven Aspekten der Dreierbesetzung deutlicher zu. Je älter die Fachanwälte waren, desto eher wünschten sie sich für die Zukunft eine zwingende Dreierbesetzung (unter 35-Jährige: 0 %, über 60-Jährige: 31 %).

5.7.2 Geschlecht

Bei den **Richtern** ergeben sich nur wenige geschlechtsspezifische Unterschiede. So hielten die Richterinnen die gesetzlichen Kriterien für die Besetzungsreduktion tendenziell eher für sachgerecht als die Richter. In Bezug auf die Fragen nach positiven und negativen Erfahrungen mit der Besetzungsreduktion in der Praxis können lediglich für eine Variable geschlechtsbezogene signifikante Unterschiede festgestellt werden: Richterinnen stimmten leicht stärker (Mittelwert: 3,93) als ihre männlichen Kollegen (Mittelwert: 3,52) der Aussage zu, die Qualität der Urteile sei bei einer Zweierbesetzung genau so hoch wie bei einer Dreierbesetzung.

Bei der Frage nach der künftigen Regelung der Besetzungsreduktion sprachen sich 47 % der Richterinnen und 35 % der Richter für eine Beibehaltung der derzeitigen Lösung aus. Die Präferenz für eine zwingende Dreierbesetzung war bei Richtern mit 16 % leicht höher als bei Richterinnen mit 11 %. Gleiches gilt für die Präferenz veränderter flexibler Kriterien in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung, die von 27 % der Richter und

5. Die quantitative Befragung

22 % der Richterinnen geteilt wurde. Allerdings sprachen sich mehr Richter (6 %) als Richterinnen (2 %) für eine zwingende Zweierbesetzung aus.

Bei den **Staatsanwälten** zeigen sich ebenfalls kleinere geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Bewertung der Frage, ob die gesetzlichen Kriterien der Besetzungsreduktion für sachgerecht gehalten werden: Während 68 % der Staatsanwältinnen die Kriterien als sachgerecht bewerteten, teilen 60 % der Staatsanwälte diese Bewertung. Für die folgenden drei Variablen aus dem Bereich der Bewertung der Zweier- und Dreierbesetzung können signifikante geschlechtsspezifische Unterschiede festgestellt werden: In der Dreierbesetzung wird zu viel unnötig diskutiert./Terminabsprachen fallen bei einer Zweierbesetzung leichter./Haftsachen werden in einer Zweierbesetzung schneller erledigt als in einer Dreierbesetzung. Diesen Aspekten, die für eine Zweierbesetzung sprechen, stimmten Staatsanwälte stärker zu als Staatsanwältinnen.

Auch bei den Staatsanwälten war der Anteil der Frauen, die sich für eine Beibehaltung der derzeitigen Lösung aussprachen, mit 64 % höher als der vergleichbare Anteil der männlichen Kollegen (47 %), und auch hier war der Anteil der männlichen Kollegen, die künftig eine zwingende Dreierbesetzung wünschten, mit 7 % höher als der Anteil der Staatsanwältinnen mit 2 %.

Unter den **Fachanwälten** bewerteten 23 % der Fachanwälte die Kriterien für die Besetzungsreduktion als praktikabel, aber nur 17 % der Fachanwältinnen. Für die folgenden drei Variablen aus dem Bereich der Bewertung der Zweier- und Dreierbesetzung können signifikante Unterschiede zwischen Fachanwältinnen und Fachanwälten festgestellt werden: Die Arbeit kann bei einer Dreierbesetzung besser verteilt werden./Für den Hauptverhandlungsablauf ist eine Zweierbesetzung vorteilhafter als eine Dreierbesetzung./Haftsachen werden in einer Zweierbesetzung schneller erledigt als in einer Dreierbesetzung. Dabei betonten Fachanwälte stärker den Aspekt, der für eine Dreierbesetzung spricht, ihre weiblichen Kolleginnen hingegen eher Aspekte, die für eine Zweierbesetzung sprechen.

Beide Geschlechter favorisierten für die künftige Regelung der Besetzungsreduktion eine flexible Lösung mit veränderten Kriterien in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung (Fachanwälte: 45 %, Fachanwältinnen: 39 %). Bei insgesamt geringen Anteilen wünschten relativ häufiger Fachanwältinnen veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung (13 %) als ihre männlichen Kollegen (7 %).

Bei der Interpretation der Daten zur Bedeutung des Geschlechts ist zu berücksichtigen, dass die weiblichen Befragten im Durchschnitt jünger sind als die männlichen, sodass für Unterschiede in den Antworten die Altersvariable eine Rolle spielen kann.

5.7.3 Dienstliche Stellung

Im Hinblick auf die dienstliche Stellung der Richter konnte zwischen Vorsitzenden Richtern und Beisitzern unterschieden werden. Vorsitzende Richter hielten die Kriterien für die Besetzungsreduktion häufiger für praktikabel (46 %) als Beisitzer (37 %); ein vergleichbares Ergebnis gilt für die Bewertung der Sachgerechtigkeit. Beisitzer stimmten positiven Aspekten der Zweierbesetzung signifikant stärker zu als Vorsitzende Richter. Vorsitzende Richter befürworteten hingegen durchgängig positive Aspekte der Dreierbesetzung signifikant stärker als Beisitzer. Dies gilt für folgende Variablen: Bei einer Dreier-

besetzung können die Aufgaben in der Hauptverhandlung sachgerechter verteilt werden./Bei einer Zweierbesetzung wird der Vorsitzende Richter durch das Verfahren stärker belastet als bei einer Dreierbesetzung./Für den Ablauf der Beratungen in der Kammer ist eine Dreierbesetzung vorteilhafter als eine Zweierbesetzung./Die Arbeit kann bei einer Dreierbesetzung besser verteilt werden./Für die Ausbildung der Richter auf Probe ist die Dreierbesetzung vorteilhaft./Die Qualität der rechtlichen Diskussion in der Kammer ist bei einer Dreierbesetzung höher als bei einer Zweierbesetzung./Bei einer Zweierbesetzung lastet zu große Verantwortung auf dem Richter auf Probe./Rechtsfragen werden in der Dreierbesetzung besser gelöst./Die Qualität der Urteile ist bei einer Dreierbesetzung höher. Im Hinblick auf die zukünftige Regelung befürworteten die Vorsitzenden stärker die zwingende Dreierbesetzung (22 %) als die Beisitzer (8 %) bzw. die Beibehaltung einer flexiblen Regelung mit veränderten Kriterien in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung (Vorsitzende: 29 %, Beisitzer: 21 %). Bei der Interpretation ist zu beachten, dass die Vorsitzenden Richter im Durchschnitt älter sind als die Beisitzer.

6. Die qualitativen Interviews

6.1 Methode

Um Aspekte der komplexen Verfahrenswirklichkeit in Erfahrung zu bringen, die mit standardisierten Erhebungsinstrumenten nicht erfasst werden können, wurden qualitative Interviews mit Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern geführt.¹³² Grundlage der Interviews waren Leitfäden, in denen eine Reihe von Fragen angeführt waren. Die Interviewpartner sollten die Fragen unbeeinflusst von Antwortvorgaben beantworten. Es wurden getrennte Leitfäden für die Interviews mit den Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern entwickelt. Die Leitfäden sind in den Anhängen 10 bis 12 zu diesem Bericht beigefügt. Es wurden Einzelinterviews und nicht Gruppendiskussionen geführt, da es darum ging, die persönliche Meinung der einzelnen Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger in Erfahrung zu bringen und bei Gruppendiskussionen die Gefahr besteht, dass einzelne Akteure das Gespräch dominieren und die Meinungen anderer Beteiligter nicht ausreichend zur Geltung kommen.

Die qualitativen Interviews wurden in den sieben Landgerichtsbezirken durchgeführt, in denen die Aktenauswertung stattfand. Die jeweiligen Landgerichtspräsidenten und die Leitenden Oberstaatsanwälte wurden um die Benennung von Interviewpartnern (jeweils zwei Vorsitzende Richter, zwei Beisitzer und zwei Staatsanwälte) gebeten. Die Anwälte wurden anhand der Ergebnisse der Aktenerhebung ausgewählt: Befragt wurden diejenigen Strafverteidiger, die nach den Auswertungen der Landgerichtsakten am häufigsten vor den großen Strafkammern aufgetreten waren. Die Interviews wurden von vier Juristinnen und Juristen geführt. Ganz überwiegend führte eine Person das Interview, in einigen Fällen waren zwei Personen auf Interviewerseite beteiligt. Für jedes Interview wurde ein Ergebnisprotokoll verfasst. Diese Protokolle wurden nummeriert (Interviewprotokoll R 1 – 28, Interviewprotokoll StA 1 – 14, Interviewprotokoll RA 1 – 11), sodass im Verlauf der Ergebnisdarstellung auf sie Bezug genommen werden kann.

6.2 Interviews mit den Richtern

Es wurden 28 Richterinnen und Richter interviewt, darunter fünf Frauen. Da in Dortmund drei Vorsitzende Richter befragt worden waren, wurden insgesamt 15 Interviews mit Vorsitzenden Richtern und 13 Interviews mit Beisitzern geführt. Da die Angaben der Vorsitzenden Richter und der Beisitzer ganz überwiegend nicht voneinander abwichen, wird auf eine getrennte Darstellung der Interviewergebnisse dieser beiden Gruppen verzichtet. Dort, wo die Angaben der Vorsitzenden Richter von den Beisitzern abwichen, wird im Text darauf eingegangen.

Das **Dienstalter** der interviewten Richter schwankte zwischen einem und 36 Jahren, das **Lebensalter** zwischen 32 und 64 Jahren. Es waren somit ältere und jüngere, sehr erfahrene und weniger erfahrene Richter als Gesprächspartner vertreten.

¹³² Zur Methode des qualitativen Interviews vgl. *Lamnek Qualitative Sozialforschung*, 4. Aufl. 2005; *Przyborski/Wohlrab-Sahr Qualitative Sozialforschung*, 2008.

6. Die qualitativen Interviews

Die **Anzahl der erledigten Verfahren** pro Kammer innerhalb der vergangenen 12 Monate schwankte stark zwischen 5 und 40. Auch die Besetzung der Strafkammern unterschied sich stark zwischen den einzelnen Landgerichten. Während in manchen Kammern drei Strafrichter mit 100% ihrer Arbeitskraft der großen Strafkammer zugeteilt waren, gab es ein Landgericht, in dem es je nach Zeitraum keinen oder nur einen Beisitzer gab, der ausschließlich mit Strafrecht beschäftigt war. Die restlichen Beisitzer an diesem Landgericht waren höchstens mit einem Drittel ihrer Arbeitskraft den Strafkammern zugeteilt und bearbeiteten ansonsten Zivilrechtsfälle.

Die **Besetzungsreduktionsquote** variierte zwischen den einzelnen Landgerichten und auch innerhalb derselben Landgerichte zwischen den einzelnen Kammern erheblich: Während fast die Hälfte der Kammern nach Einschätzung der Richter in den vergangenen 12 Monaten in 100% oder in über 90% der Verfahren in Zweierbesetzung entschieden hatte, gab es (teilweise an denselben Gerichten) in Einzelfällen auch Kammern, in denen eine Entscheidung für die Zweierbesetzung deutlich seltener (bis zu ca. 10% der Verfahren) getroffen worden war. An Wirtschaftsstrafkammern lag die Besetzungsreduktionsquote deutlich unter den Quoten für allgemeine große Strafkammern und wurde für eine Strafkammer sogar mit 0% (bezogen auf die letzten 12 Monate) angegeben.

Die **Vorgehensweise, die zu einer Entscheidung nach § 76 Abs. 2 GVG bzw. § 33b Abs. 2 JGG führt**, wurde ganz überwiegend von den Richtern wie folgt beschrieben: Der Vorsitzende Richter bereitet nach der Durchsicht der Verfahrensakten den Beschluss vor, in Zweierbesetzung zu verhandeln. Allenfalls dann, wenn er eine Dreierbesetzung befürwortet, bespricht er die Besetzungsfrage mit den Beisitzern. Häufig werden diese Gespräche informell (z. B. auf dem Flur oder in der Mittagspause) geführt. In manchen Kammern bereitet auch der Berichterstatter den Beschluss über die Besetzung vor, meistens nach einer ebenfalls informellen Absprache mit dem Vorsitzenden und dem dritten Richter im Falle einer Dreierbesetzung. Alle Befragten äußerten sich dahingehend, dass es über die Frage der Besetzung niemals größere Diskussionen in der Kammer gäbe.

Einen Sonderfall stellen in diesem Zusammenhang offenbar die Wirtschaftsstrafkammern dar. Aus der Vorgehensweise einer Wirtschaftsstrafkammer wurde berichtet, dass man allenfalls in Ausnahmefällen über eine Besetzungsreduktion nachdenke und diskutiere.

Überwiegend äußerten sich die Richter dahingehend, dass generell der **Umfang der Sache** entscheidend für die Entscheidung zur Dreierbesetzung sei. Während aus der Sicht einiger Richter zumindest teilweise auch die **Schwierigkeit der Sache** den Ausschlag für eine Entscheidung zur Dreierbesetzung gab, verneinten zwei Richter einen hohen rechtlichen Schwierigkeitsgrad der Verfahren an den Landgerichten generell. Geschildert wurde in diesem Zusammenhang auch, dass man teilweise die Schwierigkeit einer Sache zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Besetzung noch nicht richtig erkennen könne, und dass die Schwierigkeit häufig unmittelbar durch den Umfang der Sache bedingt sei.

Die Frage nach **Einzelaspekten**, die in der Praxis der Strafkammer relevant für die **Besetzungsentscheidung** sind, führte zu vielgestaltigen Antworten: Etwa die Hälfte der Richter betonte zunächst, dass die Zweierbesetzung in ihrer Kammer den absoluten Regelfall darstelle. Als Gründe für eine (ausnahmsweise) Dreierbesetzung wurden häufig eine Vielzahl an Angeklagten oder Straftaten, ein großer Aktenumfang oder komplexe Organisationsstrukturen innerhalb einer Tätergruppe genannt. Grund für eine Dreierbe-

setzung scheint in diesen Fällen die erhebliche Mehrarbeit während des Verfahrens zu sein, die beispielsweise durch unterschiedliches Einlassungsverhalten vieler Angeklagter, notwendige Rechtshilfeersuchen oder eine Vielzahl von Beweisanträgen hervorgerufen wird. Aus diesem Grund tendieren in Einzelfällen Richter auch bei „schwierigen“ Anwälten eher zu einer Dreierbesetzung. Fünf Richter betonten, dass eine umfangreiche Telefonüberwachung die Richter häufig dazu bewege, in Dreierbesetzung zu entscheiden, weil man für die Auswertung dieses Beweismittels eine eigene, zusätzliche Arbeitskraft benötige. Andererseits stellen alle diese Kriterien aus Sicht der Richter jedoch nicht in jedem Fall einen Hinweis auf die Notwendigkeit einer Dreierbesetzung dar: So wurde beispielsweise häufiger betont, dass die Anzahl der Taten an sich kein gutes Entscheidungskriterium darstelle, weil es sich dabei, beispielsweise in Betäubungsmittel- oder Betrugsfällen, um exakt gleiche Taten handeln könne, so dass der hohe Umfang gut handhabbar sei. Auch der Straftatbestand an sich eigne sich nicht als Kriterium für die Entscheidung über die Besetzung, da sich die Schwierigkeit und der Umfang des Falles häufig nach der Beweisbarkeit richtete. Außerdem wurde geäußert, dass eine Dreierbesetzung nur dann angestrebt werde, wenn der Verfahrensstoff überhaupt zwischen drei Richtern aufteilbar sei.

Entscheidend scheint darüber hinaus häufig die Einschätzung der Beweisbarkeit des Tatvorwurfs sowie der Schwierigkeit der Glaubhaftigkeitsbeurteilung zu sein. So betonten einige Richter, dass die Geständigkeit der Beschuldigten oder auch die Erwartung einer Absprache Indizien für die „Machbarkeit in Zweierbesetzung“ darstellen würden.

Nach Angaben der Richter kann die Aussicht auf die Verhängung von Maßnahmen mit erheblichem Einfluss auf das Leben des Täters, wie z. B. die Sicherungsverwahrung, ausschlaggebend für eine Entscheidung zur Dreierbesetzung sein. Begründet wurde dieser Aspekt damit, dass es juristisch schwierig sei, eine Sicherungsverwahrung zu rechtfertigen und deren Voraussetzungen zu beweisen. Einige Richter entscheiden auch bei einer möglichen Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus lieber in Dreierbesetzung. Andere Richter betonten hingegen, dass es sich in Einweisungsfällen häufig eher um einfache Sachverhalte handle, bei denen sich die Entscheidung darauf konzentriere, ob man dem Sachverständigen folge oder nicht, und die man folglich gut in Zweierbesetzung erledigen könne.

Eine Rolle scheint zu spielen, ob durch die Rechtsprechung für den entsprechenden Fall Grundsätzliches bereits geklärt wurde: Manche Richter entscheiden die Frage der Besetzung danach, ob sie im betreffenden Fall ihrer Ansicht nach rechtsfortbildend tätig sein werden, weil zum Beispiel der Fall aufgrund der Bedeutung der Sache vor dem Landgericht angeklagt wurde. Begründet wurde dieser Aspekt damit, dass man bei schwierigen Rechtsfragen in der Dreierbesetzung besser über die Sache diskutieren könne.

Vor allem in Wirtschaftsstrafsachen wurde als besonderer Grund für eine Dreierbesetzung das Vorliegen von Spezialmaterien (z. B. Kunstbetrug oder Gesundheitsrecht) genannt, die es erforderten, dass ein dritter Richter sich komplett in sie hinein arbeite, damit die Kammer den Fall entscheiden könne.

Über diese ohne Weiteres auf die gesetzlichen Kriterien zurückführbaren Aspekte hinaus wurden auch weitere Entscheidungskriterien genannt. So unterstrich die Hälfte der Richter, dass eine regelmäßige Zweierbesetzung weitgehend aufgrund der schlechten perso-

6. Die qualitativen Interviews

nellen Ausstattung erfolge. Auch die Person des dritten Richters kann nach den Angaben einiger Richter eine Rolle für die Entscheidung über die Besetzung spielen. Dabei betonte ein Richter, dass man bei der Verhandlung von Sexualstraftaten auf die Anwesenheit einer Richterin Wert lege, und man deshalb die Besetzungsentscheidung danach treffe, ob der Richterin der Fall als Berichterstatterin zufalle (Interview R 5).

Drei Richter äußerten sich dahingehend, dass eine besondere Scheu bestehe, Richter aus anderen Kammern zu binden, und man deshalb in manchen Zweifelsfällen eher zu zweit entscheide. Ein Richter beschrieb, dass man in Zeiten, in denen man zeitlich unter Druck stehe und viele Haftsachen zu bearbeiten habe, eher zur Zweierbesetzung tendiere (Interview R 2). An einem Landgericht scheint es eine besondere Rolle für die Frage der Besetzung zu spielen, wie stark die Beisitzer durch andere Verfahren belastet sind. Zwei Richter betonten, dass die Zweierbesetzung in manchen Fällen auch gewählt werde, um dem stellvertretenden Kammervorsitzenden den Vorsitz über das Verfahren zu ermöglichen.

Besonders im Hinblick auf die Rechtsprechung des BGH wurde angeführt, dass man (neuerdings) in Zweifelsfällen eher in Dreierbesetzung entscheide, um einer möglichen Aufhebung entgegenzuwirken. Insbesondere an einem Landgericht wurde dabei betont, dass man aber in diesen Fällen (Hauptverhandlungen mit voraussichtlich zehn oder mehr Terminen) die Dreierbesetzung häufig nicht für gerechtfertigt halte.

In einem Fall wurde als weiterer Grund für die Entscheidung zu einer Zweierbesetzung angegeben, dass der Vorsitzende und der Berichterstatter ein erfahrenes Team darstellen würden und deshalb überzeugt seien, Fälle leicht in Zweierbesetzung erledigen zu können, die anderenorts in Dreierbesetzung erledigt werden müssten (Interview R 3).

Insgesamt fiel auf, dass häufig Richter bestimmte Einzelaspekte betonten, die in ihren Entscheidungen ausschlaggebend für die Entscheidung über die Besetzung sind, die für andere Richter allerdings keine Rolle spielten. Hier scheinen sich spezifische „Kammeraspekte“ für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion herausgebildet zu haben, die in erster Linie durch den Vorsitzenden Richter geprägt werden, von den Beisitzern übernommen und als Richtlinien für die Entscheidung verwendet werden. Darüber hinaus scheint es an den meisten Landgerichten eine generelle „Gerichtstendenz“ für die Bevorzugung der Zweierbesetzung zu geben, die von den Interviewpartnern mit vergleichbaren Argumenten begründet wurde. Insgesamt wurde der Eindruck erweckt, an den Landgerichten sei die Zweierbesetzung der Regelfall und eine Dreierbesetzung müsse man besonders vor sich und den Kammermitgliedern rechtfertigen. Besonders stark scheint dieser Rechtfertigungsdruck an Landgerichten zu sein, an denen die Richter nur mit einem geringen Anteil ihrer Arbeitskraft als Richter in der großen Strafkammer und ansonsten als Zivilrichter beschäftigt sind. („Ich musste ja auch Rücksicht nehmen, wenn meine Beisitzer Zivilrichter waren, dass die nicht untergingen, auch wenn ja das Strafrecht eigentlich vorgegangen wäre.“ Interview R 9)

Nur zwei Richter vermuteten einen Zusammenhang zwischen der zu erwartenden Besetzung der Richterbank (bezogen auf die Zahl der Berufsrichter) und der Entscheidung der Staatsanwaltschaft, Anklage vor der großen Strafkammer oder vor dem Schöffengericht zu erheben. Als Hintergrund für diese Vermutung wurde angeführt, dass eine Zweierbesetzung am Landgericht eventuell aus Sicht der Staatsanwaltschaft mildere Strafen

verhängt als ein Schöffengericht. Darüber hinaus wurden keine weiteren Präferenzen erkannt: „Ob wir zu zweit oder zu dritt sitzen, ist egal, sie sind froh, dass es mindestens ein Zweierteam gibt.“ (Interview R 27). Ausschlaggebend für das Anklageverhalten sei die aktuelle Belastungssituation des Schöffengerichts und der Kammer.

Weniger als die Hälfte der befragten Richter konnte auf eine längere Zugehörigkeit zu einer großen Strafkammer zurückblicken und somit **Veränderungen im Umgang mit der Möglichkeit zur Besetzungsreduktion** beschreiben. Diejenigen, die schon länger dabei waren, erkannten teilweise die Tendenz zur vermehrten Zweierbesetzung in jüngerer Zeit. Ein Richter betonte, dass man 1993 regelrecht dankbar für die Einführung der Möglichkeit zur Besetzungsreduktion gewesen sei und unmittelbar nach der Einführung bereits einen Großteil der Verfahren in Zweierbesetzung erledigt habe (Interview R 10). Andere schilderten, dass sie zunächst eher vorsichtig mit der Zweierbesetzung umgegangen seien, aber dann aufgrund des hohen Erledigungsdrucks immer häufiger die Möglichkeit zur Besetzungsreduktion genutzt hätten.

Die dienstjüngeren Richter betonten häufig, dass die Zweier- bzw. Dreierbesetzung schon zur Zeit ihres Eintritts in die Kammer die eingespielte Regel gewesen sei („Die Haltung hier war schon immer, dass man einen dritten Richter nicht unnötig zu belasten hat, das habe ich so beibehalten.“, Interview R 4). Häufig wurde diese „Kammerhaltung“ selbst bei einem Wechsel des Vorsitzenden Richters beibehalten.

Diejenigen, die seit 1993 einer großen Strafkammer angehörten, schilderten überwiegend, dass in den Jahren nach der Einführung der Regelung noch viele Verfahren in Dreierbesetzung verhandelt wurden und dann zunehmend mehr Verfahren in Zweierbesetzung verhandelt wurden. Richter an vier Landgerichten beschrieben, dass sie in jüngerer Zeit eine Tendenz beobachten, aufgrund der Rechtsprechung des BGH mit der generellen Zweierbesetzung etwas vorsichtiger umzugehen.

Die Richter, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer großen Strafkammer vor 1993 in der Lage waren, **die Zeit vor und nach der Einführung der Besetzungsreduktion** zu vergleichen, erkannten unterschiedliche Auswirkungen der Gesetzesreform: Eine Entlastung der Richter sei ganz überwiegend nicht eingetreten, auch wenn keine Arbeitskraftanteile abgezogen wurden. Das könne damit zusammenhängen, dass die Sachverhalte komplizierter geworden seien (z. B. Rückverfolgungen von Mobiltelefonen oder Emails). Ein Richter deutete an, dass die Justiz vorher auch „einen Tick verschlafener“ (Interview R 5) gewesen sei, insbesondere bezogen auf das Arbeitstempo in der Kammer.

Die Antworten zu der Frage nach den **Auswirkungen der Besetzungsreduktion** fielen sehr komplex aus: Als Auswirkung der Zweierbesetzung wurde von fast allen Interviewpartnern die geringere Gesamtbelastung für den dritten Richter und die Möglichkeit für die Kammer, insgesamt mehr Verfahren erledigen zu können, genannt. Ein Vorsitzender Richter betonte hingegen, dass er sich durch viele Fälle in Zweierbesetzung weitaus deutlicher belastet fühle, weil er sich in jedes dieser Verfahren einarbeiten müsse (Interview R 5). Außerdem wurde beschrieben, dass die Verantwortung des einzelnen Richters in der Zweierbesetzung stärker spürbar sei.

Als Auswirkung der Dreierbesetzung wurde von mehr als der Hälfte der befragten Richter angeführt, dass anfallende Aufgaben besser verteilt werden könnten. So scheint es beispielsweise gängige Praxis zu sein, bestimmte Einzelaufgaben wie die Bearbeitung

6. Die qualitativen Interviews

von Anträgen oder die Auswertung einer Telefonüberwachung auf den dritten Richter zu übertragen. Von einigen Richtern wurde beschrieben, dass der dritte Richter den Gang der Hauptverhandlung beobachte oder im Fall vieler Anträge das Mitschreiben übernehme. In manchen Kammern übernimmt der dritte Richter hingegen anscheinend keine eigenen Aufgaben und bleibt der unbefangene Beobachter. Wenige Richter scheinen eine Dreierbesetzung lediglich aus Angst vor einer Revision oder für „kosmetische Zwecke“ (Interview R 20) zu beschließen. Von Interviewpartnern aus diesen Kammern wird betont, dass der dritte Richter regelmäßig keine eigenen Aufgaben übernehme und von der Kammer tatsächlich als „Beischläfer“ bezeichnet werde. („Zur Einführung erzähle ich einen Witz ... Der dritte Mann hat nur die Aufgabe, den Verteidiger fassungslos anzugucken. Da ist was dran.“ Interview R 22)

Etwa die Hälfte der Richter hob hervor, dass die Dreierbesetzung zu einer höheren Qualität der Verfahren und der Urteile führe. In diesem Zusammenhang betonten acht Richter, dass man sich in Dreierbesetzung bei schwierigen und umfangreichen Fällen sicherer sei, Entscheidungen rechtlich korrekt zu treffen. Dem dritten Richter komme insofern eine besondere Kontrollfunktion für das gesamte Verfahren zu, beispielsweise in Bezug auf die Einhaltung der Formalitäten („... weil 6 Augen mehr sehen als 4“, Interviewprotokoll R 5). Darüber hinaus seien der dritte Richter und sein zusätzlicher Sach- und Menschenverstand besonders bei Glaubwürdigkeitsprüfungen spürbar.

Vier Richter erkannten als Auswirkung einer Dreierbesetzung, dass sich die Kammer so besser um den Kontakt zu den Schöffen kümmern könne bzw. es eher mit „schwierigen Schöffen“ aufnehmen könne. Vier andere Richter verneinten Auswirkungen einer Dreierbesetzung auf die Schöffen.

Einige Richter bekräftigten, dass von der Dreierbesetzung eine besondere Wirkung auf die Öffentlichkeit (und die Opfer) sowie auf die Presse ausgehe. Mit der Dreierbesetzung zeige der Staat, dass die Schwere der Straftat ausreichend gewürdigt werde. Einzelne Richter gehen auch davon aus, dass Entscheidungen in Dreierbesetzung für den Angeklagten oder den Verteidiger eher akzeptierbar seien, weil sie von drei Experten gefällt worden seien. Andere Richter hielten derartige Auswirkungen für bedeutungslos, betonten aber, dass die Dreierbesetzung auf sie selbst eine beruhigende Wirkung habe, weil sowohl die Arbeits- als auch die Entscheidungslast auf mehrere Schultern verteilt sei.

Auswirkungen der Dreierbesetzung auf die Qualität der rechtlichen Diskussion wurden von einem Richter verneint, von neun Richtern hingegen besonders betont. Dabei erwähnten die Interviewpartner, dass ein dritter Richter häufig neue Aspekte in die Diskussion einbringe. Bewertet wurde dieser Umstand gegensätzlich: Überwiegend hielten die Richter das Einbringen neuer Aspekte für qualitätsfördernd, einzelne Richter betonten hingegen, dass dadurch die Diskussion schwerfälliger und langsamer würde. („Teilweise stellt der Dritte mit einem gewissen Abstand die Fragen, die unbedingt gestellt werden mussten, teilweise verlängert er die Verhandlung.“ Interview R 9). Während ein (jüngerer) Beisitzer bekräftigte, dass es Assessoren und jüngeren Kollegen in Dreierbesetzung leichter falle, Ansichten zu äußern, die von der Meinung des Vorsitzenden Richters abweichen, erwähnte ein Beisitzer, dass er eher in der Zweierbesetzung abweichende Ansichten äußern würde, weil er im Fehlerfalle nicht gleich von zwei Kollegen belächelt

werden würde. Kritisch merkte ein Vorsitzender Richter an, dass in Dreierbesetzung ein „Querschläger“ mehr Möglichkeiten habe, sich zu profilieren (Interview R 22).

Unterschiedlich fielen die Antworten auf die Frage danach aus, ob Verfahren in Zweierbesetzung schneller erledigt werden könnten. Während einige Richter einen Zusammenhang zwischen Zweierbesetzung und schneller Verfahrenserledigung herstellten, können nach Ansicht anderer Richter Verfahren in Dreierbesetzung aufgrund der besseren Aufgabenverteilung schneller erledigt werden.

Die Hälfte der Richter sah einen Zusammenhang zwischen der **personellen Ausstattung der Strafkammern an ihrem Landgericht** und der generellen Zweierbesetzung. Einige Interviewpartner betonten, dass man bei besserer Ausstattung häufiger in Dreierbesetzung entscheiden würde. Andere Richter äußerten sich dahingehend, dass weiterhin viele Fälle in Zweierbesetzung entschieden werden würden, aber bei besserer Personalausstattung eventuell in Zweifelsfällen eher die Dreierbesetzung gewählt werden würde. Dabei fiel auf, dass die Dreierbesetzung teilweise als Luxus dargestellt wird. („Wenn man sich das leisten könnte, würden wir uns das öfters gönnen.“, Interview R 2; „Wir leisten uns den Luxus, zu dritt zu entscheiden.“, Interview R 6) Die Richter, die ihre Kammerbesetzung für ausreichend hielten, würden auch bei gleichbleibender oder sogar besserer Besetzung gleich häufig in Zweierbesetzung entscheiden (in der Regel lag bei diesen Interviewpartnern die Besetzungsreduktionsquote höher als bei den Richtern, die ihre Kammer nicht für ausreichend besetzt halten). Eher von Vorsitzenden und dienstälteren Richtern wurde betont, dass es seit der Einführung der Möglichkeit der Besetzungsreduktion einen besonderen Druck in Richtung der Zweierbesetzung gäbe, der sich letztendlich auf die Qualität von Verhandlung und Urteil negativ auswirke. („Ich sehe das Ganze unter dem Thema ‚Personaleinsparung‘. Und das halte ich in der Strafrechtspflege, wo wir erste und letzte Tatsacheninstanz sind, für gefährlich.“, Interview R 6)

Bis auf wenige Ausnahmen werden **die gesetzlichen Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG und 33b Abs. 2 JGG** von den Richtern nicht kritisiert, sondern als hilfreich für die Entscheidung angesehen. Kritisiert wurde allenfalls die „Schwammigkeit“ der unbestimmten Rechtsbegriffe, die von anderen Richtern wiederum als vorteilhaft angesehen wird. Gewarnt wurde davor, zu starre Regelungen in das Gesetz einzuführen.

Vielschichtige Antworten gab es auf die Frage nach den **Vor- und Nachteilen einer Dreierbesetzung bzw. einer Zweierbesetzung**.

Als Vorteil der Zweierbesetzung wurde die effiziente Erledigungsweise betont. Dabei machten fünf Richter deutlich, dass diese Effizienz in ihren Augen gerade nicht mit Qualitätsnachteilen verbunden sei. Als Vorteil der Zweierbesetzung wurde außerdem von zwei Richtern betont, dass so der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz übernehmen und trainieren könne.

Als Nachteil der Zweierbesetzung wurde von vier Richtern die schlechtere Qualität des Verfahrens oder die stärkere Arbeitsbelastung in der Hauptverhandlung gesehen.

Als Vorteil der Dreierbesetzung beschrieben die Richter die bessere Aufgabenverteilung in der Verhandlung und die zusätzlichen Überprüfungsmöglichkeiten, die ein dritter Richter mitbringe („breitere Sicht auf den Fall“, Interview R 12). Als besonders positiv wurde hervorgehoben, dass der dritte Richter auch in der Verhandlung schnell Dinge in

6. Die qualitativen Interviews

den Akten, den Gesetzen oder den Kommentaren nachsehen könne. Selbst für die Fälle, in denen dem dritten Richter in der Regel keine besonderen Aufgaben in der Verhandlung übertragen werden, wurde ausdrücklich erwähnt, dass die „Unbefangenheit“ des dritten Richters positive Wirkungen auf die rechtliche Qualität des Verfahrens und des Urteils habe, und dass der dritte Richter am ehesten seinen Eindruck aus dem „Inbegriff der Hauptverhandlung“ schöpfen könne, der den anderen beiden Richtern häufig durch die gute Aktenkenntnis „vernebelt“ sei. Weiterhin wurde als Vorteil erwähnt, dass man in Dreierbesetzung die Proberichter besser ausbilden könne, da sie häufiger beobachtend an Verfahren teilnehmen könnten. Ein positiver Aspekt der Dreierbesetzung ist es für die Richter auch, dass die Verantwortung für die Entscheidung auf mehrere Schultern verteilt werden kann. Gerade in Fällen, in denen fehlende Geständnisse Glaubwürdigkeitsprüfungen erfordern (hervorgehoben wurden hier Sexualdelikte), scheinen die Richter die besondere Lebens- und Berufserfahrung von drei Richtern zu bevorzugen. Besonders betont wurde von acht Richtern eine erhöhte Qualität der rechtlichen Diskussion in der Dreierbesetzung durch unterschiedliche rechtliche Ansichten und deren Austausch.

Als Nachteil der Dreierbesetzung wurde hervorgehoben, dass es hier schwieriger sei, zu terminieren, da beispielsweise in einer Dreierbesetzung nur auf die Sitzungstage terminiert werden könne, an denen eine Teilzeitkraft auch anwesend sei. („Die Dreierbesetzung ist einfach etwas schwerfälliger. Gerade wenn man auch Fortsetzungstermine braucht, ist es bei Urlaubsplanung etc. einfacher, zu zweit zu verhandeln.“, Interview R 12). In Verfahren, in denen die Arbeit nicht gut auf drei Personen verteilt werden könne, werde Arbeitskraft des Dritten verschwendet. („Nachteile bei der Dreierbesetzung sehe ich nicht, allenfalls, dass Arbeitskraft gebunden wird und andere Verfahren verzögert werden könnten.“, Interview R 5).

Während Richter mit mehr Berufserfahrung oder Vorsitzende Richter eher die Dreierbesetzung bevorzugten oder auch den Wert der rechtlichen Diskussion mit drei Berufsrichtern betonten, stellten die jüngeren Richter eher die Möglichkeit höherer Erledigungszahlen mit Hilfe der Zweierbesetzung als Grund für eine Bevorzugung der Zweierbesetzung dar. Viele Richter äußerten sich zu diesem Punkt sehr differenziert und betonten, dass die Dreierbesetzung in vielen (schwierigen und umfangreichen) Verfahren vorzugswürdig sei, es aber auch viele Verfahren gäbe, die ohne jeglichen Qualitätsverlust in Zweierbesetzung entschieden werden könnten. Aus diesen Gründen entscheiden sie selbst dann häufig in Zweierbesetzung, wenn sie persönlich die Dreierbesetzung präferieren: „Positive Auswirkungen der Zweierbesetzung sehe ich nicht, das ist schon ein Qualitätsverlust, wenn wir zu zweit entscheiden. Das kann man aber wiederum in vielen Verfahren auch hinnehmen, weil die nicht so schwierig sind, so dass man das zu zweit auch gut machen kann.“ Interview R 2).

Insgesamt unterscheiden sich die Antworten zu diesem Punkt stark. Während einige Richter deutliche positive Wirkungen der Dreierbesetzung hervorhoben, wurden Qualitätsunterschiede innerhalb der Verfahren und Urteile von anderen Richtern verneint. Dabei war ein leichter Zusammenhang zum Alter des jeweiligen Interviewpartners zu erkennen: Während dienstältere Richter eher positive Auswirkungen der Dreierbesetzung beschrieben, betonten die jüngeren Richter, wie gut man in einer Zweierbesetzung zurecht kommen könne.

In Hinblick auf eine **künftige Regelung der Möglichkeit zur Besetzungsreduktion** betonten alle Richter die Notwendigkeit einer flexiblen Lösung. Kein Interviewpartner verlangte nach einer zwingenden Zweierbesetzung, kein Interviewpartner hielt eine zwingende Dreierbesetzung für notwendig. Allerdings variierten die Antworten im Hinblick auf das gewünschte Regel-Ausnahmeverhältnis: Zwei Richter wünschen sich die Zweierbesetzung als Regelfall. Nur bei besonderem Umfang der Sache solle eine Dreierbesetzung möglich sein, und die Frage der Besetzung bezogen auf die Zahl der Berufsrichter solle möglichst keinen Revisionsgrund darstellen können. Neun Richter wünschen sich als Regelfall die Dreierbesetzung, von der in besonders einfachen Fällen abgewichen werden könne. Drei Richter betonen, dass sie eine zwingende Dreierbesetzung zwar präferieren, aber dennoch gedanklich ausschließen würden, weil sie eine solche Änderung angesichts der Situation des Justizhaushaltes für utopisch halten. Ein Richter hofft auf eine zwingende Dreierbesetzung in Wirtschaftsstrafsachen (Interview R6). Derselbe Richter regte an, man solle die Möglichkeit haben, die Besetzung (bezogen auf die Zahl der Berufsrichter) im Laufe des Verfahrens zu ändern. Ein anderer Richter regte augenzwinkernd an, eine zwingende Dreierbesetzung mit der Übertragung der Protokollartigkeiten auf den dritten Richter zu verbinden und so an anderer Stelle der Justizverwaltung zugunsten höherer Qualität Kosten einzusparen.

In den Antworten zu einer künftigen Regelung wurde außerdem deutlich, dass die derzeitige Formulierung das Regel-Ausnahmeverhältnis der Norm nicht in ausreichender Form erkennbar werden lässt: Während einige Richter davon ausgehen, dass die Zweierbesetzung nach dem Willen des Gesetzes der Regelfall sein solle, sind anderer Richter der Ansicht, die Dreierbesetzung sei der Regelfall.

Einige Richter regten an, die Dreierbesetzung in besonderen Fällen wie der Aussicht der Verhängung einer Sicherungsverwahrung oder in Fällen hoher Straferwartung (ab 10 Jahre) anzuordnen. Die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus wurde hingegen von weniger Richtern als ein geeignetes Kriterium angesehen. Fünf Richter warnten vor einer Einführung zu starrer Kriterien, wie beispielsweise einer bestimmten Anzahl von voraussichtlichen Verhandlungstagen, die in speziellen Fällen (z. B. vielfacher Verstoß gegen die gleichen Strafvorschriften durch dieselbe Person in Betäubungsmittelfällen) zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen könnten. Über die Hälfte der interviewten Richter wünscht sich die stärkere Nutzung der Dreierbesetzung. Einige Richter warnen vor einer weiteren Zurückdrängung.

Insgesamt berichteten sieben Interviewpartner über **Berufungsverhandlungen vor den Jugendkammern**. Diese Verfahren werden nach den Angaben der Interviewpartner fast ausschließlich in Zweierbesetzung verhandelt. Obwohl die Aspekte, nach denen die Besetzung entschieden wird, dieselben sind wie in den erstinstanzlichen Hauptverhandlungen, scheint in Berufungsfällen eine Dreierbesetzung die absolute Ausnahme darzustellen. Ausnahmsweise wird beispielsweise in Dreierbesetzung verhandelt, wenn das Verfahren aus mehreren Kästen oder Kartons mit Akten besteht oder wenn sich in der ersten Instanz herausstellte, dass man einen sehr hohen Aufwand betreiben musste. In Fällen, in denen die Berufung auf die Rechtsfolgen beschränkt wird, sehen die Richter generell keine Notwendigkeit einer Zweierbesetzung.

6. Die qualitativen Interviews

Begründet wird diese Vorgehensweise unter anderem damit, dass es bereits eine richterliche Entscheidung gäbe und die Probleme klar auf der Hand lägen. Auch wurde bemerkt, dass in der ersten Instanz dasselbe Verfahren durch einen Berufsrichter entschieden worden sei und es deshalb nicht einsehbar sei, warum in der zweiten Instanz drei Berufsrichter mit dem Fall befasst sein sollten. Als ein besonderer Vorteil der Zweierbesetzung in Berufungsverhandlungen vor Jugendkammern wurde genannt, dass man so in Jugendschutzsachen die Gruppe etwas kleiner halten könne und so dem Opfer entgegenkäme.

Die Richter sind ganz überwiegend hinsichtlich der Berufungsverhandlungen mit der derzeitigen gesetzlichen Regelung und Praxis zufrieden. Zwei Richter wünschten sich, dass die Rechtsprechung des BGH zur Möglichkeit der Besetzungsreduktion in Berufungskammern in Gesetzesform gegossen werden solle. Ein Richter ist entgegen der BGH-Rechtsprechung der Ansicht, § 33b Abs. 2 JGG sei nicht auf Berufungsverhandlungen anwendbar.

6.3 Interviews mit den Staatsanwälten

Es wurden 14 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte interviewt. Die vier weiblichen und zehn männlichen Befragten waren zwischen 32 und 58 Jahre alt und zwischen 3,5 und 25 Jahren in der Justiz tätig (das durchschnittliche Dienstalalter lag bei 16 Jahren). Vor der Einführung der Möglichkeit der Besetzungsreduktion 1993 waren sechs der Befragten bereits in der Justiz beschäftigt. Zwei Interviewpartner arbeiteten in der Abteilung für Wirtschaftsstrafrecht, einer führte die Sitzungsvertretung fast ausschließlich vor der großen Jugendkammer, fünf wurden zu ihrer Erfahrung mit Verhandlungen vor den allgemeinen großen Strafkammern befragt und die restlichen sechs konnten sowohl über die Sitzungsvertretung vor großen Straf- als auch vor Jugendkammern Angaben machen.

Die Befragten nahmen in den vergangenen 12 Monaten an 2 bis 30 **Hauptverhandlungen** vor großen Straf- und Jugendkammern als Sitzungsvertreter teil.

Neun Staatsanwälte gaben an, dass in diesen Verhandlungen in den vergangenen 12 Monaten zu 100 % von der Möglichkeit der Besetzungsreduktion Gebrauch gemacht wurde. Diese Angaben betrafen fünf Landgerichtsbezirke und in vier davon sowohl die Verhandlungen vor den großen Strafkammern als auch vor den Jugendstrafkammern. Außerdem wurden **Reduktionsquoten** von 0 % (Wirtschaftsabteilung), 25 % (hauptsächlich Sexualdelikte), 50 % (Wirtschaftsabteilung), 70 bis 80% und 80 bis 90% (für das Landgericht insgesamt geschätzt) genannt.

Zwei der befragten Staatsanwälte hielten sowohl den Umfang als auch die Schwierigkeit der Sache, drei eher den Umfang und eine nur die Schwierigkeit für ausschlaggebend für die Entscheidung für eine Dreierbesetzung. In den übrigen Interviews stellte sich heraus, dass die **Kriterien** keine Rolle spielten, da die Dreierbesetzung faktisch nicht vorkam. „Es werden auch schwierige und/oder umfangreiche Verfahren zu zweit verhandelt.“ (Interview StA 8)

Als **wesentliche Aspekte**, die für die **Dreierbesetzung** sprechen, wurden von der Hälfte der Befragten der Umfang des Verfahrens bezogen auf die Anzahl der Angeklagten, der Verteidiger und der angesetzten Verhandlungstage sowie die zu erwartende Art und Höhe der Strafe genannt. Extreme Ausnahmefälle, in denen jedenfalls in Dreierbesetzung ver-

handelt wird, sind nach Angaben der Staatsanwälte z. B. Verfahren mit 6 bis 10 und mehr Angeklagten, mit über 10 Verteidigern, 10 Monaten Verhandlungsdauer und 5 Kisten Aktenumfang. „Das Landgericht ist in diesen Fällen die einzige Tatsacheninstanz, weshalb drei Richter sinnvoll und bei umfangreichen Verfahren vorzugswürdig sind.“ (Interview StA 8). Auch eine erwartete Konfliktverteidigung oder eine Telefonüberwachung mehrerer fremdsprachiger Angeklagter spricht nach Ansicht dreier Staatsanwälte für die Dreierbesetzung. „Bei (zu) vielen Personen sollte der dritte Richter die Prozessbeteiligten im Auge behalten.“ (Interview StA 9). Die Staatsanwälte aus der Wirtschaftsabteilung betonten ihre Überzeugung, dass die Verhandlung dieser Verfahren zu dritt sinnvoll sei. Ausnahmen davon gäbe es bei einfach gelagerten Fällen, Geständnissen und Fällen der Rückverweisung. Bei Sexualstraftaten würde die Dreierbesetzung wegen der Sachprobleme (Hemmung bzgl. der Thematik, Glaubwürdigkeit), der Verteilung der Verantwortung und des Austausches innerhalb der Kammer vom Gericht favorisiert. Die Erwartung einer Sicherungsverwahrung wurde einmal als Grund für die Dreierbesetzung genannt. Ein Staatsanwalt gab an, dass es vorkommen könne, dass zu Ausbildungszwecken eines neuen Proberichters ausnahmsweise zu dritt verhandelt werde.

Aspekte, die für die **Zweierbesetzung** ausschlaggebend sind, sind nach der Einschätzung der Befragten vor allem die Entlastung der Kammer, die Möglichkeit des dritten Richters, seine anderen Aufgaben wahrzunehmen (z. B. Anhörung vor der Strafvollstreckungskammer), sowie Kostengründe. Auch die Erwartung einer Absprache könne aus der Sicht eines Staatsanwalts einen Grund für die Zweierbesetzung darstellen. Drei Staatsanwälte gaben hingegen an, dass eine Absprache keine Rolle spiele. Ein Staatsanwalt äußerte die Ansicht, dass „Jugendkammersachen tendenziell einfacher als Erwachsenenstrafsachen sind, weil die Jugendlichen häufiger geständig sind.“ (Interview StA 5). Als weitere Gründe für die Zweierbesetzung vermuteten die Staatsanwälte die Persönlichkeit oder die „Souveränität“ (Interview StA 4) des Vorsitzenden und/oder die Erfahrung und Qualität der Kammermitglieder. Als zusätzliches Kriterium für die Besetzungsreduktion wurde die Gewissheit darüber, dass „keine Revision droht“, also „der BGH keine Rolle spielen wird“ (Interview StA 7), genannt. Ein Staatsanwalt merkte an, dass es keine Einzelaspekte gäbe, da die Besetzungsreduktion die Regel sei. „Die Tendenz geht zur Zweierbesetzung, wann immer sie möglich ist.“ (Interview StA 5). Es wurde in den Interviews auch angemerkt, dass es häufig schwierig sei, schon zum Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses vorherzusehen, wie sich das Verfahren hinsichtlich Schwierigkeit und Umfang entwickeln könnte.

Alle Staatsanwälte gaben an, dass die Besetzung der Richterbank hinsichtlich der Zahl der Berufsrichter keinen Einfluss auf die Frage habe, **vor welchem Gericht angeklagt** wird. Wenn überhaupt, dann käme es auf den einzelnen Richter, also die Person und dessen Qualität an („Qualität statt Quantität“, Interview StA 8; die jeweilige Zuständigkeit der Richter sei allerdings, je nach Zuweisungssystem, kaum vorhersehbar). Entscheidend für die Anklageerhebung sei insbesondere die Höhe der Straferwartung. Zwei der Befragten bevorzugten das Schöffengericht, wenn es die Straferwartung zulässt, da es schneller verhandele. Ein Staatsanwalt erwähnte, dass „das LG alles, was irgendwie möglich ist, vor dem Schöffengericht eröffnet, auch in Fällen, die wir lieber vor dem LG sehen würden“ (Interview StA 13). Die Vertreter der Wirtschaftsabteilung favorisierten die Anklage vor der Strafkammer. („Entscheidend ist wie viel Zeit sich die Gerichte nehmen, das Schöffengericht steht unter großem Zeitdruck.“ Interview StA 3).

6. Die qualitativen Interviews

Keiner der Befragten hat bislang einen **Antrag zur Besetzung** gestellt. Dies sei „urei-
genster Bereich der Strafverteidigung“, Interview StA 8.

Von den befragten Staatsanwälten war die Hälfte der Ansicht, dass in der Zeit nach der
Einführung der Besetzungsreduktion zunächst noch häufiger in Dreierbesetzung verhan-
delt wurde. „Zunächst ist man erst mal zögerlich mit der Möglichkeit zur Besetzungs-
reduktion umgegangen, es war ja ein zusätzlicher Entscheid“, der als „fehlerträchtig an-
gesehen wurde (Interview StA 3). Bereits vor einigen Jahren habe sich dann aus Person-
al- und Kostengründen die Zweierbesetzung etabliert. Ein Landgericht wurde aus der
Sicht der Staatsanwälte vor ca. sieben Jahren für die Voraussetzungen der Besetzungsre-
duktion sensibilisiert und verhandele jetzt zum Teil wieder häufiger zu dritt. Die übrigen
Interviewten stellten keine **Veränderung seit 1993** fest.

Sechs Befragte äußerten die Meinung, dass die **Qualität der Verhandlung und Urteile**
nicht von der Anzahl der Richter, sondern von der Qualität des einzelnen Richters abhän-
ge. „Wenn der Vorsitzende gut ist, dann ist es letztlich, egal wer neben ihm sitzt. Es geht
darum, gute und fleißige Vorsitzende auszusuchen“ (Interview StA 13).

Die Staatsanwälte nannten positive **Auswirkungen** sowohl der Zweier- als auch der Drei-
erbesetzung. „Es gibt Urteile mit drei Richtern, die haben sieben Seiten, und Urteile von
zwei Richtern, die haben 200 Seiten.“ (Interview StA 1). Ein Staatsanwalt war der Ansicht,
dass die Verfahren früher besser vorbereitet waren und der dritte Richter „Raum zum
Nachfragen“ (Interview StA 13) hatte. Die geltende Regelung ermögliche die Verteilung
von Richtern auf mehrere Kammern und den Anstieg von Teilzeitkräften, so ein weiterer
Staatsanwalt. Diese Verteilung mache „alles ein bisschen undurchsichtiger, das Kammer-
zugehörigkeitsgefühl geht zurück.“ (Interview StA 1). Durch die Stellenstreichung beim
LG entstünde „schlechte Stimmung gegen einen Vorsitzenden oder gegen eine Kammer,
die immer zu dritt entscheiden will“ (Interview StA 4), weil teilweise Beisitzer aus der Zi-
vilkammer stammen oder eigentlich Vorsitzende einer anderen Kammer sind.

Zudem wurde ein „Erledigenwollen um jeden Preis“ (Interview StA 13) beobachtet und
negativ bewertet. In der Zweierbesetzung würden andererseits mehr Verfahren erledigt.
Einer der Befragten hält die Aussage „Drei sind besser als Zwei“ (Interview StA 8) für
nicht beweisbar, da kein Verfahren einem anderen gleiche und damit die Vergleichbarkeit
fehle.

Nach Einschätzung der Hälfte der befragten Staatsanwälte wirkten sich die Zweierbeset-
zung und die Dreierbesetzung nicht unterschiedlich auf die Qualität der Verfahren und
der Urteile aus. Trotz anfänglicher Bedenken leide die Qualität bei der Zweierbesetzung
nicht, „Es ist immer noch ein Landgericht, die Sache wird angemessen verhandelt“ (Inter-
view StA 4). Vielmehr sei die Qualität eher von der Persönlichkeit der Richter abhängig.
Als positive **Auswirkungen der Dreierbesetzung** wurden die Beweiswürdigung durch
einen weiteren Richter, dessen Objektivität und Unvoreingenommenheit sowie zusätz-
liche Erkenntnisse und Anregungen, bessere rechtliche und „härtere“ (Interview StA 6)
Diskussionen, eine bessere Arbeitsaufteilung, weniger (revisionsrelevante) Verfahrens-
fehler und der gewichtigere Eindruck („Akzeptanz“) auf die Öffentlichkeit und die An-
geklagten genannt. Positive **Auswirkungen der Zweierbesetzung** seien eine schnellere,
straffere Verhandlung und Urteilsabfassung, ein großzügigerer Umgang mit Beweis-
trägen und mehr Flexibilität.

Über die Hälfte der Befragten war der Ansicht, dass die derzeitige **Personalausstattung** die Strafkammern zur Zweierbesetzung zwingt. „Aber es gibt Vorsitzende, die lässt dieser Druck völlig unberührt“ (Interview StA 4). „In Wirtschaftskammerverfahren stellt sich das Problem zurzeit nicht. Die sind gut ausgestattet.“ (Interview StA 3). Sechs Staatsanwälte konnten sich vorstellen, dass die Kammern häufiger zu dritt entscheiden würden, wenn sie die personelle Möglichkeit dazu hätten. Teilweise wurde bezweifelt, dass es jemals genug Personal für die Dreierbesetzung geben werde. Andere glaubten indessen nicht, dass eine bessere Personalausstattung zu mehr Dreierbesetzungen führen würde, da es z. B. auch leichtere Fälle gäbe und die gewonnene Kapazität anderweitig genutzt werden würde. „Aus Sicht der Staatsanwaltschaft ist es für uns besser, wenn 18 Richter neun Kammern bilden statt sechs Kammern, weil wir dann die Verfahren schneller erledigt bekommen“ (Interview StA 14).

Fast alle Befragten halten die **gesetzlichen Kriterien** für hilfreich, da sie flexibel handhabbar seien. „Ein konkreter Katalog wäre schwierig zu handhaben.“ (Interview StA 5). Den Umfang betreffend merkte ein Staatsanwalt an, dass auch „sehr umfangreiche Verfahren nicht unbedingt schwierig sind“ (Interview StA 4), weshalb die Schwierigkeit das bessere Kriterium sei. Eine andere Aussage war, dass „umfangreiche Sachen oft auch schwierig sind“ (Interview StA 14). Keiner der Befragten unterbreitete einen alternativen Vorschlag.

Auf die Frage nach der **persönlichen Präferenz** sprachen sich zwei Befragte für die Dreier- und zwei für die Zweierbesetzung aus, die übrigen Staatsanwälte machten keine eindeutigen Angaben.

Als **Vorteile der Zweierbesetzung** wurden neben den bereits oben dargestellten Aspekten die Effektivität, die geringere „Störanfälligkeit“ (Interview StA 14) durch Urlaub und Krankheit der Richter sowie die Ressourcenschonung genannt. Besondere Fallkonstellationen, in denen sich die Zweierbesetzung anbietet, sind nach Aussagen der Befragten Geständnisse, wenige Tatvorwürfe und „einfache Fälle“ z. B. mit einfacher Beweislage.

Als **Vorteile der Dreierbesetzung** wurden ergänzend zu den schon aufgezählten Gesichtspunkten der bessere Überblick über das Verfahren, das Gefühl der Sicherheit und ein besserer Austausch innerhalb der Kammer, die geringere Belastung der einzelnen Richter durch Arbeitsaufteilung, die Beeindruckung der Angeklagten und deren Achtung durch das Gericht, die umfassende Entscheidungsfindung und ein „gerechteres Ergebnis“ (Interview StA 5) angeführt. „Der dritte Mann ist ein Gewinn für das Gericht, wenn er nicht nur einfach dabei sitzt“ (Interview StA 6). Für die Dreierbesetzung prädestinierte Fallkonstellationen seien „außergewöhnliche Fälle“, ein großer Umfang (beispielsweise im Wirtschaftsstrafrecht), die Erwartung von lebenslanger Strafe, Sicherungsverwahrung oder psychiatrischem Krankenhaus, streitige Fälle (insbesondere bei Sexualdelinquenz) sowie „viel Verfahrensstoff“. „Die Verhandlung zu dritt ist ein Gewinn, je mehr Richter diskutieren, umso höher ist die rechtliche Qualität, da beißt die Maus keinen Faden ab. Aber das können wir uns heute nicht mehr leisten. Und in vielen Sachen ist es auch nicht erforderlich.“ (Interview StA 6).

Zwölf Staatsanwälte sprachen sich für die grundsätzliche Beibehaltung der derzeitigen **Regelung** insbesondere im Hinblick auf ihre Flexibilität und den Beurteilungsspielraum aus. Teilweise wurde die Beibehaltung mit der Unmöglichkeit der Personalaufstockung

6. Die qualitativen Interviews

begründet. Für eine generelle Zweierbesetzung sprachen sich zwei der Befragten aus, wobei die Dreierbesetzung allerdings bei großem Umfang der Sache möglich bleiben sollte. Außerdem wurde von drei Befragten die Dreierbesetzung in Fällen der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und der Sicherungsverwahrung angeregt. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass diese Rechtsfolgen erheblicher sein können als die Strafen in Schwurgerichtssachen. Ein Staatsanwalt sprach sich für eine klare Regelung ohne „Splitting“ und ohne „unnötige Fallen“ aus (Interview StA 8), die zu Verfahrensfehlern führen könnten. Gefordert wurde zudem die Möglichkeit, auch noch während der Hauptverhandlung einen dritten Richter hinzuziehen zu dürfen, da zum Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses nicht immer klar sei, dass das Verfahren eines solchen bedürfe. „Es kann nicht sein, dass aus so einem Grund ein ganzes Verfahren wiederholt werden muss“ (Interview StA14).

Fünf der befragten Staatsanwälte konnten auch Angaben zu den **Berufungsverhandlungen vor Jugendkammern** machen. Sie nahmen in den vergangenen 12 Monaten an zwei bis drei solcher Berufungsverhandlungen teil, bzw. konnten sich nicht an die genaue Anzahl erinnern. Zwei Befragte gaben für diese Verhandlungen eine Reduktionsquote von 100 %, zwei eine Dreierbesetzung in allen Verfahren an und einer konnte sich nicht erinnern. Die Kriterien „Umfang und Schwierigkeit“ spielten nach Angaben der Staatsanwälte entweder keine Rolle, da die Zweierbesetzung die Regel ist, oder sie waren nicht erheblich für die Entscheidung, zu dritt zu verhandeln. Die Berufungsverfahren seien meist „Bagatellen“ (Interview StA 8), deshalb ist nach Ansicht der Befragten die Zweierbesetzung von Vorteil. Was eine Sonderregelung dieser Verfahren angeht, waren vier Staatsanwälte der Meinung, dass die Zweierbesetzung für diese Verfahren genüge.

6.4 Interviews mit den Strafverteidigern

Unter den interviewten 12 Strafverteidigern gab es eine Frau. Nach den Angaben der Verteidiger variierte die Zahl der Strafverfahren vor großen Strafkammern, in denen sie innerhalb der vergangenen 12 Monate verteidigt hatten, zwischen 4 und 90. Je nach Landgericht und Kammer wurden für die vergangenen 12 Monate Besetzungsreduktionsquoten zwischen 60% und 100 % berichtet. Die befragten Strafverteidiger waren zwischen 36 und 67 Jahre alt und blickten auf eine Berufserfahrung von 9 bis 38 Jahren zurück. Es handelte sich bei den befragten Anwälten also ganz überwiegend um erfahrene Strafverteidiger.

Befragt danach, ob aus ihrer Sicht eher **der Umfang oder die Schwierigkeit der Sache** ausschlaggebend für eine Entscheidung über die Besetzungsreduktion sei, hielt die Mehrzahl der Verteidiger den Umfang für ausschlaggebend („Richter kennen keine Schwierigkeiten.“, Interview RA 1).

Als ausschlaggebenden **Einzelaspekt** vermuteten mehrere Strafverteidiger, dass die Furcht vor einer möglichen Revision eine maßgebliche Rolle für die Entscheidung zur Dreierbesetzung spiele. Dass die Person der Strafverteidiger oder ihre Art der Verteidigung einen Einfluss auf die Kammerentscheidung zur Besetzung haben könne, konnten sich einige Strafverteidiger vorstellen, andere schlossen es aus. Für einflussreich hielten mehrere Strafverteidiger hingegen die Zahl der Angeklagten, einen schwer aufzuklärender Sachverhalt, umfangreiche Akten oder widersprechende Aussagen. Ein Strafverteidiger

vermutete, dass Richter bei unerfahrenen Beisitzern eher die Dreierbesetzung bevorzugen würden. Ein Strafverteidiger hielt die Kapazität und Arbeitsbelastung der Kammer für ausschlaggebend. „Der dritte Beisitzer wird als ‚Beischläfer‘ betrachtet, der zur Passivität verpflichtet ist, mit der Konsequenz, dass man ihn nicht braucht.“ (Interview RA 11).

Ein Zusammenhang zwischen der Zahl der Berufsrichter und der **Anklageentscheidung der Staatsanwaltschaft** wird nicht vermutet. Die Strafverteidiger erheben allenfalls selten Besetzungsrügen. Ein Strafverteidiger berichtete, dass er eine Zeit lang häufig Anträge gestellt habe, diese Praxis allerdings eingestellt habe, nachdem sie nie zu einem Revisionserfolg geführt habe.

Befragt nach **Veränderungen der Praxis der Besetzungsreduktion** äußerten einige ältere Strafverteidiger, dass man zunächst die Zweierbesetzung nicht so flächendeckend genutzt habe, wie es heutzutage gängige Praxis sei. Als Grund für die häufige Zweierbesetzung wird die unzureichende Personalausstattung der Kammern vermutet.

Diejenigen Strafverteidiger, die bereits **vor 1993** als Anwälte tätig waren, sind ganz überwiegend der Ansicht, dass die Qualität der Verfahren damals besser gewesen sei. („Damals haben wir richtig schöne Schlachten geführt, die Diskussion früher war besser.“ Interview RA 2). Ein Strafverteidiger, an dessen Gericht sich der dritte Richter generell sehr passiv zu verhalten scheint, konnte keine Unterschiede in der Qualität von Verhandlungen erkennen. („Der Dritte hat nie mitgewirkt“, Interview RA 11).

Eine Entlastung der Richter durch die Einführung der Besetzungsreduktion wurde nicht erkannt.

Befragt nach den **Auswirkungen der Besetzungsreduktion** teilte ein Strafverteidiger mit, dass aus seiner Sicht das Vertrauen der Staatsanwaltschaft, der Anwaltschaft und der Angeklagten in eine Dreierbesetzung in der Regel höher sei. Eine Zweierbesetzung mit einem noch unerfahrenen Richter als Beisitzer sei hingegen teilweise vergleichbar mit einer Einzelrichterverhandlung. „In Dreierbesetzung kann ein personeller Schwachpunkt besser austariert werden.“ (Interview RA 1). Nach Meinung mehrerer Strafverteidiger läuft ein Verfahren in Dreierbesetzung geordneter ab, und Fehler in der Urteilsfindung könnten in Dreierbesetzung besser vermieden werden. Die Zweierbesetzung wirke sich hingegen eher auf die Schnelligkeit des Verfahrens aus. Ein Interviewpartner betonte in diesem Zusammenhang, dass die erhöhte Schnelligkeit bei einer Zweierbesetzung dadurch bedingt sei, dass der Vorsitzende alles bestimme („Dies ist aber nicht im Sinne der Gerechtigkeit.“, Interview RA 3).

Ein Verteidiger betonte, dass bei einer Dreierbesetzung die Bereitschaft, sich auf diverse rechtliche Meinungen einzulassen, weitaus größer sei. Deshalb könne man als Verteidiger in Dreierbesetzung auch eher eine Diskussion anstoßen und werde eher mit einem Argument gehört. Zwei Verteidiger betonten hingegen, dass für sie teilweise Rechtsgespräche mit einer Zweierbesetzung angenehmer zu führen seien und sie hier einen größeren Einfluss verspürten: „Da ist nicht noch ein Dritter, der auf dumme Gedanken kommt.“ (Interview RA 5). Derselbe Anwalt stellte auch die Auswirkungen der Besetzungsentscheidung differenzierend wie folgt dar: „Wenn mein Ziel ist, ein gutes und gut durchdachtes Urteil zu haben, ist die Dreierbesetzung besser, weil drei Köpfe mehr rechtliche Fehler sehen. Bei zwei Richtern ist die Möglichkeit, dass sie etwas übersehen, höher, aus dem ich als Anwalt dann Kapital schlagen kann.“ (Interview RA 5). Dadurch, dass drei Richter mehr

6. Die qualitativen Interviews

sehen würden und häufiger Verhandlungsfehler aufdecken könnten, werde die Verhandlung insgesamt anspruchsvoller. Ein Verteidiger war der Ansicht, dass die Zweierbesetzung eher zu höheren Strafen führe. Ebenfalls wurden Auswirkungen auf die Beteiligung der Schöffen erkannt, die in Dreierbesetzung eher einen Ansprechpartner für rechtlich abweichende Ansichten finden könnten. Insgesamt wurde häufig geäußert, dass die Dreierbesetzung zu einer höheren Qualität führe. Lediglich ein Verteidiger erklärte, keine großen Unterschiede zwischen den Verfahren in Zweier- und Dreierbesetzung zu erkennen.

Die Mehrzahl der Anwälte vermutete, dass die Richter aufgrund der **personellen Ausstattung** zur häufigen Nutzung der Besetzungsreduktion genötigt seien und sich bei besserer Ausstattung häufiger für die Dreierbesetzung entscheiden würden.

Die Kriterien nach § 76 Abs. 2 GVG und § 33b Abs. 2 JGG wurden überwiegend nicht als hilfreich für die Entscheidung bewertet. („Umfang und Schwierigkeit reichen als Kriterium überhaupt nicht aus.“, Interview RA 2). Ein Anwalt hielt die Kriterien für sinnvoll, beobachtete aber eine Umgehung der Vorschrift, weil die Kriterien in der Praxis nicht beachtet würden.

Als **Vorteil einer Zweierbesetzung** wurden die einfachere Erledigung und die geringere Konfrontation während der Verhandlung beschrieben. („Das sind die Abhaker: Wir machen es kurz.“ Interview RA 2). Ein weiterer positiver Effekt sei die schnellere und flexiblere Terminierung in Zweierbesetzung. Als **Vorteil der Dreierbesetzung** wurde beschrieben, dass der Beisitzer sich eher in die Rechtsfindung einbringen könne, was letztlich zu einer höheren Qualität des Urteils führe. Generell gingen die Anwälte davon aus, dass in einer Dreierbesetzung alle Aspekte des Falles durchleuchtet werden könnten, sodass insgesamt eine höhere Qualität entstünde. In Zweierbesetzung leide die Qualität der Urteile daran, dass weniger diskutiert werde.

Bezogen auf die **künftige Regelung** forderte die Hälfte der befragten Strafverteidiger, die Dreierbesetzung solle zum Regelfall werden. Zumindest alle Fälle, die von der Auswirkung auf den Angeklagten her wie eine Schwurgerichtssache zu bewerten seien, sollten zwingend in Dreierbesetzung entschieden werden, ansonsten sollte die Zweierbesetzung möglichst restriktiv gehandhabt werden. Die Regelung soll aus der Sicht einiger Anwälte verbindlicher gestaltet werden (z. B.: „Ab sechs Angeklagten verbindlich zu dritt.“, Interview RA 8). Ein Strafverteidiger forderte eine zwingende Dreierbesetzung ohne jegliche Ausnahmemöglichkeit. („Die Einführung der Besetzungsreduktion war ein Fehler. Damit macht man die Wahrheitsfindung davon abhängig, wie viel Geld man im Haushalt hat.“, Interview RA 2). Ein anderer Anwalt sprach sich hingegen dafür aus, außer in Schwurgerichtssachen immer in Zweierbesetzung zu verhandeln.

Bei **Berufungsverhandlungen vor den Jugendkammern** erlebten die Strafverteidiger ganz überwiegend die Zweierbesetzung als absoluten Regelfall. In den Berufungsfällen stellen sich aus ihrer Sicht die qualitativen Unterschiede zwischen einer Zweier- und Dreierbesetzung als so gering dar, dass hier eine generell Zweierbesetzung eher eingesehen werden könne. Ein Strafverteidiger betonte, dass man generell erstinstanzliche Hauptverhandlungen vor der Jugendkammer nicht mit Berufungsverhandlungen vergleichen könne. Einige Strafverteidiger äußerten den Wunsch, die Anwendbarkeit von § 33 b Abs. 2 GVG auf Berufungsfälle gesetzlich festzulegen.

7. Die Beobachtung von Hauptverhandlungen

Um zu ermitteln, wie Hauptverhandlungen vor großen Strafkammern mit Zweierbesetzung und mit Dreierbesetzung von bei den Verhandlungen anwesenden Personen eingeschätzt werden, wurden Hauptverhandlungen vor großen Strafkammern der Landgerichte Heidelberg, Mannheim und Bochum von Mitarbeiterinnen beobachtet¹³³ und die Angeklagten nach ihren Einschätzungen des Verfahrens, des Gerichts¹³⁴ und des Urteils befragt. Der Beobachterbogen und der Fragebogen sind in den Anhängen 13 und 14 abgedruckt. Die Beobachtungen wurden in Heidelberg und Mannheim durch eine Juristin und in Bochum durch zwei Juristinnen und eine Kriminologin durchgeführt. Es wurden 27 Hauptverhandlungen in Zweierbesetzung (13 in Heidelberg, zwei in Mannheim und 12 in Bochum) und vier Hauptverhandlungen in Dreierbesetzung (zwei in Heidelberg und zwei in Bochum) beobachtet. Den Fragebogen füllten 13 Angeklagte aus, 12 in einer Verhandlung mit Zweierbesetzung und einer in einer Verhandlung mit Dreierbesetzung. Die Verhandlungen in Zweierbesetzung betrafen folgende Straftaten: Raub/räuberische Erpressung (10 Verfahren), Sexualdelikte (7), Betäubungsmittelstraftaten (6), Brandstiftung (2), Körperverletzung und Diebstahl (jeweils ein Verfahren). Die Verfahren in Dreierbesetzung hatten die Delikte Betrug, Falschgeldhandel, unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln und Steuerhinterziehung zum Gegenstand. Aufgrund der geringen Fallzahlen müssen die Befunde äußerst vorsichtig interpretiert werden.

Die Einschätzungen der Prozessbeobachter über das Gericht und den Verhandlungsablauf erfolgten auf neun-stufigen Skalen. Die erste Stufe hatte die Bedeutung „trifft überhaupt nicht zu“, die neunte Stufe bedeutete „trifft völlig zu“. In Tabelle 7.1 sind die arithmetischen Mittel und Mediane der Einschätzungen dargestellt. Wie die Tabelle zeigt, liegen die Einschätzungen für die Verhandlungen mit Zweierbesetzung und mit Dreierbesetzung durchweg im günstigen Bereich und unterscheiden sich nicht stark. Dies ergibt sich auch bei einer getrennten Auswertung für die Gerichte. Die Befunde sprechen dafür, dass Verhandlungen vor großen Strafkammern auch in Zweierbesetzung mit Aussicht auf Akzeptanz bei den anwesenden Personen geführt werden können.

133 Siehe zur Methode der Beobachtung *Atteslander* (Fn. 117), S. 67 ff.

134 Die Fragen bezogen sich jeweils auf „den Richter“. Da es sich um Kollegialgerichte handelte, können die Einschätzungen sowohl durch die Vorsitzenden Richter als auch durch die Beisitzer beeinflusst sein.

7. Die Beobachtung von Hauptverhandlungen

Tabelle 7.1: Einschätzungen der Prozessbeobachter

Aussage	Einschätzungen			
	Arithm. Mittel		Median	
	Zweierbesetzung	Dreierbesetzung	Zweierbesetzung	Dreierbesetzung
Der Richter war aktiv bei der Erforschung des Sachverhalts.	8,15	8,25	8,00	8,50
Der Richter war voreingenommen.	2,12	2,50	2,00	2,50
Der Richter war gerecht.	8,50	8,75	9,00	9,00
Der Richter war fair.	8,33	8,50	8,00	9,00
Der Richter war pflichtbewusst.	8,70	8,75	9,00	9,00
Der Richter war höflich.	8,48	8,25	9,00	8,00
Der Richter lockerte die Atmosphäre auf.	6,67	6,00	7,00	6,00
Der Richter war sympathisch gegenüber dem Angeklagten.	6,11	5,50	6,00	5,50
Der Richter berücksichtigte den Lebenslauf des Angeklagten im positiven Sinn.	5,96	6,50	5,00	6,00
Der Sachverhalt war leicht zu erfassen.	5,48	3,25	5,00	3,00
Der Sachverhalt ist ausreichend erforscht.	7,63	7,25	8,00	7,00
Die Verhandlung verlief gerecht.	8,54	8,25	9,00	8,50
Die Verhandlung verlief fair.	8,52	8,50	9,00	8,50
Die Verhandlung verlief verständlich.	8,59	7,50	9,00	7,50
Die Verhandlung war akustisch leicht zu verfolgen.	8,52	7,25	9,00	7,00
Die Verhandlung verlief in ruhiger Atmosphäre.	7,37	7,25	8,00	7,00
Die Verhandlung verlief mit zahlreichen Streitigkeiten.	3,19	3,50	3,00	3,50

Die Angeklagten gaben ihre Einschätzungen ebenfalls auf neun-stufigen Skalen ab, wobei in der Regel die Stufe 1 die günstigste und die Stufe 9 die ungünstigste Ausprägung repräsentierte. Ein Vergleich der Einschätzungen der Angeklagten in Verhandlungen mit Zweierbesetzung und mit Dreierbesetzung ist nicht möglich, weil in den Verhandlungen mit Dreierbesetzung nur ein Angeklagter den Fragebogen ausfüllte. Bei den Angeklagten, die in Verhandlungen mit Zweierbesetzung den Fragebogen beantworteten, fielen die Einschätzungen der Verhandlung und des Gerichts ganz überwiegend günstig aus (vgl. Tabelle 7.2). Dies trifft auch bei getrennter Auswertung der Gerichte zu.

Tabelle 7.2: Einschätzungen der Angeklagten in Verhandlungen mit Zweierbesetzung

Frage	Einschätzungen	
	Arithm. Mittel	Median
Wie gut waren Sie vor der Verhandlung über den Ablauf der Verhandlung informiert?	7,25	8,00
War der Ablauf der Verhandlung für Sie verständlich?	7,25	8,00
Hat sich das Gericht genügend Zeit für Ihren Fall genommen?	8,00	8,00
In welcher Atmosphäre ist die Verhandlung abgelaufen? (unruhig/ruhig)	7,75	8,00
Wie umfassend wurde der Sachverhalt während der Verhandlung aufgeklärt?	6,18	8,00
Wir finden Sie das Verfahren, durch das das Urteil zustande gekommen ist?		
ungerecht/gerecht	5,42	5,00
unfair/fair	5,75	6,00
Wie fühlten Sie sich während der Verhandlung gegenüber den Amtspersonen?		
gehemmt/nicht gehemmt	5,25	5,00
Hat der Richter sich bemüht, das Tatgeschehen aufzuklären?	8,25	9,00
Hat sich der Richter bemüht, Ihre persönlichen Verhältnisse und Ihren Lebenslauf zu berücksichtigen?	7,42	8,00
Wie würden Sie den Richter einschätzen?		
nicht pflichtbewusst/pflichtbewusst	8,50	8,50
unhöflich/höflich	8,42	9,00
unsympathisch/sympathisch	7,83	8,00
voreingenommen/unvoreingenommen	7,45	8,00
ungerecht/gerecht	7,75	8,00
unfair/fair	8,08	8,00
Wie zufrieden sind Sie mit der Art und Weise, in der Ihr Richter Ihren Fall behandelt hat?	7,00	7,50
Hatten Sie Schwierigkeiten, sich während der Verhandlung sprachlich auszudrücken?	5,75	7,00
Sind Sie während der Verhandlung genug zu Wort gekommen?	6,92	8,50
Wie groß, denken Sie, war Ihr Einfluss auf das Urteil?	5,33	5,00

7. Die Beobachtung von Hauptverhandlungen

Frage	Einschätzungen	
	Arithm. Mittel	Median
Hat sich Ihr Verteidiger während der Verhandlung für Sie eingesetzt?	8,25	9,00
Wie finden Sie das Urteil?	6,08	6,00
ungerecht/gerecht	5,92	6,50
unfair/fair		
Ist das Urteil besser oder schlechter ausgefallen, als Sie erwartet haben?		
schlechter/besser	5,42	5,50
Konnten Sie aufgrund der Urteilsbegründung gut verstehen, aus welchen Gründen das Gericht zu dem Urteil gekommen ist?	8,00	8,00
War die Urteilsbegründung für Sie überzeugend?	6,33	7,00
Hatten Sie den Eindruck, dass das Urteil schon vor der Verhandlung feststand?		
nein/ja	5,67	6,50
Für wie angemessen halten Sie die Strafe, die das Gericht ausgesprochen hat?	6,08	6,50
Wie schlimm ist das Urteil für Sie`?		
schlimm/nicht schlimm	3,75	3,00
Wird die verhängte Strafe Sie in Zukunft vor neuen Straftaten bewahren?	7,83	7,17
Haben sich alle Beteiligten gemeinsam um die beste Lösung des Falles bemüht?	7,17	8,00

8. Zusammenfassung der Befunde

Seit 1993 besteht für die großen Straf- und Jugendkammern (außer dem Schwurgericht) die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen in reduzierter Besetzung mit zwei statt mit drei Berufsrichtern zu verhandeln. **Aufgabe** der vorliegenden Untersuchung ist es zu erheben, wie diese Möglichkeit von der Justizpraxis gehandhabt wird und welche Auswirkungen die Kammerbesetzung auf Ablauf und Ergebnis der Verfahren hat. Hierzu wurden mehrere **Methoden** eingesetzt. Es wurden Gesetzgebungsmaterialien, Rechtsprechung und Literatur zur Frage der Besetzungsreduktion ausgewertet. Die einschlägigen Statistiken wurden analysiert. Außerdem wurden Strafverfahrensakten ausgewertet und es fanden schriftliche und mündliche Befragungen von Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern statt. Schließlich wurden Hauptverhandlungen beobachtet.

Wie die Analyse der **Gesetzgebungsmaterialien** (siehe Kapitel 2.1, Seite 11 ff.) zeigt, erfolgte die befristete Einführung der Möglichkeit der Besetzungsreduktion zur Entlastung der mit dem Neuaufbau der Rechtspflege in den neuen Bundesländern befassten Justiz. Spätere Verlängerungen wurden damit begründet, dass sich die Regelung bewährt habe, die Rückkehr zu einer generellen Dreierbesetzung zu einer Mehrbelastung führen würde und die Vorschriften als Übergangslösung verlängert werden sollten, um sie im Zusammenhang mit der geplanten Reform des Strafverfahrens in ein Gesamtkonzept einzupassen. Die **Rechtsprechung** des Bundesgerichtshofs (siehe Kapitel 2.2, Seite 14 ff.) hat den Strafkammern bei der Entscheidung über die Besetzungsreduktion einen weiten Beurteilungsspielraum zuerkannt. Eine Revision hat der Bundesgerichtshof nur als begründet angesehen, wenn die Strafkammer den Beurteilungsspielraum in unvertretbarer Weise überschritten und objektiv willkürlich die Besetzung mit zwei Berufsrichtern beschlossen hatte. In einer neueren Entscheidung (Beschluss vom 7.7.2010, NJW 2010, S. 3045) hat der Bundesgerichtshof den Beurteilungsspielraum der Strafkammern dahingehend stärker konturiert, dass jedenfalls bei einer im Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens absehbaren Verhandlungsdauer von wenigstens zehn Verhandlungstagen von der Mitwirkung eines dritten Berufsrichters grundsätzlich nicht abgesehen werden darf. In der **Literatur** (siehe Kapitel 2.3, Seite 19 ff.) finden sich unterschiedliche Stellungnahmen zur Besetzungsreduktion. Teilweise wird vorgeschlagen, der Gesetzgeber solle die Fälle, in denen in Dreierbesetzung zu entscheiden ist, durch zwingende Regelungen oder durch Regelbeispiele konkretisieren.

Zur Beschreibung der Bedeutung der Besetzungsreduktion in der Justizpraxis wurden die **Statistik** „Strafgerichte“ der Jahre 1994 bis 2009 und eine vom Bundesministerium der Justiz bei den Landesjustizverwaltungen für den Zeitraum 2004 bis 2010 durchgeführte Umfrage ausgewertet (siehe Kapitel 3., Seite 25 ff.). Danach wird die Möglichkeit der Besetzungsreduktion nach den §§ 76 Abs. 2 GVG, 33b Abs. 2 JGG seit ihrer Einführung im Jahre 1994 von der Praxis in einem hohen Maß genutzt. Der Anteil der Zweierbesetzung stieg fast kontinuierlich von etwa der Hälfte der Verfahren in der Mitte der 1990er Jahre auf 78 % im Jahre 2009 an. Am reduktionsfreundlichsten zeigen sich hierbei von Anfang an die südlichen Bundesländer, während die nordwestlichen Länder geringere Reduktionsquoten aufweisen. Die östlichen Bundesländer waren zunächst mit der Zweierbesetzung zurückhaltender, haben mittlerweile aber eine höhere Reduktionsquote als die westlichen Bundesländer.

8. Zusammenfassung der Befunde

Insgesamt bestehen deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern. Auch strukturell ähnliche Länder wie z. B. die Stadtstaaten Berlin und Hamburg weisen eine unterschiedliche Reduktionspraxis auf. In der Praxis verschiedener Oberlandesgerichtsbezirke innerhalb eines Bundeslandes zeigen sich ebenfalls Unterschiede.

Bei der Differenzierung nach verschiedenen Kammerarten ergibt sich eine höhere Reduktionsquote bei der allgemeinen großen Strafkammer (über 80 % Zweierbesetzung) im Vergleich zur Wirtschaftsstraf- und zur Jugendkammer (zwischen 60 und 75 %). Bei der Frage, ob die Dreierbesetzung in der Wirtschaftsstraf- oder der Jugendkammer am häufigsten ist, zeigen sich wiederum deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern.

Die Anfechtung des Urteils ist bei der Dreierbesetzung durchgehend häufiger als bei der Zweierbesetzung. Die einzelnen Bundesländer unterscheiden sich zum Teil erheblich in der Anfechtungsquote, wobei im Erhebungszeitraum von 2004 bis 2010 relativ stabile Muster zu beobachten sind. Ein direkter Zusammenhang zwischen Reduktionsquote und Anfechtungshäufigkeit lässt sich nicht feststellen. Auch die Häufigkeit des Einsatzes von Proberichtern scheint keinen Einfluss auf die Anfechtungsraten zu haben, wobei zu beachten ist, dass die Angaben hierzu sehr lückenhaft sind und eine abschließende Beurteilung nicht zulassen.

Als weitere Methode wurde in der Evaluation die **Aktenanalyse** eingesetzt (siehe Kapitel 4., Seite 49 ff.). Gegenstand der Aktenauswertung waren 566 Verfahren an sechs für Deutschland repräsentativen Landgerichten und 137 Verfahren des Landgerichts Hamburg, das als Beispiel für ein Landgericht einer Millionenstadt in die Untersuchung einbezogen wurde. 263 Verfahren der repräsentativen Landgerichte stammten aus dem Jahr 2000 (Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung), 303 aus dem Jahr 2007. Unter den Hamburger Verfahren befanden sich 70, in denen die erstinstanzliche Entscheidung im Jahr 2000 erging, und 67 mit erstinstanzlicher Entscheidung im Jahr 2007. Die Auswertung der Akten erfolgte anhand eines Aktenhebungsbogens.

Von den Verfahren bei den repräsentativen Landgerichten wurden 83 % in Zweierbesetzung und 17 % in Dreierbesetzung geführt. Der Anteil der Zweierbesetzungen stieg von 78 % im Jahr 2000 auf 87 % im Jahr 2007. Im Hamburg wurde in 96 % der Verfahren in Zweierbesetzung verhandelt. Der Anteil der Zweierbesetzungen schwankte bei den repräsentativen Landgerichten von 65 % in Bamberg bis 99 % in Cottbus. Ein Anstieg des Anteils der Zweierbesetzungen von 2000 auf 2007 war bis auf das Landgericht Bielefeld bei allen repräsentativen Landgerichten festzustellen.

Die Besetzungsentscheidungen fallen bei den verschiedenen Spruchkörpern der Landgerichte unterschiedlich aus. Beim höchsten ist der Anteil der Zweierbesetzungen mit 88 % bei den großen Strafkammern. Bei den Jugendkammern beträgt der Anteil der Zweierbesetzungen 75 % und bei den Jugendschutzkammern 69 %. Am niedrigsten ist der Anteil der Zweierbesetzungen mit 54 % bei den Wirtschaftsstrafkammern.

Die Besetzungsentscheidung wird in der Regel gemeinsam mit dem Eröffnungsbeschluss ohne Begründung getroffen. Von den Verfahrensbeteiligten wird sie weitgehend akzeptiert. Nur selten werden Einwände gegen die Besetzungsentscheidung erhoben und wird die Besetzung mit der Revision gerügt. Die Verhandlung in Zweierbesetzung ist vielfach zur Routine geworden. In 18 % der Verfahren mit Zweierbesetzung wirkten Proberichter

mit. Der Anteil der Verfahren mit Proberichtern an den Verfahren in Dreierbesetzung betrug 24 %.

Die Besetzungsentscheidung steht in einem Zusammenhang mit der Deliktsart. Überdurchschnittlich hohe Anteile von Dreierbesetzungen sind bei Diebstahl und Unterschlagung, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Delikten nach der Abgabenordnung sowie Betrug, Untreue, Urkundenfälschung und sonstigen Straftaten gegen das Vermögen festzustellen. Die Kriterien für die Besetzungsentscheidung betreffen weiterhin den Umfang des Verfahrens. Je höher die Seitenzahl der Anklageschrift ist, je mehr Seiten auf das Ermittlungsverfahren (ohne Anklageschrift) entfallen, je mehr Verfahren beigezogen werden, je höher die Zahl der angeklagten Taten ist und je mehr Hauptverhandlungstermine festgelegt werden, desto höher ist der Anteil der Verfahren, in denen in Dreierbesetzung entschieden wird. Der Anteil der Verfahren in Dreierbesetzung steigt auch mit der Zahl der Angeschuldigten, der Zahl der Verteidiger sowie der Zahl der Geschädigten und der Nebenkläger. Auch die Schwierigkeit des Tatnachweises spielt für die Besetzungsentscheidung eine Rolle. Der Anteil der Verfahren in Dreierbesetzung ist umso höher, je mehr Beweismittel in der Anklageschrift angegeben werden, und der Anteil der Verfahren mit Dreierbesetzung ist höher, wenn ein Angeklagter den Tatvorwurf vollständig bestreitet.

Diese Kriterien entsprechen den Maßstäben des § 76 Abs. 2 GVG und des § 33b Abs. 2 JGG. Allerdings verhandeln die großen Strafkammern nur dann in Dreierbesetzung, wenn die genannten Variablen in einer sehr hohen Ausprägung vorliegen. Auch dann, wenn die Seitenzahl für das Ermittlungsverfahren (ohne Anklageschrift) über 500 Seiten beträgt oder wenn mehr als zehn Verfahren beigezogen werden oder 50 Taten oder mehr angeklagt sind, wird in jeweils zwei Drittel dieser Verfahren in Zweierbesetzung entschieden. In 65 % der Verfahren, in denen in der Anklageschrift über 120 Beweismittel angeführt waren, ordneten die großen Strafkammern die Zweierbesetzung an, und in 77 % der Fälle, in denen ein Angeklagter den Tatvorwurf vollständig bestritt, wurde in Zweierbesetzung verhandelt. Bei den Verfahren, in denen zehn und mehr Hauptverhandlungstermine angesetzt waren, betrug der Anteil der Zweierbesetzungen 42 %. Von den Verfahren, in denen nach der Anklageschrift die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in Betracht kam, wurden 80 % in Zweierbesetzung verhandelt. Die neun Verfahren, in denen die Anordnung von Sicherungsverwahrung in Betracht kam, fanden alle in Zweierbesetzung statt. Die gesetzlichen Kriterien werden somit von der Praxis sehr großzügig in Richtung der Zweierbesetzung gehandhabt. Beim Landgericht Hamburg stellt eine Verhandlung in Dreierbesetzung eine extreme Ausnahme dar. Zu berücksichtigen ist, dass der Beschluss des BGH vom 7.7.2010, in dem der BGH die Voraussetzungen für eine Verhandlung in Dreierbesetzung stärker konturiert hat, nach Ablauf der hier untersuchten Verfahren ergangen ist.

Wird mit multivariaten Verfahren untersucht, welche Variablen die Entscheidung über die Besetzungsreduktion beeinflussen, erweisen sich das Landgericht, der Spruchkörper, der Verfahrensumfang in sachlicher und in personeller Hinsicht, das Entscheidungsjahr, das Delikt und das Aussageverhalten des Angeschuldigten als relevant. Neben Umfang und Schwierigkeit der Verfahren spielen also auch regionale Entscheidungsstrukturen, die durch die jeweilige Personalausstattung der Kammern und lokalen Rechtskulturen

8. Zusammenfassung der Befunde

geprägt sein dürften, die Art des Spruchkörpers und die zeitliche Entwicklung (Zunahme der Anordnungen von Zweierbesetzungen) eine Rolle.

Wird der Verlauf der Verfahren mit Zweierbesetzung und mit Dreierbesetzung betrachtet, zeigt sich, dass die Verfahren mit Dreierbesetzung umfangreicher, komplexer und kontroverser sind. In Verfahren mit Dreierbesetzung dauern die Hauptverhandlungen und das gesamte Hauptverfahren länger und ist die Seitenzahl für das Hauptverfahren höher. Es werden in der Hauptverhandlung mehr Beweismittel verwendet. Die mündliche Urteilsbegründung ist länger und die Seitenzahl des schriftlichen Urteils ist höher. In Verhandlungen mit Dreierbesetzung werden mehr Beweisanträge gestellt, es wird häufiger Beweisverwertungen widersprochen, es werden häufiger Ablehnungsgesuche gestellt und es wird öfter Revision eingelegt. Die größere rechtliche Komplexität der Verfahren in Dreierbesetzung zeigt sich daran, dass häufiger in der Hauptverhandlung rechtliche Hinweise nach § 265 StPO gegeben werden. In den Verfahren mit Dreierbesetzung werden häufiger Freiheitsstrafen oder Jugendstrafen ohne Bewährung verhängt.

Wie Berechnungen mit multivariaten Verfahren zeigen, sind diese Unterschiede zu einem erheblichen Teil nicht auf die Besetzung der großen Strafkammer, sondern auf die Unterschiedlichkeit der Verfahren, die in Zweierbesetzung und in Dreierbesetzung verhandelt werden, zurückzuführen. So hat die Besetzung nach den Ergebnissen von kategorialen Regressionsanalysen keinen Einfluss auf die Sanktionshöhe sowie auf die Häufigkeit und den Erfolg von Revisionen. Bestehen bleiben aber Zusammenhänge mit der Dauer der Hauptverhandlung, der Zahl der verwendeten Beweismittel und der Seitenzahl des Urteils.

Weiterhin fand eine schriftliche **quantitative Befragung** von Richtern und Staatsanwälten aus einer Zufallsstichprobe von 50 % der deutschen Landgerichtsbezirke statt. Außerdem wurden Fachanwälte für Strafrecht aus einer Zufallsstichprobe von 60 % der deutschen Rechtsanwaltskammern befragt (siehe Kapitel 5., Seite 99 ff.). Den für die **Landgerichtspräsidenten** bestimmten Fragebogen beantworteten 40 Landgerichtspräsidenten. 80 % der Landgerichtspräsidenten gaben an, dass die großen Strafkammern an dem jeweiligen Landgericht in den letzten 12 Monaten in 70 % oder mehr der einschlägigen Verfahren von der Möglichkeit der Besetzungsreduktion Gebrauch gemacht haben. Nach Angaben von 76 % der Landgerichtspräsidenten hat die Möglichkeit der Besetzungsreduktion zu einer Entlastung der Richter geführt, nach Angaben von 50 % der Landgerichtspräsidenten wurden aufgrund der Möglichkeit der Besetzungsreduktion Arbeitskraftanteile von den großen Strafkammern abgezogen, deren Höhe zwischen 0,25 und über 2 veranschlagt wurde. Bei einer Wiedereinführung der generellen Dreierbesetzung erwarten 46 % der Landgerichtspräsidenten einen Mehraufwand von 2 oder mehr Arbeitskraftanteilen. Die gegenwärtige Regelung der Besetzungsreduktion hielten 80 % der Landgerichtspräsidenten für praktikabel/gut handhabbar und 55 % für sachgerecht. Nach der Ansicht von 85 % der Landgerichtspräsidenten ist die Möglichkeit der Besetzungsreduktion erforderlich, um den Arbeitsanfall mit den vorhandenen richterlichen Arbeitskraftanteilen zu bewältigen. 49 % der Landgerichtspräsidenten sprachen sich für die Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung aus, 25 % befürworteten veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung, 13 % veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung. 3 % sprachen sich für eine zwingende Dreierbesetzung und 5 % für eine zwingende Zweierbesetzung aus.

Den Fragebogen für die **Richter** der großen Strafkammern beantworteten 241 Richter. 57 % davon waren Vorsitzende Richter. Nach den Angaben von 70 % der Richter wurde in den letzten 12 Monaten in 90 oder 100 % der Verfahren in Zweierbesetzung verhandelt. 74 % der Richter gaben an, dass in keinem oder nur in 10 % der Verfahren schwierige Prüfungen notwendig waren, um die Entscheidung über die Besetzungsreduktion treffen zu können. Nach Einschätzung der Richter war der Umfang der Sache etwas häufiger als die Schwierigkeit der Sache für die Entscheidung für eine Dreierbesetzung ausschlaggebend. Dem entspricht es, dass die Richter als relevante Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion vor allem Merkmale angaben, die den Umfang der Sache betreffen. Daneben wurden insbesondere Kriterien genannt, die die Komplexität des Verfahrens und die Arbeitsbelastung der Kammermitglieder betreffen. Für die Anordnung der Besetzungsreduktion sprechen nach Angaben der Richter vor allem einfach gelagerte Fallkonstellationen, die Erwartung einer Absprache und die Bewältigung von Kapazitätsproblemen. Gegen eine Besetzungsreduktion spricht nach Angaben der Richter neben Kriterien der Schwierigkeit und des Umfangs der Sache, dass die Anordnung von Sicherungsverwahrung in Betracht kommt.

41 % der Richter stufen die gesetzlichen Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion als praktikabel/gut handhabbar ein, 48 % als sachgerecht. 70 % der Richter stimmten der Aussage zu, dass die Zweierbesetzung häufig erforderlich ist, weil die Zahl der Richter für die Dreierbesetzung nicht ausreicht. Als Vorteile der Dreierbesetzung betrachteten die Richter vor allem eine bessere Ausbildung der Richter auf Probe, das Einbringen zusätzlicher tatsächlicher und rechtlicher Aspekte durch den dritten Richter, eine höhere Qualität der rechtlichen Diskussion und eine bessere Führung der Hauptverhandlung. Nach Angaben von zwei Dritteln der Richter trifft es in hohem Maße zu, dass an ihrem Landgericht aufgrund der personellen Ausstattung der Strafkammern in erster Linie in Zweierbesetzung entschieden werden muss. Drei Viertel der Richter gaben an, dass sie seltener von der Besetzungsreduktion Gebrauch machen würden, wenn ihr Landgericht personell so gut ausgestattet wäre, dass ihre Kammer problemlos in Dreierbesetzung entscheiden könnte. Nach Angaben von 46 % der Richter hat die Möglichkeit der Besetzungsreduktion zu einer Entlastung der Richter geführt, nach Angaben von 81 % zu einem Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen von den großen Strafkammern. Nach Einschätzung von 73 % der an Berufungsverfahren vor der großen Jugendkammer beteiligten Richter bestehen in diesen Verfahren keine Besonderheiten gegenüber erstinstanzlichen Verfahren.

Nach Ansicht von 35 % der Richter sollte die derzeitige Lösung beibehalten werden. 26 % sprachen sich für veränderte gesetzliche Kriterien in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung, 16 % für eine zwingende Dreierbesetzung aus. 13 % befürworteten veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung, 5 % eine zwingende Zweierbesetzung.

Den für die **Staatsanwälte** vorgesehenen Fragebogen beantworteten 327 Staatsanwälte. Nach Angaben von 65 % der Staatsanwälte wurde in 90 bzw. 100 % der Hauptverhandlungen vor großen Strafkammern, an denen sie in den letzten 12 Monaten teilgenommen hatten, in Zweierbesetzung verhandelt. Als relevante Kriterien für die Entscheidungen der großen Strafkammern über die Besetzungsreduktion nannten die Staatsanwälte neben Merkmalen der Schwierigkeit und des Umfangs der Sache die Arbeitsbelastung der

8. Zusammenfassung der Befunde

Kammermitglieder. Aus der Sicht der Staatsanwälte sprechen in der Praxis der großen Strafkammern vor allem einfach gelagerte Fallkonstellationen, die Erwartung einer Absprache und Kapazitätsüberlegungen für die Zweierbesetzung. Als Kriterium für die Dreierbesetzung nannten die Staatsanwälte neben Merkmalen der Schwierigkeit und des Umfangs der Verfahren die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung.

54 % der Staatsanwälte hielten die gesetzlichen Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion für praktikabel/gut handhabbar, 63 % für sachgerecht. Nach der Einschätzung von mehr als der Hälfte der Staatsanwälte ist die Qualität der Verhandlungen und der Urteile bei einer Zweierbesetzung genauso hoch wie bei einer Dreierbesetzung und ist die Zweierbesetzung häufig erforderlich, weil die Zahl der Richter für eine Dreierbesetzung nicht ausreicht. Einen Vorteil der Dreierbesetzung sahen die Staatsanwälte vor allem in einer besseren Führung der Hauptverhandlung. 61 % der Staatsanwälte gaben an, dass die großen Strafkammern die Möglichkeit zur Besetzungsreduktion genau richtig anwenden, nach der Ansicht von 34 % der Staatsanwälte sollte häufiger in Dreierbesetzung entschieden werden, nach der Auffassung von 5 % häufiger in Zweierbesetzung. Nach der Einschätzung von drei Vierteln der Staatsanwälte würden die Kammern häufiger in Dreierbesetzung entscheiden, wenn sie besser ausgestattet wären. Nach Ansicht von 82 % der Staatsanwälte hat die Möglichkeit der Besetzungsreduktion zu einer Entlastung der Richter geführt und nach Einschätzung von 68 % zu einem Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen von den großen Strafkammern.

53 % der Staatsanwälte sprachen sich für eine Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung aus, 23 % für veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung und 6 % für eine zwingende Dreierbesetzung. 9 % befürworteten veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung, 3 % eine zwingende Zweierbesetzung.

Von den **Fachanwälten für Strafrecht** gingen 187 ausgefüllte Fragebögen ein. Nach Angaben von 59 % der Verteidiger wurde in 80 % oder mehr der Verfahren vor großen Strafkammern, an denen sie in den letzten 12 Monaten teilgenommen hatten, in Dreierbesetzung verhandelt. Aus der Sicht der Verteidiger sprechen in der Praxis der großen Strafkammern vor allem die Geständigkeit des Angeklagten, die Erwartung einer Absprache sowie Kapazitätsüberlegungen für eine Zweierbesetzung und Merkmale des Umfangs der Sache, der Schwere der in Betracht kommenden Sanktionen und der Schwierigkeit der Sache für eine Dreierbesetzung.

Nur 21 % der Verteidiger hielten die gesetzlichen Kriterien für die Besetzungsreduktion für uneingeschränkt praktikabel/gut handhabbar, 34 % betrachteten sie als sachgerecht. Nach der Ansicht von 64 % der Verteidiger ist die Zweierbesetzung häufig erforderlich, weil die Zahl der Richter für die Dreierbesetzung nicht ausreicht. Vorteile der Dreierbesetzung sahen die Verteidiger insbesondere in der besseren Arbeitsverteilung unter den Richtern, der besseren Führung der Hauptverhandlung, einer höheren Qualität der rechtlichen Diskussion mit der Kammer und einer intensiveren Würdigung des Tatsachenstoffs. Nach der Einschätzung von 24 % der Verteidiger wenden die großen Strafkammern die Möglichkeit der Besetzungsreduktion genau richtig an, nach der Auffassung von 67 % sollten Entscheidungen häufiger in Dreierbesetzung getroffen werden, nach Ansicht von 10 % häufiger in Zweierbesetzung. Nach der Einschätzung von 81 % der Verteidiger würden die Kammern häufiger in Dreierbesetzung entscheiden, wenn sie bes-

ser ausgestattet wären. Nach der Ansicht von 71 % der Verteidiger hat die Möglichkeit der Besetzungsreduktion zu einer Entlastung der Richter geführt und nach Auffassung von 70 % zu einem Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen von den großen Strafkammern.

Lediglich 20 % der Verteidiger sprachen sich für eine Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung aus. 44 % traten für veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung ein, 21 % für eine zwingende Dreierbesetzung. 8 % befürworteten veränderte Kriterien in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung, 1 % eine zwingende Zweierbesetzung.

Die qualitativen Analysen wurden durch **qualitative Interviews** mit 15 Vorsitzenden Richtern, 13 Beisitzern, 14 Staatsanwälten und 12 Strafverteidigern ergänzt (siehe Kapitel 6., Seite 163 ff.). Die Leitfadenterviews wurden in den Landgerichtsbezirken durchgeführt, in denen die Aktenauswertung stattfand.

Die Interviews mit **Richtern** (im Alter zwischen 32 und 64 Jahren) ergaben, dass in erster Linie der Umfang der Sache und seltener die Schwierigkeit der Sache als entscheidendes Argument für eine Dreierbesetzung gesehen wird. Neben Aspekten wie der Vielzahl der Angeklagten oder einem großen Aktenumfang führen das Vorliegen einer umfangreichen Telefonüberwachung, die Notwendigkeit von Rechtshilfeersuchen, die Erwartung einer schwierigen Glaubwürdigkeitsbeurteilung oder das Vorliegen von Spezialmaterien (vor allem in Wirtschaftsstrafkammern) eher zu einer richterlichen Entscheidung zugunsten der Dreierbesetzung. Außerdem bewegen nach den Interviews eine schlechte personelle Ausstattung oder ein hoher Erledigungsdruck (z. B. bedingt durch eine Vielzahl von Haftsachen) manchen Richter dazu, in Zweierbesetzung zu entscheiden. Während als Auswirkungen der Zweierbesetzung hauptsächlich die Entlastung der Beisitzer und die Möglichkeit der Kammer, mehr Verfahren erledigen zu können, genannt wurden, führt die Dreierbesetzung aus Richtersicht gerade in umfangreicheren oder schwierigen Verfahren zu einer besseren Aufgabenverteilung. Der dritte Berufsrichter wirkt sich nach Meinung vieler Richter positiv auf die Qualität der Verfahren und der Urteile aus, insbesondere bei Glaubwürdigkeitsprüfungen oder umfangreichen Verfahren. Viele Richter betonten in diesem Zusammenhang allerdings auch, dass in ihren Augen die Zweierbesetzung zumindest nicht in allen Fällen mit Qualitätsnachteilen verbunden sei. Insgesamt bevorzugten die befragten Richter vielfach (bei Betonung des Werts einer rechtlichen Kammerdiskussion) die Dreierbesetzung, wenige hielten die Dreierbesetzung hingegen überwiegend für überflüssig. Die überwiegende Mehrheit der Richter forderte die Beibehaltung einer flexiblen Lösung, wobei in der Praxis künftig der Dreierbesetzung ein stärkeres Gewicht zukommen solle als bisher.

Die Interviews mit den **Staatsanwälten** (zwischen 32 und 58 Jahre alt) bestätigten die von den Richtern geschilderten Entscheidungskriterien. Zur Auswirkung der Besetzungsreduktion betonten einige Gesprächspartner, dass nicht die Zahl der Berufsrichter, sondern die tatsächliche Aufgabenverteilung in der Kammer bei einer Dreierbesetzung und die Persönlichkeit des Vorsitzenden Richters Einfluss auf die Qualität von Verhandlung und Urteil habe. Als Vorteil der Zweierbesetzung führten manche Staatsanwälte vergleichsweise einfachere Terminabsprachen an. Als Vorteil der Dreierbesetzung wurde eine höhere Verhandlungsqualität genannt. Der Großteil der Staatsanwälte sprach sich für

8. Zusammenfassung der Befunde

die Beibehaltung einer flexiblen Lösung aus. Eine eindeutige Präferenz zur Zweier- oder Dreierbesetzung konnte bei den Staatsanwälten nicht ausgemacht werden.

Deutlicher positionierten sich die **Strafverteidiger** (44 bis 67 Jahre alt), die auf eine Berufserfahrung von bis zu 38 Jahren zurückblicken konnten. Als einen der entscheidenden Aspekte für die Entscheidung zur Dreierbesetzung benannten die Anwälte die Furcht vor einer Revision. Nach Ansicht mehrerer Strafverteidiger läuft ein Verfahren in Dreierbesetzung geordneter ab, in Zweierbesetzung hingegen schneller. Insgesamt betonte die Mehrheit der befragten Strafverteidiger ihre Präferenz zur Dreierbesetzung, die ihrer Ansicht nach zu einer höheren Qualität der Verhandlung führt. Dementsprechend legten sie deutlich ihren Wunsch nach vermehrten Entscheidungen in Dreierbesetzung dar.

Die Praxis der Besetzungsreduktion bei **Berufungsverhandlungen vor Jugendkammern** (in der Regel Zweierbesetzung) wird offenbar in allen Berufsgruppen weitaus weniger kontrovers gesehen. Die qualitativen Unterschiede zwischen einer Zweier- und Dreierbesetzung wurden hier als nicht vorhanden oder sehr gering eingestuft. Alle Berufsgruppen scheinen deshalb mit der derzeitigen Praxis zufrieden zu sein. Angeregt wurde, die Anwendbarkeit der Besetzungsreduktionsmöglichkeiten in Berufungsverhandlungen gesetzlich ausdrücklich festzulegen.

Bei der **Beobachtung** von 31 Hauptverhandlungen vor großen Strafkammern der Landgerichte Heidelberg, Mannheim und Bochum (27 Verhandlungen in Zweierbesetzung und vier in Dreierbesetzung) schätzten die Beobachterinnen die Richter und die Verhandlungsabläufe durchweg günstig ein und ergaben sich keine starken Unterschiede zwischen Verhandlungen mit Zweierbesetzung und mit Dreierbesetzung (siehe Kapitel 7., Seite 181 ff.). Die Einschätzungen der Angeklagten über die Verhandlungen mit Zweierbesetzung fielen ebenfalls ganz überwiegend günstig aus. Bei den Verhandlungen mit Dreierbesetzung konnten nur in einem Verfahren partielle Einschätzungen des Angeklagten eingeholt werden.

Insgesamt führen die eingesetzten Methoden zu übereinstimmenden Ergebnissen. Die Zweierbesetzung hat einen sehr breiten Anwendungsbereich gewonnen. Umfang und Komplexität der Sache sind Kriterien für die Besetzungsentscheidungen, es wird jedoch auch in sehr umfangreichen Sachen häufig in Zweierbesetzung verhandelt. Ein Teil der Praxis wünscht häufigere Verhandlungen in Dreierbesetzung.

9. Ausblick

Die Befunde der empirischen Untersuchung zeigen, dass es Verfahren vor den großen Strafkammern gibt, die in tatsächlicher und rechtlicher Sicht so gelagert sind, dass sie von mit zwei Berufsrichtern besetzten Kammern ohne Qualitätseinbuße entschieden werden können. Andererseits haben die großen Strafkammern auch Strafsachen zu verhandeln, die sehr umfangreich sind und erhebliche tatsächlich und/oder rechtliche Schwierigkeiten aufweisen, sodass anzunehmen ist, dass sie in einer Dreierbesetzung besser bewältigt werden können als in einer Zweierbesetzung.

Wird aufgrund dieser Befunde eine Regelung in den Blick genommen, die sowohl Verhandlungen in Zweier- als auch in Dreierbesetzung ermöglicht, stellt sich die Frage, wie die Verfahren in Zweier- und in Dreierbesetzung voneinander abgegrenzt werden sollen. Das geltende Rechts stellt insoweit darauf ab, ob nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint. Hierbei handelt es sich um eine nicht sehr stark konturierte Formulierung. In der Praxis ist der Anteil der Verfahren mit Zweierbesetzung immer weiter ausgedehnt worden, sodass auch in sehr umfangreichen oder komplizierten Verfahren und in Verfahren, in denen über äußerst einschneidende Sanktionen wie z. B. Sicherungsverwahrung entschieden werden muss, in Zweierbesetzung verhandelt wird. In diesen Fällen könnte eine Verhandlung in Dreierbesetzung angebracht sein. Ob sich dies bei unverändertem Gesetzestext erreichen lässt, erscheint zweifelhaft, weil von den knappen richterlichen Ressourcen ein starker Druck in Richtung auf die Verhandlung in Zweierbesetzung ausgeht und die revisionsrichterliche Kontrolldichte bislang eher gering war. Aufgrund dieser Erwägungen könnte daran gedacht werden, die Fälle, in denen in Dreierbesetzung zu verhandeln ist, gesetzlich stärker zu konturieren, um hierdurch ein ausgewogenes Verhältnis von Verhandlungen in Zweierbesetzung und in Dreierbesetzung zu erreichen.

Eine zwingende Verhandlung in Dreierbesetzung kommt insbesondere in Betracht, wenn über die Anordnung der Sicherungsverwahrung zu entscheiden ist.¹³⁵ Das geltende Recht sieht die Dreierbesetzung zwingend vor, wenn die große Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist. Ein Grund für diese sachgerechte Regelung sind insbesondere die in Schwurgerichtsfällen zu erwartenden sehr hohen Sanktionen. Eine sehr hohe Eingriffsstärke weist auch die Sicherungsverwahrung auf. Diese freiheitsentziehende Maßregel hat keine zeitliche Obergrenze und kann daher lebenslang dauern. Nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG entscheidet die Strafvollstreckungskammer über die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung mit drei Berufsrichtern. Dies könnte der Gesetzgeber auch für die Anordnung dieser Maßregel vorsehen. Dies könnte auch für die vorbehaltenen Sicherungsverwahrung gelten. Überlegt werden könnte, ob eine Verhand-

¹³⁵ Hierfür *Rissing-van Saan* Festschrift für Krey, 2010, S. 431, 444 f. und die *Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes* Gutachten zum Thema: Besetzungsreduktion bei der Großen Strafkammer (§§ 76 Abs. 2 GVG, 33b Abs. 2 JGG) und Änderungen bei der Besetzung erstinstanzlicher Spruchkörper? Modell Meyer-Goßner. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, 2009, S. 102 ff., 162; ähnlich *Rieß*, Festschrift für Schöch, 2010, S. 895, 912.

lung auch dann zwingend in Dreierbesetzung stattfinden sollte, wenn über die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus zu entscheiden ist.¹³⁶

Nach den empirischen Befunden wird in den Verfahren vor der Wirtschaftsstrafkammer am häufigsten in Dreierbesetzung verhandelt. Dies hat seinen Grund darin, dass die von der Wirtschaftsstrafkammer zu verhandelnden Sachen häufig sehr umfangreich und schwierig sind. Andererseits finden auch vor der Wirtschaftsstrafkammer Verfahren statt, in denen die Besetzung der Kammer mit zwei Berufsrichter ausreichend erscheint. Dies kann zum Beispiel für Verfahren mit geständigen Angeklagten zutreffen. Dieser Sachlage könnte durch eine Regelung Rechnung getragen werden, nach der die Wirtschaftsstrafkammer in der Regel in Dreierbesetzung entscheidet.¹³⁷ Nach einer solchen Regelung würde die Wirtschaftsstrafkammer grundsätzlich in Dreierbesetzung verhandeln, könnte aber in einfacher gelagerten Fallkonstellationen auf den dritten Berufsrichter verzichten. Die Regelbeispielstechnik könnte auch eingesetzt werden, um einem überschießenden Gebrauch von der Zweierbesetzung in Verfahren vor anderen großen Strafkammern als der Wirtschaftsstrafkammer entgegenzuwirken. So könnte im Anschluss an einen Beschluss des BGH¹³⁸ vorgesehen werden, dass in der Regel in Dreierbesetzung zu verhandeln ist, wenn eine Verhandlungsdauer von wenigstens zehn Hauptverhandlungstagen zu erwarten ist.¹³⁹ Weitere Regelbeispiele wären denkbar. So könnte etwa an die Schwierigkeit der Beweiswürdigung (z. B. in Fällen, in denen Aussage gegen Aussage steht), die schwierige rechtliche Problematik des Falles oder die zu erwartende Schwierigkeit der Führung der Hauptverhandlung angeknüpft werden. Möglicherweise sind diese Konstellationen aber durch die Formulierung „Umfang oder Schwierigkeit der Sache“ bereits ausreichend erfasst.¹⁴⁰

In verfahrensrechtlicher Hinsicht dürften die Regelungen über die Besetzungsreduktion durch die Rechtsprechung des BGH in grundsätzlich sachgerechter Weise konkretisiert worden sein. Insoweit erscheinen grundlegende gesetzlichen Änderungen nicht erforderlich. Überlegt werden könnte, der großen Strafkammer die Möglichkeit zu geben, nach einer Aussetzung der Hauptverhandlung erneut über die Besetzung zu beschließen.¹⁴¹ Die Geltung der Vorschriften über die Besetzungsreduktion auch für die Verfahren, in denen die große Jugendkammer als Berufungsgericht entscheidet, könnte ausdrücklich gesetzlich geregelt werden.

136 Dafür *Rissing-van Saan* (Fn. 132), S. 445, und die *Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes* (Fn. 127), S. 104, 162.

137 Dafür die *Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes* (Fn. 132), S. 110, 164.

138 Beschl. v. 7.7.2010 – 5 StR 555/09 – NJW 2010, 3045, 3047.

139 Für Regelbeispiele für die Dreierbesetzung *Rissing-van Saan* (Fn. 132), S. 446, *Rieß* (Fn. 132), S. 911, und die *Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes* (Fn. 132), S. 106 ff., 163 f.

140 Die *Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes* (Fn. 132), S. 110, 164 schlägt weiterhin vor, dass die große Strafkammer in der Regel in Dreierbesetzung entscheiden soll, wenn im Einzelfall eine höhere Strafe als acht Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten ist.

141 Dafür die *Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes* (Fn. 132), S. 125, 167.

Anhang 1: Aktenerhebungsbogen – Hauptbogen

I. Allgemeine Angaben

1. Fall-Nr. □.□□□

1.1 Bearbeiter¹: □□□□

2. Landgericht: Bamberg [1] Bielefeld [2] Bremen [3] Cottbus [4]
Dortmund [5] Hamburg [6] Mannheim [7]

3. Seitenzahl der Straftakte insgesamt: □□.□□□

4. Spruchkörper: Große Strafkammer [1] Jugendkammer [2]
Jugendschutzkammer [3] Staatsschutzkammer [4]
Wirtschaftsstrafkammer [5]

5. Spezielle Zuständigkeit der Kammer nach dem Geschäftsverteilungsplan:
Keine [0] Betäubungsmitteldelikte [1] Sonstige [2] nennen:

6. Datum des Beginns des Ermittlungsverfahrens: □□.□□.□□□□

7. Seitenzahl des Ermittlungsverfahrens (ohne Anklage): □.□□□

II. Anklageschrift

8. Seitenzahl der Anklage: □□□

9. Datum der Anklage: □□.□□.□□□□

Daten für die einzelnen Angeschuldigten in Sonderbogen A eintragen

Bezogen auf alle Angeschuldigten:

Anklagevorwurf schwerstes Delikt:

10.1	Delikt §	10.2	Buchstabe	10.3	Absatz	10.4	Satz	10.5	Ziffer
	□□□		□		□□		□□		□□

10.6 Gesetz: StGB [1] BtmG [2] sonstiges [3] nennen:

10.7 Vollendung [1] Versuch [2]

10.8 Anzahl der Taten (des schwersten Delikts): □□□

10.9 Anklage des schwersten Delikts erfolgte wegen:
Alleintäterschaft [1] Mittäterschaft [2] Anstiftung [3]
Beihilfe [4] Versuch der Beteiligung [5]

10.10 Angeschuldigt sind deshalb (Anzahl): □□

Anklagevorwurf zweitschwerstes Delikt insgesamt:

11.1	Delikt §	11.2	Buchstabe	11.3	Absatz	11.4	Satz	11.5	Ziffer
------	----------	------	-----------	------	--------	------	------	------	--------

1 Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Anhang 1: Aktenerhebungsbogen – Hauptbogen

11.6 **Gesetz:** StGB [1] BtmG [2] sonstiges [3] nennen:

12. **Anzahl der Angeschuldigten insgesamt:**

12.1 davon weiblich:

12.2 davon männlich:

13. **Anzahl der jugendlichen Angeschuldigten:**

14. **Anzahl der heranwachsenden Angeschuldigten:**

15. **Anzahl der erwachsenen Angeschuldigten:**

16. **Anzahl der Angeschuldigten mit deutscher Staatsbürgerschaft:**

17. **Anzahl der Angeschuldigten mit ausländischer Nationalität:**

davon:

17.1 Anzahl der sonstigen EU-Staatsbürger:

17.2 Anzahl der Nicht-EU-Staatsbürger:

17.3 Staatsangehörigkeit unbekannt:

18. **Anzahl der vorbestraften Angeschuldigten:**

19. **Anzahl der Angeschuldigten, die sich zum Zeitpunkt der Anklage in Untersuchungshaft befanden:**

20. **Anzahl der angeklagten Taten insgesamt:**

21. **Anzahl der unterschiedlichen Tatbestände (§§) des Besonderen Teils (StGB) oder anderer Gesetze in der Anklage:**

22. **Anzahl der Geschädigten insgesamt:**

23. **Insgesamt entstandener Vermögensschaden:**

keiner [0] ist genau beziffert [1]

ist als Mindest- oder Schätzbetrag genannt [2] in unbekannter Höhe [3]

23.1 Summe in €: ..

Immaterieller Schaden (Personenschaden):

24.1 Anzahl der Getöteten:

24.2 Anzahl der körperlich Verletzten:

24.2.1 davon Anzahl der stationär Behandelten:

24.3 Anzahl der Personen mit sonstigen (psychischen) Schäden:

Anzahl der Beweismittel laut Anklageschrift:

25.1 Zeugen:

25.2 Sachverständige:

25.3 Urkunden:

25.4 Augenscheinsobjekte insgesamt:

25.5 Unterschiedliche Augenscheinsobjekte:

26. Beigezogene Verfahren:

Verteidiger (Anzahl):

27.1 Wahlverteidiger:

27.2 Pflichtverteidiger:

28.1 Verteidiger aus LG-Bezirk:

28.2 Auswärtige Verteidiger:

29. Höchste Zahl an Verteidiger je Angeschuldigter:

Anzahl der vorliegenden Sachverständigengutachten:

30.1 rechtsmedizinisch

30.2 psychiatrisch

30.3 kriminaltechnisch

30.4 technisch

30.5 sonstige(s) , nennen:

31. Anzahl der Nebenkläger:

32. Anzahl der Nebenklägervertreter:

In Betracht kommende freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung:

33.1 psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB)	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
33.2 Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
33.3 Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB)	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
33.4 Vorbehalt der Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB)	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
33.5 Führungsaufsicht (§ 68ff.StGB)	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
33.6 Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69ff.StGB)	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
33.7 Berufsverbot (§ 70 StGB)	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>

Reaktionen der Angeschuldigten auf den Tatvorwurf (jeweils Anzahl):

34.1 Keine Aussage zur Sache:

34.2 Vollständiges Bestreiten:

34.3 Teilgeständnis:

34.4 Weitgehendes Geständnis:

34.5 Vollständiges Geständnis:

III. Aktivitäten des Gerichts im Zwischenverfahren

35. Seitenzahl seit der Anklage bis zum Eröffnungsbeschluss:

Anzahl der:

36.1 Beweiserhebungen:

36.2 Erörterungen des Verfahrensstandes mit den Verfahrensbeteiligten:

36.3 Sonstigen Maßnahmen:

37. Äußerungen zur Besetzungsentscheidung durch:

Staatsanwaltschaft	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
Verteidigung	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
Sonstige, nennen:	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>

37.1 Wenn ja, ausführen:

IV. Eröffnungsbeschluss

38. Datum Eröffnungsbeschluss: ..

38 a Form des Beschlusses Eröffnungsbeschluss gem. § 207 StPO [1]

Beschluss nach Vorlage gem. § 225a StPO [2]

Beschluss nach Verweisung gem. § 270 StPO [3]

39. Seitenzahl des Eröffnungsbeschlusses:

40. Abweichungen des Eröffnungsbeschlusses von der Anklage:

nein [0] ja [1] wenn ja: (Mehrfachnennung möglich)

40.1 Aufnahme zusätzlicher Taten oder Tatteile, nämlich:

40.2 Andere rechtliche Würdigung, nämlich:

40.3 Einstellung von Taten oder Tatteilen, nämlich:

40.4 Anzahl der Angeschuldigten, gegen die das Verfahren eingestellt wurde:

40.5 Abtrennungen von Angeschuldigten (Anzahl):

40.6 Abtrennungen von Taten (Anzahl):

40.7 Sonstige Abweichungen, nämlich:

40 a. Anzahl der übernommenen/verbundenen Verfahren im Eröffnungsbeschluss:

41. Anzahl der terminierten Hauptverhandlungstermine:

42. Anzahl der Angeschuldigten mit Haftbefehl zum Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses:

43. Anzahl der Angeschuldigten in U-Haft zum Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses:

Dauer der längsten Untersuchungshaft bezogen auf das gesamte Verfahren:

44.1 Beginn (Datum): ..

44.2 Ende (Datum): ..

45. Form des Beschlusses über die Besetzung:

Kein Beschluss [0] Zusammen mit dem Eröffnungsbeschluss [1]

- Gesonderter Beschluss über die Besetzung [2]
 Beschluss nach Vorlage gem. § 225a StPO [3]
 Beschluss nach Verweisung gem. § 270 StPO [4]
- 45.1 Wenn gesonderter Beschluss: Datum ..
- 46. Datum der Besetzungsmitteilung gem. § 222a StPO:** ..
- 47. Besetzung:** Zweierbesetzung [1] Dreierbesetzung [2]
- 48. Richter auf Probe als Beisitzer:** nein [0] ja [1]
- 49. Die Besetzung wurde begründet:**
 nein [0] wenn ja:
 ein dritter Richter scheint nach dem Umfang der Sache notwendig [1]
 ein dritter Richter scheint nach der Schwierigkeit der Sache notwendig [2]
 beides [3]
 ein dritter Richter ist weder nach dem Umfang noch nach der Schwierigkeit
 der Sache notwendig [4]
- 49.1 Die Begründung wurde konkretisiert: nein [0] ja [1]
 Wenn ja, ausführen:
- 50. Bestimmung von Ergänzungsrichtern:** nein [0] ja [1]
- 51. Bestimmung von Ergänzungsschöffen:** nein [0] ja [1]
- 52. Erhobene Besetzungseinwände** nein [0] ja [1]
- Wenn ja, durch
- 52.1 Staatsanwaltschaft nein [0] ja [1]
- 52.2 Verteidigung nein [0] ja [1]
- 52.3 Nebenkläger nein [0] ja [1]
- 52.4 Sonstige (nennen): nein [0] ja [1]
- Wenn ja, Grund des Einwands
- 52.5 gegen die 2er Besetzung, wegen des Umfangs nein [0] ja [1]
- 52.6 gegen die 2er Besetzung, wegen der Schwierigkeit nein [0] ja [1]
- 52.7 nicht spezifiziert nein [0] ja [1]
- 52.8 gegen die 3er Besetzung nein [0] ja [1]
- 52.9 anderer Besetzungsfehler (nennen): nein [0] ja [1]
- Wenn ja, war der Besetzungseinwand erfolgreich wegen der Rüge
- 52.10 gegen die 2er Besetzung, wegen des Umfangs nein [0] ja [1]
- 52.11 gegen die 2er Besetzung, wegen der Schwierigkeit nein [0] ja [1]
- 52.11a nicht spezifiziert nein [0] ja [1]
- 52.12 gegen die 3er Besetzung nein [0] ja [1]
- 52.13 anderer Besetzungsfehler (nennen): nein [0] ja [1]

Sonstige Änderung der Besetzungsentscheidung:

- 53.1 Änderung der Richteranzahl
keine [0] von 2 auf 3 Richter [1] von 3 auf 2 Richter [2]
- 53.2 Umbesetzung (Personenwechsel)
keine [0] Proberichter zu Berufsrichter [1]
Berufsrichter zu Proberichter [2] Berufsrichter zu Berufsrichter [3]
Proberichter zu Proberichter [4]
- 53.3 Grund für die Änderung der Richteranzahl:
nicht ersichtlich [0]
Verbindung von Verfahren [1]
Trennung von Verfahren [2]
2er Besetzung von Anfang an fehlerhaft [3]
2er Besetzung im Laufe des Verfahrens aus sonstigen Gründen fehlerhaft [4]
3er Besetzung von Anfang an fehlerhaft [5]
3er Besetzung im Laufe des Verfahrens aus sonstigen Gründen fehlerhaft [6]
aus anderen Gründen [7] (nennen)
trifft nicht zu [99]
- 53.4 Grund für die Umbesetzung:
Erkrankung [1]
sonstiger [2] (nennen)
trifft nicht zu [99]

V. Aktivitäten des Gerichts im Hauptverfahren vor Beginn der Hauptverhandlung

Anzahl der

- 54.1 Beweiserhebungen:
- 54.2 Einstellungen des gesamten Verfahrens gegen einen Angeklagten:
- 54.3 Einstellungen einzelner Taten/Tatteile:
- 54.4 sonstigen Maßnahmen:

VI. Hauptverhandlung

55. Hauptverhandlung von .. bis ..
56. Anzahl der Hauptverhandlungstermine:
57. Dauer der Hauptverhandlung insgesamt: min.

Einzelabschnitte in Sonderbogen B eintragen

58. Dauer der mündlichen Urteilsbegründung: min.
59. Seitenzahl der Akte seit dem Eröffnungsbeschluss bis zum mündlichen Urteil in 1. Instanz: .

60. Seitenzahl der Akte seit dem Eröffnungsbeschluss bis zum letzten rechtskräftigen Urteil: .

61. Anzahl der Angeklagten insgesamt:

Reaktionen der Angeklagten auf den Tatvorwurf in der Hauptverhandlung (Anzahl)

62.1 Keine Aussage zur Sache:

62.2 Vollständiges Bestreiten:

62.3 Teilgeständnis:

62.4 Weitgehendes Geständnis:

62.5 Vollständiges Geständnis:

Während der Hauptverhandlung anwesende Verteidiger (Anzahl):

63.1 Wahlverteidiger:

63.2 Pflichtverteidiger:

64.1 Verteidiger aus LG-Bezirk:

64.2 auswärtige Verteidiger:

65. Anzahl der Verteidigerwechsel:

66. Höchste Zahl an Verteidiger je Angeklagter:

67. Anzahl der Dolmetscher:

68. Anzahl der Vertreter der Jugendgerichtshilfe:

69. Anzahl der Nebenkläger:

70. Anzahl der Nebenklägervetreter:

Anzahl der in der Hauptverhandlung verwendeten Beweismittel:

71.1 Zeugen:

71.2 Sachverständige:

davon Aufgabengebiet(e) Anzahl:

71.2.1 rechtsmedizinisch

71.2.2 psychiatrisch

71.2.3 kriminaltechnisch

71.2.4 technisch

71.2.5 sonstige , nennen:

71.3 Urkunden:

71.4 Augenscheinsobjekte insgesamt:

71.5 Unterschiedliche Augenscheinsobjekte:

72. Anzahl der Widersprüche gegen Beweisverwertungen:

Beweisanträge (Anzahl)

- 73.1 der Staatsanwaltschaft – nachgekommen:
- 73.2 der Staatsanwaltschaft – abgewiesen:
- 73.3 der Verteidigung – nachgekommen:
- 73.4 der Verteidigung – abgewiesen:
- 73.5 der Nebenklage – nachgekommen:
- 73.6 der Nebenklage – abgewiesen:
- 73.7 Sonstiger: (nennen):

Beweismittlungsanträge (Anzahl)

- 74.1 der Staatsanwaltschaft – nachgekommen:
 - 74.2 der Staatsanwaltschaft – abgewiesen:
 - 74.3 der Verteidigung – nachgekommen:
 - 74.4 der Verteidigung – abgewiesen:
 - 74.5 der Nebenklage – nachgekommen:
 - 74.6 der Nebenklage – abgewiesen:
 - 74.7 Sonstiger: (nennen):
- 75. Anzahl der rechtlichen Hinweise nach § 265 StPO:**
- 75.1 Wenn ja, welche (alle nennen):

Anzahl der Aussetzungen der Hauptverhandlung:

- 76.1 Auf Antrag:
- 76.2 Von Amts wegen:

Anzahl der im Laufe des Hauptverfahrens

- 77. verbundenen Verfahren:**
- 78. abgetrennten Verfahren:**
- 79. Anzahl der Nachtragsanklagen gemäß § 266 StPO:**

Ablehnungsgesuche wegen Besorgnis der Befangenheit (Anzahl):

- 80.1 erfolglose:
- 80.2 erfolgreiche:

Ablehnungsgesuche von

- | | | | |
|---------------------------|----------|--------|--------------------------|
| 80.3.1 Staatsanwaltschaft | nein [0] | ja [1] | <input type="checkbox"/> |
| 80.3.2 Verteidigung | nein [0] | ja [1] | <input type="checkbox"/> |
| 80.3.3 Nebenkläger | nein [0] | ja [1] | <input type="checkbox"/> |
| 80.3.4 Sonstige, nennen: | nein [0] | ja [1] | <input type="checkbox"/> |

Anhang 1: Aktenerhebungsbogen – Hauptbogen

86.5.1	Höhe: <input type="checkbox"/> Jahr(e) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Monat(e)			
86.6	Jugendarrest	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
86.7	Auflage	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
86.8	Verwarnung	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
86.9	Erziehungsmaßregeln	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
86.10	Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
86.11	Absehen von Strafe	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
86.12	Maßregeln der Besserung und Sicherung:			
86.12.1	psychiatrisches Krankenhaus <u>ohne</u> Bewährung	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
86.12.2	psychiatrisches Krankenhaus <u>mit</u> Bewährung	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
86.12.3	Entziehungsanstalt <u>ohne</u> Bewährung	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
86.12.4	Entziehungsanstalt <u>mit</u> Bewährung	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
86.12.5	Sicherungsverwahrung	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
86.12.6	Vorbehalt der Sicherungsverwahrung	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
86.12.7	Führungsaufsicht	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
86.12.8	Entziehung der Fahrerlaubnis	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
86.12.9	Berufsverbot <u>ohne</u> Bewährung	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
86.12.10	Berufsverbot <u>mit</u> Bewährung	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
86.13	Fahrverbot (§ 44 StGB)	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
86.14	Verfall (§ 73 StGB)	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
86.15	Einziehung (§ 74 StGB)	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
86.16	Sonstige Rechtsfolgen	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
86.17	Keine Rechtsfolgen – Einstellung	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
86.18	Keine Rechtsfolgen – Freispruch	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>

wenn niemand verurteilt wurde dann weiter bei Variable 91

Schwerstes Delikt:

87.1	Delikt §	87.2	Buchstabe	87.3	Absatz	87.4	Satz	87.5	Ziffer
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
87.6	Gesetz: StGB [1] BtmG [2] sonstiges [3] nennen:								<input type="checkbox"/>
87.7	Vollendung [1] Versuch [2]								<input type="checkbox"/>
87.8	Anzahl der Taten (des schwersten Delikts): <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>								
87.9	Verurteilung des schwersten Delikts erfolgte wegen: Alleintäterschaft [1] Mittäterschaft [2] Anstiftung [3] Beihilfe [4] Versuch der Beteiligung [5]								<input type="checkbox"/>

Zweitschwerstes Delikt:

88.1 Delikt § 88.2 Buchstabe 88.3 Absatz 88.4 Satz 88.5 Ziffer

88.6 Gesetz: StGB [1] BtmG [2] sonstiges [3] nennen:

Durch den Verurteilten verursachter

89. Vermögenschaden: keiner [0] ist genau beziffert [1] ist als Mindest- oder Schätzbetrag genannt [2] in unbekannter Höhe [3]

89.1 Summe in €:

90. immaterieller Schaden (Personenschaden):

90.1 Anzahl der Getöteten:

90.2 Anzahl der körperlich Verletzten:

90.2.1 davon Anzahl der stationär Behandelten:

90.3 Anzahl der Personen mit sonstigen (psychischen) Schäden:

91. Geschlecht: männlich [1] weiblich [2]

92. Geburtsdatum:

93. Nationalität:

94. Erwerbstätigkeit: hauptberuflich ganztags [1] hauptberuflich halbtags [2] nebenher erwerbstätig [3] nicht erwerbstätig [4] Zivildienst/Bundeswehr/Freiwilliges Soziales Jahr [5]

94.1 falls hauptberuflich erwerbstätig (ganztags oder halbtags), berufliche Stellung: in Ausbildung [1] Akademischer freier Beruf [2] Selbstständiger in Handel, Gewerbe, Industrie u. a. [3] Beamter/Richter/Berufssoldat [4] Angestellter [5] Arbeiter [6] Selbstständiger Landwirt [7] andere berufliche Stellung [8] Trifft nicht zu [99]

94.2 falls hauptberuflich nicht erwerbstätig oder nebenher: Haushaltsführung [1] Rentner [2] Schüler [3] Student [4] Bezieher von Arbeitslosenunterstützung [5] Bezieher sonstiger Sozialhilfe [6] Sonstiges [7] Trifft nicht zu [99]

95. Anzahl der Vorstrafen:

96. Reaktion des Verurteilten auf den Tatvorwurf in der Hauptverhandlung: keine Aussage zur Sache [1] Vollständiges Bestreiten [2] Teilgeständnis [3] Weitgehendes Geständnis [4] Vollständiges Geständnis [5]

Gegenstand des Urteils insgesamt (inklusive Haupttäter):

Die einzelnen Urteile sind wieder in den Sonderbogen A einzutragen

97. Anzahl der Verurteilten insgesamt:

Anhang 1: Aktenerhebungsbogen – Hauptbogen

98. Anzahl der von der Verurteilung erfassten Taten insgesamt:

99. Anzahl der unterschiedlichen Tatbestände (§§)
des Besonderen Teils (StGB) oder anderer Gesetze im Tenor:

100. Anzahl der Freigesprochenen insgesamt:

101. Anzahl der Teilfreisprüche:

101.1. Anzahl der vom Teilfreispruch umfassten Taten (§§):

101.2. Anzahl der vom Teilfreispruch umfassten Tatteile:

102. Anzahl der Verfahrenseinstellungen gegen einzelne
Angeklagte insgesamt:

102.1 Anzahl der davon umfassten Taten:

103. Anzahl der Teileinstellungen insgesamt:

103.1 Anzahl der davon umfassten Taten:

103.2 Anzahl der davon umfassten Tatteile:

**Wenn es einen Schuldspruch im Urteil gab, dann:
Schwerstes Delikt insgesamt:**

104.1 Delikt §	104.2 Buchstabe	104.3 Absatz	104.4 Satz	104.5 Ziffer
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

104.6 Gesetz: StGB [1] BtmG [2] sonstiges [3] nennen:

104.7 Vollendung [1] Versuch [2]

104.8 Anzahl der Taten (des schwersten Delikts):

104.9 Verurteilung des schwersten Delikts erfolgte wegen:
Alleintäterschaft [1] Mittäterschaft [2] Anstiftung [3]
Beihilfe [4] Versuch der Beteiligung [5]

104.4 Verurteilt sind deshalb (Anzahl):

104.5 Verurteilt wurde deswegen die Person
aus Variablen 86 bis 96: nein [0] ja [1]

Zweitschwerstes Delikt insgesamt:

105.1 Delikt §	105.2 Buchstabe	105.3 Absatz	105.4 Satz	105.5 Ziffer
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

105.6 Gesetz: StGB [1] BtmG [2] sonstiges [3] nennen:

105.7 Verurteilt wurde deswegen die Person
aus Variablen 86 bis 96: nein [0] ja [1] trifft nicht zu [99]

Anzahl der verhängten Rechtsfolgen insgesamt:

106.1 Freiheitsstrafe ohne Bewährung:

106.2 Freiheitsstrafe mit Bewährung:

- 106.3 Geldstrafe:
- 106.4 Jugendstrafe ohne Bewährung:
- 106.5 Jugendstrafe mit Bewährung:
- 106.6 Jugendarrest:
- 106.7 Auflage:
- 106.8 Verwarnung:
- 106.9 Erziehungsmaßnahmen:
- 106.10 Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB):
- 106.11 Absehen von Strafe:
- 106.12 Maßregeln der Besserung und Sicherung: (Mehrfachnennung möglich)
- 106.12.1 psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) ohne Bewährung:
- 106.12.2 psychiatrisches Krankenhaus mit Bewährung gem. § 67b StGB:
- 106.12.3 Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) ohne Bewährung:
- 106.12.4 Entziehungsanstalt mit Bewährung gem. § 67b StGB:
- 106.12.5 Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB):
- 106.12.6 Vorbehalt der Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB):
- 106.12.7 Führungsaufsicht (§ 68 StGB):
- 106.12.8 Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB):
- 106.12.9 Berufsverbot (§ 70 StGB) ohne Bewährung:
- 106.12.10 Berufsverbot mit Bewährung gemäß § 70a StGB:
- 106.13 Fahrverbot (§ 44 StGB):
- 106.14 Verfall (§ 73 StGB):
- 106.15 Einziehung (§ 74 StGB):
- 106.16 Sonstige Rechtsfolgen:
- 106.17 Keine Rechtsfolgen – Einstellung:
- 106.18 Keine Rechtsfolgen – Freispruch:
- 106.19 Verurteilt sind deshalb (Anzahl):
- 107. Insgesamt entstandener Vermögensschaden:**
 keiner [0] ist genau beziffert [1]
 ist als Mindest- oder Schätzbetrag genannt [2]
 in unbekannter Höhe [3]
- 107.1 Summe in €:

Immaterieller Schaden (Personenschaden):

- 108.1 Anzahl der Getöteten:
- 108.2 Anzahl der körperlich Verletzten:

108.2.1 davon Anzahl der stationär Behandelten:

108.3 Anzahl der Personen mit sonstigen (psychischen) Schäden:

Vergleich des wesentlichen Ermittlungsergebnisses der Anklage mit dem Urteil

109. Der Sachverhalt stellt sich im Urteil in tatsächlicher Hinsicht (Tatgeschehen) anders dar als in der Anklage: nein [0] wenn ja, dann ist die Veränderung: belastend [1] entlastend [2] sowohl als auch [3] nicht einstuftbar [4]

Änderungen nennen:

110. Die Sachverhaltsdarstellung im Urteil enthält zusätzliche Informationen zum Tatgeschehen: nein [0] wenn ja, dann ist der Zusatz: belastend [1] entlastend [2] sowohl als auch [3] nicht einstuftbar [4]

Zusatzinformationen nennen:

111. Der Schuldspruch weicht in rechtlicher Hinsicht von der Anklage ab: nein [0] wenn ja, ist er: milder [1] strenger [2] gleichwertig [3] sowohl als auch [4]

Abweichungen nennen:

112.1 Tatsachen außerhalb des Tatgeschehens, die für die Rechtsfolgenfestsetzung relevant sind, stellen sich im Urteil anders dar als in der Anklage: nein [0] ja [1] nennen:

112.2 Zusätzliche, in der Hauptverhandlung festgestellte Tatsachen außerhalb des Tatgeschehens, die für die Rechtsfolgenfestsetzung relevant sind: keine [0] Schadenswiedergutmachung [1] sonstige [2] nennen:

Ausführlichkeit der Urteilsbegründung

113. Seitenzahl des Urteils insgesamt: davon Seitenzahl

113.1 zur Person inkl. Lebenslauf:

113.2 zum Schuldspruch/Freispruch/zur Verfahrenseinstellung: davon

113.2.1 zum Sachverhalt:

113.2.2 zur Beweiswürdigung:

113.2.3 zur rechtlichen Würdigung:

113.3 zur Strafzumessung:

113.4 übrige Seiten:

114. Abgekürzte Urteilsbegründung: nein [0] ja [1]

115. Datum, an dem das Urteil gem. § 275 StPO zu den Akten gebracht wurde:
..

VIII. Rechtsmittel

116. Rechtsmittelverzicht: nein [0] ja, durch alle Rechtsmittelbefugte [1]
ja, teilweise [3] durch:

116.1 Staatsanwaltschaft: nein [0] ja [1]

116.2 Verteidiger: nein [0] teilweise [1] alle [2]

116.3 Angeklagte(r): nein [0] teilweise [1] alle [2]

116.4 Nebenkläger: nein [0] teilweise [1] alle [2]

117. Anzahl der eingelegten Revision(en): wenn ja, eingelegt durch

117.1 Verteidiger: nein [0] teilweise [1] alle [2]

117.2 Angeklagte(r): nein [0] teilweise [1] alle [2]

117.3 Staatsanwaltschaft: nein [0] ja [1]

117.4 Nebenkläger: nein [0] teilweise [1] alle [2]

118. Datum Rechtskraft (bei 116 = [1] oder 117 = Null Revisionen)

... *in diesen Fällen endet der Aktenerhebungsbogen hier.*

Ansonsten: Für jede Revision ist je Rechtsmittelbefugter im Folgenden ein eigener Bogen auszufüllen!

Anhang 2: Aktenerhebungsbogen – Fortsetzung Hauptbogen: Neue Entscheidung in der Sache

Fall-Nr.: □.□□□

131. Anzahl der insgesamt

erfolgreichen teilweise erfolgreichen
erfolglosen Revisionen

132. Datum der neuen Entscheidung: □□.□□.□□□□

133. Veränderungen durch die neue Entscheidung insgesamt:

keine [1] im Schuldspruch [2] im Rechtsfolgenausspruch [3]
in beiden [4]

133.1 davon Betroffene (Anzahl):

Entscheidungen, die den (Haupt)Täter des Urteils betreffen:

(Kann identisch mit der Person aus Variable 86 ff sein)

134. Art der höchsten verhängten Rechtsfolge:

(Mehrfachnennung möglich, aber nur bezogen auf eine Person)

- | | | | | |
|----------|--|----------|--------|--------------------------|
| 134.1 | Freiheitsstrafe <u>ohne</u> Bewährung | nein [0] | ja [1] | <input type="checkbox"/> |
| 134.1.1 | Höhe: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Jahr(e) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Monat(e) | | | |
| 134.2 | Freiheitsstrafe <u>mit</u> Bewährung | nein [0] | ja [1] | <input type="checkbox"/> |
| 134.2.1 | Höhe: <input type="checkbox"/> Jahr(e) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Monat(e) | | | |
| 134.3 | Geldstrafe | nein [0] | ja [1] | <input type="checkbox"/> |
| 134.3.1 | Höhe: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Tagessätze zu <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> .□□□□ € | | | |
| 134.4 | Jugendstrafe <u>ohne</u> Bewährung | nein [0] | ja [1] | <input type="checkbox"/> |
| 134.4.1 | Höhe: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Jahr(e) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Monat(e) | | | |
| 134.5 | Jugendstrafe <u>mit</u> Bewährung | nein [0] | ja [1] | <input type="checkbox"/> |
| 134.5.1 | Höhe: <input type="checkbox"/> Jahr(e) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Monat(e) | | | |
| 134.6 | Jugendarrest | nein [0] | ja [1] | <input type="checkbox"/> |
| 134.7 | Auflage | nein [0] | ja [1] | <input type="checkbox"/> |
| 134.8 | Verwarnung | nein [0] | ja [1] | <input type="checkbox"/> |
| 134.9 | Erziehungsmaßregeln | nein [0] | ja [1] | <input type="checkbox"/> |
| 134.10 | Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) | nein [0] | ja [1] | <input type="checkbox"/> |
| 134.11 | Absehen von Strafe | nein [0] | ja [1] | <input type="checkbox"/> |
| 134.12 | Maßregeln der Besserung und Sicherung: | | | |
| 134.12.1 | psychiatrisches Krankenhaus <u>ohne</u> Bewährung | nein [0] | ja [1] | <input type="checkbox"/> |
| 134.12.2 | psychiatrisches Krankenhaus <u>mit</u> Bewährung | nein [0] | ja [1] | <input type="checkbox"/> |

Anhang 2: Aktenerhebungsbogen – Fortsetzung Hauptbogen

134.12.3	Entziehungsanstalt <u>ohne</u> Bewährung	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
134.12.4	Entziehungsanstalt <u>mit</u> Bewährung	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
134.12.5	Sicherungsverwahrung	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
134.12.6	Vorbehalt der Sicherungsverwahrung	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
134.12.7	Führungsaufsicht	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
134.12.8	Entziehung der Fahrerlaubnis	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
134.12.9	Berufsverbot <u>ohne</u> Bewährung	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
134.12.10	Berufsverbot <u>mit</u> Bewährung	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
134.13	Fahrverbot (§ 44 StGB)	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
134.14	Verfall (§ 73 StGB)	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
134.15	Einziehung (§ 74 StGB)	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
134.16	Sonstige Rechtsfolgen	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
134.17	Keine Rechtsfolgen – Einstellung	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>
134.18	Keine Rechtsfolgen – Freispruch	nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>

wenn niemand verurteilt wurde dann weiter bei Variable 139

Schwerstes Delikt:

135.1	Delikt §	135.2	Buchstabe	135.3	Absatz	135.4	Satz	135.5	Ziffer
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
135.6	Gesetz: StGB [1] BtmG [2] sonstiges [3] nennen:								<input type="checkbox"/>
135.7	Vollendung [1] Versuch [2]								<input type="checkbox"/>
135.8	Anzahl der Taten (des schwersten Delikts): <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>								
135.9	Verurteilung des schwersten Delikts erfolgte wegen: Alleintäterschaft [1] Mittäterschaft [2] Anstiftung [3] Beihilfe [4] Versuch der Beteiligung [5]								<input type="checkbox"/>
135.10	Verurteilt wurde deswegen die Person aus Variablen 86 bis 96:					nein [0]	ja [1]	<input type="checkbox"/>	

Zweitschwerstes Delikt:

136.1	Delikt §	136.2	Buchstabe	136.3	Absatz	136.4	Satz	136.5	Ziffer
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
136.6	Gesetz: StGB [1] BtmG [2] sonstiges [3] nennen:								<input type="checkbox"/>
136.7	Verurteilt wurde deswegen die Person aus Variablen 86 bis 96:					nein [0]	ja [1]	trifft nicht zu [99]	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Durch den Verurteilten verursachter

137. Vermögensschaden:

keiner [0] ist genau beziffert [1]
ist als Mindest- oder Schätzbetrag genannt [2] in unbekannter Höhe [3]

137.1 Summe in €: ..

138. immaterieller Schaden (Personenschaden):

138.1 Anzahl der Getöteten:

138.2 Anzahl der körperlich Verletzten:

138.2.1 davon Anzahl der stationär Behandelten:

138.3 Anzahl der Personen mit sonstigen (psychischen) Schäden:

139. Geschlecht: männlich [1] weiblich [2]

140. Geburtsdatum: ..

141. Nationalität:

142. Erwerbstätigkeit: hauptberuflich ganztags [1] hauptberuflich halbtags [2]

nebenher erwerbstätig [3] nicht erwerbstätig [4]
Zivildienst/Bundeswehr/Freiwilliges Soziales Jahr [5]

142.1 falls hauptberuflich erwerbstätig (ganztags oder halbtags),
berufliche Stellung: in Ausbildung [1] Akademischer freier Beruf [2]
Selbstständiger in Handel, Gewerbe, Industrie u. a. [3]
Beamter/Richter/Berufssoldat [4] Angestellter [5] Arbeiter [6]
Selbstständiger Landwirt [7] andere berufliche Stellung [8]
Trifft nicht zu [99]

142.2 falls hauptberuflich nicht erwerbstätig oder nebenher:
Haushaltsführung [1] Rentner [2] Schüler [3] Student [4]
Bezieher von Arbeitslosenunterstützung [5]
Bezieher sonstiger Sozialhilfe [6] Sonstiges [7]
Trifft nicht zu [99]

143. Anzahl der Vorstrafen:

144. Reaktion des Verurteilten auf den Tatvorwurf

in der Hauptverhandlung: keine Aussage zur Sache [1]
Vollständiges Bestreiten [2] Teilgeständnis [3]
Weitgehendes Geständnis [4] Vollständiges Geständnis [5]

Gegenstand des Urteils insgesamt (inklusive Haupttäter):

Die einzelnen Urteile sind wieder in den Sonderbogen A einzutragen

145. Anzahl der Verurteilten insgesamt:

146. Anzahl der von der Verurteilung erfassten Taten insgesamt:

**147. Anzahl der unterschiedlichen Tatbestände (§§)
des Besonderen Teils (StGB) oder anderer Gesetze im Tenor:**

148. Anzahl der Freigesprochenen insgesamt:

149. Anzahl der Teilfreisprüche:

149.1. Anzahl der vom Teilfreispruch umfassten Taten (§§):

149.2. Anzahl der vom Teilfreispruch umfassten Tatteile:

150. Anzahl der Verfahrenseinstellungen gegen einzelne Angeklagte insgesamt:

150.1 Anzahl der davon umfassten Taten:

151. Anzahl der Teileinstellungen insgesamt:

151.1 Anzahl der davon umfassten Taten:

151.2 Anzahl der davon umfassten Tatteile:

Wenn es einen Schuldspruch im Urteil gab, dann:

Schwerstes Delikt insgesamt:

152.1 Delikt §	152.2 Buchstabe	152.3 Absatz	152.4 Satz	152.5 Ziffer
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

152.6 Gesetz: StGB [1] BtmG [2] sonstiges [3] nennen:

152.7 Vollendung [1] Versuch [2]

152.8 Anzahl der Taten (des schwersten Delikts):

152.9 Verurteilung des schwersten Delikts erfolgte wegen:
Alleintäterschaft [1] Mittäterschaft [2] Anstiftung [3] Beihilfe [4]
Versuch der Beteiligung [5]

152.10 Verurteilt sind deshalb (Anzahl):

152.11 Verurteilt wurde deswegen die Person
aus Variablen 86 bis 96: nein [0] ja [1]

Zweitschwerstes Delikt insgesamt:

153.1 Delikt §	153.2 Buchstabe	153.3 Absatz	153.4 Satz	153.5 Ziffer
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

153.6 Gesetz: StGB [1] BtmG [2] sonstiges [3] nennen:

153.7 Verurteilt wurde deswegen die Person
aus Variablen 86 bis 96: nein [0] ja [1] trifft nicht zu [99]

Anzahl der verhängten Rechtsfolgen insgesamt:

154.1 Freiheitsstrafe ohne Bewährung:

154.2 Freiheitsstrafe mit Bewährung:

154.3 Geldstrafe:

154.4 Jugendstrafe ohne Bewährung:

154.5 Jugendstrafe mit Bewährung:

- 154.6 Jugendarrest:
- 154.7 Auflage:
- 154.8 Verwarnung:
- 154.9 Erziehungsmaßregeln:
- 154.10 Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB):
- 154.11 Absehen von Strafe:
- 154.12 Maßregeln der Besserung und Sicherung: (Mehrfachnennung möglich)
- 154.12.1 psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) ohne Bewährung:
- 154.12.2 psychiatrisches Krankenhaus mit Bewährung gem. § 67b StGB:
- 154.12.3 Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) ohne Bewährung:
- 154.12.4 Entziehungsanstalt mit Bewährung gem. § 67b StGB:
- 154.12.5 Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB):
- 154.12.6 Vorbehalt der Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB):
- 154.12.7 Führungsaufsicht (§ 68 StGB):
- 154.12.8 Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB):
- 154.12.9 Berufsverbot (§ 70 StGB) ohne Bewährung:
- 154.12.10 Berufsverbot mit Bewährung gemäß § 70a StGB:
- 154.13 Fahrverbot (§ 44 StGB):
- 154.14 Verfall (§ 73 StGB):
- 154.15 Einziehung (§ 74 StGB):
- 154.16 Sonstige Rechtsfolgen:
- 154.17 Keine Rechtsfolgen – Einstellung:
- 154.18 Keine Rechtsfolgen – Freispruch:
- 154.19 Verurteilt sind deshalb (Anzahl):

155. Insgesamt entstandener Vermögensschaden:
keiner [0] ist genau beziffert [1]
ist als Mindest- oder Schätzbetrag genannt [2]
in unbekannter Höhe [3]

155.1 Summe in €: ..

Immaterieller Schaden (Personenschaden):

- 156.1 Anzahl der Getöteten:
- 156.2 Anzahl der körperlich Verletzten:
- 156.2.1 davon Anzahl der stationär Behandelten:
- 156.3 Anzahl der Personen mit sonstigen (psychischen) Schäden:

- 157. Besetzung der Kammer in der neuen Hauptverhandlung (bei Zurückverweisung):** Zweierbesetzung [1]
Dreierbesetzung [2] trifft nicht zu [99]
- 157.1 Diese Besetzung weicht von der in der 1.Instanz ab: nein [0] ja [1]
- 157.2 wenn ja, Grund der Veränderung (nennen):
- 158. Seitenzahl der Entscheidung:**
- 159. Anzahl der erneuten Revisionen in dieser Sache:**
- 160. Datum der Rechtskraft: :**

Anhang 3: Aktenerhebungsbogen – Sonderbogen A: Angeschuldigte

1. Fall-Nr.:					
2. Angeschuldigter (Kürzel)					
3. Haupttäter (Variable 86 ff.) nein [0] ja [1]					
4. Geschlecht m [1] w [2]					
5. Geburtsdatum					
6. Jugendlicher [1] Heranwachsender [2] Erwachsener [3]					
7. Nationalität					
8. Anzahl der Vorstrafen					
9. Art des Schwersten Delikts (Anklage) Straftat gegen <ul style="list-style-type: none"> – den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt [1] – die sexuelle Selbstbestimmung [2] – das Leben/die körperliche Unversehrtheit [3] – die persönliche Freiheit [4] – sonstige Straftaten gegen die Person [5] – Diebstahl und Unterschlagung [6] – Raub und Erpressung + § 316a [7] – Begünstigung und Hehlerei [8] – Betrug und Untreue [9] – Urkundenfälschung [10] – Sonstige Straftaten gegen das Vermögen [11] – Gemeingefährliche Straftaten [12] – Straftaten im Straßenverkehr [13] 					

Anhang 3: Aktenerhebungsbogen – Sonderbogen A: Angeschuldigte

<ul style="list-style-type: none"> – das BtMG [14] – die AO [15] – Sonstige Straftaten [16] nennen 					
<p>10. wegen</p> <p>Alleintäterschaft [1] Mittäterschaft [2] Anstiftung [3] Beihilfe [4] Versuch der Beteiligung [5]</p>					
<p>11. Art des zweitschwerstes Delikts (Anklage) – Straftat gegen</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt [1] – die sexuelle Selbstbestimmung [2] – das Leben/die körperliche Unversehrtheit [3] – die persönliche Freiheit [4] – sonstige Straftaten gegen die Person [5] – Diebstahl und Unterschlagung [6] – Raub und Erpressung + § 316a [7] – Begünstigung, Hehlerei [8] – Betrug und Untreue [9] – Urkundenfälschung [10] – Sonstige Straftaten gegen das Vermögen [11] – Gemeingefährliche Straftaten [12] – Straftaten im Straßenverkehr [13] – das BtMG [14] – die AO [15] – Sonstige Straftaten [16] nennen – trifft nicht zu [99] 					

12. U-Haft bei Anklage nein [0] ja [1]					
13. Urteil 1.Instanz Schuldspruch wie Anklage [1] Schuldspruch abweichend von Anklage [2] Einstellung des Verfahrens [3] Freispruch [4] Abtrennung [5]					
14. Abweichung wegen Teilfreisprüche/-einstellungen nein [0] ja [1] trifft nicht zu [99]					
15. Abweichung wegen richterlichen Hinweises nein [0] ja [1] trifft nicht zu [99]					
16. Revision* keine [0] zurückgenommen [1] erfolglos [2] teilweise erfolgreich [3] erfolgreich [4]					
17. Neues Urteil nach Revision nein [0] ja [1] trifft nicht zu [99] (99 = keine Revision eingelegt oder zurückgenommen)					

* Revision, die entweder durch den Angeklagten bzw. dessen Verteidigers oder – den Angeschuldigten betreffend – durch die Staatsanwaltschaft eingelegt wurde

Anhang 5: Aktenerhebungsbogen – Sonderbogen C: Revisionen

119. Fall-Nr.: .
120. Bogen-Nr.:
121. **Rechtsmittelführer:** Staatsanwaltschaft [1] Verteidiger [2]
Nebenkläger [3] Angeklagter [4]
122. **Zurücknahme der Revision:** nein [0] ja [1]
- 122.1 wenn ja, dann Datum der Rechtskraft: ..
123. **Art der Revision:** Sachrüge (Verletzung materiellen Rechts) [1]
Verfahrensrüge (Verletzung formellen Rechts) [2]
beides [3] nicht ersichtlich [4]
- 123.1 Wenn Verfahrensrüge, dann (unter anderem) Rüge der
Besetzung des Gerichts: nein [0] ja [1] trifft nicht zu [99]
- 123.2 Gerügt wurde: die 2er-Besetzung [1] die 3er Besetzung [2]
ein sonstiger Besetzungsfehler [3] (nennen): trifft nicht zu [99]
124. **Anzahl der gerügten Verfahrensfehler:**
125. **Gegenstand der Revision:** Schuldspruch [1]
Rechtsfolgenausspruch [2] beides [3] nicht ersichtlich [4]
nur das Verfahren [5]
126. **Form der Entscheidung des Gerichts auf die Revision:**
Verwerfung durch Beschluss gemäß § 346 Abs. 1 StPO [1]
Verwerfung durch Beschluss gemäß § 349 Abs. 1 StPO [2]
Verwerfung durch Beschluss gemäß § 349 Abs. 2 StPO [3]
Entscheidung über das Rechtsmittel durch Urteil
gemäß § 349 Abs. 5 StPO
Ergebnis: nicht stattgegeben [4]
Urteilsaufhebung durch Beschluss gemäß § 349 Abs. 4 StPO [5]
Entscheidung über das Rechtsmittel durch Urteil
gemäß § 349 Abs. 5 StPO
Ergebnis: stattgegeben [6]
- Inhalt der Entscheidung des Gerichts auf die Revision:**
127. **Zulässigkeit:** Vollständig unzulässig [1] Teilweise zulässig [2]
Vollständig zulässig [3] keine Stellungnahme [4]
128. **Begründetheit:** Vollständig unbegründet [1] Teilweise begründet
[2] Vollständig begründet [3] keine Stellungnahme [4]
- 128a. **Datum Rechtskraft (wenn Revision erfolglos):** ..
129. **Wenn die Revision (teilweise) erfolgreich war, dann wegen**
der Sachrüge [1] der Verfahrensrüge [2] beiden [3]
- 129.1 die Besetzungsrüge war erfolgreich: nein [0] ja [1] trifft nicht zu [99]

Anhang 5: Aktenerhebungsbogen – Sonderbogen C: Revisionen

- 129.2 erfolgreich gerügt wurde insgesamt: nichts [0] der Schuldspruch [1]
der Rechtsfolgenausspruch [2] beides [3]
- 130. In der Sache wurde anschließend** vom Rechtsmittelgericht selbst
entschieden [1] zurückverwiesen, und zwar an dasselbe Landgericht [2]
zurückverwiesen, und zwar an ein anderes Landgericht [3]

Anhang 6: Fragebogen für die Landgerichtspräsidentinnen und Landgerichtspräsidenten



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Institut für Kriminologie
Prof. Dr. Dieter Dölling
Friedrich-Ebert-Anlage 6-10
69117 Heidelberg
Telefon: (06221) 547489



Ruhr-Universität Bochum
Lehrstuhl für Kriminologie,
Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft
Prof. Dr. Thomas Feltes
44780 Bochum
Telefon: (0234) 3328245

Fragebogen zur Besetzungsreduktion an den großen Straf- und Jugendkammern nach § 76 Abs. 2 GVG bzw. § 33 b Abs. 2 JGG
Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landgerichte

Anhang 6: Fragebogen Landgerichtspräsidentinnen/-präsidenten

Mit Hilfe des vorliegenden Fragebogens möchten wir erfassen, welche Erfahrungen Sie an Ihrem Landgericht mit der Möglichkeit, eine Hauptverhandlung vor den großen Straf- und Jugendkammern mit zwei statt mit drei Berufsrichtern durchzuführen (§§ 76 Abs. 2 GVG, 33b Abs. 2 JGG), gesammelt haben. Darüber hinaus interessiert uns Ihre Bewertung der Möglichkeit zur Besetzungsreduktion. Bitte entscheiden Sie sich jeweils für diejenige Antwortmöglichkeit, die Ihre persönliche Einschätzung am besten wiedergibt.

1. Wie viele große Strafkammern (einschließlich Jugend- und Wirtschaftsstrafkammern) gibt es zurzeit an Ihrem Landgericht?

_____ große Strafkammern.

2. Wie viele Arbeitskraftanteile sind gegenwärtig den großen Strafkammern zugeordnet?

_____ Arbeitskraftanteile.

3. In wie viel Prozent der Fälle (ohne Schwurgerichtssachen) wurde in den großen Strafkammern Ihres Landgerichts in den vergangenen 12 Monaten von der Möglichkeit der Besetzungsreduktion (§ 76 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG) Gebrauch gemacht? Bitte schätzen Sie.

0% 10% 20% 30% 40% 50% 60% 70% 80% 90% 100%

4. Hat die Möglichkeit der Besetzungsreduktion nach Ihrer Einschätzung zu einer Entlastung der Richter geführt?

Ja. Eher ja. Eher nicht. Nein.

5. Hat die Möglichkeit der Besetzungsreduktion zu einem Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen von den großen Strafkammern Ihres Landgerichts geführt?

Ja. Eher ja. Eher nicht. Nein.

6. Wie viele Arbeitskraftanteile wurden aufgrund der Einführung der Regelung Ihres Wissens von den großen Strafkammern abgezogen?

0 0,25 0,5 0,75 1 1,25 1,5 1,75 2 > 2

7. Wie schätzen Sie den personellen Mehraufwand (bezogen auf zusätzlich benötigte Arbeitskraftanteile in den großen Strafkammern Ihres Landgerichts) bei einer Wiedereinführung der generellen Dreierbesetzung ein?

0 0,25 0,5 0,75 1 1,25 1,5 1,75 2 > 2

<p>8. Wie schätzen Sie die Personaleinsparung (bezogen auf weniger benötigte Arbeitskraftanteile in den großen Strafakammern Ihres Landgerichts) bei einer Einführung der generellen Zweierbesetzung ein?</p>											
<p>0 0,25 0,5 0,75 1 1,25 1,5 1,75 2 > 2</p>											
<p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>											
<p>Bitte bewerten Sie die Möglichkeit zur Besetzungsreduktion nach § 76 Abs. 2 GVG bzw. § 33 b Abs. 2 JGG auf einer Skala von 1 bis 5. „Eins“ bedeutet, dass Sie der jeweiligen Aussage überhaupt nicht zustimmen, „fünf“ bedeutet, dass Sie der Aussage voll und ganz zustimmen. Mit den Werten dazwischen können Sie den Grad Ihrer Zustimmung abstufen.</p>											
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; text-align: center; padding: 5px;">stimme überhaupt nicht zu</td> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 20%; text-align: center; padding: 5px;">stimme teilweise zu</td> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 20%; text-align: center; padding: 5px;">stimme voll und ganz zu</td> </tr> </table>	stimme überhaupt nicht zu		stimme teilweise zu		stimme voll und ganz zu					
stimme überhaupt nicht zu		stimme teilweise zu		stimme voll und ganz zu							
<p>9. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zur Besetzungsreduktion ist <u>praktikabel/gut handhabbar</u>.</p>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; text-align: center;">1</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">2</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">3</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">4</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	1	2	3	4	5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1	2	3	4	5							
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>							
<p>10. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zur Besetzungsreduktion ist <u>sachgerecht</u>.</p>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; text-align: center;">1</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">2</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">3</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">4</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	1	2	3	4	5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1	2	3	4	5							
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>							
<p>11. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zur Besetzungsreduktion ist <u>erforderlich</u>, um den Arbeitsanfall mit den vorhandenen richterlichen Arbeitskraftanteilen bewältigen zu können.</p>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; text-align: center;">1</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">2</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">3</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">4</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	1	2	3	4	5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1	2	3	4	5							
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>							
<p>12. Gibt es noch weitere Gesichtspunkte, die nach Ihrer Auffassung wichtig für die Bewertung der Möglichkeit zur Besetzungsreduktion sind? <i>(Bitte benennen oder beschreiben Sie diese Gesichtspunkte.)</i></p>											
<p>Bitte teilen Sie uns mit, welche (weiteren) Vor- und Nachteile Sie bei einer Zweier- bzw. Dreierbesetzung sehen.</p>											
<p>13. Vorteile einer Dreierbesetzung:</p>											
<p>14. Nachteile einer Dreierbesetzung:</p>											

Anhang 6: Fragebogen Landgerichtspräsidentinnen/-präsidenten

15. Vorteile einer Zweierbesetzung:

16. Nachteile einer Zweierbesetzung:

17. Wie sollte Frage der Besetzungsreduktion künftig geregelt werden?

- Zwingende Dreierbesetzung.
- Zwingende Zweierbesetzung.
- Beibehaltung der derzeitigen Lösung.
- Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG, 33 b Abs. 2 JGG in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung.
- Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG, 33 b Abs. 2 JGG in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung.
- Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG, 33 b Abs. 2 JGG ohne Richtungsverschiebung.

18. Bitte begründen Sie Ihre Antwort unter 17.

19. Seit wie vielen Jahren sind Sie bereits als Landgerichtspräsidentin bzw. Landgerichtspräsident tätig?

Seit _____ Jahren.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen mit beiliegendem Freiumschlag an die folgende Adresse:

Institut für Kriminologie
der Universität Heidelberg
Friedrich-Ebert-Anlage 6-10
69117 Heidelberg

Anhang 7: Fragebogen für die Richterinnen und Richter



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Institut für Kriminologie
Prof. Dr. Dieter Dölling
Friedrich-Ebert-Anlage 6-10
69117 Heidelberg
Telefon: (06221) 547489



Ruhr-Universität Bochum
Lehrstuhl für Kriminologie,
Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft
Prof. Dr. Thomas Feltes
44780 Bochum
Telefon: (0234) 3328245

**Fragebogen zur Besetzungsreduktion an den großen Straf- und
Jugendkammern nach § 76 Abs. 2 GVG bzw. § 33 b Abs. 2 JGG
Richterinnen und Richter der großen Strafkammern**

Mit Hilfe des vorliegenden Fragebogens möchten wir erfassen, welche Erfahrungen Sie in Ihrem Praxisalltag mit der Möglichkeit, eine Hauptverhandlung vor den großen Straf- und Jugendkammern mit zwei statt mit drei Berufsrichtern¹ durchzuführen (§§ 76 Abs. 2 GVG, 33b Abs. 2 JGG), gesammelt haben. Darüber hinaus interessiert uns Ihre Bewertung der Möglichkeit zur Besetzungsreduktion. Bitte entscheiden Sie sich jeweils für diejenige Antwortmöglichkeit, die Ihre persönliche Einschätzung am besten wiedergibt. Falls Sie mehreren Strafkammern angehören, beantworten Sie die Fragen bitte mit Blick auf die Kammer, über deren Arbeit Sie mehr Erfahrung haben.

Allgemeine Einschätzungen zur Entscheidung über die Besetzungsreduktion

1. In wie vielen Verfahren hatte Ihre Kammer in den vergangenen 12 Monaten zu entscheiden, ob sie in Zweier- oder Dreierbesetzung verhandelt (§ 76 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG, ohne Schwurgerichtssachen und ohne Berufungsverhandlungen vor den Jugendkammern)? Bitte schätzen Sie.

In _____ Verfahren.

2. In wie viel Prozent dieser Verfahren wurde in Ihrer Kammer in den vergangenen 12 Monaten von der Möglichkeit der Besetzungsreduktion (§ 76 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG) Gebrauch gemacht? Bitte schätzen Sie.

0%	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. In wie viel Prozent dieser Verfahren waren in den vergangenen 12 Monaten schwierige Prüfungen notwendig, um die Entscheidung über die Besetzungsreduktion treffen zu können? Bitte schätzen Sie.

0%	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. In wie viel Prozent dieser Verfahren konnte in den vergangenen 12 Monaten die Entscheidung über die Besetzungsreduktion ohne größeren Beratungsbedarf in der Kammer getroffen werden? Bitte schätzen Sie.

0%	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt Frauen in der jeweiligen Funktion mit ein.

5. Wer bereite in der Regel die Kammerentscheidung zur Besetzungsreduktion in den vergangenen 12 Monaten vor?

- Der Vorsitzende Richter.
- Der Berichterstatter.
- Es gibt keine Regel.
- (Sonstiges): _____

Zu den relevanten Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion

6. In wie viel Prozent der in den vergangenen 12 Monaten in Dreierbesetzung entschiedenen Verfahren war der Umfang der Sache ausschlaggebend für die Entscheidung zu einer Dreierbesetzung? Bitte schätzen Sie. (Wenn in einem Fall sowohl der Umfang als auch die Schwere der Sache ausschlaggebend war, zählen Sie das entsprechende Verfahren bitte sowohl bei Frage 6 als auch bei Frage 7 mit.)

0%	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

7. In wie viel Prozent der in den vergangenen 12 Monaten in Dreierbesetzung entschiedenen Verfahren war die Schwierigkeit der Sache ausschlaggebend für die Entscheidung zu einer Dreierbesetzung? Bitte schätzen Sie.

0%	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wir bitten Sie jetzt um Ihre Einschätzung dazu, wie relevant die folgenden Einzelaspekte in der Praxis Ihrer Strafkammer für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion (BR) sind. Dazu liegt Ihnen jeweils eine Skala von 1 bis 4 vor. „Eins“ bedeutet, dass dieser Aspekt in der Praxis Ihrer Strafkammer sehr relevant für die Entscheidung über die Besetzung ist, „vier“ bedeutet, dass dem jeweiligen Aspekt keine praktische Relevanz zukommt. Mit den Werten dazwischen können Sie die Relevanz abstufen. Außerdem bitten wir Sie einzuschätzen, ob der genannte Aspekt in Ihrer Praxis für oder gegen eine Entscheidung in der Zweierbesetzung (Besetzungsreduktion) spricht. Auch hier bitten wir Sie um Ihre Einschätzung anhand einer Skala. Auf dieser Skala bedeutet „eins“, dass dieser Aspekt deutlich für eine Besetzungsreduktion spricht. „Vier“ bedeutet, dass der Aspekt deutlich gegen die Besetzungsreduktion spricht. Mit den Werten dazwischen können Sie die Bedeutsamkeit des jeweiligen Aspekts abstufen.

	sehr relevant		überhaupt nicht relevant		spricht deutlich für eine BR		spricht deutlich gegen eine BR	
	1	2	3	4	1	2	3	4
8. Die Geständigkeit des Angeklagten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Viele Angeklagte.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Zahlreiche angeklagte Taten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anhang 7: Fragebogen Richterinnen/Richter

	sehr relevant		überhaupt nicht relevant		spricht deutlich für eine BR		spricht deutlich gegen eine BR	
	1	2	3	4	1	2	3	4
11. Viele Verteidiger.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Die besondere Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Die Erwartung, dass der Angeklagte Angaben zur Sache machen wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Die Erwartung einer Absprache.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15. Die Erwartung einer schwierigen (z. B. besonders kontrovers geführten oder mit Störungen verbundenen) Hauptverhandlung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16. Die Erwartung, dass das Verfahren Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit finden wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17. Die Erwartung zahlreicher Beweisanträge.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18. Die Erwartung einer umfangreichen Beweisaufnahme.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19. Eine erhebliche strafrechtliche Vorbelastung des/der Angeklagten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20. Die Erwartung einer schwierigen Beweiswürdigung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21. Die Erwartung schwieriger Fragen bei der Strafzumessung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
22. Die Erwartung hoher Strafen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
23. Die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
24. Die Möglichkeit der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
25. Die Möglichkeit der Anordnung sonstiger Maßregeln der Besserung und Sicherung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
26. Die Erwartung, dass das Revisionsgericht die Besetzungsentscheidung billigen wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
27. Die Notwendigkeit umfangreicher Sachverständigengutachten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
28. Eine erwartete hohe Anzahl an Hauptverhandlungsterminen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	sehr relevant		überhaupt nicht relevant		spricht deutlich für eine BR		spricht deutlich gegen eine BR	
29. Die Erwartung, dass sich das Verfahren insgesamt über einen langen Zeitraum erstrecken wird.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
30. Umfangreiche Akten.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
31. Die hohe Arbeitsbelastung der Kammermitglieder.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
32. Ihre persönliche hohe Arbeitsbelastung.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
33. Die an den großen Strafkammern des LG zur Verfügung stehenden Richterstellen (Arbeitskraftanteile).	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
34. Bitte nennen Sie weitere Kriterien, die in der Praxis Ihrer Strafkammer relevant für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion sind, und bewerten Sie deren Relevanz.	sehr relevant	überhaupt nicht relevant		spricht deutlich für eine BR		spricht deutlich gegen eine BR		
a.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
b.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
c.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
<p>35. Die bisherigen Fragen bezogen sich auf die letzten 12 Monate. Wenn Sie an Ihre gesamte Zeit als LG-Richter denken, können Sie dann erhebliche Veränderungen der Besetzungsreduktionspraxis in Ihrer Kammer feststellen?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, es wurde vorher häufiger in Dreierbesetzung entschieden.</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, es wurde vorher häufiger in Zweierbesetzung entschieden.</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, ich habe keine Veränderungen bemerkt.</p> <p><input type="checkbox"/> Das kann ich nicht beurteilen, weil ich in der Zeit vorher nicht in einer Strafkammer tätig war.</p>								
<p>Bitte bewerten Sie die nach § 76 Abs. 2 GVG bzw. § 33 b Abs. 2 JGG relevanten Kriterien auf einer Skala von 1 bis 5. „Eins“ bedeutet, dass Sie der jeweiligen Aussage überhaupt nicht zustimmen, „fünf“ bedeutet, dass Sie der Aussage voll und ganz zustimmen. Mit den Werten dazwischen können Sie den Grad Ihrer Zustimmung abstufen.</p>								
36. Die gesetzlichen Kriterien zur Entscheidung über die Besetzungsreduktion („Umfang“ bzw. „Schwierigkeit“ der Sache) sind <u>praktikabel/gut handhabbar</u> .	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>			
37. Die gesetzlichen Kriterien zur Entscheidung über die Besetzungsreduktion („Umfang“ bzw. „Schwierigkeit“ der Sache) sind <u>sachgerecht</u> .	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>			

Anhang 7: Fragebogen Richterinnen/Richter

38. Gibt es Kriterien, die Ihrer Meinung nach besser geeignet wären als die gesetzlichen? (Bitte benennen oder beschreiben Sie diese Kriterien.)

Nun bitten wir Sie um eine Bewertung Ihrer gesammelten Erfahrungen. Die einzelnen Fragen sind aus methodischen Gründen nach Zufall gereiht. Für die Beantwortung dieser Fragen steht Ihnen eine Skala von 1 bis 5 zur Verfügung. „Eins“ bedeutet, dass Sie der jeweiligen Aussage überhaupt nicht zustimmen, „fünf“ bedeutet, dass Sie der Aussage voll und ganz zustimmen. Mit den Werten dazwischen können Sie den Grad Ihrer Zustimmung abstufen.

	stimme überhaupt nicht zu	1	2	3	4	5 stimme voll und ganz zu					
39. Eine Dreierbesetzung ermöglicht dem Gericht ein stärkeres Auftreten in der Hauptverhandlung (z. B. ggü. dem Angeklagten und ggü. dem Publikum).	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>
40. Bei einer Zweierbesetzung ist der Einfluss des Vorsitzenden Richters zu stark.	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>
41. Der dritte Richter bringt häufig zusätzliche tatsächliche oder rechtliche Aspekte in die Verhandlung und Beratung ein.	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>
42. In der Zweierbesetzung kommen die Schöffen stärker zur Geltung.	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>
43. Eine Dreierbesetzung erleichtert den Überblick über den Ablauf der Hauptverhandlung.	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>
44. Entscheidungen werden in der Zweierbesetzung leichter getroffen.	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>
45. Der dritte Richter hat häufig einen differenzierteren Blick auf den Fall.	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>
46. Die Zweierbesetzung vermeidet unnötigen personellen Aufwand.	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>
47. Bei einer Dreierbesetzung können die Aufgaben in der Hauptverhandlung sachgerechter verteilt werden.	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>

Anhang 7: Fragebogen Richterinnen/Richter

	stimme überhaupt nicht zu	1	2	3	4	5	stimme teilweise zu	1	2	3	4	5	stimme voll und ganz zu
48. In der Dreierbesetzung wird zu viel unnötig diskutiert.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
49. Bei einer Zweierbesetzung wird der Vorsitzende Richter durch das Verfahren stärker belastet als bei einer Dreierbesetzung.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
50. Für den Ablauf der Beratungen in der Kammer ist eine Dreierbesetzung vorteilhafter als eine Zweierbesetzung.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
51. Die Zweierbesetzung beschleunigt ein Verfahren in der Regel.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
52. Die Arbeit kann bei einer Dreierbesetzung besser verteilt werden.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
53. Entscheidungen können in der Zweierbesetzung schneller getroffen werden.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
54. Für die Ausbildung der Richter auf Probe ist die Dreierbesetzung vorteilhaft.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
55. Terminabsprachen fallen bei einer Zweierbesetzung leichter.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
56. Die Qualität der rechtlichen Diskussion in der Kammer ist bei einer Dreierbesetzung höher als bei einer Zweierbesetzung.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
57. Bei einer Zweierbesetzung lastet zu große Verantwortung auf dem Richter auf Probe.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
58. In der Zweierbesetzung wird die Diskussion stärker als in der Dreierbesetzung auf das Wesentliche konzentriert.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
59. Eine Dreierbesetzung stärkt die Position der Berufsrichter ggü. den Schöffen.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
60. Die Qualität der Verhandlungen ist bei einer Zweierbesetzung genau so hoch wie bei einer Dreierbesetzung.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
61. Bei einer Dreierbesetzung sind in der Regel mehrere Verteidiger pro Angeklagten in der Hauptverhandlung anwesend.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			

Anhang 7: Fragebogen Richterinnen/Richter

	stimme überhaupt nicht zu	1	2	3	4	5 stimme voll und ganz zu
62. Der Einfluss der Staatsanwaltschaft ist bei einer Zweierbesetzung höher als bei einer Dreierbesetzung.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>	
63. Der Einfluss der Verteidigung ist bei einer Zweierbesetzung höher als bei einer Dreierbesetzung.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>	
64. Es ist vorteilhaft, dass der Richter auf Probe bei einer Dreierbesetzung zwei Ansprechpartner bei rechtlichen Schwierigkeiten mit der Fallbearbeitung hat.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>	
65. Die Zweierbesetzung ist häufig erforderlich, weil die Anzahl der Richter für eine Dreierbesetzung nicht ausreicht.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>	
66. Rechtsfragen werden in einer Dreierbesetzung besser gelöst.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>	
67. Die Qualität der Urteile ist bei einer Zweierbesetzung genau so hoch wie bei Entscheidungen in Dreierbesetzung.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>	
68. In der Dreierbesetzung wird der Tatsachenstoff intensiver gewürdigt.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>	
69. Die Qualität der Verhandlung ist bei einer Dreierbesetzung höher.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>	
70. Häufig ist eine Dreierbesetzung nicht notwendig.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>	
71. Die Qualität der Urteile ist bei einer Dreierbesetzung höher.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>	
72. Für den Hauptverhandlungsablauf ist eine Zweierbesetzung vorteilhafter als eine Dreierbesetzung.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>	
73. Haftsachen lassen sich in einer Zweierbesetzung schneller erledigen als in einer Dreierbesetzung.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>	

Bitte teilen Sie uns mit, welche (weiteren) Vor- und Nachteile Sie bei einer Zweier- bzw. Dreierbesetzung sehen.

74. Vorteile einer Dreierbesetzung:

75. Nachteile einer Dreierbesetzung:

76. Vorteile einer Zweierbesetzung:

77. Nachteile einer Zweierbesetzung:

Grundsätzliche Einstellungen ggü. der Möglichkeit zur Besetzungsreduktion

78. Wenn Ihr LG personell so gut ausgestattet wäre, dass Ihre Kammer problemlos in Dreierbesetzung entscheiden könnte, würden Sie dann seltener von der Besetzungsreduktion Gebrauch machen?

- Sicherlich.
- Wahrscheinlich.
- Ich weiß es nicht.
- Wahrscheinlich nicht.
- Auf keinen Fall.

79. Wie sollte die Frage der Besetzungsreduktion künftig geregelt werden?

- Zwingende Dreierbesetzung.
- Zwingende Zweierbesetzung.
- Beibehaltung der derzeitigen Lösung.
- Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG, 33 b Abs. 2 JGG in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung.
- Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG, 33 b Abs. 2 JGG in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung.
- Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG 33 b Abs. 2 JGG ohne Richtungsverschiebung.

Anhang 7: Fragebogen Richterinnen/Richter

80. Bitte begründen Sie Ihre Antwort unter 79.																				
81. Hat die Möglichkeit der Besetzungsreduktion zu einer Entlastung der Richter geführt? <input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Eher ja. <input type="checkbox"/> Eher nicht. <input type="checkbox"/> Nein.																				
82. Hat die Möglichkeit der Besetzungsreduktion zu einem Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen von den großen Strafkammern geführt? <input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Eher ja. <input type="checkbox"/> Eher nicht. <input type="checkbox"/> Nein.																				
83. Wie viele Arbeitskraftanteile wurden aufgrund der Einführung der Möglichkeit zur Besetzungsreduktion Ihres Wissens von Ihrer Kammer abgezogen? <table><tr><td>0</td><td>0,25</td><td>0,5</td><td>0,75</td><td>1</td><td>1,25</td><td>1,5</td><td>1,75</td><td>2</td><td>> 2</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr></table>	0	0,25	0,5	0,75	1	1,25	1,5	1,75	2	> 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
0	0,25	0,5	0,75	1	1,25	1,5	1,75	2	> 2											
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>											
84. Wie viele Arbeitskraftanteile waren vor diesem Abzug in Ihrer Kammer vorhanden? _____ Arbeitskraftanteile.																				
85. Wie schätzen Sie den personellen Mehraufwand (bezogen auf zusätzlich benötigte Arbeitskraftanteile in den großen Strafkammern Ihres Landgerichts) bei einer Wiedereinführung der generellen Dreierbesetzung ein? <table><tr><td>0</td><td>0,25</td><td>0,5</td><td>0,75</td><td>1</td><td>1,25</td><td>1,5</td><td>1,75</td><td>2</td><td>> 2</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr></table>	0	0,25	0,5	0,75	1	1,25	1,5	1,75	2	> 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
0	0,25	0,5	0,75	1	1,25	1,5	1,75	2	> 2											
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>											
86. Waren Sie schon vor der Einführung der Möglichkeit der Besetzungsreduktion Mitglied einer großen Strafkammer i. S. d. § 76 Abs. 2 GVG bzw. § 33 b Abs. 2 JGG? <input type="checkbox"/> Ja. (Bitte weiter mit <i>Frage 87</i>) <input type="checkbox"/> Nein. (Bitte weiter mit <i>Frage 90</i>)																				
87. Welche gesetzliche Regelung sehen Sie insgesamt als vorteilhaft an? <input type="checkbox"/> Die derzeitige Regelung. <input type="checkbox"/> Die alte Regelung (vor 1993).																				
88. Wie hat sich die Möglichkeit der Besetzungsreduktion auf die Qualität der Verhandlungen ausgewirkt? <input type="checkbox"/> Verbesserung. <input type="checkbox"/> Keine Veränderung. <input type="checkbox"/> Verschlechterung.																				

Anhang 7: Fragebogen Richterinnen/Richter

98. Ihr Geschlecht?	<input type="checkbox"/> Männlich. <input type="checkbox"/> Weiblich.
99. In welchen großen Strafkammern sind Sie zurzeit tätig? (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="checkbox"/> große Strafkammer(n), Anzahl: _____ <input type="checkbox"/> Wirtschaftsstrafkammer(n), Anzahl: _____ <input type="checkbox"/> Staatsschutzkammer(n), Anzahl: _____ <input type="checkbox"/> Jugendkammer(n), Anzahl: _____ <input type="checkbox"/> Jugendschutzkammer(n), Anzahl: _____ <input type="checkbox"/> Schwurgerichtskammer(n), Anzahl: _____ <input type="checkbox"/> sonstige große Strafkammer(n) (bitte nennen): _____, Anzahl: _____
100. Seit wie vielen Jahren sind bzw. wie viele Jahre lang waren Sie in den folgenden Kammern tätig (jeweils längste Zeit, Mehrfachnennungen möglich)?	<input type="checkbox"/> In großen Strafkammer: _____ Jahre. <input type="checkbox"/> In Wirtschaftsstrafkammern: _____ Jahre. <input type="checkbox"/> In Staatsschutzkammern: _____ Jahre. <input type="checkbox"/> In Jugendkammern: _____ Jahre. <input type="checkbox"/> In Jugendschutzkammern : _____ Jahre.
101. Wie viele große Strafkammern (einschließlich Jugendkammern, Wirtschaftsstrafkammern etc., ohne Schwurgerichts- und Auffangkammern) gibt es an Ihrem Landgericht?	_____ große Strafkammern.
102. Wie viele Arbeitskraftanteile sind Ihrer Kammer zurzeit zugeordnet?	_____ Arbeitskraftanteile.
103. Wie viele Jahre lang waren Sie bisher insgesamt in der Strafjustiz (als Strafrichter oder Staatsanwalt) tätig?	_____ Jahre.
104. Wie würden Sie Ihre Arbeitsbelastung beschreiben?	<input type="checkbox"/> Sehr gering. <input type="checkbox"/> Gering. <input type="checkbox"/> Ausgewogen. <input type="checkbox"/> Hoch. <input type="checkbox"/> Sehr hoch. <input type="checkbox"/> Unerträglich hoch.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen mit beiliegendem Freiumschlag an die folgende Adresse:

**Institut für Kriminologie
der Universität Heidelberg
Friedrich-Ebert-Anlage 6-10
69117 Heidelberg**

Anhang 8: Fragebogen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Institut für Kriminologie
Prof. Dr. Dieter Dölling
Friedrich-Ebert-Anlage 6-10
69117 Heidelberg
Telefon: (06221) 547489



Ruhr-Universität Bochum
Lehrstuhl für Kriminologie,
Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft
Prof. Dr. Thomas Feltes
44780 Bochum
Telefon: (0234) 3328245

**Fragebogen zur Besetzungsreduktion an den großen Straf- und
Jugendkammern nach § 76 Abs. 2 GVG bzw. § 33 b Abs. 2 JGG
Staatsanwältinnen/Staatsanwälte**

Mit Hilfe des vorliegenden Fragebogens möchten wir erfassen, welche Erfahrungen Sie in Ihrem Praxisalltag mit der Möglichkeit, eine Hauptverhandlung vor den großen Straf- und Jugendkammern mit zwei statt mit drei Berufsrichtern¹ durchzuführen (§§ 76 Abs. 2 GVG, 33b Abs. 2 JGG), gesammelt haben. Darüber hinaus interessiert uns Ihre Bewertung der Möglichkeit zur Besetzungsreduktion. Bitte entscheiden Sie sich jeweils für diejenige Antwortmöglichkeit, die Ihre persönliche Einschätzung am besten wiedergibt.

Allgemeine Einschätzungen zur Entscheidung über die Besetzungsreduktion

1. An wie vielen Hauptverhandlungen vor großen Straf- und Jugendkammern, in denen die Kammer über eine Besetzungsreduktion zu entscheiden hatte (§ 76 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG, ohne Schwurgerichtssachen und ohne Berufungsverhandlungen vor den Jugendkammern), haben Sie in den vergangenen 12 Monaten als Sitzungsvertreter teilgenommen? Bitte schätzen Sie.

An _____ Hauptverhandlungen.

2. In wie viel Prozent dieser Verfahren vor großen Straf- und Jugendkammern wurde in den vergangenen 12 Monaten von der Möglichkeit der Besetzungsreduktion (§ 76 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG) Gebrauch gemacht? Bitte schätzen Sie.

0%	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zu den relevanten Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion

3. In wie viel Prozent der in den vergangenen 12 Monaten in Dreierbesetzung entschiedenen Verfahren war der Umfang der Sache ausschlaggebend für die Entscheidung zu einer Dreierbesetzung? Bitte schätzen Sie. (Wenn in einem Fall sowohl der Umfang als auch die Schwere der Sache ausschlaggebend war, zählen Sie den Fall bitte sowohl bei Frage 3 als auch bei Frage 4 mit.)

0%	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. In wie viel Prozent der in den vergangenen 12 Monaten in Dreierbesetzung entschiedenen Verfahren war die Schwierigkeit der Sache ausschlaggebend für die Entscheidung zu einer Dreierbesetzung? Bitte schätzen Sie.

0%	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt Frauen in der jeweiligen Funktion mit ein.

Wir bitten Sie jetzt um Ihre Einschätzung dazu, wie relevant aus Ihrer Sicht die folgenden Einzelaspekte in der Praxis der großen Strafkammern für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion (BR) sind. Dazu liegt Ihnen jeweils eine Skala von 1 bis 4 vor. „Eins“ bedeutet, dass dieser Aspekt in der Praxis der großen Strafkammern in der Regel sehr relevant für die Entscheidung über die Besetzung ist, „vier“ bedeutet, dass dem jeweiligen Aspekt keine praktische Relevanz zukommt. Mit den Werten dazwischen können Sie die Relevanz abstimmen. Außerdem bitten wir Sie einzuschätzen, ob der genannte Aspekt nach Ihrer Erfahrung eher für oder gegen eine Entscheidung in der Zweierbesetzung (Besetzungsreduktion) spricht. Auch hier bitten wir Sie um Ihre Einschätzung anhand einer Skala. Auf dieser Skala bedeutet „eins“, dass dieser Aspekt deutlich für eine Besetzungsreduktion spricht. „Vier“ bedeutet, dass der Aspekt deutlich gegen die Besetzungsreduktion spricht. Mit den Werten dazwischen können Sie die Bedeutsamkeit des jeweiligen Aspekts abstimmen.

	sehr relevant		überhaupt nicht relevant		spricht deutlich für eine BR		spricht deutlich gegen eine BR	
	1	2	3	4	1	2	3	4
5. Die Geständigkeit des Angeklagten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Viele Angeklagte.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Zahlreiche angeklagte Taten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Viele Verteidiger.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Die besondere Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Die Erwartung rechtlicher Probleme.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Die Erwartung, dass der Angeklagte Angaben zur Sache machen wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Die Erwartung einer Absprache.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Die Erwartung einer schwierigen (z. B. besonders kontrovers geführten oder mit Störungen verbundenen) Hauptverhandlung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Die Erwartung, dass das Verfahren Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit finden wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15. Die Erwartung zahlreicher Beweisanträge.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16. Die Erwartung einer umfangreichen Beweisaufnahme.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17. Eine erhebliche strafrechtliche Vorbelastung des/der Angeklagten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18. Die Erwartung einer schwierigen Beweiswürdigung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anhang 8: Fragebogen Staatsanwältinnen/Staatsanwälte

	sehr relevant		überhaupt nicht relevant		spricht deutlich für eine BR		spricht deutlich gegen eine BR	
19. Die Erwartung schwieriger Fragen bei der Strafzumessung.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
20. Die Erwartung hoher Strafen.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
21. Die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
22. Die Möglichkeit der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
23. Die Möglichkeit der Anordnung sonstiger Maßregeln der Besserung und Sicherung.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
24. Die Erwartung, dass das Revisionsgericht die Besetzungsentscheidung billigen wird.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
25. Die Notwendigkeit umfangreicher Sachverständigengutachten.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
26. Eine erwartete hohe Anzahl an Hauptverhandlungsterminen.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
27. Die Erwartung, dass sich das Verfahren insgesamt über einen langen Zeitraum erstrecken wird.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
28. Umfangreiche Akten.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
29. Die hohe Arbeitsbelastung der Kammermitglieder.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
30. Die am LG zur Verfügung stehenden Richterstellen (Arbeitskraftanteile).	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
31. Bitte nennen Sie weitere Kriterien, die nach Ihrer Einschätzung in der Praxis der Strafkammern relevant für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion sind, und bewerten Sie deren Relevanz.								
a.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
b.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>

c.	1 2 3 4 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1 2 3 4 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			
32. Die bisherigen Fragen bezogen sich auf die letzten 12 Monate. Wenn Sie an Ihre gesamte Zeit als Staatsanwalt denken, können Sie dann erhebliche Veränderungen der Besetzungsreduktionspraxis feststellen?					
<input type="checkbox"/> Ja, es wurde vorher häufiger in Dreierbesetzung entschieden. <input type="checkbox"/> Ja, es wurde vorher häufiger in Zweierbesetzung entschieden. <input type="checkbox"/> Nein, ich habe keine Veränderungen bemerkt. <input type="checkbox"/> Das kann ich nicht beurteilen, weil ich in der Zeit vorher nicht bzw. nicht häufig genug an Verfahren vor großen Strafkammern beteiligt war.					
33. Hat die zu erwartende Besetzung der Richterbank (Zahl der Berufsrichter) der großen Strafkammer Einfluss auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, Anklage vor der großen Strafkammer oder vor dem Schöffengericht zu erheben?					
<input type="checkbox"/> Kein Einfluss. <input type="checkbox"/> Geringer Einfluss. <input type="checkbox"/> Großer Einfluss. <input type="checkbox"/> Sehr großer Einfluss.					
34. Wenn Sie einen Einfluss bejahen, erläutern Sie bitte Ihre Antwort.					
Bitte bewerten Sie die nach § 76 Abs. 2 GVG bzw. § 33 b Abs. 2 JGG relevanten Kriterien auf einer Skala von 1 bis 5. „Eins“ bedeutet, dass Sie der jeweiligen Aussage überhaupt nicht zustimmen, „fünf“ bedeutet, dass Sie der Aussage voll und ganz zustimmen. Mit den Werten dazwischen können Sie den Grad Ihrer Zustimmung abstufen.					
	stimme überhaupt nicht zu	stimme teilweise zu	stimme voll und ganz zu		
35. Die gesetzlichen Kriterien zur Entscheidung über die Besetzungsreduktion („Umfang“ bzw. „Schwierigkeit“ der Sache) sind <u>praktikabel/gut handhabbar</u> .	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
36. Die gesetzlichen Kriterien zur Entscheidung über die Besetzungsreduktion („Umfang“ bzw. „Schwierigkeit“ der Sache) sind <u>sachgerecht</u> .	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
37. Gibt es Kriterien, die Ihrer Meinung nach besser geeignet wären als die gesetzlichen? (<i>Bitte benennen oder beschreiben Sie diese Kriterien.</i>)					

Anhang 8: Fragebogen Staatsanwältinnen/Staatsanwälte

Nun bitten wir Sie um eine Bewertung Ihrer gesammelten Erfahrungen. Die einzelnen Fragen sind aus methodischen Gründen nach Zufall gereiht. Für die Beantwortung dieser Fragen steht Ihnen eine Skala von 1 bis 5 zur Verfügung. „Eins“ bedeutet, dass Sie der jeweiligen Aussage überhaupt nicht zustimmen, „fünf“ bedeutet, dass Sie der Aussage voll und ganz zustimmen. Mit den Werten dazwischen können Sie den Grad Ihrer Zustimmung abstufen. Bitte geben Sie Ihre Einschätzung wieder.

	1	2	3	4	5
	stimme überhaupt nicht zu		stimme teilweise zu		stimme voll und ganz zu
38. Eine Dreierbesetzung ermöglicht dem Gericht ein stärkeres Auftreten in der Hauptverhandlung (z. B. ggü. dem Angeklagten und ggü. dem Publikum).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
39. Bei einer Zweierbesetzung ist der Einfluss des Vorsitzenden Richters zu stark.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
40. Der dritte Richter bringt häufig zusätzliche tatsächliche oder rechtliche Aspekte in die Verhandlung ein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
41. In der Zweierbesetzung kommen die Schöffen stärker zur Geltung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
42. Eine Dreierbesetzung erleichtert den Richtern den Überblick über den Ablauf der Hauptverhandlung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
43. Entscheidungen werden in der Zweierbesetzung in der Regel leichter getroffen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
44. Der dritte Richter hat häufig einen differenzierteren Blick auf den Fall.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
45. Die Zweierbesetzung vermeidet unnötigen personellen Aufwand.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
46. Bei einer Dreierbesetzung können die Aufgaben in der Hauptverhandlung sachgerechter verteilt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
47. In der Dreierbesetzung wird zu viel unnötig diskutiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
48. Bei einer Zweierbesetzung wird der Vorsitzende Richter durch das Verfahren stärker belastet als bei einer Dreierbesetzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
49. Die Zweierbesetzung beschleunigt ein Verfahren in der Regel.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50. Die Arbeit kann bei einer Dreierbesetzung besser verteilt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anhang 8: Fragebogen Staatsanwältinnen/Staatsanwälte

	stimme überhaupt nicht zu		stimme teilweise zu		stimme voll und ganz zu
51. Entscheidungen können in der Zweierbesetzung schneller getroffen werden.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
52. Terminabsprachen fallen bei einer Zweierbesetzung leichter.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
53. Die Qualität der rechtlichen Diskussion mit der Kammer ist bei einer Dreierbesetzung höher als bei einer Zweierbesetzung.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
54. Bei einer Zweierbesetzung lastet zu große Verantwortung auf dem Richter auf Probe.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
55. In der Zweierbesetzung wird die Diskussion stärker als in der Dreierbesetzung auf das Wesentliche konzentriert.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
56. Eine Dreierbesetzung stärkt die Position der Berufsrichter ggü. den Schöffen.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
57. Die Qualität der Verhandlungen ist bei einer Zweierbesetzung genau so hoch wie bei einer Dreierbesetzung.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
58. Bei einer Dreierbesetzung sind in der Regel mehrere Verteidiger pro Angeklagten in der Hauptverhandlung anwesend.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
59. Die Zweierbesetzung ist häufig erforderlich, weil die Anzahl der Richter für eine Dreierbesetzung nicht ausreicht.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
60. Rechtsfragen werden in einer Dreierbesetzung besser gelöst.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
61. Die Qualität der Urteile ist bei einer Zweierbesetzung genau so hoch wie bei Entscheidungen in Dreierbesetzung.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
62. In der Dreierbesetzung wird der Tatsachenstoff intensiver gewürdigt.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
63. Die Qualität der Verhandlung ist bei einer Dreierbesetzung höher.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
64. Häufig ist eine Dreierbesetzung nicht notwendig.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
65. Die Qualität der Urteile ist bei einer Dreierbesetzung höher.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>

Anhang 8: Fragebogen Staatsanwältinnen/Staatsanwälte

	stimme überhaupt nicht zu	1	2	3	4	5 stimme voll und ganz zu				
66. Für den Hauptverhandlungsablauf ist eine Zweierbesetzung vorteilhafter als eine Dreierbesetzung.	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5
67. Bei einer Zweierbesetzung können Absprachen mit dem Gericht leichter getroffen werden.	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5
68. Haftsachen werden in einer Zweierbesetzung schneller erledigt als in einer Dreierbesetzung.	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5
69. Der Einfluss der Staatsanwaltschaft ist bei einer Zweierbesetzung höher als bei einer Dreierbesetzung.	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5
70. Der Einfluss der Verteidigung ist bei einer Zweierbesetzung höher als bei einer Dreierbesetzung.	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5
71. Bitte kreuzen die in Ihren Augen am ehesten passende Antwortmöglichkeit zur Praxis der Besetzungsreduktion an: Die Strafkammern.....										
<input type="checkbox"/> ... wenden die Möglichkeit zur Besetzungsreduktion genau richtig an.										
<input type="checkbox"/> ... sollten häufiger in Zweierbesetzung entscheiden.										
<input type="checkbox"/> ... sollten häufiger in Dreierbesetzung entscheiden.										
Bitte teilen Sie uns mit, welche (weiteren) Vor- und Nachteile Sie bei einer Zweier- bzw. Dreierbesetzung sehen.										
72. Vorteile einer Dreierbesetzung:										
73. Nachteile einer Dreierbesetzung:										
74. Vorteile einer Zweierbesetzung:										
75. Nachteile einer Zweierbesetzung:										

Grundsätzliche Einstellungen ggü. der Möglichkeit zur Besetzungsreduktion
<p>76. Wie sollte Frage der Besetzungsreduktion künftig geregelt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Zwingende Dreierbesetzung.</p> <p><input type="checkbox"/> Zwingende Zweierbesetzung.</p> <p><input type="checkbox"/> Beibehaltung der derzeitigen Lösung.</p> <p><input type="checkbox"/> Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG, 33 b Abs. 2 JGG <u>in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung.</u></p> <p><input type="checkbox"/> Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG, 33 b Abs. 2 JGG <u>in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung.</u></p> <p><input type="checkbox"/> Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG, 33 b Abs. 2 JGG <u>ohne Richtungsverschiebung.</u></p>
<p>77. Bitte begründen Sie Ihre Antwort unter 76.</p>
<p>78. Führt die Möglichkeit der Besetzungsreduktion Ihrer Einschätzung nach zu einer Entlastung der Richter?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Eher ja. <input type="checkbox"/> Eher nicht. <input type="checkbox"/> Nein.</p>
<p>79. Wenn die Kammern besser ausgestattet wären, würden sie dann nach Ihrer Einschätzung häufiger in Dreierbesetzung entscheiden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Eher ja. <input type="checkbox"/> Eher nicht. <input type="checkbox"/> Nein.</p>
<p>80. Hat die Möglichkeit der Besetzungsreduktion aus Ihrer Perspektive zu einem Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen von den großen Strafkammern geführt?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Eher ja. <input type="checkbox"/> Eher nicht. <input type="checkbox"/> Nein.</p>
<p>81. Waren Sie schon vor der Einführung der Möglichkeit der Besetzungsreduktion als Staatsanwalt an Verfahren vor großen Strafkammern i. S. d. § 76 Abs. 2 GVG bzw. § 33 b Abs. 2 JGG beteiligt?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja. (Bitte weiter mit <i>Frage 82.</i>) <input type="checkbox"/> Nein. (Bitte weiter mit <i>Frage 85.</i>)</p>
<p>82. Welche Regelung sehen Sie insgesamt als vorteilhaft an?</p> <p><input type="checkbox"/> Die derzeitige Regelung.</p> <p><input type="checkbox"/> Die alte Regelung (vor 1993).</p>
<p>83. Wie hat sich die Möglichkeit der Besetzungsreduktion auf die Qualität der Verhandlungen ausgewirkt?</p> <p><input type="checkbox"/> Verbesserung. <input type="checkbox"/> Keine Veränderung. <input type="checkbox"/> Verschlechterung.</p>
<p>84. Wie hat sich die Möglichkeit der Besetzungsreduktion auf die Qualität der Urteile ausgewirkt?</p> <p><input type="checkbox"/> Verbesserung. <input type="checkbox"/> Keine Veränderung. <input type="checkbox"/> Verschlechterung.</p>

Anhang 8: Fragebogen Staatsanwältinnen/Staatsanwälte

Abschließend möchten wir Sie gerne um einige Angaben zu Ihrer Person bitten.

85. Ihr Alter? unter 35 35-40 41-50 51-60 über 60 Jahre.

86. Ihr Geschlecht? Männlich. Weiblich.

87. Seit wie vielen Jahren sind Sie als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft an Hauptverhandlungen vor den großen Strafkammern i. S. d. §§ 76 Abs. 2 GVG bzw. 33 b Abs. 2 JGG beteiligt?

Seit _____ Jahren.

88. An wie vielen Tagen waren Sie innerhalb der letzten 12 Monate als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft an Hauptverhandlungen vor den großen Strafkammern i. S. d. §§ 76 Abs. 2 GVG bzw. 33 b Abs. 2 JGG beteiligt (gegebenenfalls bitte schätzen)?

An _____ Tagen.

89. Waren Sie schon einmal als Richter einer großen Strafkammer §§ 76 Abs. 2 GVG bzw. 33 b Abs. 2 JGG tätig?

Ja. Nein.

90. Wie viele Jahre lang waren Sie bisher insgesamt in der Strafjustiz (als Strafrichter, Staatsanwalt oder Strafverteidiger) tätig?

_____ Jahre.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen mit beiliegendem Freiumschlag an die folgende Adresse:

**Institut für Kriminologie
der Universität Heidelberg
Friedrich-Ebert-Anlage 6-10
69117 Heidelberg**

Anhang 9: Fragebogen für die Fachanwältinnen und Fachanwälte für Strafrecht



**Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Institut für Kriminologie
Prof. Dr. Dieter Dölling
Friedrich-Ebert-Anlage 6-10
69117 Heidelberg
Telefon: (06221) 547489**



**Ruhr-Universität Bochum
Lehrstuhl für Kriminologie,
Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft
Prof. Dr. Thomas Feltes
44780 Bochum
Telefon: (0234) 3328245**

**Fragebogen zur Besetzungsreduktion an den großen Straf- und
Jugendkammern nach § 76 Abs. 2 GVG bzw. § 33 b Abs. 2 JGG**

Fachanwältinnen/Fachanwälte für Strafrecht

Mit Hilfe des vorliegenden Fragebogens möchten wir erfassen, welche Erfahrungen Sie in Ihrem Praxisalltag mit der Möglichkeit, eine Hauptverhandlung vor den großen Straf- und Jugendkammern mit zwei statt mit drei Berufsrichtern¹ durchzuführen (§§ 76 Abs. 2 GVG, 33b Abs. 2 JGG), gesammelt haben. Darüber hinaus interessiert uns Ihre Bewertung der Möglichkeit zur Besetzungsreduktion. Bitte entscheiden Sie sich jeweils für diejenige Antwortmöglichkeit, die Ihre persönliche Einschätzung am besten wiedergibt.

Allgemeine Einschätzungen zur Entscheidung über die Besetzungsreduktion

1. An wie vielen Hauptverhandlungen vor großen Straf- und Jugendkammern, in denen die Kammer über eine Besetzungsreduktion zu entscheiden hatte (§ 76 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG, ohne Schwurgerichtssachen und ohne Berufungsverhandlungen vor den Jugendkammern), haben Sie in den vergangenen 12 Monaten als Strafverteidiger teilgenommen? Bitte schätzen Sie.

An _____ Hauptverhandlungen.

2. In wie viel Prozent dieser Verfahren vor großen Straf- und Jugendkammern wurde in den vergangenen 12 Monaten von der Möglichkeit der Besetzungsreduktion (§ 76 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG) Gebrauch gemacht? Bitte schätzen Sie.

0%	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zu den relevanten Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion

3. In wie viel Prozent der in den vergangenen 12 Monaten in Dreierbesetzung entschiedenen Verfahren war der Umfang der Sache ausschlaggebend für die Entscheidung zu einer Dreierbesetzung? Bitte schätzen Sie. (Wenn in einem Fall sowohl der Umfang als auch die Schwere der Sache ausschlaggebend war, zählen Sie den Fall bitte sowohl bei Frage 3 als auch bei Frage 4 mit.)

0%	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. In wie viel Prozent der in den vergangenen 12 Monaten in Dreierbesetzung entschiedenen Verfahren war die Schwierigkeit der Sache ausschlaggebend für die Entscheidung zu einer Dreierbesetzung? Bitte schätzen Sie.

0%	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt Frauen in der jeweiligen Funktion mit ein.

Wir bitten Sie jetzt um Ihre Einschätzung dazu, wie relevant aus Ihrer Sicht die folgenden Einzelaspekte in der Praxis der großen Strafkammern für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion (BR) sind. Dazu liegt Ihnen jeweils eine Skala von 1 bis 4 vor. „Eins“ bedeutet, dass dieser Aspekt in der Praxis der großen Strafkammern in der Regel sehr relevant für die Entscheidung über die Besetzung ist, „vier“ bedeutet, dass dem jeweiligen Aspekt keine praktische Relevanz zukommt. Mit den Werten dazwischen können Sie die Relevanz abstimmen. Außerdem bitten wir Sie einzuschätzen, ob der genannte Aspekt nach Ihrer Erfahrung eher für oder gegen eine Entscheidung in der Zweierbesetzung (Besetzungsreduktion) spricht. Auch hier bitten wir Sie um Ihre Einschätzung anhand einer Skala. Auf dieser Skala bedeutet „eins“, dass dieser Aspekt deutlich für eine Besetzungsreduktion spricht. „Vier“ bedeutet, dass der Aspekt deutlich gegen die Besetzungsreduktion spricht. Mit den Werten dazwischen können Sie die Bedeutsamkeit des jeweiligen Aspekts abstimmen.

	sehr relevant		überhaupt nicht relevant		spricht deutlich für eine BR		spricht deutlich gegen eine BR	
	1	2	3	4	1	2	3	4
5. Die Geständigkeit des Angeklagten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Viele Angeklagte.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Zahlreiche angeklagte Taten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Viele Verteidiger.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Die besondere Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Die Erwartung rechtlicher Probleme.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Die Erwartung, dass der Angeklagte Angaben zur Sache machen wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Die Erwartung einer Absprache.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Die Erwartung einer schwierigen (z. B. besonders kontrovers geführten oder mit Störungen verbundenen) Hauptverhandlung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Die Erwartung, dass das Verfahren Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit finden wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15. Die Erwartung zahlreicher Beweisanträge.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16. Die Erwartung einer umfangreichen Beweisaufnahme.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17. Eine erhebliche strafrechtliche Vorbelastung des/der Angeklagten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18. Die Erwartung einer schwierigen Beweiswürdigung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anhang 9: Fragebogen Fachanwältinnen/Fachanwälte

	sehr relevant		überhaupt nicht relevant		spricht deutlich für eine BR		spricht deutlich gegen eine BR	
19. Die Erwartung schwieriger Fragen bei der Strafzumessung.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
20. Die Erwartung hoher Strafen.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
21. Die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
22. Die Möglichkeit der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
23. Die Möglichkeit der Anordnung sonstiger Maßregeln der Besserung und Sicherung.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
24. Die Erwartung, dass das Revisionsgericht die Besetzungsentscheidung billigen wird.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
25. Die Notwendigkeit umfangreicher Sachverständigengutachten.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
26. Eine erwartete hohe Anzahl an Hauptverhandlungstermine.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
27. Die Erwartung, dass sich das Verfahren insgesamt über einen langen Zeitraum erstrecken wird.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
28. Umfangreiche Akten.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
29. Die hohe Arbeitsbelastung der Kammermitglieder.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
30. Die am LG zur Verfügung stehenden Richterstellen (Arbeitskraftanteile).	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
31. Bitte nennen Sie weitere Kriterien, die <u>nach Ihrer Einschätzung</u> in der Praxis der Strafkammern relevant für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion sind, und bewerten Sie deren Relevanz.								
a.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
b.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>

c.	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
<p>32. Die bisherigen Fragen bezogen sich auf die letzten 12 Monate. Wenn Sie an Ihre gesamte Zeit als Strafverteidiger denken, können Sie dann erhebliche Veränderungen der Besetzungsreduktionspraxis feststellen?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, es wurde vorher häufiger in Dreierbesetzung entschieden.</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, es wurde vorher häufiger in Zweierbesetzung entschieden.</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, ich habe keine Veränderungen bemerkt.</p> <p><input type="checkbox"/> Das kann ich nicht beurteilen, weil ich in der Zeit vorher nicht bzw. nicht häufig genug an Verfahren vor großen Strafkammern beteiligt war.</p>								
<p>Bitte bewerten Sie die nach § 76 Abs. 2 GVG bzw. § 33 b Abs. 2 JGG relevanten Kriterien auf einer Skala von 1 bis 5. „Eins“ bedeutet, dass Sie der jeweiligen Aussage überhaupt nicht zustimmen, „fünf“ bedeutet, dass Sie der Aussage voll und ganz zustimmen. Mit den Werten dazwischen können Sie den Grad Ihrer Zustimmung abstufen.</p>								
					stimme überhaupt nicht zu	stimme teilweise zu		stimme voll und ganz zu
<p>33. Die gesetzlichen Kriterien zur Entscheidung über die Besetzungsreduktion („Umfang“ bzw. „Schwierigkeit“ der Sache) sind <u>praktikabel/ gut handhabbar</u>.</p> <p style="text-align: center;">1 2 3 4 5</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>								
<p>34. Die gesetzlichen Kriterien zur Entscheidung über die Besetzungsreduktion („Umfang“ bzw. „Schwierigkeit“ der Sache) sind <u>sachgerecht</u>.</p> <p style="text-align: center;">1 2 3 4 5</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>								
<p>35. Gibt es Kriterien, die Ihrer Meinung nach besser geeignet wären als die gesetzlichen? (<i>Bitte benennen oder beschreiben Sie diese Kriterien.</i>)</p>								

Anhang 9: Fragebogen Fachanwältinnen/Fachanwälte

Nun bitten wir Sie um eine Bewertung Ihrer gesammelten Erfahrungen. Die einzelnen Fragen sind aus methodischen Gründen nach Zufall gereiht. Für die Beantwortung dieser Fragen steht Ihnen eine Skala von 1 bis 5 zur Verfügung. „Eins“ bedeutet, dass Sie der jeweiligen Aussage überhaupt nicht zustimmen, „fünf“ bedeutet, dass Sie der Aussage voll und ganz zustimmen. Mit den Werten dazwischen können Sie den Grad Ihrer Zustimmung abstufen. Bitte geben Sie Ihre Einschätzung wieder.

	1	2	3	4	5
	stimme überhaupt nicht zu		stimme teilweise zu		stimme voll und ganz zu
36. Eine Dreierbesetzung ermöglicht dem Gericht ein stärkeres Auftreten in der Hauptverhandlung (z. B. ggü. dem Angeklagten und ggf. dem Publikum).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
37. Bei einer Zweierbesetzung ist der Einfluss des Vorsitzenden Richters zu stark.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
38. Der dritte Richter bringt häufig zusätzliche tatsächliche oder rechtliche Aspekte in die Verhandlung ein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
39. In der Zweierbesetzung kommen die Schöffen stärker zur Geltung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
40. Eine Dreierbesetzung erleichtert den Richtern den Überblick über den Ablauf der Hauptverhandlung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
41. Entscheidungen werden in der Zweierbesetzung leichter getroffen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
42. Der dritte Richter hat häufig einen differenzierteren Blick auf den Fall.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
43. Die Zweierbesetzung vermeidet unnötigen personellen Aufwand.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
44. Bei einer Dreierbesetzung können die Aufgaben in der Hauptverhandlung sachgerechter verteilt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
45. In der Dreierbesetzung wird zu viel unnötig diskutiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
46. Bei einer Zweierbesetzung wird der Vorsitzende Richter durch das Verfahren stärker belastet als bei einer Dreierbesetzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
47. Die Zweierbesetzung beschleunigt ein Verfahren in der Regel.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
48. Die Arbeit kann bei einer Dreierbesetzung besser verteilt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anhang 9: Fragebogen Fachanwältinnen/Fachanwälte

	stimme überhaupt nicht zu	1	2	3	4	5	stimme teilweise zu	1	2	3	4	5	stimme voll und ganz zu
49. Entscheidungen können in der Zweierbesetzung schneller getroffen werden.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
50. Terminabsprachen fallen bei einer Zweierbesetzung leichter.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
51. Die Qualität der rechtlichen Diskussion mit der Kammer ist bei einer Dreierbesetzung höher als bei einer Zweierbesetzung.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
52. Bei einer Zweierbesetzung lastet zu große Verantwortung auf dem Richter auf Probe.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
53. In der Zweierbesetzung wird die Diskussion stärker als in der Dreierbesetzung auf das Wesentliche konzentriert.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
54. Eine Dreierbesetzung stärkt die Position der Berufsrichter ggü. den Schöffen.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
55. Die Qualität der Verhandlungen ist bei einer Zweierbesetzung genau so hoch wie bei einer Dreierbesetzung.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
56. Bei einer Dreierbesetzung sind in der Regel mehrere Verteidiger pro Angeklagten in der Hauptverhandlung anwesend.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
57. Die Zweierbesetzung ist häufig erforderlich, weil die Anzahl der Richter für eine Dreierbesetzung nicht ausreicht.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
58. Rechtsfragen werden in einer Dreierbesetzung besser gelöst.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
59. Die Qualität der Urteile ist bei einer Zweierbesetzung genau so hoch wie bei Entscheidungen in Dreierbesetzung.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
60. In der Dreierbesetzung wird der Tatsachenstoff intensiver gewürdigt.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
61. Die Qualität der Verhandlung ist bei einer Dreierbesetzung höher.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
62. Häufig ist eine Dreierbesetzung nicht notwendig.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			
63. Die Qualität der Urteile ist bei einer Dreierbesetzung höher.	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>			

Anhang 9: Fragebogen Fachanwältinnen/Fachanwälte

	stimme überhaupt nicht zu	1	2	3	4	5 stimme voll und ganz zu
64. Für den Hauptverhandlungsablauf ist eine Zweierbesetzung vorteilhafter als eine Dreierbesetzung.	<input type="checkbox"/>	1	2	3	4	5
65. Bei einer Zweierbesetzung können Absprachen mit dem Gericht leichter getroffen werden.	<input type="checkbox"/>	1	2	3	4	5
66. Haftsachen werden in einer Zweierbesetzung schneller erledigt als in einer Dreierbesetzung.	<input type="checkbox"/>	1	2	3	4	5
67. Der Einfluss der Staatsanwaltschaft ist bei einer Zweierbesetzung höher als bei einer Dreierbesetzung.	<input type="checkbox"/>	1	2	3	4	5
68. Der Einfluss der Verteidigung ist bei einer Zweierbesetzung höher als bei einer Dreierbesetzung.	<input type="checkbox"/>	1	2	3	4	5
69. Bitte kreuzen die in Ihren Augen am ehesten passende Antwortmöglichkeit zur Praxis der Besetzungsreduktion an: Die Strafkammern.....						
<input type="checkbox"/> ... wenden die Möglichkeit zur Besetzungsreduktion genau richtig an.						
<input type="checkbox"/> ... sollten häufiger in Zweierbesetzung entscheiden.						
<input type="checkbox"/> ... sollten häufiger in Dreierbesetzung entscheiden.						
Bitte teilen Sie uns mit, welche (weiteren) Vor- und Nachteile Sie bei einer Zweier- bzw. Dreierbesetzung sehen.						
70. Vorteile einer Dreierbesetzung:						
71. Nachteile einer Dreierbesetzung:						
72. Vorteile einer Zweierbesetzung:						
73. Nachteile einer Zweierbesetzung:						

Grundsätzliche Einstellungen ggü. der Möglichkeit zur Besetzungsreduktion
<p>74. Wie sollte Frage der Besetzungsreduktion künftig geregelt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Zwingende Dreierbesetzung.</p> <p><input type="checkbox"/> Zwingende Zweierbesetzung.</p> <p><input type="checkbox"/> Beibehaltung der derzeitigen Lösung.</p> <p><input type="checkbox"/> Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG bzw. 33 b Abs. 2 JGG <u>in Richtung einer häufigeren Dreierbesetzung.</u></p> <p><input type="checkbox"/> Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG bzw. 33 b Abs. 2 JGG <u>in Richtung einer häufigeren Zweierbesetzung.</u></p> <p><input type="checkbox"/> Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien der §§ 76 Abs. 2 GVG bzw. 33 b Abs. 2 JGG <u>ohne Richtungsverschiebung.</u></p>
<p>75. Bitte begründen Sie Ihre Antwort unter 74.</p>
<p>76. Führt die Möglichkeit der Besetzungsreduktion Ihrer Einschätzung nach zu einer Entlastung der Richter?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Eher ja. <input type="checkbox"/> Eher nicht. <input type="checkbox"/> Nein.</p>
<p>77. Wenn die Kammern besser ausgestattet wären, würden sie dann aus nach Ihrer Einschätzung häufiger in Dreierbesetzung entscheiden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Eher ja. <input type="checkbox"/> Eher nicht. <input type="checkbox"/> Nein.</p>
<p>78. Hat die Möglichkeit der Besetzungsreduktion aus Ihrer Perspektive zu einem Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen von den großen Strafkammern geführt?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Eher ja. <input type="checkbox"/> Eher nicht. <input type="checkbox"/> Nein.</p>
<p>79. Waren Sie schon vor der Einführung der Möglichkeit der Besetzungsreduktion als Strafverteidiger an Verfahren vor großen Strafkammern i. S. d. § 76 Abs. 2 GVG bzw. § 33 b Abs. 2 JGG beteiligt?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja. (Bitte weiter mit <i>Frage 80.</i>) <input type="checkbox"/> Nein. (Bitte weiter mit <i>Frage 81.</i>)</p>
<p>80. Falls ja: Welche Regelung sehen Sie insgesamt als vorteilhaft an?</p> <p><input type="checkbox"/> Die derzeitige Regelung.</p> <p><input type="checkbox"/> Die alte Regelung.</p>
<p>81. Wie hat sich die Möglichkeit der Besetzungsreduktion auf die Qualität der Verhandlungen ausgewirkt?</p> <p><input type="checkbox"/> Verbesserung. <input type="checkbox"/> Keine Veränderung. <input type="checkbox"/> Verschlechterung.</p>
<p>82. Wie hat sich die Möglichkeit der Besetzungsreduktion auf die Qualität der Urteile ausgewirkt?</p> <p><input type="checkbox"/> Verbesserung. <input type="checkbox"/> Keine Veränderung. <input type="checkbox"/> Verschlechterung.</p>

Anhang 9: Fragebogen Fachanwältinnen/Fachanwälte

Abschließend möchten wir Sie gerne um einige Angaben zu Ihrer Person bitten.	
83. Ihr Alter?	<input type="checkbox"/> unter 35 <input type="checkbox"/> 35-40 <input type="checkbox"/> 41-50 <input type="checkbox"/> 51-60 <input type="checkbox"/> über 60 Jahre.
84. Ihr Geschlecht?	<input type="checkbox"/> Männlich. <input type="checkbox"/> Weiblich.
85. Seit wie vielen Jahren sind Sie als Strafverteidiger an Hauptverhandlungen vor den großen Straf- und Jugendkammern i. S. d. §§ 76 Abs. 2 GVG bzw. 33 b Abs. 2 JGG beteiligt?	Seit _____ Jahren.
86. An wie vielen Tagen waren Sie innerhalb der letzten 12 Monate als Strafverteidiger an Hauptverhandlungen vor den großen Strafkammern i. S. d. §§ 76 Abs. 2 GVG bzw. 33 b Abs. 2 JGG beteiligt (gegebenenfalls bitte schätzen)?	An _____ Tagen.
87. Waren Sie schon einmal als Richter einer großen Strafkammer §§ 76 Abs. 2 GVG bzw. 33 b Abs. 2 JGG tätig?	<input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Nein.
88. Wie viele Jahre lang waren Sie bisher insgesamt in der Strafjustiz (als Strafrichter, Staatsanwalt oder Strafverteidiger) tätig?	_____ Jahre.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen mit beiliegendem Freiumschlag an die folgende Adresse:

<p>Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg Friedrich-Ebert-Anlage 6-10 69117 Heidelberg</p>

Anhang 10: Leitfaden für die Interviews mit Richterinnen und Richtern

Einleitung: Vorstellung des Forschungsprojekts und des bisherigen Standes (= Durchführung der quantitativen Verfahren). Erklärungen zur Vorgehensweise des leitfadengestützten Interviews (offene Fragen, müssen nicht notwendig in der Reihenfolge beantwortet werden, Leitfaden dient der Vergleichbarkeit etc.) Das Interview wird ca. eine Stunde Zeit in Anspruch nehmen. Die Fragen können den Interviewpartnern einmal vorab vorgelesen/gezeigt werden, damit sie wissen, was im Laufe des Gesprächs noch erfragt werden soll.

1. Eingangsfrage Kammerzugehörigkeit

Seit welchem Jahr sind Sie als RichterIn einer großen Strafkammer tätig und in welchen Funktionen? In welcher großen Strafkammer bzw. in welchen großen Strafkammern sind Sie zurzeit tätig? (Falls mehr als eine Strafkammer: Bitte um Kenntlichmachung, falls sich bei den folgenden Fragen die Erfahrungen aus einer Kammer von denjenigen einer anderen Kammer unterscheiden). *[An den Interviewer: Im Fall mehrerer Strafkammerzugehörigkeiten immer wieder nachfragen, ob zwischen den einzelnen Kammern Unterschiede erkennbar sind. Falls der Richter in einer **Jugendkammer** tätig ist: Darauf hinweisen, dass es bei den ersten Fragen zunächst nur um die **Hauptverhandlungen** vor Jugendkammern geht und die **Berufungsverhandlungen** im Laufe des Interviews gesondert besprochen werden sollen – Sonderfragen zur Jugendkammer im Anschluss an das Interview zu Hauptverhandlungen ab Frage 16.]*

2. Eingangsfrage Fallzahl

In wie vielen Verfahren hatte Ihre Kammer in den vergangenen 12 Monaten zu entscheiden, ob sie in Zweier- oder Dreierbesetzung verhandelt (§ 76 Abs. 2 GVG, § 33 b Abs. 2 JGG, ohne Schwurgerichtssachen und ohne Berufungsverhandlungen vor den Jugendkammern)? Bitte schätzen Sie. *[Ggf. Differenzierung nach Zuständigkeiten.]*

3. Eingangsfrage Besetzungsreduktionsquote

In wie viel Prozent dieser Verfahren wurde in Ihrer Kammer in den vergangenen 12 Monaten von der Möglichkeit der Besetzungsreduktion Gebrauch gemacht? Bitte schätzen Sie. *[Ggf. Differenzierung nach Zuständigkeiten.]*

4. Vorgehensweise

Bitte schildern Sie die übliche Vorgehensweise, die zu einer Entscheidung nach § 76 Abs. 2 GVG, § 33 b Abs. 2 JGG führt. Zum Beispiel: Wird die Entscheidung häufig kontrovers diskutiert? Wer bereitet die Entscheidung vor? *[Ggf. Differenzierung nach Zuständigkeiten.]*

5. Umfang oder Schwierigkeit

Ist in der Regel eher der Umfang oder eher die Schwierigkeit der Sache ausschlaggebend für die Entscheidung zu einer Dreierbesetzung? [Ggf. Differenzierung nach Zuständigkeiten.]

6. Einzelaspekte

Nach welchen Aspekten wird in der Praxis Ihrer Strafkammer für oder gegen eine Dreierbesetzung entschieden (z. B. Anzahl der angeklagten Taten, Erwartung einer Absprache, hohe Arbeitsbelastung)? [An den Interviewer: Wissen wollen wir, warum in der Kammer tatsächlich so häufig in Zweier- bzw. in Dreierbesetzung entschieden wird. Aktiv nachfragen! Können „apokryphe“ Entscheidungsgründe ermittelt werden? Ggf. Differenzierung nach Zuständigkeiten.]

7. Auswirkung auf Anklageentscheidung

Welchen Einfluss hat aus Ihrer Sicht die zu erwartende Besetzung der Richterbank (Zahl der Berufsrichter) der großen Strafkammern auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, Anklage vor der großen Strafkammer oder vor dem Schöffengericht zu erheben? Was sind Ihrer Ansicht nach die Hintergründe für einen solchen Einfluss?

8. Veränderungen seit 1993

Bezogen auf Ihre Erfahrungen als Richter in einer Strafkammer: Haben Sie (seit 1993) Veränderungen im Umgang mit der Möglichkeit zur Besetzungsreduktion bemerkt? Wenn ja, in welche Richtung? Was sind Ihrer Meinung nach die Gründe dafür? [Ggf. Differenzierung nach Zuständigkeiten.]

9. Vergleich

Wenn Sie schon vor der Einführung der Möglichkeit der Besetzungsreduktion (1993) Mitglied einer großen Strafkammer waren: Wie hat sich die Einführung der Möglichkeit der Besetzungsreduktion nach Ihren Erfahrungen ausgewirkt (Qualität der Verhandlungen/der Urteile, Entlastung der Richter, Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen)?

10. Auswirkungen der Besetzungsreduktion

Welches sind Ihrer Erfahrung nach die Auswirkungen einer Dreierbesetzung bzw. einer Zweierbesetzung (bezogen auf Qualität des Verfahrens und des Urteils)? Z. B.: Kann in Zweierbesetzung die Diskussion stärker als in der Dreierbesetzung auf das Wesentliche konzentriert werden? Erleichtert die Dreierbesetzung den Überblick über den Ablauf der Hauptverhandlung?

11. Zusammenhang Personalausstattung/Besetzung

Muss generell an Ihrem LG aufgrund der personellen Ausstattung der Strafkammern in erster Linie in Zweierbesetzung entschieden werden? Wenn Ihr LG personell so gut ausgestattet wäre, dass Ihre Kammer problemlos in Dreierbesetzung entscheiden könnte, würden Sie dann seltener von der Besetzungsreduktion Gebrauch machen?

12. Bewertung Kriterien

Halten Sie die gesetzlichen Kriterien nach § 76 Abs. 2 GVG bzw. § 33 b Abs. 2 JGG für hilfreich bei der Entscheidung über die Besetzungsreduktion? Gibt es Kriterien, die Ihrer Meinung nach besser geeignet wären als die gesetzlichen?

13. Vor- und Nachteile der Besetzungsreduktion

Welches sind Ihrer Erfahrung nach die Vor- und Nachteile einer Dreierbesetzung bzw. einer Zweierbesetzung (bezogen auf Qualität der Verhandlungen/der Urteile). Können Sie besondere Fallkonstellationen nennen, in denen sich eine Zweier- bzw. eine Dreierbesetzung besonders anbietet?

[An den Interviewer: Erfragt werden soll an dieser Stelle auch, ob der Interviewpartner persönlich die Zweier- oder Dreierbesetzung bevorzugt und wenn ja, aus welchen Gründen. Für den Fall, dass hier herauskommt, dass der Interviewpartner die Dreierbesetzung bevorzugt, seine Kammer aber in der Regel in Zweierbesetzung entscheidet, sollte aktiv nach den Gründen für diese Diskrepanzen gefragt werden.]

14. Künftige Regelung

Wie sollte die Frage der Besetzungsreduktion künftig geregelt werden? Z. B: Zwingende Zweierbesetzung oder Dreierbesetzung oder Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien? Welche anderen Ideen haben Sie im Hinblick auf eine Neuregelung der Möglichkeit zur Besetzungsreduktion?

15. Abschlussbemerkungen

Was möchten Sie über das bisher Gesagte noch zum Thema „Besetzungsreduktion“ mitteilen?

Sonderfragen Jugendkammer: Berufungsverhandlungen vor Jugendkammern, falls Jugendkammer-Zugehörigkeit:

Wir kommen nun zu den Berufungsverhandlungen Ihrer Jugendkammer.

16. Fallzahl

In wie vielen Verfahren hatte Ihre Kammer in den vergangenen 12 Monaten über die Besetzung in Berufungsverhandlungen vor der Jugendkammer zu entscheiden? Bitte schätzen Sie. _____

17. Besetzungsreduktionsquote

In wie viel Prozent dieser Verfahren wurde in Ihrer Kammer in den vergangenen 12 Monaten in Berufungsverhandlungen von der Möglichkeit der Besetzungsreduktion Gebrauch gemacht? Bitte schätzen Sie.

18. Vorgehensweise

Weicht die vorher geschilderte Vorgehensweise zur Entscheidungsfindung über die Besetzungsreduktion von derjenigen bei Berufungsverhandlungen ab? Wenn ja: inwiefern?

19. Umfang oder Schwierigkeit

Ist bei Berufungsverhandlungen eher der Umfang oder eher die Schwierigkeit der Sache ausschlaggebend für die Entscheidung zu einer Dreierbesetzung?

20. Andere Aspekte

Wird nach anderen Aspekten als bei den „normalen“ Hauptverhandlungen für oder gegen eine Dreierbesetzung entschieden?

21. Auswirkungen, Vor- und Nachteile

Erkennen Sie für die Berufungsverhandlungen andere Auswirkungen oder andere Vor- und Nachteile der Zweier- bzw. Dreierbesetzung als für die „normalen“ Hauptverhandlungen?

22. Sonderregelung

Sollte es in Bezug auf Berufungsverhandlungen besondere gesetzliche Bestimmungen über die Besetzungsreduktion geben?

[Abschließend erfragen: Dienstaltes, Lebensalter

Erfassen: Geschlecht, Vorsitzender Richter oder Beisitzer]

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Anhang 11: Leitfaden für die Interviews mit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten

Einleitung: Vorstellung des Forschungsprojekts und des bisherigen Standes (= Durchführung der quantitativen Verfahren). Erklärungen zur Vorgehensweise des leitfadengestützten Interviews (offene Fragen, müssen nicht notwendig in der Reihenfolge beantwortet werden, Leitfaden dient der Vergleichbarkeit etc.) Das Interview wird ca. eine Stunde Zeit in Anspruch nehmen. Die Fragen können den Interviewpartnern einmal vorab vorgelesen/gezeigt werden, damit sie wissen, was im Laufe des Gesprächs noch erfragt werden soll.

1. Eingangsfrage Fallzahl

An wie vielen Hauptverhandlungen vor großen Straf- und Jugendkammern, in denen die Kammer über eine Besetzungsreduktion zu entscheiden hatte (§ 76 Abs. 2 GVG, § 33 b Abs. 2 JGG, ohne Schwurgerichtssachen und ohne Berufungsverhandlungen vor den Jugendkammern) haben Sie in den vergangenen 12 Monaten als Sitzungsvertreterin/Sitzungsvertreter teilgenommen? Bitte schätzen Sie. *[An den Interviewer: Darauf hinweisen, dass es bei den ersten Fragen zunächst nur um die **Hauptverhandlungen** vor Jugendkammern geht und die **Berufungsverhandlungen** im Laufe des Interviews gesondert besprochen werden sollen – Sonderfragen zur Jugendkammer im Anschluss an das Interview zu Hauptverhandlungen ab Frage 14.]*

2. Eingangsfrage Besetzungsreduktionsquote

In wie viel Prozent dieser Verfahren wurde in den vergangenen 12 Monaten von der Möglichkeit der Besetzungsreduktion Gebrauch gemacht? Bitte schätzen Sie. *[Ggf. Differenzierung nach Kammern.]*

3. Umfang oder Schwierigkeit

Ist aus Ihrer Sicht in der Regel eher der Umfang oder eher die Schwierigkeit der Sache ausschlaggebend für die Entscheidung zu einer Dreierbesetzung?

4. Einzelaspekte

Nach welchen Aspekten wird aus Ihrer Sicht in der Praxis der großen Straf- und Jugendkammern für oder gegen eine Zweierbesetzung entschieden (z. B. Anzahl der angeklagten Taten, Erwartung einer Absprache, hohe Arbeitsbelastung)? *[An den Interviewer: Aktiv nachfragen! Können „apokryphe“ Entscheidungsgründe ermittelt werden? Ggf. Differenzierung nach Kammern.]*

5. Auswirkung auf Anklageentscheidung

Welchen Einfluss hat die zu erwartende Besetzung der Richterbank (Zahl der Berufsrichter) der großen Strafkammern auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, Anklage vor der großen Strafkammer oder vor dem Schöffengericht zu erheben? Was sind die Hintergründe für einen solchen Einfluss? Wie häufig werden Anträge zur Besetzung gestellt?

6. Veränderungen seit 1993

Bezogen auf Ihre Erfahrungen als Staatsanwältin/Staatsanwalt: Haben Sie (seit 1993) Veränderungen im Umgang mit der Möglichkeit zur Besetzungsreduktion bemerkt? Wenn ja, in welche Richtung? Was sind Ihrer Meinung nach die Gründe dafür?

7. Vergleich

Wenn Sie schon vor der Einführung der Möglichkeit der Besetzungsreduktion (1993) als Staatsanwältin/Staatsanwalt an Verfahren vor großen Straf- und Jugendkammern beteiligt waren: Wie hat sich die Einführung der Möglichkeit der Besetzungsreduktion nach Ihren Erfahrungen ausgewirkt (Qualität der Verhandlungen/der Urteile, Entlastung der Richter, Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen)?

8. Auswirkungen der Besetzungsreduktion

Welches sind Ihrer Erfahrung nach die Auswirkungen einer Dreierbesetzung bzw. einer Zweierbesetzung (bezogen auf Qualität des Verfahrens und des Urteils)? Z. B.: Wird in einer Dreierbesetzung der Tatsachenstoff intensiver gewürdigt? Können in der Zweierbesetzung Entscheidungen schneller getroffen werden?

9. Zusammenhang Personalausstattung/Besetzung

Muss generell Ihrer Meinung nach aufgrund der personellen Ausstattung der großen Straf- und Jugendkammern in erster Linie in Zweierbesetzung entschieden werden? Glauben Sie, dass die Kammern häufiger in Dreierbesetzung entscheiden würden, wenn die Landgerichte personell so gut ausgestattet wären, dass sie problemlos in Dreierbesetzung entscheiden könnten?

10. Bewertung Kriterien

Halten Sie die gesetzlichen Kriterien nach § 76 Abs. 2 GVG bzw. § 33 b Abs. 2 JGG für hilfreich bei der Entscheidung über die Besetzungsreduktion? Gibt es Kriterien, die Ihrer Meinung nach besser geeignet wären als die gesetzlichen?

11. Vor- und Nachteile der Besetzungsreduktion

Welches sind Ihrer Erfahrung nach die Vor- und Nachteile einer Dreierbesetzung bzw. einer Zweierbesetzung (bezogen auf Qualität der Verhandlungen/der Urteile)? Können Sie besondere Fallkonstellationen nennen, in denen sich eine Zweier- bzw. eine Dreierbesetzung besonders anbietet?

[An den Interviewer: Erfragt werden soll an dieser Stelle auch, ob der Interviewpartner persönlich die Zweier- oder Dreierbesetzung bevorzugt und wenn ja, aus welchen Gründen.]

12. Künftige Regelung

Wie sollte die Frage der Besetzungsreduktion künftig geregelt werden? Z. B.: Zwingende Zweierbesetzung oder Dreierbesetzung oder Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien? Welche anderen Ideen haben Sie im Hinblick auf eine Neuregelung der Möglichkeit zur Besetzungsreduktion?

13. Abschlussbemerkungen

Was möchten Sie über das bisher Gesagte noch zum Thema „Besetzungsreduktion“ mitteilen?

Sonderfragen Jugendkammer: Berufungsverhandlungen vor Jugendkammern

Wir kommen nun zu den Berufungsverhandlungen vor der Jugendkammer.

14. Fallzahl:

An wie vielen Berufungsverhandlungen vor Jugendkammern haben Sie in den vergangenen 12 Monaten als Sitzungsvertreter teilgenommen? Bitte schätzen Sie.

15. Besetzungsreduktionsquote

In wie viel Prozent dieser Berufungsverhandlungen wurde in den vergangenen 12 Monaten von der Möglichkeit der Besetzungsreduktion Gebrauch gemacht? Bitte schätzen Sie.

16. Umfang oder Schwierigkeit

Ist bei Berufungsverhandlungen Ihrer Einschätzung nach eher der Umfang oder eher die Schwierigkeit der Sache ausschlaggebend für die Entscheidung zu einer Dreierbesetzung?

17. Einzelaspekte

Wird hier aus Ihrer Sicht nach anderen Aspekten als bei den „normalen“ Hauptverhandlungen für oder gegen eine Zweierbesetzung entschieden?

18. Vor- und Nachteile

Gibt es nach Ihrer Erfahrung in Berufungsverhandlungen andere Vor- und Nachteile der Zweier- oder Dreierbesetzung als in „normalen“ Hauptverhandlungen? Können Sie auch hier besondere Fallkonstellationen nennen?

19. Sonderregelung

Sollte es in Bezug auf Berufungsverhandlungen besondere gesetzliche Bestimmungen über die Besetzungsreduktion geben?

[Abschließend erfragen: Dienstalter, Lebensalter

Erfassen: Geschlecht]

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Anhang 12: Leitfaden für die Interviews mit Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern

Einleitung: Vorstellung des Forschungsprojekts und des bisherigen Standes (= Durchführung der quantitativen Verfahren). Erklärungen zur Vorgehensweise des leitfadengestützten Interviews (offene Fragen, müssen nicht notwendig in der Reihenfolge beantwortet werden, Leitfaden dient der Vergleichbarkeit etc.) Das Interview wird ca. eine Stunde Zeit in Anspruch nehmen. Die Fragen können den Interviewpartnern einmal vorab vorgelesen/gezeigt werden, damit sie wissen, was im Laufe des Gesprächs noch erfragt werden soll.

1. Eingangsfrage Fallzahl

An wie vielen Hauptverhandlungen vor großen Straf- und Jugendkammern, in denen die Kammer über eine Besetzungsreduktion zu entscheiden hatte (§ 76 Abs. 2 GVG, § 33 b Abs. 2 JGG, ohne Schwurgerichtssachen und ohne Berufungsverhandlungen vor den Jugendkammern) haben Sie in den vergangenen 12 Monaten als Strafverteidigerin/Strafverteidiger teilgenommen? Bitte schätzen Sie. [*An den Interviewer: Darauf hinweisen, dass es bei den ersten Fragen zunächst nur um die **Hauptverhandlungen** vor Jugendkammern geht und die **Berufungsverhandlungen** im Laufe des Interviews gesondert besprochen werden sollen – Sonderfragen zur Jugendkammer im Anschluss an das Interview zu Hauptverhandlungen ab Frage 14.*]

2. Eingangsfrage Besetzungsreduktionsquote

In wie viel Prozent dieser Verfahren wurde in den vergangenen 12 Monaten von der Möglichkeit der Besetzungsreduktion Gebrauch gemacht? Bitte schätzen Sie. [*Ggf. Differenzierung nach Kammern.*]

3. Umfang oder Schwierigkeit

Ist aus Ihrer Sicht in der Regel eher der Umfang oder eher die Schwierigkeit der Sache ausschlaggebend für die Entscheidung zu einer Dreierbesetzung?

4. Einzelaspekte

Nach welchen Aspekten wird aus Ihrer Sicht in der Praxis der großen Straf- und Jugendkammern für oder gegen eine Zweierbesetzung entschieden (z. B. Anzahl der angeklagten Taten, Erwartung einer Absprache, hohe Arbeitsbelastung)? [*An den Interviewer: Aktiv nachfragen! Können „apokryphe“ Entscheidungsgründe ermittelt werden? Ggf. Differenzierung nach Kammern.*]

5. Auswirkung auf Anklageentscheidung

Welchen Einfluss hat nach Ihrer Einschätzung die zu erwartende Besetzung der Richterbank (Zahl der Berufsrichter) der großen Strafkammern auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, Anklage vor der großen Strafkammer oder vor dem Schöffengericht zu erheben? Was sind nach Ihrer Einschätzung die Hintergründe für einen solchen Einfluss? Wie häufig werden Anträge zur Besetzung gestellt?

6. Veränderungen seit 1993

Bezogen auf Ihre Erfahrungen als Strafverteidigerin/Strafverteidiger: Haben Sie (seit 1993) Veränderungen im Umgang mit der Möglichkeit zur Besetzungsreduktion bemerkt? Wenn ja, in welche Richtung? Was sind Ihrer Meinung nach die Gründe dafür?

7. Vergleich

Wenn Sie schon vor der Einführung der Möglichkeit der Besetzungsreduktion (1993) als Strafverteidigerin/Strafverteidiger an Verfahren vor großen Straf- und Jugendkammern beteiligt waren: Wie hat sich die Einführung der Möglichkeit der Besetzungsreduktion nach Ihren Erfahrungen ausgewirkt (Qualität der Verhandlungen/der Urteile, Entlastung der Richter, Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen)?

8. Auswirkungen der Besetzungsreduktion

Welches sind Ihrer Erfahrung nach die Auswirkungen einer Dreierbesetzung bzw. einer Zweierbesetzung (bezogen auf Qualität des Verfahrens und des Urteils)? Z. B.: Wird in einer Dreierbesetzung der Tatsachenstoff intensiver gewürdigt? Können in der Zweierbesetzung Entscheidungen schneller getroffen werden?

9. Zusammenhang Personalausstattung/Besetzung

Muss generell Ihrer Meinung nach aufgrund der personellen Ausstattung der großen Straf- und Jugendkammern in erster Linie in Zweierbesetzung entschieden werden? Glauben Sie, dass die Kammern häufiger in Dreierbesetzung entscheiden würden, wenn die Landgerichte personell so gut ausgestattet wären, dass sie problemlos in Dreierbesetzung entscheiden könnten?

10. Bewertung Kriterien

Halten Sie die gesetzlichen Kriterien nach § 76 Abs. 2 GVG bzw. § 33 b Abs. 2 JGG für hilfreich bei der Entscheidung über die Besetzungsreduktion? Gibt es Kriterien, die Ihrer Meinung nach besser geeignet wären als die gesetzlichen?

11. Vor- und Nachteile der Besetzungsreduktion

Welches sind Ihrer Erfahrung nach die Vor- und Nachteile einer Dreierbesetzung bzw. einer Zweierbesetzung (bezogen auf Qualität der Verhandlungen/der Urteile)? Können Sie besondere Fallkonstellationen nennen, in denen sich eine Zweier- bzw. eine Dreierbesetzung besonders anbietet?

[An den Interviewer: Erfragt werden soll an dieser Stelle auch, ob der Interviewpartner persönlich die Zweier- oder Dreierbesetzung bevorzugt und wenn ja, aus welchen Gründen.]

12. Künftige Regelung

Wie sollte die Frage der Besetzungsreduktion künftig geregelt werden? Z. B.: Zwingende Zweierbesetzung oder Dreierbesetzung oder Beibehaltung einer flexiblen Lösung bei veränderten Kriterien? Welche anderen Ideen haben Sie im Hinblick auf eine Neuregelung der Möglichkeit zur Besetzungsreduktion?

13. Abschlussbemerkungen

Was möchten Sie über das bisher Gesagte noch zum Thema „Besetzungsreduktion“ mitteilen?

Sonderfragen Jugendkammer: Berufungsverhandlungen vor Jugendkammern

Wir kommen nun zu den Berufungsverhandlungen vor der Jugendkammer.

14. Fallzahl

An wie vielen Berufungsverhandlungen vor Jugendkammern haben Sie in den vergangenen 12 Monaten als Strafverteidigerin/Strafverteidiger teilgenommen? Bitte schätzen Sie.

15. Besetzungsreduktionsquote

In wie viel Prozent dieser Berufungsverhandlungen wurde in den vergangenen 12 Monaten von der Möglichkeit der Besetzungsreduktion Gebrauch gemacht? Bitte schätzen Sie.

16. Umfang oder Schwierigkeit

Ist bei Berufungsverhandlungen Ihrer Einschätzung nach eher der Umfang oder eher die Schwierigkeit der Sache ausschlaggebend für die Entscheidung zu einer Dreierbesetzung?

17. Einzelaspekte

Wird hier aus Ihrer Sicht nach anderen Aspekten als bei den „normalen“ Hauptverhandlungen für oder gegen eine Zweierbesetzung entschieden?

18. Vor- und Nachteile

Gibt es nach Ihrer Erfahrung in Berufungsverhandlungen andere Vor- und Nachteile der Zweier- oder Dreierbesetzung als in „normalen“ Hauptverhandlungen? Können Sie auch hier besondere Fallkonstellationen nennen?

19. Sonderregelung

Sollte es in Bezug auf Berufungsverhandlungen besondere gesetzliche Bestimmungen über die Besetzungsreduktion geben?

[Abschließend erfragen: Seit wann als Strafverteidigerin/Strafverteidiger tätig? Lebensalter?]

Erfassen: Geschlecht]

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Anhang 13: Beobachterbogen

I. Allgemeine Angaben

1. Aktenzeichen:

- 1.1 Nr. der Verhandlung: _____
- 1.2 Ort des Gerichts: _____
- 1.3 Saal-Nr.: _____
- 1.4 Name des Hauptangeklagten: _____
- 1.5 Angeklagtes Delikt: _____

2. Gesamte Hauptverhandlungsdauer

Datum	von ... – ... bis	Pause (Min.)	Stunden insges.

3. Spruchkörper

	Geschlecht	Alter	Art		Vor-sitzender	Gesamtzahl
			Berufs-R	Laien-R		
<input type="checkbox"/> Strafrichter	m / w		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Jugendrichter	m / w		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Schöffengericht	m / w		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	m / w		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	m / w		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Jugendschöffengericht	m / w		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	m / w		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	m / w		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anhang 13: Beobachterbogen

	Geschlecht	Alter	Art		Vor-sitzender	Gesamtzahl
			Berufs-R	Laien-R		
<input type="checkbox"/> Strafkammer	m / w		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	m / w		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	m / w		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	m / w		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	m / w		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Jugendkammer	m / w		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	m / w		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	m / w		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	m / w		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	m / w		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Schwurgericht	m / w		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. Beteiligte

	Gesamte Zahl	Geschlecht	Alter	Wohnsitz	
Angeklagte		m / w			
		m / w			
		m / w			
Verteidiger		m / w			<input type="checkbox"/> Pflichtv. <input type="checkbox"/> Wahlv.
		m / w			<input type="checkbox"/> Pflichtv. <input type="checkbox"/> Wahlv.
Nebenklage		m / w			
		m / w			
Staatsanwalt		m / w			
		m / w			
Opfer (als Zeugen)		m / w			
		m / w			
		m / w			

II. Angaben zum Angeklagten

1. **Alter:** _____

2. **Geschlecht** männlich
 weiblich

3. **Staatsangehörigkeit** deutsch (Immigrant aus _____)
 türkisch
 italienisch
 russisch
 polnisch
 sonstiges

4. **Familie**

4.1. **Familienstand** ledig
 verheiratet und lebt mit Ehepartner zusammen
 verheiratet und lebt vom Ehepartner getrennt
 geschieden
 verwitwet

5. **Ausbildung**

5.1. Höchster allgemein bildender **Schulabschluss** (nur eine Angabe möglich):

- Schüler/in, besuche eine allgemein bildende Vollzeitschule
- Schüler/in, besuche eine berufsorientierte Aufbau-, Fachschule o. ä.
- Von der Schule abgegangen ohne Hauptschulabschluss
- Hauptschulabschluss
- Realschulabschluss
- Fachhochschulreife, Abschluss einer Fachoberschule
- Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife/Abitur
- Sonstiges: _____

5.2. **Beruflicher Ausbildungsabschluss** (alles Zutreffende nennen):

- Keinen beruflichen Abschluss
- Noch in beruflicher Ausbildung (Auszubildende/r, Student/in)
- Beruflich-betriebliche Berufsausbildung (Lehre) abgeschlossen
- Beruflich-schulische Ausbildung (Berufsfachschule, Handelsschule) abgeschlossen
- Ausbildung an einer Fachschule, Meister-, Technikerschule, Berufs- oder Fachakademie abgeschlossen
- Fachhochschulabschluss
- Hochschulabschluss
- Sonstiges: _____

6. Beruf

6.1. Hauptsächlich ausgeübter Beruf (alles Zutreffende nennen):

- Selbständige/r Landwirt/in
 - mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche bis unter 10 ha
 - mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 10 ha und mehr
- Akademiker/in in freiem Beruf (Arzt/Ärztin, Rechtsanwalt/-anwältin, Steuerberater/in u.ä.)
 - keine weiteren Mitarbeiter/innen
 - 1 bis 4 Mitarbeiter/innen
 - 5 und mehr Mitarbeiter/innen
- Selbständig im Handel, Gewerbe, Handwerk, Industrie, Dienstleistung
 - keine weiteren Mitarbeiter/innen
 - 1 bis 4 Mitarbeiter/innen
 - 5 und mehr Mitarbeiter/innen
- Beamter/Beamtin, Richter/in, Berufssoldat/in
 - im einfachen Dienst (bis einschl. Oberamtsmeister/in)
 - im mittleren Dienst (von Assistent/in bis einschl. Hauptsekretär/in, Amtsinspektor/in)
 - im gehobenen Dienst (von Inspektor/in bis einschl. Oberamtsrat/-rätin)
 - im höheren Dienst, Richter/in (von Rat/Rätin aufwärts)
- Angestellte/r
 - mit ausführender Tätigkeit nach allgemeinen Anweisungen (z. B. Verkäufer/in)
 - mit einer qualifizierten Tätigkeit, die nach Anweisungen erledigt wird (z. B. Sachbearbeiter/in, Buchhalter/in, technische/r Zeichner/in)
 - mit eigenständiger Leistung in verantwortlicher Tätigkeit bzw. mit Fachverantwortung für Personal (z. B. wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, Prokurist/in, Abteilungsleiter/in bzw. Meister/-in) im Angestelltenverhältnis
 - mit umfassenden Führungsaufgaben und Entscheidungsbefugnissen (z. B. Direktor/in, Geschäftsführer/in, Mitglied des Vorstandes)
- Arbeiter/in
 - ungelernt
 - angelernt
 - Facharbeiter/in
 - Vorarbeiter/in, Kolonnenführer/in
 - Meister/in, Polier/in
- Mithelfende/r Familienangehörige/r

6.2. Jetzige Erwerbstätigkeit:

- Voll erwerbstätig
- Teilzeitbeschäftigt
- Altersteilzeit (unabhängig davon, in welcher Phase befindlich)
- Geringfügig erwerbstätig, Mini-ob
- Ein-Euro-Job (bei Bezug von Arbeitslosengeld 2)
- Gelegentlich oder unregelmäßig beschäftigt
- Berufliche Ausbildung/Lehre
- Umschulung
- Wehrdienst/Zivildienst
- Mutterschafts-, Erziehungsurlaub, Elternzeit oder sonstige Beurlaubung
- Nicht erwerbstätig; einschließlich
 - Schüler/in an einer allgemein bildenden Schule
 - Student/in
 - Rentner/in, Pensionär/in, im Vorruhestand
 - Arbeitslos (seit _____)
 - Hausfrau/Hausmann
 - Sonstiges (_____)

7. Gesundheit

- 7.1. Gesundheitliche Probleme**
- Nein
 - Ja, wegen des vorliegenden Falles
 - Ja, wegen _____

7.2. Alkoholproblematik

- 7.2.1. Alkoholsucht**
- sehr süchtig
 - etwas süchtig
 - trocken
 - keine
- 7.2.2. Zur Tatzeit war der Angeklagte unter Alkoholeinfluss**
- Nein
 - Ja

7.3 Drogenproblematik

- 7.3.1. Drogensucht**
- sehr süchtig
 - etwas süchtig
 - trocken
 - keine
- 7.3.2. Zur Tatzeit war der Angeklagte unter Drogeneinfluss**
- Nein
 - Ja

8. Finanzielle Lage

8.1. Netto-Einkommen (monatlich):

- unter 150 Euro
- 150 bis unter 400 Euro
- 400 bis unter 500 Euro
- 500 bis unter 750 Euro
- 750 bis unter 1 000 Euro
- 1 000 bis unter 1 250 Euro
- 1 250 bis unter 1 500 Euro
- 1 500 bis unter 1 750 Euro
- 1 750 bis unter 2 000 Euro
- 2 000 bis unter 2 250 Euro
- 2 250 bis unter 2 500 Euro
- 2 500 bis unter 2 750 Euro
- 2 750 bis unter 3 000 Euro
- 3 000 bis unter 3 250 Euro
- 3 250 bis unter 3 500 Euro
- 3 500 bis unter 3 750 Euro
- 3 750 bis unter 4 000 Euro
- 4 000 bis unter 4 500 Euro
- 4 500 bis unter 5 000 Euro
- 5 000 bis unter 5 500 Euro

8.2. Schulden

- Nein
- Ja, _____ Euro

8.3. Unterhaltspflicht

- Nein
- Ja, _____ Euro

9.1. Vorstrafen

Gesamtzahl	Art der Vorstrafen

- 9.2. **Vollstreckung von U-Haft?** Nein
 Ja, früher
 Ja, in vorliegender Sache

III. Angaben zum Opfer

1. **Alter:** _____

2. **Geschlecht** männlich
 weiblich

3. **Staatsangehörigkeit** deutsch (Immigrant aus _____)
 türkisch
 italienisch
 russisch
 polnisch
 sonstiges

4. **Familie**

- 4.1. **Familienstand** ledig
 verheiratet und lebt mit Ehepartner zusammen
 verheiratet und lebt vom Ehepartner getrennt
 geschieden
 verwitwet

5. **Ausbildung**

5.1. **Höchster allgemein bildender Schulabschluss** (nur eine Angabe möglich):

- Schüler/in, besuche eine allgemein bildende Vollzeitschule
 Schüler/in, besuche eine berufsorientierte Aufbau-, Fachschule o. ä.
 Von der Schule abgegangen ohne Hauptschulabschluss
 Hauptschulabschluss
 Realschulabschluss
 Fachhochschulreife, Abschluss einer Fachoberschule
 Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife/Abitur
 Sonstiges: _____

5.2. **Beruflicher Ausbildungsabschluss** (alles Zutreffende nennen):

- Keinen beruflichen Abschluss
 Noch in beruflicher Ausbildung (Auszubildende/r, Student/in)
 Beruflich-betriebliche Berufsausbildung (Lehre) abgeschlossen
 Beruflich-schulische Ausbildung (Berufsfachschule, Handelsschule) abgeschlossen
 Ausbildung an einer Fachschule, Meister-, Technikerschule, Berufs- oder Fachakademie abgeschlossen

- Fachhochschulabschluss
- Hochschulabschluss
- Sonstiges: _____

6. Beruf

6.1. Hauptsächlich ausgeübter Beruf (alles Zutreffende nennen):

- Selbständige/r Landwirt/in
 - mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche bis unter 10 ha
 - mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 10 ha und mehr
- Akademiker/in in freiem Beruf (Arzt/Ärztin, Rechtsanwalt/-anwältin, Steuerberater/in u.ä.)
 - keine weiteren Mitarbeiter/innen
 - 1 bis 4 Mitarbeiter/innen
 - 5 und mehr Mitarbeiter/innen
- Selbständig im Handel, Gewerbe, Handwerk, Industrie, Dienstleistung
 - keine weiteren Mitarbeiter/innen
 - 1 bis 4 Mitarbeiter/innen
 - 5 und mehr Mitarbeiter/innen
- Beamter/Beamtin, Richter/in, Berufssoldat/in
 - im einfachen Dienst (bis einschl. Oberamtsmeister/in)
 - im mittleren Dienst (von Assistent/in bis einschl. Hauptsekretär/in, Amtsinspektor/in)
 - im gehobenen Dienst (von Inspektor/in bis einschl. Oberamtsrat/-rätin)
 - im höheren Dienst, Richter/in (von Rat/Rätin aufwärts)
- Angestellte/r
 - mit ausführender Tätigkeit nach allgemeinen Anweisungen (z. B. Verkäufer/in)
 - mit einer qualifizierten Tätigkeit, die nach Anweisungen erledigt wird (z. B. Sachbearbeiter/in, Buchhalter/in, technische/r Zeichner/in)
 - mit eigenständiger Leistung in verantwortlicher Tätigkeit bzw. mit Fachverantwortung für Personal (z. B. wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, Prokurist/in, Abteilungsleiter/in bzw. Meister/-in) im Angestelltenverhältnis
 - mit umfassenden Führungsaufgaben und Entscheidungsbefugnissen (z. B. Direktor/in, Geschäftsführer/in, Mitglied des Vorstandes)
- Arbeiter/in
 - ungelernt
 - angelernt
 - Facharbeiter/in

- Vorarbeiter/in, Kolonnenführer/in
- Meister/in, Polier/in
- Mithelfende/r Familienangehörige/r

6.2. Jetzige Erwerbstätigkeit:

- Voll erwerbstätig
- Teilzeitbeschäftigt
- Altersteilzeit (unabhängig davon, in welcher Phase befindlich)
- Geringfügig erwerbstätig, Mini-ob
- Ein-Euro-Job (bei Bezug von Arbeitslosengeld 2)
- Gelegentlich oder unregelmäßig beschäftigt
- Berufliche Ausbildung/Lehre
- Umschulung
- Wehrdienst/Zivildienst
- Mutterschafts-, Erziehungsurlaub, Elternzeit oder sonstige Beurlaubung
- Nicht erwerbstätig; einschließlich
 - Schüler/in an einer allgemein bildenden Schule
 - Student/in
 - Rentner/in, Pensionär/in, im Vorruhestand
 - Arbeitslos (seit _____)
 - Hausfrau/Hausmann
 - Sonstiges (_____)

7. Gesundheit

- 7.1. Gesundheitliche Probleme**
- Nein
 - Ja, wegen des vorliegenden Falles
 - Ja, wegen _____

7.2. Alkoholproblematik

- 7.2.1. Alkoholsucht**
- sehr süchtig
 - etwas süchtig
 - trocken
 - keine

- 7.2.2. Zur Tatzeit war das Opfer unter Alkoholeinfluss**
- Nein
 - Ja

7.3 Drogenproblematik

- 7.3.1. Drogensucht**
- sehr süchtig
 - etwas süchtig
 - trocken
 - keine

7.3.2. Zur Tatzeit war das Opfer unter Drogeneinfluss Nein
 Ja

8.1. Vorstrafen

Gesamtzahl	Art der Vorstrafen

8.2. Vollstreckung von U-Haft? Nein
 Ja, früher
 Ja, in vorliegender Sache

IV. Angaben zur Verhandlung

1. Beweisaufnahme

1.1. Beweismittel

Gesamtzahl	
	Zeugen
	Psychiatrische Gutachter
	Rechtsmediziner
	Sonstige Sachverständige
	Verlesene Schriftstücke
	Augenscheineinnahmen
	Sonstiges

1.2. Beweisanträge während der Verhandlung:

Antragsteller	Was	
		<input type="checkbox"/> stattgegeben <input type="checkbox"/> abgelehnt
		<input type="checkbox"/> stattgegeben <input type="checkbox"/> abgelehnt
		<input type="checkbox"/> stattgegeben <input type="checkbox"/> abgelehnt

2. Weitere Beteiligte in der Verhandlung

Gesamtzahl	
	Dolmetscher
	Jugendgerichtshilfe
	Gerichtshilfe

3. Öffentlichkeit

- 3.1. Ausschluss der Öffentlichkeit** Ja
 Nein

3.2 Zuhörer

Gesamtzahl	Zahl von Familienangehörige/ Freunden	
	des Angeklagten	des Opfers

- 3.3. Anwesenheit von Journalisten** Ja
 Nein

4. Aktivität der Beteiligten während der Verhandlung

4.1. Aktivität des Richters	trifft überhaupt nicht zu ↔ trifft völlig zu
4.1.1. Der Richter war aktiv bei der Erforschung des Sachverhaltes.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.1.2. Der Richter war voreingenommen .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.1.3. Der Richter war gerecht .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.1.4. Der Richter war fair .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.1.5. Der Richter war pflichtbewusst .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.1.6. Der Richter war höflich .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.1.7. Der Richter lockerte die Atmosphäre auf .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anhang 13: Beobachterbogen

4.1. Aktivität des Richters	trifft überhaupt nicht zu ↔ trifft völlig zu
4.1.8. Der Richter war sympathisch gegenüber dem Opfer .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.1.9. Der Richter war sympathisch gegenüber dem Angeklagten .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.1.10. Der Richter berücksichtigte den Lebenslauf des Angeklagten im positiven Sinn .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.2. Aktivität des Angeklagten	trifft überhaupt nicht zu ↔ trifft völlig zu
4.2.1. Der Angeklagte wirkte aufgelockert .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.2.2. Der Angeklagte zeigte Respekt vor dem Gericht .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.2.3. Der Angeklagte war aktiv .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.2.4. Der Angeklagte hatte Schwierigkeiten, sich sprachlich auszudrücken .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.2.5. Aussagen des Angeklagten wurden häufig unterbrochen .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.2.6. Der Angeklagte zeigte Reue oder bat um Entschuldigung .	<input type="checkbox"/> zu Beginn der Verhandlung <input type="checkbox"/> im Laufe der Verhandlung <input type="checkbox"/> gegen Ende der Verhandlung
4.2.7. Dauer des „letzten Wortes“ beim Schlussvortrag	_____ Min.
4.2.8. Der Verteidiger lockerte die Atmosphäre auf .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.2.9. Der Verteidiger war aktiv .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.2.10. Der Verteidiger hatte Kommunikationsprobleme mit dem Angeklagten.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.2.11. Der Dolmetscher war aktiv .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.2.12. Der Dolmetscher hatte Kommunikationsprobleme mit dem Angeklagten.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

4.3. Aktivität des Opfers	trifft überhaupt nicht zu ↔ trifft völlig zu
4.3.1. Das Opfer wirkte aufgelockert .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.3.2. Das Opfer hatte Schwierigkeiten, sich sprachlich auszudrücken .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.3.3. Das Opfer war aktiv .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.3.4. Aussagen des Opfers wurden häufig unterbrochen .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.3.5. Der Dolmetscher war aktiv .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.3.6. Der Dolmetscher hatte Kommunikationsprobleme mit dem Opfer.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.4. Aktivität des Staatsanwalts	trifft überhaupt nicht zu ↔ trifft völlig zu
4.4.1. Der Staatsanwalt war aktiv .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5. Verhandlungsablauf	trifft überhaupt nicht zu ↔ trifft völlig zu
5.1. Der Sachverhalt war leicht zu erfassen .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5.2. Der Sachverhalt ist ausreichend erforscht .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5.3. Die Verhandlung verlief gerecht .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5.4. Die Verhandlung verlief fair .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5.5. Die Verhandlung verlief verständlich .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5.6. Der Verhandlung war akustisch leicht zu folgen.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5.7. Die Verhandlung verlief in einer ruhigen Atmosphäre .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5.8. Die Verhandlung verlief mit zahlreichen Streitigkeiten .	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anhang 13: Beobachterbogen

6. Geständnis

- 6.1. Geständnis des Angeklagten Ja
 Ja, teilweise
 Nein
-
- 6.2. Zeitpunkt des Geständnisses zu Beginn der Verhandlung
 im Laufe der Verhandlung
 gegen Ende der Verhandlung

7. Absprache

- 7.1. Wurde eine Absprache getroffen? Ja
 Ja, teilweise
 Nein
-
- 7.2. **Zeitpunkt** der Absprache zu Beginn der Verhandlung
 im Laufe der Verhandlung
 gegen Ende der Verhandlung

V. Urteil

1. **Inhalt** Verurteilung
 Freispruch
 Einstellung des Verfahrens

2. **Verurteilung: Delikt** _____

3. Strafe

Von der Staatsanwaltschaft beantragte Sanktion		Von der Verteidigung beantragte Sanktion		Strafe	
Art	Höhe	Art	Höhe	Art	Höhe
Freiheitsstrafe	mit Bewährung	Freiheitsstrafe	mit Bewährung	Freiheitsstrafe	mit Bewährung
	ohne Bewährung		ohne Bewährung		ohne Bewährung
Geldstrafe		Geldstrafe		Geldstrafe	
Fahrverbot		Fahrverbot		Fahrverbot	
Arbeitsstunden		Arbeitsstunden		Arbeitsstunden	

4. Maßregel der Besserung und Sicherung:

- Psychiatrisches Krankenhaus
- Entziehungsanstalt: wegen _____
- Sicherungsverwahrung
- Führungsaufsicht
- Entziehung der Fahrerlaubnis
- Berufsverbot

5. Dauer der Urteilsbegründung _____ Min.

trifft überhaupt nicht zu ↔ trifft völlig zu

6. Die Strafe ist **angemessen**.

7. Die Urteilsbegründung ist **verständlich**.

8. Rechtsmittel

- 8.1. **Einlegung** eines Rechtsmittels
 - Nein
 - Ja, Berufung
 - Ja, Revision
 - Sonstiges
- 8.2. Das Rechtsmittel **betrifft**
 - die Schuldfrage
 - die Straffrage
 - die Anwendung von Verfahrensvorschriften
- 8.3. Rechtsmitteleinlegung **durch**
 - Angeklagten
 - Nebenkläger
 - Staatsanwaltschaft
- 8.4. **Rechtsmittelverzicht** durch
 - Angeklagten
 - Nebenkläger
 - Staatsanwaltschaft

Anhang 14: Fragebogen für Angeklagte

Hinweis: Bei den folgenden Fragen bzw. Aussagen markieren Sie bitte Ihre Antwort mit einem Kreuz bei einer der neun Positionen auf der Skala!

Wie gut waren Sie vor der Verhandlung über den Ablauf der Verhandlung informiert?

viel zu wenig völlig ausreichend
1 2 3 4 5 6 7 8 9

War der Ablauf der Verhandlung für Sie verständlich?

sehr unverständlich völlig verständlich
1 2 3 4 5 6 7 8 9

Hat sich das Gericht genügend Zeit für Ihren Fall genommen?

viel zu wenig völlig ausreichend
1 2 3 4 5 6 7 8 9

In welcher Atmosphäre ist die Verhandlung abgelaufen?

sehr unruhig sehr ruhig
1 2 3 4 5 6 7 8 9

Wie umfassend wurde der Sachverhalt während der Verhandlung aufgeklärt?

überhaupt nicht völlig
1 2 3 4 5 6 7 8 9

Wie finden Sie das Verfahren, durch das das Urteil zustande gekommen ist?

sehr ungerecht sehr gerecht
1 2 3 4 5 6 7 8 9

sehr unfair sehr fair
1 2 3 4 5 6 7 8 9

Wie fühlten Sie sich während der Verhandlung gegenüber den Amtspersonen?

sehr gehemmt überhaupt nicht
1 2 3 4 5 6 7 8 9 gehemmt

Anhang 14: Fragebogen für Angeklagte

Hat der Richter sich bemüht, das Tatgeschehen aufzuklären?

gar nicht bemüht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sehr bemüht
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Hat sich der Richter bemüht, Ihre persönlichen Verhältnisse und Ihren Lebenslauf zu berücksichtigen?

gar nicht bemüht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sehr bemüht
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Wie würden Sie Ihren Richter einschätzen?

wenig pflichtbe- wusst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sehr pflichtbewusst
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

sehr unhöflich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sehr höflich
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

sehr unsympathisch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sehr sympathisch
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

sehr voreinge- nommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sehr unvoreingenommen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

sehr ungerecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sehr gerecht
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

sehr unfair	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sehr fair
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Wie zufrieden sind Sie mit der Art und Weise, in der Ihr Richter Ihren Fall behandelt hat?

sehr unzufrieden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sehr zufrieden
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Wie haben Sie sich gefühlt, als Sie Ihre Familienangehörigen oder Freunde in der Hauptverhandlung gesehen haben? *(Antworten Sie nur, falls es welche gab)*

sehr nervös	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sehr gelassen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Wie haben Sie sich gefühlt, als Sie fremde Zuhörer in der Hauptverhandlung gesehen haben? *(Antworten Sie nur, falls es welche gab)*

sehr nervös	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sehr gelassen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Wie haben Sie sich gefühlt, als Sie Journalisten in der Hauptverhandlung gesehen haben? *(Antworten Sie nur, falls es welche gab)*

sehr nervös	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sehr gelassen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Hatten Sie Schwierigkeiten, sich während der Verhandlung sprachlich auszudrücken?

große Schwierigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	überhaupt keine Schwierigkeiten
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Sind Sie während der Verhandlung genug zu Wort gekommen?

viel zu wenig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	völlig ausreichend
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Wie groß, denken Sie, war Ihr Einfluss auf das Urteil?

sehr gering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sehr groß
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Hat sich Ihr Verteidiger während der Verhandlung für Sie eingesetzt? *(Antworten Sie nur, falls es einen Verteidiger gab)*

überhaupt nicht eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sehr eingesetzt
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Anhang 14: Fragebogen für Angeklagte

Wie finden Sie das Urteil?

sehr ungerecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sehr gerecht
	1	2	3	4	5	6	7	8	9		

sehr unfair	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sehr fair
	1	2	3	4	5	6	7	8	9		

Ist das Urteil besser oder schlechter ausgefallen, als Sie erwartet haben?

viel schlechter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	viel besser
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Konnten Sie aufgrund der Urteilsbegründung gut verstehen, aus welchen Gründen das Gericht zu dem Urteil gekommen ist?

sehr schlecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sehr gut
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

War die Urteilsbegründung für Sie überzeugend?

gar nicht überzeugend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sehr überzeugend
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Hatten Sie den Eindruck, dass das Urteil schon vor der Verhandlung feststand?

stimmt nicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	stimmt
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Für wie angemessen halten Sie die Strafe, die das Gericht ausgesprochen hat?

völlig unangemessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	völlig angemessen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Wie schlimm ist das Urteil für Sie?

sehr schlimm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht schlimm
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Wird die verhängte Strafe Sie in Zukunft vor neuen Straftaten bewahren?

überhaupt nicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bestimmt
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Haben sich alle Beteiligten gemeinsam um die beste Lösung des Falles bemüht?

gar nicht bemüht sehr bemüht
 1 2 3 4 5 6 7 8 9

Gibt es etwas, das in der Verhandlung nicht zur Sprache gekommen ist, aber wichtig gewesen wäre?

- Nein.
- Ja, es handelt sich um Folgendes:

